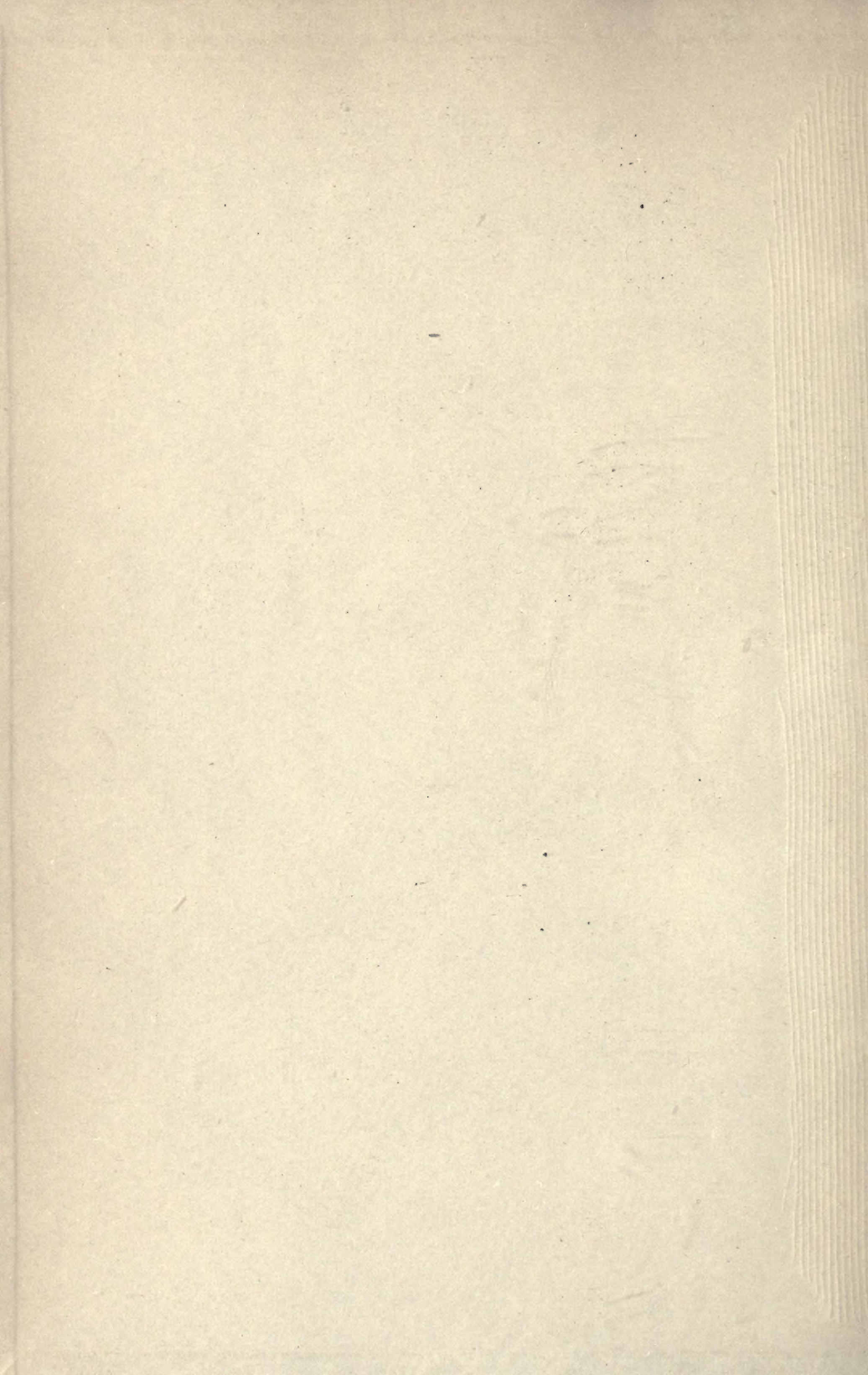
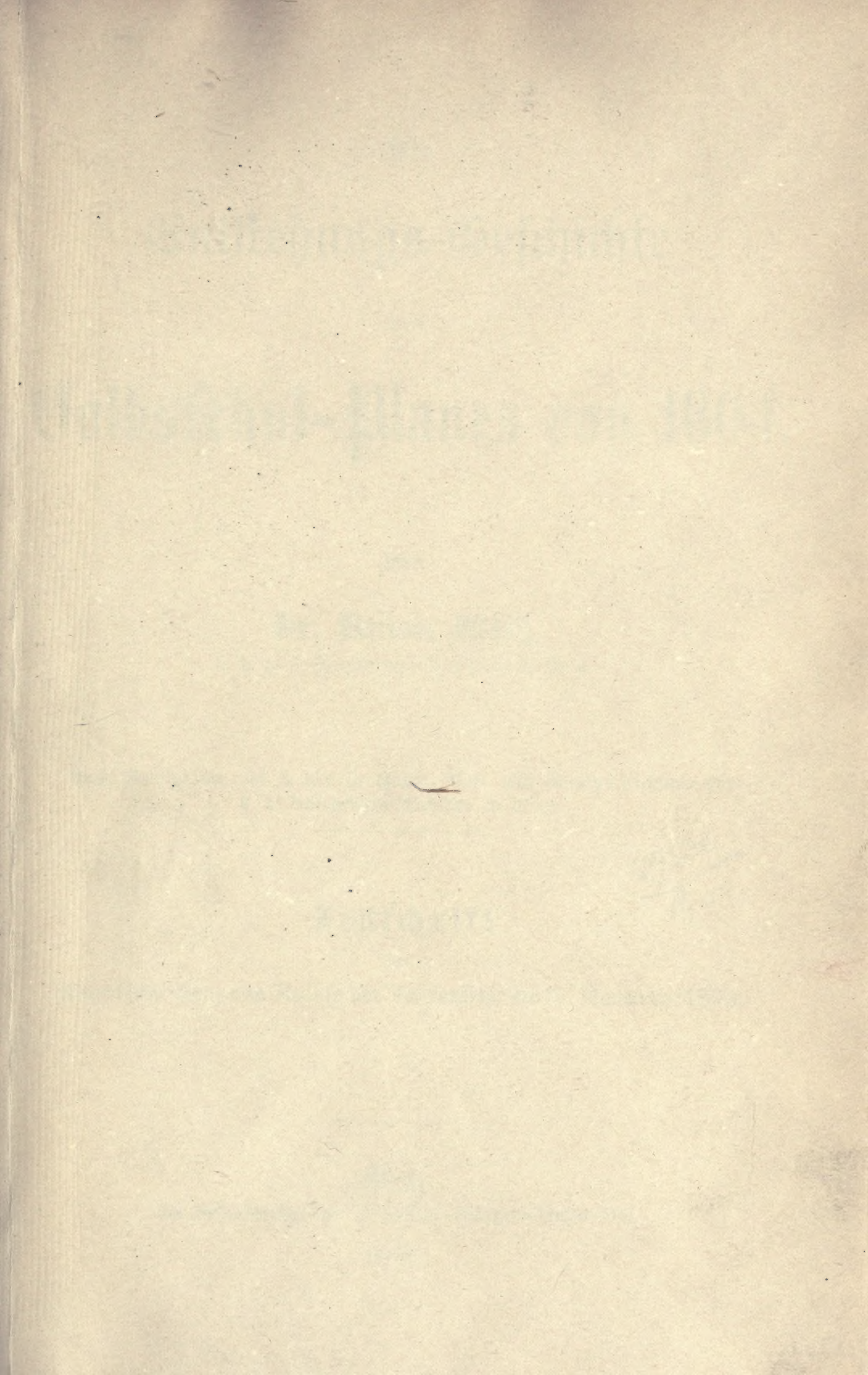
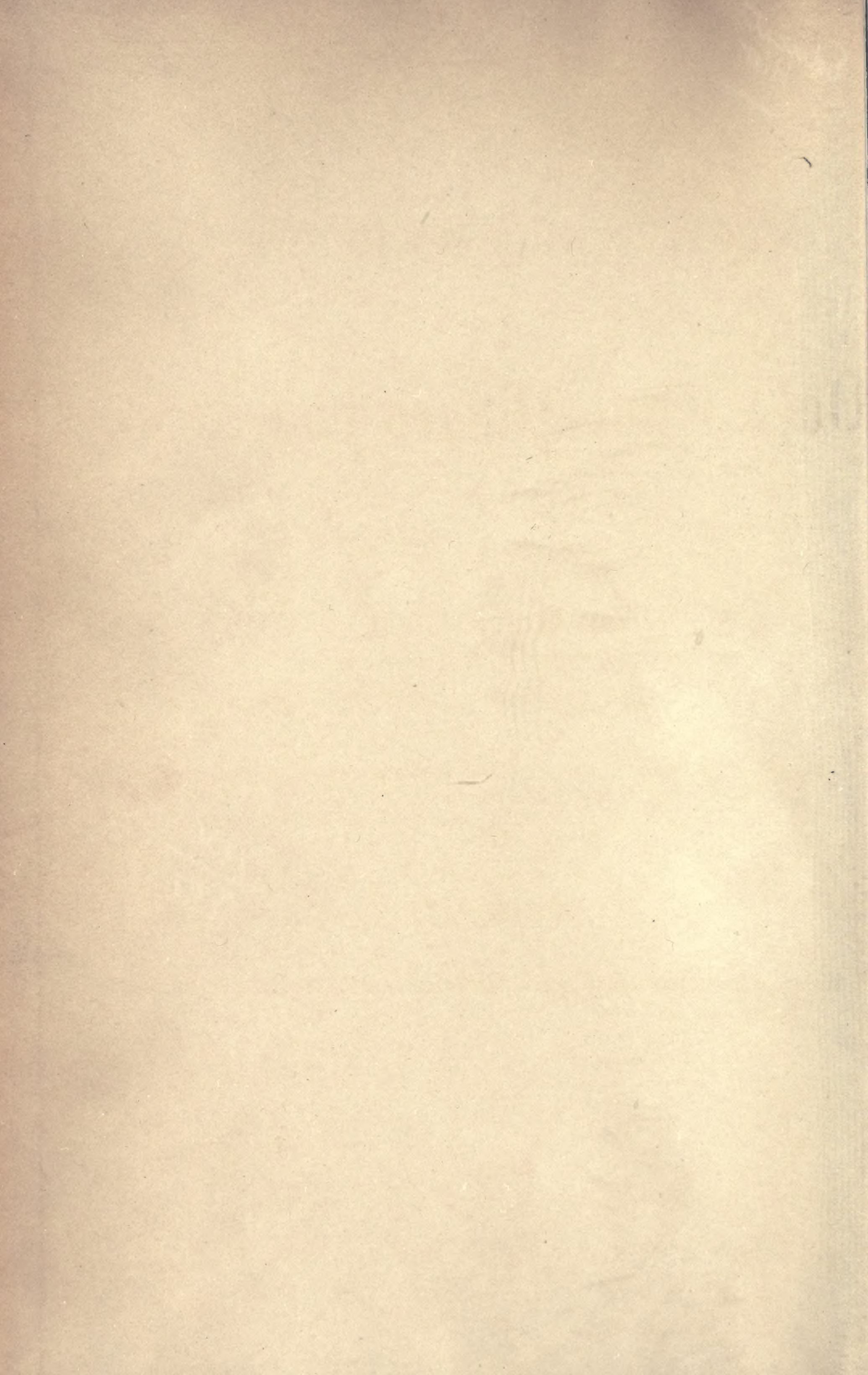






Die Entstehungs-Geschichte des Volksschul-Planes von 1804.

Von

Dr. Anton Weiß,

k. k. o. ö. Universitäts-Professor in Graz.

Nach Archivalien des k. und k. Haus-, Hof- und Staats-Archives und k. k. Unterrichts-Archives in Wien.

Festschrift

der

Universität Graz aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November 1899.

Graz.

Im Selbstverlage der k. k. Karl-Franzens-Universität.

1900.

K. k. Universitäts-Buchdruckerei ‚Styria‘, Graz.

Vorwort.

Es ist ein Stück Culturgeschichte Oesterreichs um die Wende des vorigen Jahrhunderts, das in den folgenden Blättern zur Darstellung kommen soll. Die österreichische Volksschule, von Maria Theresia organisiert, von Joseph II. in ihrer Leitung centralisiert und in ihrer Ausbreitung auf das kräftigste und verdienstvollste gefördert, blieb in Bezug auf ihre innere Beschaffenheit unter letzterem Kaiser ohne nennenswerten Fortschritt. Leopolds II. Reformen des Studienwesens giengen während seiner kurzen Regierung für die Volksschule fast spurlos vorüber. Mannigfache Beschwerden gegen das bestehende Schul- und Studienwesen veranlassten die Reformen des Schulwesens unter Kaiser Franz II., deren Entstehung und Verlauf hier besprochen werden sollen.

Bei den diesbezüglichen Commissions-Verhandlungen fällt vor allem auf, dass die geistreichsten und freisinnigsten Männer, die, wie Birkenstock, Rottenhan und andere, schon unter Kaiser Joseph II. und theilweise unter Maria Theresia im Dienste der Aufklärung standen, nun unter Kaiser Franz II., wohl unter dem Eindruck der französischen Revolution, sosehr sie auch die Nothwendigkeit hoher, sittlicher Eigenschaften der Schullehrer betonten, doch nur sehr dürftige Ansichten betreffs der wissenschaftlichen Ausbildung derselben und zum Theil auch bezüglich des Umfanges der Volksbildung selbst entwickelten und durchgeführt wissen wollten, während anderseits die Vertreter des geistlichen Standes unter den Commissionsmitgliedern wie besonders Canonicus Zippe, sich diesen Ansichten und Bestrebungen mit aller Kraft widersetzten.

Wohlthuend berührt die große Sachkenntnis, durch welche jene gebildeten Laien in den Berathungen über Religionsunterricht, Katechismus und dergleichen vielfach sich auszeichnen.

Der Staat, durch die großen Kriege finanziell zerrüttet und unfähig, auch nur einigermaßen genügende Ausgaben für das Schulwesen zu leisten, gibt der Geistlichkeit die Schule in die Hand und überläſst den Consistorien die Leitung und Aufsicht über dieselbe, von ihrem Eifer und moralischen Einfluſs, beim Mangel materieller Mittel, das Gedeihen des Schulwesens erwartend. Aber das Princip bleibt dasselbe, denn die Consistorien haben ihr Amt nur als landesfürstliche Behörden auszuüben.

Innigsten Dank sage ich den Leitern, resp. Archivaren des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives in Wien: Director Hofrath Dr. Gustav Winter, Vice-Director Arpad v. Károlyi, Prälaten Dr. Karl Schrauf und Dr. Arpad Györy v. Nádudvár, sowie des dortigen k. k. Unterrichts-Archives: Director Wilhelm Pötzl, Concipisten Dr. Wilhelm v. Ambros und Adjuncten Franz Staub für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit welcher sie mir die vorhandenen Acten zur Verfügung stellten und die Benützung derselben erleichterten.

Graz, im December 1899.

Dr. Anton Weiß.

Inhalt.

Seite

Vorwort III

Einleitung: Reformen im Unterrichtswesen unter Kaiser Leopold II. 1

A. Vorbereitung der Organisation des Unterrichtes unter Kaiser Franz II. 3

I. Veranlassung zur Errichtung einer Studien-Revisions-Commission . . . 3

II. Gutachten des Grafen v. Rottenhan über den Wirkungskreis der Studien-Revisions-Commission 6

III. Die Mitglieder der Studien-Revisions-Hofcommission 21

IV. Die Geschäfts-Ordnung der Studien-Revisions-Hofcommission. Vorschlag provisorischer Maßregeln 22

V. Vorschläge des Hofrathes v. Birkenstock über die allgemeinen Grundsätze der Volkserziehung 26

1. Die Berathung der Studien-Revisions-Hofcommission über die Vorschläge Birkenstocks 34

2. Die Berathung des Staatsrathes über die Vorschläge Birkenstocks . 38

B. Organisation des Unterrichtswesens in den Volksschulen . . 52

Einleitung. Gebrechen des Unterrichtes 52

I. Die Entwürfe des Staatsministers Grafen v. Rottenhan zur Einrichtung der Schulen 55

1. Trivialschulen 57

a) Katechismus 59

b) Die sokratische Lehrart 62

c) Die Schullehrer:

α) Die sittlichen Eigenschaften der Lehrer 64

β) Die Bildung der Lehrer 65

γ) Die Wirksamkeit der Lehrer 68

d) Die Sommerschulen 68

e) Die Erweiterung der Schulanstalten und Dotation der Lehrer . . 70

f) Das Patronatsrecht 73

g) Die Schulaufsicht 74

α) Die Entbehrlichkeit der Consistorien 74

β) Die Aufhebung der Kreisschul-Commissäre 76

2. Die Stadtschulen 78

3. Die Hauptschulen 79

4. Die Real- oder höheren Bürgerschulen 84

II. Der Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen und Berathung desselben 98

Seite

1. Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen 98
   a) Religionsunterricht für die Trivialschulen:
      α) In der 1. Classe 99
      β) In der 2. und 3. Classe 100
   b) Religionsunterricht für die Mittelschulen 102
   c) Religionsunterricht für die Hauptschulen:
      α) 1., 2. und 3. Classe 102
      β) 4. und 5. Classe 102
   d) Religionsunterricht für die Realschulen:
      α) Erstes und zweites Jahr 105
         1. Punkt: Eigentliche Theologie 105
         2. Punkt: Biblische Kosmologie oder Lehre von der Schöpfung, dem Schöpfer und den Geschöpfen 106
         3. Punkt: Biblische Oekonomie oder göttliche Anstalten zur Beglückung des Menschengeschlechtes 108
         4. Punkt: Die Lehre von den Aussichten, die uns das Christenthum von unserem künftigen Zustande gibt 110
      β) Drittes und viertes Jahr 112
   e) Religionsunterricht für die häusliche Unterweisung 114
   f) Religionsunterricht in öffentlichen Kirchenkatechesen 114
      Anhang: Von den Lehrern 115
      Von den Büchern, die diesem Entwurfe zugrunde liegen 115
2. Berathung des Entwurfes für den Religionsunterricht in den Volksschulen 116

C. Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen 125
   Vorschlag des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen, und Berathung desselben 125
   1. Vorschlag des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen 125
   2. Berathung des Vorschlages des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen 129

D. Aufwand für die Volksschulen 138

E. Organisation des Religionsunterrichtes 153
   I. Provisorische Maßregeln für Ertheilung des Religionsunterrichtes . . 153
   II. Erneuerte Berathung und Beschlussfassung der nach Aufhebung der Studien-Revisions-Hofcommission zur Organisation des Religionsunterrichtes neu ernannten Commission 159
   III. Berathung des Staatsrathes über den Beschluss der Commission bezüglich der Organisation des Religionsunterrichtes 178

F. Umfassendes Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Lorenz über die Verbesserung des Schulwesens und Berathung desselben im Staats- und Conferenzrathe . . 183
   I. Umfassendes Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Lorenz über die Verbesserung des Schulwesens 183

Seite

1. Für welche Classen der Unterthanen ist verschiedentlich durch Unterricht zu sorgen? 185
2. Wieviel muss jede Classe der Unterthanen lernen? 186
3. Welche Methode ist bei den einzelnen Gegenständen zu beobachten, um eine harmonische Bildung der Seelenkräfte der Kinder zu bewirken? 187
   a) Methode beim Unterricht 187
   b) Die Methode bezüglich der Schulzucht 189
   c) Revision der bisherigen Schulanstalten in Beziehung auf die Methode 190
4. Wer soll lehren? Wie ist für den Unterricht und den Nachwuchs der Lehrer zu sorgen? 190
   a) Wer soll lehren? 190
   b) Wie für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen sei? . 191
5. Wer soll leiten? Wie muss die Leitung organisiert werden, um eine allgemeine Centralaufsicht zu erhalten? 192
6. Wie sind die einzelnen Unterrichtsstufen in Verbindung zu bringen? 196
7. Wie sind die Unterthanen zum Besuche des Unterrichtes zu verhalten? Wie die Obrigkeiten zur Leistung der dazu nöthigen Beiträge? . . 198
8. Welche mechanische Verfassung, welche Eintheilung der Stunden und welche Schulbücher sind nöthig? 200
9. Wie ist das ohne zu großen Aufwand von Seite des Staates zu besorgen? 205

II. Berathung des Staats- und Conferenzrathes über das Gutachten des Lorenz, betreffend die Verbesserung des Schulwesens 207

G. Einführung des Planes für die deutschen Schulen durch das allerhöchste Handschreiben des Kaisers Franz II. vom 21. Jänner 1804 213



Einleitung: Reformen im Unterrichtswesen unter Kaiser Leopold II.

Kaiser Leopold II. (1790—1792) sah sich schon bei seinem Regierungsantritt (März 1790) veranlasst, wie in anderen, so auch in den das Unterrichtswesen betreffenden Reformen seines Bruders, des Kaisers Joseph II., manche Aenderungen vorzunehmen.[1]) Es wurde ein neuer Studienplan für die vier Facultäten der österreichischen Universitäten verfasst, worin den Bischöfen wieder etwas mehr Einfluss auf die Heranbildung der Candidaten des Priesterstandes gewährt wurde, und befohlen, dass derselbe eingeführt und beobachtet werde. Es wurden bezüglich der Verbesserung des sonstigen Schul- und Studienwesens Vorschläge abgefordert und nach sorgfältiger Prüfung derselben Anstalten getroffen, dass das den öffentlichen Lehrern gebürende Ansehen und der ihnen vermöge ihrer Kenntnisse und gemachten Erfahrungen zustehende Einfluss in die innere Verfassung der Schul- und Studiensachen hergestellt und demnach von den über sie geordneten Stellen nichts von Wichtigkeit ohne ihre Zuziehung und Einvernehmung unternommen werde. Jeder öffentliche Lehrer und Professor wurde befugt, über Schul- und Studiensachen seine Meinung äußern, über Mängel und Gebrechen der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten seine Klagen, und zur Abänderung und Verbesserung derselben seine Gedanken und Vorschläge den Behörden vorlegen zu dürfen.[2]) Dies sollte in den sogenannten Lehrerversammlungen geschehen. Die Professoren einer jeden der vier Facultäten sollten nämlich, so wie die Lehrer eines jeden Gymnasiums und einer jeden bürgerlichen Haupt- oder sogenannten Normalschule für sich und ihr

[1]) Nachricht von einigen Schul- und Studienanstalten in den österreichischen Erblanden. Wien, v. Kurzbeck 1791. (Vom Staatsrath Frhn. v. Martini.)

[2]) Dagegen, sowie gegen die den Bischöfen zuerkannte Aufsicht über die theologischen Studien, „insoweit solche die Reinigkeit der katholischen oder allgemein christlichen Lehre zum Gegenstande habe", sowie gegen einige andere Bestimmungen erhob sich der Präses der Studien-Hofcommission, Freiherr v. Swieten, in einer 27 Bogen langen Eingabe und erklärte unter anderm den bischöflichen Einfluss als überflüssig. In gleichem Sinne äußerten sich die beiden Priester Dannenmayer

Schul- und Studienfach ein Corpus oder eine eigene besondere Lehrerversammlung ausmachen, so dass demnach in jeder Provinz sechs, aus den Professoren der vier Facultäten, den Lehrern der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen bestehende Lehrerversammlungen eingerichtet wurden, deren Aufgabe war, über die genaue Durchführung des vorgeschriebenen Schul- und Studienplanes zu wachen und zur Vervollkommnung der vaterländischen Schul- und Studienanstalten durch Erstattung geeigneter Vorschläge behufs Abstellung eingeschlichener Mängel und Gebrechen und Einführung nützlicher Verbesserungen das Möglichste beizutragen. Die allgemeine Direction und Aufsicht aber über die innere Schul- und Studienverfassung in einer Provinz wurde dem sogenannten Studienconsess übergeben, welcher aus einem Vorsteher und sechs von den Lehrerversammlungen gewählten Beisitzern, welche verdiente Schulmänner sein sollten, bestehen und in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz haben sollte. Das Präsidium dieses Studienconsesses wurde dem Rector der Universität übertragen. Während jede einzelne Lehrerversammlung ihr besonderes Lehrfach besorgte, sollte der Studienconsess das Allgemeine, den Zusammenhang und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienwesens der Provinz übersehen und darüber die Aufsicht haben. Sowie die Einsicht der theologischen Studien in Bezug auf die Reinheit der Lehre dem Bischof, so sollten auch die übrigen Studien- und Schulversammlungen einer anständigen Inspection zugewiesen werden. Es wurden ferner verschiedene Amts-Instructionen entworfen, Prüfungen angeordnet, Andachtsübungen bestimmt, zur literarischen Thätigkeit aufgemuntert, das Stipendien- und Bibliothekswesen geordnet, Vorlesebücher vorgeschrieben und Beförderungen verdienstlicher Lehrer in Aussicht gestellt.

Allein dem guten Willen des Kaisers entsprach der Erfolg nicht. Die periodischen Berathungen der Lehrkörper trugen aus Mangel zweckmäßiger Oberleitung wenig zur Abstellung der Mängel des Unterrichtes und Verbesserung desselben bei, die ganz aristokratische Verfassung dieser Collegien gab zu mancherlei Streitigkeiten und Parteiungen Anlass, der Studien-Referent, der oft aus der Classe der

und Spendou (wohl Anton, der ältere der beiden Brüder Anton und Josef). Gegen sie sprach sich die Studien-Einrichtungs-Commission im Protokoll vom 8. October 1791 und Staatsrath Frh. v. Martini in einer ausführlichen Widerlegung energisch aus. Letzterer bemerkte darin, dieses Benehmen sei „umso schärfer zu ahnden, als die aufrührerischen Stände in den Niederlanden die Ausschließung der Bischöfe von der Aufsicht auf die theologischen Studien vorzüglich zum Vorwande ihres Aufruhrs genommen hätten". Siehe k. k. Unterrichts-Archiv (d. i. U.A.) Z. 193 v. J. 1791.

„Geschäftsmänner“[1]) genommen war, war nicht imstande, wissenschaftliche Fragen zu entscheiden, über Lehrmethoden und Pädagogik richtig zu urtheilen. Alte Missbräuche lebten wieder auf, neue bildeten sich. Die Regierung Leopolds II. war auch zu kurz (gest. 1. März 1792) und durch die auswärtige Politik und die Verfassungsangelegenheit in Ungarn und Böhmen zu sehr in Anspruch genommen,[2]) als dass sie einen durchgreifenden Einfluss auf die Förderung der Wissenschaft hätte nehmen können; es zeigte sich mehr Rückschritt als Fortschritt.

A. Vorbereitung der Organisation des Unterrichtes unter Kaiser Franz II.

I. Veranlassung zur Errichtung einer Studien-Revisions-Commission.

Die Klagen, welche deshalb von verschiedenen Seiten beim Sohne und Nachfolger Leopolds II., Kaiser Franz II. (1792—1835), gleich bei seinem Regierungsantritte erhoben wurden, waren für denselben die Veranlassung, eine Reform des Unterrichtswesens in seinem ganzen Umfange in das Auge zu fassen.

Betreffs der Volksschulen, welche hier behandelt werden, tadelte man, dass die Kinder in der Religionslehre zu wenig lernen, das Gedächtnis zu wenig geübt, die Fragemethode viel missbraucht werde,[3]) dass die Gegenstände zu sehr vervielfältigt, in den Schulen die verschiedenen Stände in schädlicher Weise gemischt seien und öfters Charlatanerie bei den Prüfungen getrieben werde.[4])

[1]) Darunter sind nach der Erklärung des Grafen Rottenhan Amtspersonen und auch in Privatdiensten Angestellte zu verstehen.

[2]) Siehe „Geschichtliche Bilder aus Oesterreich“. Von Adam Wolf. Wien 1880. II. Bd., S. 292. Daselbst auch S. 295 f.: Die Charakteristik Leopolds II. — Dr. Franz Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs. IV. Bd., S. 555 f. — Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth, Oesterreichische Reichsgeschichte. II. Th., S. 555 f.

[3]) Seit Gall Oberaufseher der deutschen Schulen geworden (1780—1788), wurde die sokratische Methode bevorzugt und man fiel in das entgegengesetzte Extrem Felbigers, der nur das Gedächtnis bearbeitete, nämlich nur auf den Verstand einzuwirken.

[4]) Aufsatz des Hofrathes v. Birkenstock über die Normalhauptschule und Gebrechen derselben. Siehe k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv, Staatsrath (d. i. St.A., St.R.) Z. 2930 v. J. 1803.

Wenn auch diese Mängel nicht von allen zugegeben wurden, so gestanden doch selbst diese ein, dass für den Religionsunterricht eine Stunde in der Woche für eine Classe zu wenig sei, und außer der vierten Classe habe der Katechet nirgends mehr Stunden, da auch von den drei Stunden in der dritten Classe für die Erklärung des Katechismus doch nur eine Stunde übrig bleibe, indem die zweite der biblischen Geschichte, die dritte der Erklärung des Evangeliums zu widmen sei.

Ein weiteres wesentliches Gebrechen liege in dem Mangel der Bücher, aus denen auswendig gelernt werden soll. Der Katechismus, so ganz wie er ist, schien dem Staats- und Conferenzrathe Lorenz[1]) und anderen, nicht für alle Kinder passend zu sein, dessenungeachtet war Lorenz nicht der Meinung, dass ein neuer Katechismus verfasst werden solle, sondern aus dem vorliegenden Katechismus sollten für jede Classe eigene Auszüge gemacht und diese von den Kindern gelernt werden. Die Sprachlehre sei zu speculativ und deshalb für Kinder wenig tauglich; sehr zu beklagen sei der gänzliche Mangel eines Rechenbuches. Lorenz gab zu, dass die sokratische Methode zur Spitzfindigkeit missbraucht werde, sowie es auch sicher sei, dass die positive Religion beinahe vernachlässigt und gewöhnlich nur über die natürlichen Pflichten des Menschen raisonniert werde. Man habe zu wenig gethan, um auf das Herz der Kinder durch positive Religionsvorstellungen einzuwirken und die religiösen Gefühle derselben zu erregen. Es fehle an gediegenen Grundsätzen der Lehrmethode, wie denn auch noch immer kein Lehrbuch vorhanden sei, um über positives katholisches Christenthum zu katechisieren, damit Verstand, Herz und Wille gleichmäßig gebildet würden. Desgleichen müsse die Ueberladung der Kinder mit verschiedenartigen, zum Theile weniger nützlichen Gegenständen und die daraus hervorgehende Oberflächlichkeit zugestanden werden, sowie auch die Ueberfüllung der Schulen schädlich sei; die Absonderung der Kinder nach Ständen sei so lange unausführbar, als es an genügenden Anstalten fehle. Außerdem sei auch sicher, dass die harmonische Ausbildung aller Seelenkräfte in den verflossenen zwei Decennien der Aufklärungsperiode vernachlässigt worden sei, dass die Lehranstalten zu wenig zusammenhängen und ineinander greifen, die Methode zu verschieden und zu schwankend, die Schulbücher entweder zu gelehrt und unverständlich, oder zu unvollkommen und dürftig seien.

Diese und andere Gebrechen des Volksschul- sowie ähnliche des

[1]) „Gehorsamste Bemerkungen" zu obigem Aufsatze vom Staats- und Conferenzrathe Lorenz. Ebendaselbst.

Gymnasial= und höheren Unterrichtes, welche dem Kaiser von Männern aus allen Ständen bekannt gegeben wurden, bewogen denselben, sich mit verschiedenen Staatsbeamten und besonders mit dem Grafen Rottenhan[1]), der damals, als Kanzler, der zweite Vicepräsident bei der obersten politischen Stelle war, zu berathen.

Darauf ordnete der Kaiser Franz II. im Jahre 1795 die Aufstellung einer eigenen Studien=Revisions=Hofcommission an, zu deren Präsidenten er den Grafen Rottenhan ernannte[2]), welcher sich die Mitglieder der neuen Commission selbst auswählen und vorschlagen sollte.

---

[1]) Heinrich Franz Graf v. Rottenhan, geb. 17. Oct. 1737 in Bamberg, entstammte einem der ältesten fränkischen Adelsgeschlechter, das im 18. Jahrhundert Grundbesitz in Böhmen (die Herrschaften Rottenhan, Eidlitz, Platten u. s. w.) erworben hatte. Dadurch trat der Sohn, der eine vortreffliche Bildung erhalten hatte, in den österreichischen Staatsdienst, wurde 1776 Gubernialrath in Böhmen, in welcher Stellung er bald die Aufmerksamkeit der leitenden Kreise auf sich zog, so dass Kaiser Joseph II. ihn aus eigenem Antriebe im Jahre 1782 als Hofrath in die damalige böhmisch=österreichische Hofkanzlei nach Wien berief. Im Jahre 1786 wurde Graf Rottenhan Präsident der Regierung im Lande ob der Enns und des derselben damals untergeordneten Landrechtes; 1791 Oberstburggraf und Gubernial=Präsident in Böhmen, 1792 Kanzler der vereinigten Hofstelle, 1795 Präsident der Studien=Revisions=Hofcommission, worauf im Jahre 1796 seine Berufung ins Ministerium erfolgte. In dieser Zeit wirkte er auf das einflussreichste mit bei der Reform des Lehrfaches; der neue Volksschulplan war größtentheils sein Werk. Am 7. September 1801 übertrug ihm der Kaiser das Präsidium der in Gesetzessachen gebildeten Hofcommission, welche unter seiner Leitung und Mitwirkung das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen beendigte. Im August 1804 wurde Graf Rottenhan Präsident der obersten Justizstelle, am 2. März 1808 aber berief ihn der Kaiser zum Präsidenten einer Commission, welche die bisher zerstreuten politischen und Cameralgesetze in einen Codex zu sammeln beauftragt war. Als solcher starb er am 14. Februar 1809 im Alter von 72 Jahren. Schon zu seinen Lebzeiten urtheilte man (Oesterreichische Biedermannschronik, 1785) über ihn, „dass er ein patriotisch gesinnter, geschickter, eifriger und unparteiischer Diener des Staates sei, der viele ausgebreitete Kenntnisse im Cameralwesen und den politischen Länderangelegenheiten besitze und unter anderm viele gute Einrichtungen in den Fabriken auf seinen Herrschaften machte". Man bewunderte seinen feinen Takt, mit welchem er widerstreitende Ansichten auszugleichen verstand, wie er ferner nie die Autorität seiner hohen gesellschaftlichen und staatlichen Stellung, sondern nur die des Wissens und der geistigen Ueberlegenheit walten ließ. Siehe Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich von Dr. Constant v. Wurzbach, XXVII. Th., S. 162 f. Der österreichische Staatsrath von Dr. Karl Frhn. v. Hock und Dr. H. J. Biedermann. S. 648. Daselbst a. a. O. auch einiges über Rottenhans Wirksamkeit unter Kaiser Joseph II.

[2]) Das Ernennungsdecret selbst ist nicht vorfindig; wohl aber ein etwas späteres allerhöchstes Handschreiben vom 14. October 1795: „Lieber Graf Rottenhan! Von Ihrem Mir bekannten rühmlichen Diensteifer und unermüdeten Thätigkeit kann Ich nichts anderes erwarten, als dass die Ihnen anvertraute Studien=Revisions=Commission ihre Arbeiten bereits angefangen hat. Ich hoffe daher von Ihnen die Anzeige von diesem Anfange dieser Tage zu erhalten und da Mir dieses für den Staat so wichtige Geschäft ungemein am Herzen liegt, so empfehle Ich Ihnen dasselbe wiederholt auf das nachdrücklichste und will, dass Sie Mir über den Fortgang der Bearbeitungen dieser Commission immer nach Verlauf eines jeden Vierteljahres Bericht erstatten." Siehe U.A., Fasc. I, Z. 26 v. J. 1795.

Graf Rottenhan verfasste hierauf ein ausführliches Gutachten über den Gesichtspunkt und den Wirkungskreis dieser Studien-Revisions-Hofcommission, welches die Ziele derselben klar darlegt, und da Graf Rottenhan die Seele der neuen Commission war und blieb, zugleich die Principien der beabsichtigten Studien-Reform erkennen läst; daher es seinem wesentlichen Inhalte nach vorgelegt werden soll.

II. Gutachten des Grafen von Rottenhan über den Wirkungskreis der Studien-Revisions-Commission.[1])

Es wäre zwar gar nicht nöthig, bei dem Vorschlage der in den öffentlichen Unterrichtsanstalten zu beobachtenden Grundsätze die Berechtigung der Staatsverwaltung zur Bestimmung der Lehrgegenstände und der Lehrmethode erst zu erweisen, wenn nicht ein großer Theil der jetzigen Gelehrten die Leitung der Aufklärung als eine ihnen ausschließlich zustehende Befugnis in Anspruch nähme und jede über die Besorgung des ökonomischen Theiles hinausgehende Einmischung der Regierung als Usurpation eines fremden Gebietes und als einen Eingriff in die unveräußerlichen Menschenrechte erklärte. Man beruft sich darauf, dass das Recht, seine Kenntnisse zu erweitern und die erkannten Wahrheiten mitzutheilen, keiner Einschränkung unterliege.

Allein es sei einleuchtend, dass nicht einmal der erste Satz ganz unbedingt zugelassen werden könne, weil der Staat diejenigen, die ihre Kenntnisse nicht auf gründliche und nützliche Weise erweitern können, von dieser Unternehmung, die sie nur zu schädlichen Bürgern machen würde, entfernen kann, und dass auch diese Einschränkung in Rücksicht auf das Verhältnis in der Zahl stattfinden müsste, wenn unnachlässlich nothwendige Beschäftigungen der Staatseinwohner dadurch zurückgesetzt werden sollten.

Der zweite Satz aber sei schlechterdings nicht ohne sehr große Einschränkungen anzunehmen. Wenn man auch die Freiheit im Denken nicht bestreiten könne, so seien doch hundert Fälle möglich, in welchen die Aeußerung seiner Meinung dem Zwecke des Staates und der öffentlichen Ordnung schädlich, und in welchen also die

[1]) Abgedruckt in den „Nachrichten von der beabsichtigten Verbesserung des öffentlichen Unterrichtswesens in den österreichischen Staaten mit authentischen Belegen." Herausgegeben von Freiherrn v. Eggers, königl. dänischen Legationsrath, Oberprocureur und Deputierten der deutschen Kanzlei. Tübingen 1808. S. 23—80.

Aeußerung einer gefährlichen Meinung ebenso sträflich sein könne, als es unmoralisch und strafbar wäre, einen einzelnen Menschen durch bösen Rath in Irrthum zu führen. Um wieviel mehr müsse also der Staatsverwaltung das Recht zustehen, darüber zu wachen, dass nicht der Eigendünkel oder die Bosheit einzelner Menschen oder ganzer Gesellschaften, die sich zu einem solchen Zwecke verbinden, Sätze in Umlauf bringen, die sie für die öffentliche Ruhe gefährlich hält, welche die Aufmerksamkeit der Staatseinwohner von nützlichen Beschäftigungen abziehen, sie mit der Regierung oder mit ihrem eigenen Zustande unzufrieden machen. Wenn die Staatsverwaltung, es sei nun des eitlen Ruhmes wegen, den sie in der gelehrten Welt sucht, oder aus irgend einer anderen Betrachtung dieser Art zuließe, dass Begriffe, die man doch für gefährlich hält, durch Lehrvortrag in Schulen mit einemmale in alle Familien sowie durch allgemeine Lectüre in alle Gesellschaftscirkel verpflanzt würden, wäre dies nicht geradeso gehandelt, als wenn man vorsätzlich eine Krankheit zu einer Epidemie umgestalten wollte?

Ebenso verhalte es sich mit der Gewissensruhe, die durch das kirchliche Regiment geleitet wird. Sollte es wohl von den schwankenden metaphysischen Theorien über das, was der Mensch an sich und dann in Beziehung auf alle Dinge außer sich ist, über die Existenz eines ersten Urhebers aller wirklichen Wesen, der zugleich als Zweck und Gesetzgeber der moralischen Ordnung anzunehmen ist, sollte es in Hinsicht auf die positiven Gesetze, die die praktische Vernunft nach historischen Gründen annimmt, von den schwankenden Theorien der Auslegekunst, der Alterthumskunde und einiger verlorenen Sprachen abhängen, was das gutherzige Volk zu seiner Beruhigung und um durch eine heilsame Disciplin von bösen Handlungen zurückgehalten und zu guten Handlungen angespornt zu werden, von seinen Verhältnissen zum allgemeinen Weltregierer, von seiner Bestimmung auf dieser, mit der moralischen Ordnung sosehr in Widerspruch stehenden Sinnenwelt und von der Glaubwürdigkeit der Hilfsmittel, die ihm die Religion vorlegt, denken soll? Wenn man nun vollends nach den in dem nördlichen Deutschland fast allgemein gewordenen Grundsätzen annähme, dass nach dem Perfectibilitäts-System selbst die Kanzelredner und Seelsorger, an die das Volk sich in seiner Herzensergießung wendet, jeder nach seinem Eigendünkel seine Gemeinde belehren, sein System, das er nach dieser Theorie selbst nicht als zuverlässig behaupten kann, unter seinen Zuhörern verbreiten dürfte, während soviele andere ebenso mannigfaltige Systeme predigen würden, die in

der Folge wieder von andern nach andern Ideen würden berichtigt werden, was für eine Verwirrung würde da unter den Menschen entstehen, wenn sie durch gar keine positive Vorschriften mehr einen gemeinschaftlichen Anhaltspunkt fänden? Könnte ein solcher Lehrer mit Recht gegen seinen Vertrag handeln, die Gemeinde, die nicht seine individuelle, sondern ihrer Kirche Meinungen hören will, hintergehen und sich doch immer von ihr bezahlen lassen, und dies, weil mit dieser Rechtstheorie jedermann ein unveräußerliches Recht dazu habe, seine Denkfreiheit auch durch Mittheilung seiner Meinungen auszuüben?

Mit einer solchen Lehre würden alle Bande der politischen und religiösen Institutionen aufgelöst, unter den einzelnen Gliedern des Staates würde ein System von Trug und Misstrauen begründet, und das, was die Staatsverwaltung sich in keiner Verfassung gegen seine Bürger erlauben darf, die ärgste Intoleranz, ausgeübt, indem jeder, wo es ihm gelänge, einigen Einfluss zu gewinnen, List statt Gewalt gebrauchen und wider den Willen ganzer Gemeinden oder einzelner Familien Meinungen gleichsam verstohlenerweise einführen könnte.

So verhalte sich die Sache, wenn man die Folgen betrachte, welche die unbedingte Lehrfreiheit in Schulen und auf Kanzeln haben würde, worauf ein großer Theil des gelehrten Standes und der protestantischen Geistlichkeit als ein unveräußerliches Recht Anspruch mache. Wie schnell aber gefährliche Grundsätze zur allgemeinen Meinung gemacht werden können, seitdem durch Schul- und Volksschriften die Verbreitung der Ideen sosehr erleichtert worden, das bedürfe keiner weiteren Auseinandersetzung und dazu liefere die französische Revolution die neuesten Belege.

Zwar sei dieser Unfug, der mit dem Lehramte getrieben werde, in den kaiserlichen Erbstaaten nicht so allgemein, doch fehle es nicht an Beispielen, wie geistliche Volkslehrer nach ihrem Eigendünkel und mit Vorbedacht oder aus Mangel der Beurtheilung die Bande auflösen, die nach dem bisherigen Zustande die Sittlichkeit und Zufriedenheit des Volkes begründeten. Auch die weltlichen Volkslehrer werden durch eine schiefe Bildung verleitet, dem einfältigen Landvolk allerlei Unsinn über politische Verhältnisse vorzuschwatzen, sie zur Unzufriedenheit mit ihrem Zustande zu reizen, während sie in den Unterrichtsstunden den Kopf mit einem unverständlichen Wörterkram anfüllen und nicht selten sich dabei als starke Geister geberden.

In den lateinischen Schulen würden in den unreifen Verstand der Knaben schon die ersten Keime der religiösen und politischen Freidenkerei gelegt und in den Universitätsstudien vollends, sowie in den,

dem vollendeten Jüngling zur Geistesnahrung dienenden neueren Schriften würden die Principien zu religiösen und politischen Revolutionen beinahe ohne Zurückhaltung beigebracht und in Umlauf gesetzt.

Nach all dem könne es wohl nicht zweifelhaft sein, dass in einem wohlgeordneten Staate über die kluge Ausspendung der Reichthümer des Geistes ebenso, wie über jeden anderen Genuss des gesellschaftlichen Lebens eine Art von Staatspolizei walten müsse, die darüber zu wachen habe, dass die rechte Mittelstraße zwischen Verfinsterung und falscher Aufklärung eingehalten werde und das Recht des einzelnen, seine Kenntnisse zu erweitern, mit dem Rechte des Staates, das öffentliche Wohl zu befördern, nicht in Collision komme.

Die Pflicht der Staatsverwaltung in Hinsicht auf den öffentlichen Unterricht könne am füglichsten dahin bestimmt werden, dass dieselbe die Mittel zu verschaffen habe, um den Staatseinwohnern nach dem Maße ihrer Empfänglichkeit den höchstmöglichen Grad von Geistesbildung zu gewähren, der zu ihrem individuellen und zum allgemeinen Wohle dienlich ist.

Den niedersten Volksclassen, deren körperliche und geistige Kräfte durch mechanische Arbeit aufgezehrt werden, könnten nach der Meinung Rottenhans nur solche Begriffe im öffentlichen Unterrichte beigebracht werden, die sie nicht in ihrer Arbeit stören und mit ihrem Zustande unzufrieden machen, sondern vielmehr ihr ganzes Gedankensystem auf die Erfüllung ihrer moralischen Pflichten und auf die kluge und emsige Ausübung ihrer häuslichen und Gemeinobliegenheiten einschränken. Doch sollen für besonders ausgezeichnete Fähigkeiten, wie sie sich auch in diesem Stande öfters zeigen, Ausnahmen gemacht und solche Menschen, die von der Natur selbst einen höheren Ruf erhalten haben, auch an den ihnen gebürenden Platz gestellt werden.

Für den höheren Bürgerstand hingegen, der aus Gewerbsleuten und Künstlern von nicht ganz gemeiner Industrie und aus dem Handelsstande besteht, seien für ihren Wirkungskreis schon mehr wissenschaftliche Vorkenntnisse erforderlich, ferner ein höherer Grad von sittlicher Ausbildung und von Geistesfähigkeit, Kenntnis der gangbaren Sprachen, Geographie, Geschichte, praktische Philosophie, Technologie, Mechanik, Zeichenkunst, kurz jene Elementarkenntnisse, welche man in wohlgeordneten Realschulen erhalten kann.

Auch die Bildung des Wehrstandes soll nicht vernachlässigt werden, aber der wissenschaftliche Theil der in diesem Stande erforderlichen Kenntnisse sei nur das Bedürfnis einer kleinen Anzahl, nämlich der Officiere, die einen zweckmäßigen Lehrcurs in Sprachen,

in der Geschichte, Geographie, Moral, Mathematik und in den eigentlichen Militärstudien erhalten sollen.

Was aber den Unterricht auf hohen Schulen[1]) betrifft, so gehören nicht alle, die diesen Unterricht erhalten, zum gelehrten Stande, der im eigentlichen Verstande nur aus Männern von höherer Bildung besteht, die als Lehrer oder als Schriftsteller die Welt mit Kenntnissen bereichern. Wesentlich von dem gelehrten Stande seien ihrer Bestimmung nach die Geschäftsmänner verschieden, die in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft an der Beförderung des allgemeinen Wohles von amtswegen Antheil nehmen müssen. Die große Zahl von Individuen, die man zur Besorgung der Jurisdictionsämter auf dem Lande, in den Städten, dann in den unteren Stufen der landesfürstlichen Collegien und Aemter braucht, Advocaten und andere in Privatdiensten stehende Geschäftsleute, Gutsbesitzer müssten nach ihrer Bestimmung mehr, als die unteren Volksclassen, nach Gründen in die Religion und Sittenlehre, in die Kenntnisse der allgemeinen Bürgerpflichten und in die anderen ihnen nöthigen Kenntnisse eingeweiht werden. Diese Classe habe demnach den Unterricht, den man in den deutschen Hauptschulen und Gymnasien erhält, als Vorbereitungsstudien nöthig und müsse sodann auf Lyceen einen in Hinsicht auf praktischen Gebrauch, und also so populär als möglich eingerichteten philosophischen, mathematischen und juridischen Curs mit Inbegriff des ästhetischen Unterrichtes, soweit dieser zur Berichtigung des Geschmackes im schriftlichen und mündlichen Vortrage der Gedanken nöthig ist, vollenden, um zu den praktischen Uebungen überzutreten, mit welchen die Lycealstudien beschlossen werden sollten.

Was aber Rottenhan in dem allgemeinen Unterrichte, der zu den Berufsstudien erfordert wird, sorgfältig vermieden wissen will, das sind die metaphysischen Subtilitäten und neueren Lehrsysteme, welche die Grundbegriffe angreifen, die man in der gegenwärtigen Epoche der Philosophie als Grundlage der positiven Wissenschaften für zureichend hielt, ehe es die Kant'sche Schule unternahm, mit neuen Irrthümern den Skepticismus des Voltaire, Hume und Helvetius u. s. w. zu bekämpfen.[2])

Seitdem nämlich einige englische und französische Philosophen

---

[1]) Da hier nur von Volksschulen gehandelt wird, so soll von höheren Schulen nur so viel, als des Zusammenhanges und des Verständnisses der Principien wegen nöthig ist, die Rede sein.

[2]) Vergleiche die neueste Controverse über Kant zwischen Otto Willmann und Paulsen.

alle Begriffe, die man über den Zweck der Schöpfung, über die Weltregierung Gottes, über Bestimmung des Menschen, über Pflicht, Recht und hauptsächlich über religiösen Cultus, und alles, was dem Menschen nach Gefühlen und Gewohnheit ehrwürdig ist, lächerlich und in den Grundsätzen schwankend gemacht hätten, sei das Forschen und Grübeln auf dem Gebiete der intellectuellen Wahrheiten das Modestudium geworden. Aber auch die gründlicheren Philosophen, welche in der Folge auftraten, seien in ihren Abstractionen zu Folgerungen gekommen, die, wenn auch logisch richtig, doch wider allen gesunden Menschenverstand liefen. Die Menge und Celebrität der Gelehrten, die sich diesem Studium widmeten, hätten demselben eine solche Wichtigkeit gegeben, daſs endlich alle Weisheit aus dieser Quelle geschöpft werden wollte und nunmehr Schriftsteller und das lesende Publicum alle politischen und religiösen Verhältnisse, und alles, was sie von Einrichtungen und Gebräuchen des gesellschaftlichen Lebens vor sich sahen, nach irgend einer solchen Metaphysik beurtheilen, und dann billigen und verwerfen zu können glaubten.

Damit sei aber alle Neigung zu den streng bewiesenen Wissenschaften, alle historische Genauigkeit und Unparteilichkeit, alle Verehrung für die bestehenden Institutionen, ja sogar die Duldung alles dessen, was auf positiven Vorschriften ruht, verschwunden und diese Stimmung sei der Grund der Neuerungssucht, mit welcher man jetzt in den gesellschaftlichen Gebräuchen, in der Staatsverwaltung, in der Religion, in der Pädagogik, in den Wissenschaften selbst immer reformieren und neue Systeme aufstellen will.

Wenn dieser Geist überhaupt dem gesellschaftlichen Interesse einer Nation gefährlich sei, so sei er es hauptsächlich dem Stande der Geschäftsmänner, die, wie bereits erwähnt, in der bürgerlichen Gesellschaft nach bestimmten Vorschriften und nicht nach ihrem Eigendünkel zu handeln haben. Den gröſsten Nachtheil aber habe es, wenn der Priesterstand von diesem Geiste sich durchdringen lasse und sich der Seelsorger mit seiner Gemeinde in das Vernünfteln einlasse, Ausfälle auf die Religionswahrheiten und den Cultus von der Kanzel vortrage, die populäre Bibellehre berichtigen wolle und so der Religiosität der Gemeinde mehr schade als nütze.

Es sei doch nur wenigen Menschen durch das glückliche Zusammentreffen großer Geistesfähigkeiten mit einem reinen Herzen der hohe Beruf beschieden, die Welt mit der Entdeckung wichtiger Wahrheiten zu bereichern. Diesen möge es erlaubt sein, einen höheren Flug zu nehmen und ihren gelehrten Bemühungen sollen alle Schätze mensch-

lichen Wissens, die Wahrheiten und Irrthümer der vorhergehenden Generationen offen liegen, damit durch sie nach dem Plane der Vorsehung die Menschheit auf der Bahn des Fortschrittes weitergeführt werde.

Was nun den, von der für diesen Gegenstand bestellten Commission zu bearbeitenden Plan der öffentlichen Unterrichtsanstalten betrifft, so sollten die Erfahrungen der vorhergehenden Generationen mit den gegenwärtigen Zuständen des Unterrichtes in dieser Monarchie und im Auslande verglichen und mit weiser unparteiischer Erwägung benützt werden.

Die öffentlichen Anstalten, aus welchen die Bildung eines Volkes hervorgehen kann, haben außer eigentlichen Erziehungs-Instituten ihren unmittelbaren Wirkungskreis in Trivial-, Haupt- und Realschulen[1]), in Gymnasien, Lyceen, Universitäten, Kunstakademien und gelehrten Gesellschaften.

Ueber Trivial- und Landschulen seien schon so viele Vorschriften vorhanden und dieser Gegenstand im allgemeinen seit zehn bis zwanzig Jahren in so manchen vortrefflichen Schriften und auch wieder in einem solchen Wust von philantropischen Träumereien behandelt worden, dass sich für und wider die gegenwärtig in Schwung gehende Aufklärungsmethode nichts denken lasse, was nicht von der einen Partei wäre anempfohlen und von der anderen als höchst zweckwidrig wäre verworfen worden. Während die eine Partei behauptet, je mehr der große Haufe über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt werde, je mehr Cultur er erhalte, desto reiner und sanfter würden seine Sitten, desto heller sein Urtheil werden über alles, was man in religiöser und politischer Beziehung Vorurtheile zu nennen pflegt, desto fester werde er an das allgemeine Wohl und die reine Gottesverehrung sich halten, so erwarten andere nichts von diesen günstigen Folgen der Volksaufklärung, sondern eher das Gegentheil: die große Masse handle nach ihrem dürftigen Ideenkreise immer leidenschaftlich, entweder nur nach eigennützigen Beweggründen oder nach den ihr sich aufdrängenden Meinungen anderer; Streitsucht, Unzufriedenheit mit ihrem Zustande, Unfolgsamkeit und die sonderbarsten Grübeleien oder eine gänzliche Gleichgiltigkeit gegen moralische und religiöse Pflichten wären die Folge.

Rottenhan will beide Extreme vermieden wissen. Sowie die Uebertreibung in der vermeintlichen Volksaufklärung Vielwissen an die Stelle des nützlichen Wissens setze, so sei es auch auf der andern

[1]) Dem Zwecke dieser Arbeit entsprechend, sollen im folgenden nur die Gedanken Rottenhans über Trivial-, Haupt- und Realschulen vorgeführt werden.

Seite eine unverantwortliche Uebertreibung, wenn man den Schulunterricht bloß auf den alten Katechismus einschränken will, wenn man das Schulbesuchen, besonders auf dem Lande, als eine beinahe schädliche Sache und eine in Absicht auf das Schulwesen organisierte Staatsaufsicht als eine der politischen Verfassung nachtheilige Anstalt verschreit. Die niederen Volksclassen müssten eine nach dem Maße ihrer Empfänglichkeit mit Beweisen unterstützte Religionslehre, eine reine, nicht sowohl auf allgemeine metaphysische Gründe, als auf das geoffenbarte Gesetz gebaute Sittenlehre erhalten. Sie müssten zu diesem Zwecke Lesebücher haben, die ihre Ideen auch in dem häuslichen Umgange auffrischen, sie müssten lesen, schreiben, rechnen können, um ihren häuslichen Geschäften mehr Ordnung und nach Umständen mehr Ausdehnung geben zu können. Es sei sehr gut, wenn man den gemeinen Mann von der Verfassung, in welcher er lebt, soviel, aber gerade nur soviel wissen läst, als ihm dienlich ist, um Hilfe und Rath zu suchen, wenn er glaubt, dass ihm unrecht geschieht. Beispiele und Anleitung zu Verbesserung der Landwirtschaft und der Gewerbe sollten ihm Seelsorger und Obrigkeiten geben, populäre Vorschriften über ökonomische Beobachtungen und Verhaltungsmaßregeln und über technische Handgriffe könnten im aphoristischen Vortrage nützlich sein. Zu den gesellschaftlichen Verhältnissen dieser Classe hingegen sei die Sprachkunde und die pünktliche Beobachtung der Rechtschreibung, mit der man sich soviel abgibt, ganz entbehrlich.

Im ganzen sei seit der unsterblichen Maria Theresia, die zuerst aus der Schulverbesserung ein Staatsgeschäft machte, schon sehr vieles, besonders in Böhmen, geleistet worden; es sei, um die Vollkommenheit zu erreichen, vielleicht nichts zu thun, als nur auszumitteln, was durch Ueberladung an den ursprünglichen guten Einrichtungen verdorben worden ist, und bei genauer Prüfung der Lehrbücher und der über die Lehrmethode und dann über die Organisation des Schulwesens überhaupt bestehenden Vorschriften werde es leicht sein, zu bestimmen, was an dieser so wichtigen Institution zu verbessern ist, um in der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig zu thun, da es nicht um literarischen Ruhm für die Mitarbeiter, die sich diesem wichtigen Geschäfte widmen, sondern ganz allein darum zu thun ist, die große Masse der Nation, die arbeitenden Volksclassen, zu recht herzlich guten, lenksamen und geschäftigen Menschen zu machen.

Die bereits allerorten eingeführten Industrieschulen seien eine herrliche Anstalt, und nach dem Grade, als sich das Manufacturwesen und die mit der Landwirtschaft verträglichen Zweige der Industrie

in den Landstädten verbreiten werden, könne auf dem flachen Lande jedem hellen Kopfe, der durch besondere Fähigkeiten über seinen Stand hinausgesetzt wird, immer mehr Gelegenheit verschafft werden, seine Talente zur Verbesserung seines Nahrungsstandes, und zur Erhöhung der National-Industrie zu verwenden; wegen solcher Ausnahmen aber, auf welche die Beamten, Seelsorger und Kreisämter aufmerksam gemacht werden müssen, könne man die allgemeinen Unterrichtsanstalten nicht über das gemeine Maß der Fähigkeiten übertreiben und diese Staatsanstalt auch dieserwegen nicht durch zwecklosen Aufwand erschweren.

Wenn man unter der Leitung der Seelsorger, die schon eine höhere Bildung erhalten, und die eigentlich über die moralische Volksdisciplin bestellte Staatsbeamte seien, den gemeinen Schulunterricht in die Simplicität zurücksetze, die seinem Zwecke angemessen ist, werde man auch keine solchen Wundermänner nöthig haben, wie man sie jetzt fordert, um den Galimathias in den Dorf- und kleinen Stadtschulen auszukramen, mit welchen man den Präparanden in den Normal- und Hauptschulen den Kopf verrückt. Die Erklärung der Lehrgegenstände nach einem guten Methodenbuch könne bei der gehörigen Vorbereitung das Studium eines jeden Handwerksmannes von schlichtem Verstande und guten Sitten werden; so könne man Schullehrerstellen in Dörfern mit dem Erwerbe einer sitzenden Profession sehr wohl verbinden, und der für soviele Bestreitungen unzulängliche Schulfonds könne mehr für die Stadtschulen gespart werden. Wenn man das Schulwesen auf dem Lande in die gehörigen Schranken zurückführe, aus welchen es oft nur durch die zur allgemeinen Krankheit gewordene Auszeichnungssucht und das Streben nach Celebrität einiger Schulmänner und Schulaufseher herausgetreten sei, so werde auch die Abneigung gegen die Schulverbesserung sich legen, die Schullehrer werden sich nicht mehr als Freigeister geberden, und sie werden keine Ausfälle auf den geistlichen Stand machen, die Bauern nicht gegen ihre Beamten und Obrigkeiten aufhetzen.

Der Schulbesuch der Kinder könne den entfernteren und ärmeren Hausvätern sehr erleichtert werden, wenn man ernstlich auf die Verbindung der Industrialarbeiten mit dem Schulunterrichte dringe und die Einrichtung treffe, dass, wie es bereits im böhmischen Gebirge an vielen Orten geschieht, die Kinder, die keine hinlängliche Rechtfertigung ihres Ausbleibens angeben können, über Mittag im Schulorte versammelt bleiben, um dem Unterrichte obzuliegen, und sie sodann zum Behufe der Hauswirtschaft mehrere freie Tage erhalten. Auch würde

es viel dazu beitragen, die Landleute mit dem Schulzwange auszusöhnen, wenn die Schulgelder nicht sowohl nach Art eines Kopfgeldes, als nach dem Verhältnisse des Vermögens erhoben, oder auf Kosten der Gemeinden nach und nach die Schuldienste mit Gründen dotiert würden, um das Schulgeld für die armen Kinder entbehrlich zu machen.

Die Schulen in kleinen Landstädten dürften nach den Verhältnissen der Einwohner nur wenig von den Dorfschulen verschieden sein; der Unterschied könne höchstens in dem bestehen, dass, wenn die Gemeinden mehr als einen Lehrer besolden können, ein etwas umständlicherer Unterricht in der Sprachlehre, Sittenlehre, im Rechnen, etwa auch einige Anleitung zur gemeinen Geometrie gegeben werde, um den Bürgersöhnen, die sich dem Manufacturstande, anderen Kunstgewerben, oder auch geringen Oekonomiediensten und dergleichen widmen, den Verstand zu schärfen und ein wenig Esprit de Calcul beizubringen. Dieser Classe könnten schon mehr Lesebücher erbaulichen und ökonomischen Inhaltes, als für die eigentlichen Dorfbewohner, in die Hände gegeben werden.

Die Hauptschulen, die nur in großen Landstädten und Gymnasialorten nöthig seien, liefern den Elementarunterricht, der zu der Vorbereitung zu den Gymnasien nöthig ist, für diejenigen, die die Absicht zu einer gelehrten Erziehung haben. Sie müssten auch der geschäftigen Bürgerclasse, die bei dem Handlungs- und Manufacturstande stehen bleibt, den zu ihrer Ausbildung zureichenden Unterricht verschaffen.

In den Stadtschulen müssten schon etwas höhere Schulgelder und Stipendien als indirectes Hilfsmittel gebraucht werden, um den großen Haufen, bei welchem eine feinere Bildung vergeblich, aber in Hinsicht auf die Bestimmung dieser Menschen gar schädlich wäre, von den Hauptschulen zu entfernen, ohne jedoch die Armen, die eine besondere Fähigkeit zeigen, auszuschließen.

In Hauptschulen sollte nebst der moralischen Ausbildung der Geist der Zöglinge hauptsächlich zum Kunstfleiße und zur Handlung gestimmt werden. Hieher gehöre Sprachkenntnis, Fertigkeit in schriftlichen Aufsätzen und verschiedenen einfachen Rechnungsarten, eine geographische Länderkunde und die Anzeige ihrer vornehmsten Producte, ein oberflächlicher Unterricht in der Handlungswissenschaft mit einer umständlichen Anzeige der Gewerbs- und Handlungsverhältnisse, in welchen der Ort, der Bezirk und die Provinz mit andern in und außer dem Lande stehen, ferner ein Lehrcurs für die praktische Geo-

metrie und Mechanik, und eine aus der Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie gezogene populäre Theorie über die Gegenstände der Landwirtschaft und der Commercial-Industrie, die in der Provinz die größte Wichtigkeit erreicht haben; in Absicht auf die Fertigkeit im Denken würde eine populäre Logik, soweit sie die Kunst zu definieren und Schlüsse zu machen lehrt, nicht ohne Nutzen sein; und wenn es wegen des Aufwandes an Besoldung und Requisiten nicht möglich wäre, einen eigenen Lehrer für diese Gegenstände an allen Hauptschulen zu bestellen, so sollte dennoch ein solcher deutscher Schulunterricht für die geschäftigen Bürgerclassen in allen Gymnasien gegeben werden. Unter der Menge von Schulschriften, die wirklich vorhanden sind, seien die Materialien zu Elementarbüchern für eine solche Schuleinrichtung schon da und dürften nur nach dem gesuchten Zwecke geordnet werden.

Realschulen seien eigentlich die Lyceen für den höheren Bürgerstand, der die gelehrten Sprachen und die Facultätsstudien zu seiner Ausbildung nicht nöthig hat. Sie könnten wegen des großen Aufwandes nicht sehr vervielfältigt werden; wenn sie also nur an die Lyceen und Universitäten angeschlossen würden, so möchte es in jeder Provinz genug sein; denn da könnten die Zöglinge manche Abtheilungen des Unterrichtes gemeinschaftlich mit den Schülern des gelehrten Standes zugleich nehmen, wie es an verschiedenen Orten Deutschlands geschehe.

Außer dem Elementarunterrichte der Hauptschulen müsse in Realschulen gelehrt werden: die allgemeine und vaterländische Geschichte, die Geschichte der Handlung, eine populäre Metaphysik und christliche Religions- und Sittenlehre, die Theorien der schönen Wissenschaften und Künste, ein fortgesetzter Curs über reine und angewandte Mathematik, über Cameral-, Polizei- und Handlungswissenschaft, ein Elementarunterricht über das Civil- und Wechselrecht sowie über die kaufmännische Buchhaltung und Arbitrage-Rechnung, die Zeichenkunst und Technologie, und die französische, italienische, englische, ungarische und böhmische Sprache. Wenn einmal mehr Realschulen vorhanden sein würden, werde es sich von selbst ergeben, dass man nach einem schon mehrmals wiederholten Vorschlage in die Gegenden, wo große Handlungsgeschäfte gemacht werden, auch solche Abtheilungen von Realschulen verlegen werde, auf denen auch die kaufmännische Buchhaltung, die Grundlinien der Handlungswissenschaft und die Correspondenz der nöthigen fremden Sprachen nebst einer praktischen Anleitung zur kaufmännischen Geschäftssprache dociert werden.

Diese Skizze der Erziehungsanstalten für die Volksclassen hat Graf Rottenhan hauptsächlich nach dem Zwecke angelegt, um im Gegensatze der Basedow'schen und der in manchen Stücken nach diesen Grundideen gemodelten sogenannten Normalmethode, die, wie er sagt, nur klügelnde Gecken bildete, und von zwecklosen Nomenclaturen, die man mit dem pompösen Namen von Realkenntnissen beehrte, den Unterricht auf die Bahn des schlichten Menschenverstandes und auf die den gesellschaftlichen Verhältnissen der arbeitenden Classen angemessenen Kenntnisse zurückzubringen, und besonders ihre Aufmerksamkeit auf Kunstfleiß und Mercantilgeist zu heften.

Zwar hätten La Chalotais, sein deutscher Uebersetzer Braun, Resewitz und Steinbart hierüber vortreffliche Winke gegeben, aber die religiöse Bildung hätten die aufgeklärtesten Schriftsteller, die über das Schulwesen geschrieben haben, nicht genug erwogen. Und doch gäbe es selbst unter den gebildetsten Menschen viele, die bloß nach höheren Beweggründen in ihrem Verhalten bestimmt werden. Auch der Tugendhafteste müsse erkennen, wie heilsam die Religion auf ihn einwirke, die ihn durch mancherlei Vorschriften und Uebungen immer wieder zu Gott hinleite, vor dem er sein Tagewerk zu rechtfertigen hat. Umsoweniger könne der rohe, ganz sinnliche Mensch durch bloße Verstandesgründe und kaltes Raisonnieren zur Tugend und Selbstverleugnung geführt werden. Das wirke nur die Religion und unter allen sei die katholische Religion die geschickteste, um diese Wirkung hervorzubringen. Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele, an einen allmächtigen, allwissenden, alles regierenden, belohnenden, strafenden und durch seine Menschwerdung ganz versinnlichten Gott, der Glaube an eine fortdauernde moralische Regierung der von ihm eingesetzten Kirche, die geisteserhebenden Feierlichkeiten, der heilige Schauer, der durch die Mysterien der gottesdienstlichen Gebräuche in den Augenblicken der Geistesversammlung erregt wird, gründen so tiefe Eindrücke, dass, wenn es die Volkslehrer nur nicht vernachlässigen, diese religiösen Gefühle immer als Mittel zur Belebung des Moralgesetzes zu benutzen, die Moralität des Volkes an sich selbst schon viel gewinnen müsse und dass es bei bedenklichen Ausbrüchen unordentlicher Gesinnungen sehr leicht werde, die Allgewalt des Heiligthums zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu gebrauchen. Die Sittenlehre dürfe daher ja nicht auf eine unvorsichtige Weise von der Religionslehre getrennt werden und man dürfe nicht vernachlässigen, die Menschen von der frühesten Jugend an durch Eindrücke und Gewohnheiten unter die Disciplin der Religion zu beugen.

Es sei wider die tägliche Erfahrung, zu behaupten, dass die dunklen Begriffe, die durch den äußeren Gottesdienst und das gewöhnliche Beten bei dem rohen Volke hervorgebracht werden, nichts in seiner Seele zurücklassen. So mangelhaft auch der Unterricht über echte Moralität in manchen Stücken war, so herzlich war die Gottesfurcht und die Andacht des gemeinen Volkes. Der feierliche Sonntagsgottesdienst, die Betstunden, Segen, die Andachten der Vorabende seien nicht ohne tiefe Gefühle für das Sittlich-Gute geblieben und das Bedürfnis des Volkes nach solchen Anhaltspunkten für das künftige Leben werde in Frankreich die öffentliche Ordnung wieder herstellen, welche die Philosophisterei zerstört habe. Also auch beim Schulunterrichte müsse gebetet, müssen Lehrsätze der geoffenbarten Moral gelesen, zu Vorschriften gegeben und bei allen Anlässen der gottesdienstlichen Handlungen mit dem Unterrichte verwebt werden, obwohl die eigentliche Erklärung der Religion und Sittenlehre das Amt des Seelsorgers sei.

Die Religionslehre der niederen Stände lasse sich in sehr wenige Lehrsätze fassen, aber er halte eine andere Ordnung der Ideen für angemessener, als sie im gewöhnlichen Katechismus sich finde. In den gewöhnlichen Katechismen schließe sich die Religionslehre nicht gehörig an die Sittenlehre an, und die Grundbegriffe aller Moralität und der religiösen Institutionen seien nicht genug herausgehoben. Sodann gehöre unumgänglich eine kurze Religionsgeschichte auch zum einfachsten Unterrichte. Fleurys historischer Katechismus, Jacobis Einleitung in die geistliche Glaubens- und Sittenlehre könnten in Rücksicht auf Methode und mit einer erbaulichen klugen Erklärung der gottesdienstlichen Gebräuche zum Leitfaden in dem Unterrichte der Kinder und Erwachsenen dienen, ohne dass man sich in weitläufige Beweise einlassen dürfte. Die Sittenlehre erfordere etwas umständlichere Verhaltungsmaßregeln, doch sollten immer alle Pflichten und Lehren auf Gott, auf den Zweck unseres Daseins, auf die allgemeine Weltregierung, auf die Unterwerfung unter den Willen Gottes, auf den Aufschluss, den das künftige Leben über alle Widersprüche dieser Welt gibt, hinauslaufen, durch Stellen der heil. Schrift erläutert und dabei so wenig philosophische Theorie eingemengt werden, als immer möglich ist, um immer auf ein und das nämliche Princip hinzuweisen. Ohne von diesem Gesichtspunkte abzuweichen, müssten nur nach den Kategorien der Volksclassen, für die die Schulen bestimmt sind, auch die Schulbücher über Religionsgeschichte, Religions- und Sittenlehre ausführlicher und der übrigen Ausbildung mehr angemessen sein.

Für das weibliche Geschlecht sollen die nämlichen Gegenstände in den Trivialschulen und Landstädten sein; nur müsse in den letzteren der Industrialunterricht mannigfaltiger sein. In großen Städten, wo Klöster sind, könnte man den Unterricht bei der bisherigen Verfassung lassen, und wenn jemals die öffentlichen Fonds zulassen werden, sollten in jedem Gymnasialorte kleinere Klöster zur weiblichen Erziehung gestiftet werden. Das Institut der englischen Klosterfrauen wäre aber allen anderen vorzuziehen. Jedoch seien Pensions-Institute für die weibliche Erziehung weit gefährlicher als für Knaben; nur die klösterliche Disciplin könne die Zuverlässigkeit in den Grundsätzen und Sitten der Schulvorsteherinnen gewähren.

Die Schulaufsicht werde zwar nach sehr genauen Vorschriften und mit einer kanzleimäßigen Pünktlichkeit gehandhabt, bei den Prüfungen aber sei viel Charlatanerie, wenn man auch annehme, dass gewisse feierliche Schulfeste, bei welchen nur die besseren Schüler dem Publicum unter die Augen gestellt werden, nothwendig seien, um die öffentliche Achtung und Zuneigung für die Anstalt zu gewinnen und den Lehrern in den Augen der Schüler mehr Wichtigkeit zu geben. Die so schädliche Auszeichnungssucht, die ein Charakter der Zeit und eine Wirkung einer übel verstandenen Pädagogik sei und die Menschen zu einer äußerst schädlichen Eitelkeit und Eigendünkel führe, müsse sowohl in den Schulen als unter den Lehrern in Schranken gehalten werden.

In dem inneren Regime der Schulcollegien seien auch manche Gebrechen. Wenn die aristokratische Regierungsform bei irgend einem Lehrkörper übel angebracht sei, so besonders bei den niederen Schulen. Da es hier gar nicht auf Forschen nach Wahrheit ankomme, sondern nur darauf, den bereits bekannten Wahrheiten bei Geschöpfen, die des gründlichen Denkens nicht fähig sind, Eingang zu verschaffen, so müsse bei diesen Unterrichtsanstalten Einförmigkeit in der Lehre, und in der Methode strenge Zucht, und daher eine beinahe militärische Dienstordnung unter den Lehrern herrschen. Daher müsse in Haupt- und Realschulen ein Vorsteher sozusagen die ausübende Gewalt allein haben, die Lehrer aber sollten, außer dringenden Fällen, ordentlicherweise alle Vierteljahre Versammlungen halten, um über die Schulgebrechen und möglichen Verbesserungen sich zu berathschlagen. Auch über die geheimen Hauptprüfungen, nach welchen Preise und Stipendien zu bestimmen, und über die Hauptberichte, die am Ende des ganzen oder halben Jahres zu erstatten seien, sollte collegialiter deliberiert und alle diese Collegialberichte mit dem Gutachten des

Directors und des Kreisamtes der Provinzialregierung zugesendet werden, welche sodann über die Berichte des zu diesem Geschäfte zu organisierenden Collegiums die angemessenen Verfügungen zu treffen hätte. Dass die Kreisämter auf dem Lande sowie die Regierungen in der Provinz dem Schulgeschäfte eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen hätten und dass bei den periodischen Kreisvisitationen immer auf den Stand der Schulen und die Handhabung der diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen genau gesehen werden müsse, verstehe sich von selbst. Ob aber deswegen eine eigene Kategorie von Beamten, nämlich die gegenwärtigen Schulcommissäre, besoldet werden müsse, die eine Art von Amphibien zwischen Geschäftsmännern und Schulgelehrten seien, das sei sehr problematisch.

Was nun die Studien-Revisions-Hofcommission betrifft, welcher das Revisionswerk der Unterrichtsanstalten zugewiesen werden sollte, so äußerte sich Graf v. Rottenhan dahin, dass dieselbe aus Gelehrten der verschiedenen Lehrkörper und aus Geschäftsmännern von der politischen Hofstelle zusammengesetzt werden soll. Zu den Deliberationen der einzelnen Lehrgegenstände sollten dann noch ausgezeichnete Fachmänner beigezogen werden.

Die permanente Versammlung hätte ferner zuerst die Hauptgrundsätze festzusetzen, nach welchen die Lehranstalten geordnet werden sollen, um den gesuchten Zweck zu erreichen; dann wäre ein encyklopädischer Umriss zu zeichnen, wie die Lehrgegenstände in Zusammenhang zu bringen seien; dieses führe auf die Lehrbücher und Lehrmethode. Für eine jede Kategorie der Lehranstalten sei ein Normal-Institut zu errichten, welches durchzuberathen, möglichst zu verbessern und als Muster für alle Provinzen vorzuschreiben wäre, bis jedes Institut in den einzelnen Provinzen selbständig geworden und alle zusammen durch ihre eigene Anstrengung mit den anderen wetteifern könnten.

Endlich solle die Commission nicht eher, als bis der Plan, nach welchem vorzugehen sei, ganz beschlossen und die Musterinstitute aufgestellt seien, aufgelöst werden.

Doch hänge der gute und üble Erfolg der Sache vorzüglich von der Wahl der Personen, welche werden bestellt werden, ab, dieselben sollten ebenso von dem revolutionären Geiste des Illuminatismus als von dem Fanatismus der Obscuranten entfernt, mit philosophischem Geiste, Unbefangenheit und reichen Kenntnissen ausgerüstet sein. Doch sei es der Sache nicht hinderlich, wenn einer oder der andere dieser Männer nicht ganz parteilos sein sollte, da die Wahrheit oft erst durch

das entgegengesetzte Streben der Meinungen in das gehörige Licht gesetzt werde, wenn nur die Votierenden dieser Art nicht in überwiegender Anzahl vorhanden wären.

III. Die Mitglieder der Studien-Revisions-Hofcommission.

In der That ließ sich Graf Rottenhan von den eben erwähnten Gesichtspunkten leiten bei dem Vorschlage der Mitglieder der vom Kaiser angeordneten Studien-Revisions-Hofcommission, welchen er schon am 23. September 1795 gemacht und der Kaiser am 29. October gebilligt hatte. Es waren wirklich Männer der verschiedensten Richtung und Grundsätze, welche als Commissionsräthe bestellt wurden; nämlich: Hofrath v. Birkenstock, der als Studienreferent bei dem Directorium dem erhaltenen Auftrage zufolge über alle einzelnen Theile des Unterrichtswesens eigene Abhandlungen ausgearbeitet hatte;[1]) der Hofrath v. Sonnenfels; der Hofrath und Canonicus v. Zippe; der als Schriftsteller bekannte Polizei-Oberdirector Hofrath Schilling; der Regierungsrath Hägelin; der Domherr und Doctor der Theologie Anton Spendou und der Abbé Hofstätter.

Die Kanzleiordnung besorgte der Präsidial-Hofsecretär v. Debrois, die Redaction der Rathsprotokolle übernahm der Censor und Hofsecretär Simon.

Ueberdies zog man zu den Berathschlagungen über die Volksschulen und Gymnasien den Schulpräfecten Lang aus dem Piaristen-Orden und den Professor und Schuldirector Bauer; zu den Untersuchungen über das philosophisch-mathematische Lehrfach den Prager Professor Gerstner; zu den Sitzungen über das juridische Fach den Hofrath und Professor v. Frank und den Professor Prochaska bei.

Da Graf Rottenhan, bisher Kanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, im Jahre 1796 bei der Umbildung des Staats-

---

[1]) U. A., Fasc. II, A. Z. 3965 vom November 1794 erklärte der Kaiser auf einen a. u. Vortrag des Directoriums vom 17. October 1794: „Es gereicht Mir zum besonderen Missfallen, dass, aller Meiner Befehle ungeachtet, das Directorium Mir den von selbem abverlangten Studienplan noch nicht unterlegt hat. Diese Fahrlässigkeit in einem der wichtigsten Geschäfte der Monarchie, für das Ich zu sorgen hauptsächlich verpflichtet bin, ist umso ahndungswürdiger, als Ich dem Directorium genugsam Zeit zur Ausarbeitung dessen bereits zugestanden habe. Ich gewärtige also förderſamst diesen so oft fruchtlos betriebenen Studienplan, da Ich sonst jene, welche an dessen Verzögerung die Schuld tragen sollten, zur schwersten Ver-

rathes als Mitglied desselben berufen wurde,[1]) so bestellte der Kaiser den Freiherrn van der Mark zum Vicepräsidenten der Studien-Revisions-Hofcommission.[2])

IV. Die Geschäfts-Ordnung der Studien-Revisions-Hofcommission. Vorschlag provisorischer Maßregeln.

Erst am 17. Jänner 1797 wurde die erste Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission[3]) gehalten, welche der Präses, Graf v. Rottenhan, mit einem den Gegenstand, die Wirksamkeit, die Organisation und die Geschäftsordnung dieser Commission betreffenden Vortrage eröffnete. Der Referent Hofrath v. Birkenstock beantragte, dass in dem Vortrage der zahlreichen Abhandlungen, zu welchen die Mannigfaltigkeit und die Ausdehnung der Gegenstände geführt habe, die Ordnung beobachtet werde, dass zuerst allgemeine Betrachtungen über die Gesichtspunkte, von welchen man ausgehen müsse und über den Zweck eines jeden Hauptzweiges vorangeschickt werden sollten. Dann würde die Geschichte der gegenwärtigen öffentlichen Unterrichtsanstalten und ihre gegenwärtige Verfassung, Vorzüge und Gebrechen, hierauf nach den drei Hauptabtheilungen der Volksschulen, der Gymnasial- und der höheren Studien die Vorschläge über die möglichen Verbesserungen vorgelegt und endlich mit den zu einer vollständigen Organisation des öffentlichen Unterrichtes nöthigen Hilfsanstalten und der Geschäftsleitung der Beschluss gemacht werde. Hofrath v. Birkenstock, welcher die Ausarbeitung dieser Vorträge

antwortung zu ziehen fest entschlossen bin." Birkenstock bemerkte in seiner Rechtfertigung, dass er den theologischen Entwurf bereits vollendet und nahe daran sei, die Entwürfe für die übrigen Facultäten fertig zu stellen, und entschuldigte sich mit der Menge der Geschäfte, auch bei der Censur, worauf ihm der Kaiser freundlich bemerkte, er möge sich beruhigen.

[1]) Siehe Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 648.

[2]) So Eggers, „Nachrichten", S. 5 f. Die Angaben des U. A. weichen aber etwas ab, denn in dem vom Kaiser gebilligten Vorschlage des Rottenhan (Fasc. I, Z. 26 v. J. 1795) werden Domherr und Dr. Spendou, Regierungsrath Hägelin, Hofrath v. Frank und Professor Prochaska nicht, dagegen aber Hofrath Denis, der Director der Realschule, Wolf, der Präfect des Gymnasiums bei St. Anna, Brink, und der ehemalige Professor der Pastoraltheologie in Prag, Pitroff, erwähnt. Auch wurde (nach U. A., Z. 21564 v. J. 1797) der Directorial-Hofsecretär Johann Debrois erst am 24. Juni 1797 und (nach Z. 3635 v. J. 1799) die Professoren der juridischen Facultät der Wiener Universität Fölsch und v. Zeiler, welch letzterer bei Eggers gar nicht erscheint, erst am 1. März 1799 den Berathungen der Commission, soweit sie das juridische Studium betrafen, beigezogen. Als Vicepräsident war vom Grafen Rottenhan der Landesgerichtspräsident v. Haan vorgeschlagen worden.

[3]) St. A., St. R., Z. 311.

zu besorgen hatte, konnte die Erklärung abgeben, dass bis auf die philosophischen Studien, die er unter der Feder habe, schon alle Materialien bereit lägen.

Der Vicepräses van der Mark äußerte sich, er sehe die Bildungsanstalten für die erste Jugend als die allerwichtigsten und dringendsten aller dieser Anstalten an; diese wären also der Ordnung nach zuerst in Vortrag zu bringen und auszuführen. Denn da die erste Jugend für alle Eindrücke am empfänglichsten sei und die gesammelten Vorkenntnisse und angenommenen sittlichen Gewohnheiten als die Grundlage ihrer Fortschritte in Wissenschaft und Moralität in die höheren Studienanstalten mitbrächten, so hänge der größere oder geringere Erfolg der letzteren hauptsächlich von der Beschaffenheit der ihr gewidmeten Unterrichtsanstalten ab.

Man einigte sich dahin, dass die Beobachtung einer systematischen Ordnung in Vorlegung der für die Commissions-Berathschlagungen bestimmten Ausarbeitungen zur Erleichterung der Untersuchungen und zur Hervorbringung eines in allen Theilen zusammenstimmenden Ganzen wesentlich nothwendig sei. Zu diesem Zwecke wären zuerst jene Ausarbeitungen an die Reihe zu bringen, welche den Gegenstand des Commissionsauftrages in seinem ganzen Umfange und gleichsam das Ideal der auszuführenden Verbesserung beträfen; diesen aber hätten diejenigen zu folgen, welche den dermaligen Zustand des Unterrichtes darstellen. Wenn nun aus dem Zusammenhalten des einen mit dem andern die bei den Reformen zu befolgenden Grundsätze ausgemittelt wären, so wären alsdann mit stets unverrücktem Augenmerke auf diese Grundsätze die sämmtlichen einzelnen Theile des Studiengebäudes in ihrer natürlichen Verbindung und Folge zu untersuchen und in Hinsicht auf jede derselben das Zweckmäßige zu bestimmen. Je nachdem die einzelnen Bearbeitungen nach Verschiedenheit der Materien entweder zum Vorlesen in der Sitzung oder zum Circulieren geartet wären, soll der eine oder andere dieser Wege, sie zur Kenntnis und Erwägung der Commissionsmitglieder zu bringen, eingeschlagen, hierauf Berathschlagungen darüber gehalten und die Resultate in kurzen Sätzen aufgestellt werden. Diese Sätze wären sodann mit ihren Gründen und Gegengründen der höchsten Beurtheilung zu unterwerfen, und würden mit allerhöchster Bestätigung den auszuarbeitenden Instructionen und Verordnungen zur Grundlage dienen. Hofrath v. Sonnenfels aber, dem Hofrath und Canonicus v. Zippe beistimmte, war zwar ebenfalls für den erwähnten Geschäftsgang, hielt aber dafür, dass zunächst, bevor man noch zu einer Deliberation

über die dem Schul- und Studienwesen zu gebende Verfassung schreite, provisorische Anstalten zu treffen seien, die zum Theil in der Nichtbefolgung der bestehenden Verordnungen ihren Grund hätten, hauptsächlich aber in dem Eindrucke, den die Erwartung eines Systems nothwendigerweise auf Lehrer und Studierende und auf die wirkenden Stellen selbst machen müsste. Es wäre ganz natürlich, dass Hoffnungen und Besorgnisse über einen bevorstehenden neuen Zustand der Dinge in der Zwischenzeit, bis die Deliberationen der Commission zu wirklichen Vorschriften heranreifen könnten, den Eifer des Lehrpersonals und der Geschäftsleute bei den Stellen und dann die Folgsamkeit der studierenden Jugend schwächen würden. Der Verfall der Schulzucht würde immer bedenklicher werden. Von der Organisation und Verfassung der Studien-Consesse sei ohnehin gar nichts Gedeihliches zu erwarten, sowie auch bei den Stellen in Stipendien-Ertheilung, in den Prüfungs-Dispensationen und dergleichen immer willkürlicher verfahren werde. Die Daten zu diesen Bemerkungen habe er während seiner zweimaligen Verwaltung des Rectorates an der hiesigen Universität geschöpft und auch außerdem durch vielfältige eigene und fremde Beobachtungen bestätigt gefunden. Er sei daher überzeugt, dass nur durch Wiedereinführung der Facultäts-Directoren oder durch eine andere ähnliche provisorische Anstalt für die Zwischenzeit bis zur Einführung der neuen Einrichtungen Ordnung, Fleiß und Zucht in dem Studienwesen vor noch größerem Verfalle gesichert werden könne.

Referent Birkenstock und die übrigen Stimmen aber bemerkten dagegen, es würde sehr schwer sein, eine provisorische Anstalt über die Leitung des Studienwesens in Ausübung zu setzen, die allen Gebrechen in dem Unterrichte, in der Schulzucht, in der Organisation und in dem Geschäftsgange der durch die Leopoldinischen Einrichtungen in Activität gesetzten Behörden abzuhelfen vermöchte, da eben dieses Provisorium kurz darauf wieder eine andere Verfassung erwarten ließe. Eine Anstalt würde der andern vorgreifen, auch würde die Einführung einer provisorischen Anstalt eine geraume Zeit brauchen, Anfragen und Zurechtweisungen veranlassen, die von den Systemalarbeiten aufhalten würden, und da alle diese Gebrechen und die dagegen zu treffenden Anstalten wirklich Gegenstand der gegenwärtigen Revisionsarbeiten seien, so würde es wohl zweckdienlicher sein, die Beschlüsse der Commission über diese Gegenstände zu erwarten, ehe man zu Vorschriften und wirklichen Verfügungen schreite.

Hofrath v. Sonnenfels, welcher auf einhelliges Verlangen

der Commission seinen Vorschlag für eine bis zur Vollendung des neuen Studienplanes einzuführende provisorische Anstalt in der nächsten Sitzung vom 1. März[1]) schriftlich vorlegte, ließ sich insbesondere durch die Bemerkung des Referenten, dass die Ausarbeitungen über den neuen Studien-Verbesserungsplan größtentheils schon fertig seien und es sich nicht lohne, für die kurze Zeit bis zur Durchführung desselben eine, überhaupt bedenkliche und mit Schwierigkeiten verbundene, provisorische Verfügung zu treffen, bewegen, seine Motion zurückzuziehen.

Auch der Staatsrath, dem die Berathungen jeder Sitzung vorgelegt wurden, erklärte sich dahin, dass die Verbesserung des Schulwesens von unten herauf, nämlich von den deutschen Schulen als Grundlage der übrigen, angefangen, von da zu den lateinischen Schulen übergegangen und so bis zu dem theologischen Studium fortgeschritten werden soll.

Der Kaiser erließ auf das Protokoll der ersten Sitzung folgende Resolution vom 10. Februar 1797: „Den Inhalt dieses Protokolls nehme Ich zur Nachricht und versehe Mich zu dem bekannten Diensteifer sämmtlicher Individuen, dass sie diesen für den Staat höchst nöthigen und Mir sosehr am Herzen liegenden Gegenstand, sowie es die Wichtigkeit des Geschäftes immer zulässt, möglichst zu befördern und seiner baldigen vollkommenen Berichtigung zuzuführen von selbst sich angelegen sein zu lassen nicht ermangeln, sofort die Ausarbeitungen, wie sie über eine besondere Abtheilung berichtigt sind, auch sodann einzeln sogleich Meiner Entscheidung werden unterzogen werden."

In der zweiten Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission am 1. März 1797[2]) wurden außer der Erledigung des von Hofrath v. Sonnenfels beantragten Provisoriums die von dem Referenten Hofrath v. Birkenstock verfassten Ausarbeitungen in Vortrag gebracht. Es wurde zunächst mit einer Abhandlung begonnen, welche den Auftrag der Commission in seinen allgemeinsten Gesichtspunkten, gleichsam als Einleitung und Vorbereitung, und sowohl den Umfang als die Grenzen dessen bezeichnete, was nach des Referenten Meinung der Verwaltung des Staates aus dem zweifachen Grunde der Pflicht und des Interesses, in Ansehung der wissenschaftlichen Bildungsanstalten, zu leisten obliege, um sowohl in Bezug auf die inneren Bedürfnisse, als auf die Verhältnisse zu den auswärtigen

---

[1]) St. A., St. R. Z. 714.
[2]) Siehe vorige Anmerkung.

Staaten, seine Erhaltung und die möglichste Erhöhung seiner Wohlfahrt zu sichern und zu befördern.

Auf diese Abhandlung folgte jene, welche sich mit der Uebersicht der mannigfaltigen Zweige und Gattungen der Kenntnisse und Fertigkeiten der verschiedenen Classen und Abtheilungen, in welche die Staats-Einwohner nach dem Grade ihrer Empfänglichkeit und Standesberufe in Hinsicht auf Schul- und Studien-Anstalten zerfallen, beschäftigt. Da aber diese vielumfassende Ausarbeitung in dieser Sitzung nicht ganz beendigt werden konnte, so verschob die Commission die Vorlesung des übrigen Theiles auf die nächste Zusammentretung. Zugleich versprach dieselbe, dieser Abhandlung diejenige nachfolgen zu lassen, welche die gegenwärtig bestehenden Schul- und Studien-Institute schildert, und zwar mit Angabe alles dessen, was im Zusammenhalt mit dem, in der ersten Abhandlung entworfenen Abrisse von einem, dem Zwecke und Interesse des Staates ganz entsprechenden System der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, in dem einen oder dem anderen Punkte abzustellen oder einzuführen, beizubehalten oder zu verbessern sein dürfte. Da die Commission sodann in die Kenntnis von all dem gesetzt sein werde, was der von ihr zu erfüllende Geschäftsauftrag in seinem ganzen Umfang in sich begreift, so würden hierauf unverzüglich aus den vorgelesenen oder in die Circulation gesetzten Abhandlungen die eigentlichen Deliberationspunkte vorgelegt und die gefassten Beschlüsse der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werden.

Der Staatsrath drückte seine Freude darüber aus, aus den Verhandlungen dieser zweiten Sitzung die vergnügliche Nachricht entnehmen zu können, dass der Zeitpunkt zur Verbesserung des Schul- und Studienwesens nach dem neuen Plane nicht mehr ferne sei, weshalb selbst Hofrath v. Sonnenfels seinen Antrag auf ein Provisorium zurückgezogen und die Commission inzwischen alles bei den alten Irrwegen zu lassen mit Recht angetragen habe.

V. Vorschläge des Hofrathes von Birkenstock über die allgemeinen Grundsätze der Volkserziehung.

Nachdem in den ersten beiden Sitzungen die Geschäftsordnung festgesetzt, provisorische Maßregeln abgelehnt worden waren und der Referent Hofrath v. Birkenstock[1]) mit dem Vortrage seiner Cla-

[1]) Johann Melchior Edler v. Birkenstock, geb. zu Heiligenstadt im Eichsfeld am 11. Mai 1738, studierte zu Erfurt und Göttingen, wurde dann in Wien

borate bereits begonnen hatte, wurde nun in der dritten Sitzung der Commission am 3. Juli 1797[1]) damit fortgefahren. Es war zunächst ein Aufsatz unter der Aufschrift: „Vorausgehende Bemerkungen und Vorfragen", welcher zum Vortrag kam, und einige allgemeine Grundsätze der Volkserziehung entwickelte, die sowohl in der Commission als im Staatsrathe großen Widerspruch erregten.

Nachdem zuerst die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Wissenschaften und des gelehrten Standes für den Staat und die Bürger betont wurde, wird als erster Grundsatz aufgestellt, dass dessenungeachtet der Grad der Cultur nach den verschiedenen Verhältnissen der Staatsbürger sehr verschieden sein müsse, da, falls der untere Stand, neben welchem der mittlere und dann der höhere (dirigierende) Stand anzunehmen wäre, einen sein Bedürfnis übersteigenden Grad der Cultur erhielte, das schädliche Emporstreben in demselben geweckt würde. Bei dem untersten Stande wäre es nämlich besser, in der Cultur einen negativen Fehler zu begehen, als durch positive Uebercultivierung Unzufriedenheit zu erregen. Denn letztere würde bei dem bisher nur auf seine Arbeit bedachten und mit seiner Lage sich begnügenden Bauersmann sicher entstehen, wenn er mit den zu seiner Sphäre nicht gehörigen Gegenständen bekannt gemacht würde. Auch wäre die dem Scheine nach menschenfreundliche Aufklärung so vieler Köpfe schon deshalb nicht zu erreichen, weil unmöglich alle gehörig aufgeklärt werden könnten.

Doch könne hiebei nicht von Unterdrückung der Genies des unteren Standes geredet werden, da einem mit vorzüglichen Geistesgaben versehenen Subjecte wegen des erwähnten Grundsatzes die Gelegenheit vorzuschreiten noch keineswegs benommen sei. Ein allgemeines und wohlthätiges Wachsen der Cultur aber in den unteren Ständen sei nur dem natürlichen Gang der Dinge und dem Einflusse der bei den höheren Ständen zunehmenden Bildung zu überlassen. Der vorzüglichste Nachdruck müsse daher auf die positiven Anstalten zur Verbreitung der Cultur bei dem höheren Stande gelegt werden; denn dieser, als der dirigierende Stand, habe die größte Bildung

---

zunächst in der k. k. geheimen Staatskanzlei verwendet und trat später zur böhmisch-österreichischen Hofkanzlei über, wo er Referent in Studiensachen und dann Beisitzer der Bücher-Censurs-Commission wurde; auch wurde er zum Rathe der Akademie der bildenden Künste ernannt. Er war Günstling Maria Theresias, Josephs II. und des Fürsten Kaunitz, und blieb im Amte bis 1794, wo er als Hofrath in den Ruhestand versetzt wurde, aber bis zu seinem Tode (30. October 1809) den öffentlichen Angelegenheiten sein Interesse und seine Thätigkeit widmete. Viel that er für das Unterrichtswesen. Er besaß große Gelehrsamkeit, Geschmack, geübtes artistisches Urtheil, besonders im Fache der Malerei und Kupferstecherkunst, hatte eine kostbare Bibliothek und schätzbare Sammlung von Gemälden, Alterthümern, Kupferstichen und Zeichnungen, war Meister des lateinischen Stiles; auch war er Schwager des Sonnenfels, dem er auch an aufgeklärter Gesinnung ähnlich war. Er hatte nur wenige Schriften veröffentlicht; manche Berichte von ihm liegen in Archiven. Wurzbach, III. Bd., S. 432. — Allg. deutsche Bibliothek. LXXVIII. Bd., S. 3 f. Wenn Eggers, „Nachrichten", S. 6 schreibt: Von Birkenstocks Abhandlungen würden „die meisten ein wichtiges Geschenk für die gelehrte Welt sein, wenn der Verfasser geneigt wäre, sie öffentlich bekannt zu machen", so dürften die folgenden, ziemlich genauen Skizzen seiner Vorschläge und Gutachten, die das k. u. k. Staats-Archiv aufbewahrt, einigen Ersatz bieten.

[1]) St. A., St. R., Z. 1672 v. Juni 1797.

nöthig, welche besonders auf das gründliche und gemeinnützige Wissen und wahre Schöne geleitet werden müsse.

Der zweite Grundsatz des Referenten war, dass in Vorbereitung der Wissenschaften ohne Unterschied nicht zuviel geschehen dürfe; die Unterstützung müsse in größerem Maße den nöthigen, gründlichen und gemeinnützigen, in geringerem Maße den zum Theile nützlichen, zum Theile aber nur belustigenden, und in noch geringerem den unnützen und bloß belustigenden Kenntnissen zutheil werden. Der Unterricht, den der Staat auf öffentliche Kosten ertheilen lasse, müsse als öffentliche Wohlthat soviel möglich ohne directen Zwang ertheilt und eben dadurch beliebt gemacht werden, zugleich aber nach Verschiedenheit der Classen, welche Natur, Standesverhältnisse und Staatsverfassung im allgemeinen eingeführt haben, abgemessen sein, endlich wären wissenschaftliche Lehrsysteme und Vorträge, welche auf Abwege und Zerrüttung der Staatsverfassung führen, nicht zu dulden.

Sein Antrag, dass nur für solide und nützliche Wissenschaften vieles, für andere weniger geschehe, gründe sich hauptsächlich auf den Umstand, dass es sehr nöthig sei, den literarischen Luxus, der eben die Witzelei und den Hang für Modeproducte zur Folge hatte, einzuschränken; der Alltagsschreiberei wären, soviel als möglich, Hindernisse zu legen und die, ohnehin größtentheils nur zur Beförderung unnützer Lectüre dienenden, vielen Druckereien und Buchläden nach und nach zu vermindern. Die Schulen sollten in Volks- und Gelehrte-Schulen, und diese wieder nach den Berufsclassen eingetheilt, der Religionsunterricht aber als ein eigener Lehrzweig durch den ganzen Curs des öffentlichen Unterrichtes behandelt werden. Hiedurch würde erzielt, dass der Abgang von Vielwisserei und Spitzfindigkeiten durch solide Kenntnisse ersetzt würde, zumal da die bloß grübelnde und schwärmerische Philosophie gänzlich zu verbannen wäre. Die Umgestaltung des Schul- und Erziehungswesens nach solchen Grundsätzen, welche auf einen nach den Classen der Stände und deren Bedürfnissen abgetheilten, soliden Unterricht hinzielen, lasse mehr Einfluss auf Ordnung und Wohlfahrt, als die Anwendung gewaltsamer Mittel, erwarten.

Der Hauptsache nach waren zwar sämmtliche Commissionsmitglieder mit dem Referenten einverstanden, doch wünschten vorzüglich die Hofräthe v. Sonnenfels und v. Zippe einige Modificationen, damit die Commission, welche die Aufsätze zu erörtern und dann vorzulegen habe, nicht in ein schiefes Licht gestellt würde.

Hofrath v. Birkenstock machte hierauf einige Abänderungen und überreichte nebst den erwähnten „Vorausgehenden Bemerkungen" auch das zweite Elaborat unter der Aufschrift: „Uebersicht des ganzen Schul- und Unterrichtswesens nach den verschiedenen großen Hauptabtheilungen und dann in genauerer Zergliederung nach bestimmten Classen der Einwohner im Staate."

Darin unterscheidet er drei Hauptclassen der Unterrichts-Bedürftigen: Zu der ersten zählt er jene, die sich mit Ackerbau, Viehzucht, Bergbau,

Straßengewerbe oder Schiffahrt abgeben; ferner den Soldatenstand, überhaupt alle, bei welchen mehr Körper- als Geisteskräfte wirken müssen.

Die zweite, worunter Handwerker, Künstler, Kaufleute, die zu der niederen Kategorie bei öffentlichen Aemtern Bestimmten begriffen seien, theilt Referent wieder ab: a) in solche, die bei gemeinen Hantierungen in größeren und kleineren Städten ohne besonderen Kunstfleiß stehen bleiben, und b) in solche, welche in größeren, in Haupt- und Handelsstädten ihre Betriebsamkeit zu üben haben: dahin rechnet er auch Beamte, welche zwar keine vollendete, gelehrte Bildung, aber doch größere Kenntnisse und sittlichen Anstand nöthig haben.

Zur dritten Classe werden jene gezählt, welche in Staatsdiensten, in geistlichen und weltlichen Aemtern, oder wegen Pflege und Lehre der Wissenschaften eine vollendete Bildung, besonders in Bezug auf Studien, nöthig haben; doch werden auch diese wieder in solche, die er Geschäftsgelehrte nennt, und in jene, die wirkliche Gelehrte wären und Staatsmänner im höheren Sinne des Wortes abgeben könnten, abgetheilt.

Für die erste Hauptclasse sollten die gemeinen deutschen Volks- oder Land- und sogenannten Trivialschulen; für die erste Unterabtheilung der zweiten Hauptclasse die sogenannten Mittelschulen, dann für die zweite Unterabtheilung die Haupt- und Realschulen bestimmt werden. Für die dritte Hauptclasse wären die Humanora, die Gymnasiumsstudien, die philosophischen und historischen Wissenschaften allgemein, die übrigen, als Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneikunde, nur nach den Berufsabtheilungen nöthig.

Eine eigene Classe wären Apotheker, Wundärzte, mindere Kanzleibeamte, Gerichtsschreiber auf dem Lande, welche lediglich gemeines Latein, einige wissenschaftliche Terminos, Naturgeschichte, materiam medicam, Elementarkenntnisse zu Geschäften und dergleichen brauchen.

Uebrigens wäre der Unterricht für Kinder aus höheren Ständen von der Anstalt für niedere Volksclassen abzusondern und der Leitung bis zu den höheren Schulen, welche allein gleich behandelt werden müssten, eine andere Richtung zu geben, damit durch entsprechende Leitung und feine Sitten die Vorbereitung gesichert würde. Für den Adel, Dicasterial-Familien und den höheren Kaufmannsstand, die größtentheils mehr bemittelt seien, wären eigene gute Pädagogien oder Akademien zu errichten. Dass Referent von „mehr Bemittelten" rede, sei die Ursache, weil Aermere die mit langen Studien verbundenen Auslagen nicht bestreiten können und ihre Söhne nicht selten von den passenden Erwerbswegen abgeleitet werden, ohne dass sie zu wichtigen Geschäften befähigt wären. Deshalb sei nicht gesagt, dass hervorleuchtende Talente aus was immer für einer Classe keine Unterstützung zu gewärtigen hätten. Folglich wäre dieser Antrag in Rücksicht des Ganzen gut gemeint und es würde auch dadurch sowohl dem Staate, als dem individuellen, nachtheiligen Emporstreben, welches bisher zu sehr zunahm, einigermaßen abgeholfen.

Darauf schreitet der Referent zur Eintheilung der Lehranstalten nach der Verschiedenheit der Stände, da nach seiner Meinung ohne Unterscheidung der Stände und ihrer Eigenschaften dem Staate die Leitung unmöglich sein würde.

Derselbe setzte demnach die Classen im Staate, in Hinsicht auf die,

einer jeden nach ihren besonderen Staats- und Berufs-Verhältnissen nöthige und zuträgliche Schulordnung betrachtet, in folgende Reihe:

I. Classe: Der Landmann, Tagwerker und gemeine grobe Handwerker. II. Die untersten Stände der Städtebewohner, Gewerbsleute ohne besonderen Kunstfleiß nach dem mittleren Durchschnitte. III. Der höhere Bürgerstand in größeren und reicheren Städten. IV. Geistliche und Gottesgelehrte. V. Rechtsgelehrte und VI. Geschäftsleute, welche die Rechtswissenschaft nicht entbehren können und wovon die Staatsmänner, im engeren Sinne genommen, gewissermaßen eine eigene Classe ausmachen. VII. Aerzte und Wundärzte. VIII. Erzieher, Lehrer in allerlei wissenschaftlichen Anstalten, künftige Gelehrte und Bearbeiter der Wissenschaften ohne bestimmtes Amt. IX. Militärstand. X. Die müßige, nichts hervorbringende, nichts wirkende Classe, die bloß von ihren ererbten oder sonst erworbenen Einkünften lebt.

Endlich die Erziehung und der zweckmäßige Unterricht des weiblichen Geschlechtes in Trivialschulen, Stadtschulen und Erziehungshäuser.

I. Classe: Der Landmann, Tagwerker und gemeine Handwerker: dahin wären alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit Ackerbau, Viehzucht und mit Gewinnung roher Naturerzeugnisse beschäftigen, dann die unterste Volksclasse zu rechnen, die sich auf dem Lande und in Städten mit kleinen Producten, Handel, Fuhrwerk, Tagewerk oder mit ganz gemeinen Professionsarbeiten ernährt.

Für diese, zu allgemeinen Menschen-, Christen- und Unterthanen-Pflichten hinzuleitende Classe wäre nöthig:

1. das Lesen und Verstehen populärer Schriftsprache; Orthographie und Schönschreibekunst seien hiebei unnütz;

2. der Katechismus und die Religionslehre; jener wäre dem Gedächtnisse wörtlich einzuprägen; diese sollte der Simplicität dieser Volksclasse angemessen sein und von einem gütigen, allwissenden Gott, einem Richter, einer Belohnung und Strafe nach diesem Leben, vom Gehorsam gegen die Oberen und die Gesetze, von der christlichen Duldung und von der Beseligung durch den Erlöser, sein Evangelium und die Heilmittel der von ihm gestifteten christkatholischen Religion handeln; populäre Erbauungsbücher, eine sehr kurze biblische Geschichte, das Leben Jesu, die lehrreichen Stellen aus der Bibel auszugsweise gesammelt, würden als Lesebücher dienen;

3. Rechnen: soviel, als zum Haus- und Gewerbswesen nöthig wäre; diesfalls wäre die Uebung im Kopfrechnen die nützlichste;

4. Belehrung über die Verhältnisse der betreffenden obrigkeitlichen Behörden, mit welchen diese Classe zu thun hat;

5. populäre Erklärung der auf die Gesundheit und Beschäftigung bezugnehmenden Naturerscheinungen durch ein Lesebuch;

6. einige Uebung in der Vocal- und Instrumentalmusik, welche zur Kirchenmusik sowohl, als zur eigenen Ergötzung und Aufmunterung dienlich wäre;

7. würde es darauf ankommen, wohlfeile Auflagen von Garten- und Hauswirtschaftsbüchern u. dgl. für das Landvolk, auch allenfalls eine zweckmäßig geschriebene Bauernzeitung zu veranstalten, worüber sowohl, als auch wegen der Volksbelustigungen eigene Anträge gemacht werden würden, da das Lesen eines leichtfaslichen Unterrichtes an Sonn- und Feiertagen oder an

Winterabenden von bedeutendem Nutzen wäre, indem es zugleich Unwissenheit entferne und vom Lesen der für diese Classe nicht tauglichen Bücher abhalte, die Volks-Vergnügungen aber zu dessen Bildung ungemein viel beitrügen. Verbesserung der Landescultur und Anleitung zu einfachen Zweigen der Industrie, als Spinnen, Stricken, Klöppeln u. s. w., wären hier kein Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes und der Lectüre, sondern erstere durch Versuche und Aufmunterung von der Staatsverwaltung mittelst der Gutsherren, Beamten und Seelsorger einzuleiten und letztere seien Gegenstand der Industrieschulen.

II. Classe: die untersten Stände der Städtebewohner nach dem mittleren Durchschnitt genommen oder niedere Gewerbsclasse.

Hieher rechnet Hofrath v. Birkenstock jene Städtebewohner, die mehr mit dem Körper, als mit dem Geiste und mit einer mechanischen Geschicklichkeit ohne Kunsttheorie arbeiten. Diese Classe, für welche die Mittelschulen wären, bedürfe eines umständlicheren Religionsunterrichtes und mehrerer Sorge für Sittlichkeit, als die erste; dabei müsse die Aufmerksamkeit auf die Gewerbspolizei, Dienstbotenordnung u. s. w., erhalten und Arglist, Unfleiß, Raisonniersucht, Ränke u. dgl. hintangehalten werden. Für Wißbegierige wäre der Unterricht in den allgemeinsten geometrischen Regeln und in der Zeichenkunst nicht außer acht zu lassen und in den für diese Classe nützlichen Lesebüchern auch vom Gartenbau, von der Landwirtschaft und von den Handwerks-Vortheilen zu handeln.

III. Classe: Der wohlhabende Bürgerstand in größeren Städten und in Gegenden, wo Fabrikanten und Handelsleute eine zahlreichere Classe ausmachen.

Dahin werden Kaufleute im großen, Fabrikanten, Künstler und Professionisten, welche schon mehrere Kenntnisse von der Mechanik und Physik, dann jene Individuen, welche einige Welt- und Gesetzeskunde brauchen, gezählt sowie diejenigen, welche von der zweiten Classe wegen größerer Fähigkeiten, Vermögen u. s. w. in die dritte übertreten können.

Dieser in Haupt- und Realschulen zu bildenden Classe wäre beizubringen:

1. die Religionslehre, mehr dogmatisch, mit Erwähnung der Einwürfe gegen die positive Religion und Religiosität der Gesinnungen; dabei wäre von der biblischen Geschichte, von dem religiösen Cultus und von der Sittenlehre umständlicher zu handeln;

2. die Rechtschreibung, Fertigkeit im Schönschreiben und Geschicklichkeit im Ausdrucke;

3. die Rechenkunst, auch in schwereren Theilen, das Nöthige von der Geometrie, Mechanik, Baukunst und Zeichenkunst, mehr oder weniger, je nachdem es Verlangen, Fähigkeit oder Beruf erheischen;

4. der für Fabrikanten und Künstler vorzüglich nöthige oberflächliche Unterricht in der Physik, technischen Chemie und Naturgeschichte;

5. Geographie und Bemerkung der Art und Weise, nützlich zu reisen und mit Zuhilfenahme der Producten-Karte;

6. die neuere Geschichte und, des Zusammenhanges wegen, die Haupt-Epochen der alten Geschichte. Bei der neueren wäre der Zustand der europäischen Staaten, ihre Industrie und Handelsverhältnisse vorzutragen;

7. Technologie in Bezug auf Fabriks- und Manufacturwesen, Commerz und Cameral-Wissenschaft, Buchhaltung, allgemeine Gesetzeskunde, Wechselrecht, jedem nach seiner besonderen Bestimmung;

8. ein populärer Vortrag von Logik und Anleitung zur guten Lectüre. Für jene, welche sich den schönen Künsten widmen wollen, müsste ein Lehrcurs bestellt werden, und

9. sei die französische, italienische und englische Sprache wegen ihrer für die sich den Commerzien und Handlungsreisen widmenden Zöglinge ersichtlichen Unentbehrlichkeit zu lehren;

Dass von diesen Kenntnissen nicht jeder zur dritten Classe gehörige Schüler aller derselben bedürfe, leuchte ohnehin von selbst ein; dennoch habe darauf wegen der dahin gehörigen Abtheilungen, wegen größerer Fähigkeiten einiger und wegen jener, die mehr Zeit und Vermögen haben, angetragen werden müssen, zumal diese Classe nach der gehörigen Vorbereitung, großentheils zum Vortheile der National-Erwerbung, für einen höheren Wirkungskreis zu bilden wäre. Um jedoch die Kosten dieser bedeutenden Lehranstalt zu vermindern, so wäre der Gang vom Elementar- zum höheren Unterrichte gehörig einzutheilen, die wichtigeren dieser Lehranstalten an Gymnasien anzuschließen und in den größeren Provinzen zwei, oder nach dem Umfang des Handels und Verkehrs drei Realschulen, in den kleineren aber nur eine zu bestellen. Die Fonds, welche die Staatsverwaltung für diese Anstalten verwenden könnte, wären nach einer klugen Wirtschaft und nach reifer Ueberlegung zu vertheilen.

Für jene darunter Begriffenen, welche als Geschäftsmänner mehr einer gelehrten Erziehung bedürfen, wäre nöthig:

1. das ordentliche Studium aus der Philologie, um das Schöne und Nützliche aus den Classikern nicht nur durchzulesen, sondern auch zu benützen;

2. gründliche Erlernung der gelehrten, vorzüglich aber der Muttersprache und Auswahl der an Sachkenntnis reicheren philologischen und ästhetischen Werke;

3. das nicht allein wegen des individuellen Nutzens, sondern auch wegen Ausbildung der Combinationsgabe nöthige Studium der mathematischen Wissenschaften. Für diese könne nicht zuviel geschehen und dieselben wären für alle aus dieser Classe mehr oder weniger nothwendig.

4. eine bloß auf gründliche Belehrung und Veredlung der Menschen hinzielende Philosophie, da der hier gemeinte Geschäftsmann nur echte Moral, nicht speculative Philosophie brauche.

5. Geschichte, vom philosophisch-politischen Gesichtspunkte aus behandelt; die ersten Linien des Natur- und des allgemeinen Staatsrechtes, Anleitung zur Oekonomie, Technologie, Physik, Naturgeschichte, praktische Kunst, gelehrte Werke zu analysieren und zu beurtheilen, Klugheitslehre, Pädagogik, Literärgeschichte und Uebersicht der gesammten Wissenschaften nebst der Anweisung zum Studieren und zu den höheren Berufswissenschaften würden diesen Curs beschließen.

Sowie überhaupt der Schüler aus den Vorbereitungswissenschaften nach Bedarf zu holen Gelegenheit haben müsse, so verhalte es sich auch mit den eigentlichen Berufsstudien bei geistlichen und weltlichen Geschäftsmännern, da z. B. ein Seelsorger die Theologie in ausgedehntem Sinne ebensowenig, als

ein Unterbeamter die Rechtswissenschaft in dem ganzen Umfange benöthige, wie der eigentlich gelehrte Stand.

VIII. Classe: Erzieher, Lehrer in allerlei wissenschaftlichen Anstalten, künftige Gelehrte und Bearbeiter der Wissenschaft.

Für einen Erzieher und Schulmann fordert Referent:

1. eigene Erziehung, weil er sonst andere nicht gut leiten könnte;

2. einen guten moralischen Charakter und feste Grundsätze, damit die Lehre mit dem Leben nicht in Widerspruch komme;

3. gesunden Verstand, logisches Denken und die Fähigkeit, Begriffe zu entwickeln;

4. richtigen Ausdruck in der Muttersprache und nach Bedürfnis auch in anderen Sprachen;

5. Geschicklichkeit mit Kindern oder Jünglingen umzugehen und sie nach ihren Talenten zu behandeln;

6. innere Neigung für dieses schwere Geschäft;

7. wissenschaftliche Kenntnisse nach Maß des Bedürfnisses des Zöglinges; weshalb eigene pädagogische Vorlesungen einzurichten wären.[1])

Bei der weiblichen Schuljugend unterschied der Referent drei Classen: 1. die der untersten Stände des Landmannes und der Städtebewohner;

---

[1]) Obgleich nicht zum nächsten Zweck dieser Arbeit gehörig, sollen doch des Interesses halber noch die Vorschläge der „Uebersicht" für obige IV. und X. Classe hier Platz finden:

IV. Classe: Geistliche, Gottesgelehrte, Kirchenvorsteher, Prediger, Schriftsteller, Lehrer der theologischen Wissenschaften und Ordensmänner. Für diese Classe wären nothwendig:

1. Die philologischen und philosophischen Vorkenntnisse. 2. Für die Seelsorger zum Nutzen ihrer Pfarrkinder und zu ihrer Beschäftigung in den freien Stunden Physik, Naturgeschichte und Oekonomie. 3. Desgleichen Kenntnisse der Diätetik und vom Gebrauche der Medicamente zum Besten der Gemeinde. 4. Eine ausführliche Dogmatik, das Wesentlichste der biblischen Exegese, Anleitung zur Lesung der Kirchenväter, wohlgewählte Darstellung der Kirchengeschichte und der allgemeinen Concilien, Polemik, Elementarunterricht im Civil- und Kirchenrecht, Pastoral, Katechetik und Homiletik, endlich katechetische Uebungen. Diese Kenntnisse, verbunden mit guten moralischen Eigenschaften, wären hinlänglich für Seelsorger.

Für theologische Gelehrte wäre nöthig: das Studium der orientalischen Sprachen, biblische Hermeneutik, Exegese nach allen bekannten Auslegungen; Kritik, auf Kirchengeschichte, allgemeine und Provinzial-Concilien und Geschichte der Heiligen angewendet, Jus canonicum im ganzen Umfang, Polemik mit genauer Beleuchtung der Ketzereien und Nichtkatholiken u. s. w., Literaturgeschichte der Theologie.

Von den Ordensgeistlichen überhaupt zu handeln, wäre nicht nöthig, weil sie vom Staate keine directe Bestimmung erhalten hätten, obwohl sie in einer gewissen Form nützlich sein könnten, wie sie es in den älteren Zeiten in einem vorzüglichen Grade gewesen seien.

X. Classe: Müßige, nichts hervorbringende, nichts wirkende Classe. Dahin rechnet Referent jene, welche sich entweder bloß der Verwaltung ihres Vermögens, oder aus Blödigkeit oder Gemächlichkeit keiner Berufsbeschäftigung widmen. Unter der Voraussetzung, dass der Staat nicht zugeben könne, dass die Unterrichtsanstalten auch nur von einer Classe nicht benützt werden, theilt Referent diese Classe in zwei Abtheilungen, die der Vermöglichen und die der Unbemittelten. Jene wäre durch zweckmäßige und aufmunternde Verfügungen dahin zu leiten, dass sie dem allgemeinen Besten, z. B. durch Herstellung von Straßen, Errichtung wohlthätiger Institute nützlich werde; die letztere, welche nichts wirken will und beim Abgange der Mittel auch nicht auf eine andere Art wirken kann, wäre ein Gegenstand der Polizeiaufsicht.

2. die der mittleren, weniger vermöglichen Stände und 3. die der höheren Stände, welche durch Geburt und Glücksgüter in die Cirkel des feinen Welttones gelangen.

Für die erste Classe: Religionslehre mit etwas populärer Moral und Beispielen für ihre Bestimmung, Erhaltung religiöser Gesinnung durch Andachtsübungen; nebst den Lesebüchern für die ersteren Classen auch wohlgewählte Legenden; Anweisung zur Häuslichkeit, Fleiß, Sittsamkeit und dergleichen, zum weiteren Unterrichte Lesen und Schreiben, einige Uebung im Rechnen für häusliche Gegenstände; hiezu kommt das Erlernen der weiblichen Arbeiten: Spinnen, Stricken und Nähen.

Für die zweite Classe wäre alles Vorerwähnte, jedoch ausführlicher, z. B. reinere Sprache, richtigeres Schreiben, ferner populäre Belehrung in Naturkenntnissen, in Beziehung auf religiöse Eindrücke; Elemente der Geographie und Geschichte, nach Umständen einiger Unterricht in der Musik, in leichten Zeichnungen, Sticken u. dgl. ohne besondere Perfection zu fordern, ferner die Anweisung zu besserer Lectüre, als jene der Romane oder sonstigen Producte der Kraft-Genies. Im übrigen könne bei dem weiblichen Geschlechte die gute Erziehung im Schoße der Familie mehr als in öffentlichen Anstalten wirken.

Die dritte Classe komme selten in Institute des Staates und dieser habe vorzüglich auf die Bildung der Erzieherinnen zu sehen; indessen wäre ein Belehrungsplan, etwa nach Fénelon, ein nützliches Unternehmen. Wegen guter Einrichtung der Mädchenschulen werde eine eigene Abhandlung gemacht werden; indessen müsse bemerkt werden, dass es unschicklich sei, die Mädchen vermischt unter den Knaben zur Schule zu nehmen.

Hiemit schloss der Referent Hofrath v. Birkenstock seine Bemerkungen wegen des Unterrichtes als Staatsanstalt in subjectiver Beziehung mit dem Beisatze, dass künftig von den Unterrichtsgegenständen und Schulanstalten insbesondere gehandelt werden würde, und zwar anfangs von den Normalschulen u. s. w., wie es auch nöthig sein werde, seinerzeit von Disciplinar-Anstalten, Aufmunterung, von Pensionaten und was dahin gehört, zu reden.

1. Die Berathung der Studien-Revisions-Hofcommission über die Vorschläge Birkenstocks.

Nachdem diese zwei Elaborate bei den Mitgliedern der Studien-Revisions-Hofcommission in Circulation gesetzt und deren Erörterung in der nächsten Sitzung vorgenommen worden war, stimmten zwar die meisten Mitglieder genannter Commission denselben bei, was auch in der Hauptsache von den Hofräthen v. Sonnenfels und v. Zippe geschah, nur blieben diese wegen einiger Sätze des Referenten bei ihren Bemerkungen, welche sie zur Kenntnis zu bringen verlangten.

Hofrath v. Sonnenfels[1]) fand bedenklich, sich in der Cultur

[1]) Siehe Josef v. Sonnenfels, Biographische Studie aus dem Zeitalter

nur negativ zu verhalten und bei Verbesserung der Unterrichtsanstalten nicht alles zur vollkommenen Belehrung und Bildung beizutragen. Daher schon nie die Frage aufgeworfen werden sollte: Ob die Cultur der Unterthanen der österreichischen Monarchie befördert werden und mit jener der anderen Völker gleichen Schritt halten solle? Der Satz: bei der einen oder anderen Classe der Cultur lieber weniger als mehr zu thun, zeige Besorgnis, die eine so gut geartete Nation nicht verdiene.

Was die Abhandlung selbst betreffe, von welcher er den Wert im ganzen nicht verkenne, so seien ihm die vielfältigen Unterabtheilungen der Unterrichtsanstalten nach den Beschäftigungen aufgefallen. Diese seien weder möglich noch nützlich. Nicht möglich, weil in Jugendjahren die künftige Bestimmung nicht als sicher angenommen werden könne; nicht nützlich, weil das Emporstreben von minderen zu höheren Classen nach den Geistesgaben dem Gange der Natur angemessen und die Gegenanstalt zu hart wäre, wobei selbst das Beste des Staates wegen Fernhaltung des Wetteifers Schaden leide. Selbst die untereinander laufenden Beschäftigungen der Classen und Aemter gestatten keine eigene Grenzlinie; eine natürlichere Untertheilung wäre jene in vier Hauptstände: Landvolk, Bürger in der Stadt, Beamte im weitesten Umfang des Wortes und Gelehrte von Beruf. Diese hätten, jede Classe mit ihren Unterabtheilungen, die Bildung nach Bedürfnis zu erhalten. Das Bedürfnis des Unterrichtes als positiver Maßstab wäre dem negativen Maßstab vorzuziehen, zumal da, wenn nach Bedürfnis gegeben wird, das Ueberflüssige ohnehin wegbliebe. Im übrigen wäre er mit dem Referenten in Betreff der Grundsätze im allgemeinen einverstanden, behalte sich aber bei der Anwendung auf das einzelne seine Bemerkungen vor.

Hofrath v. Zippe bemerkte ebenfalls, dass ein negatives Benehmen des Staates gegenüber der Bildung nicht statthaben dürfe; die unteren Stände verdienten sogar die vorzüglichste Aufmerksamkeit und brauchten nach Bedürfnis positive Veranstaltungen zu ihrer Ausbildung. Die Cultur allein habe Völker aus Barbarei und Anarchie gezogen und im Gegentheil habe Vorenthaltung der Nahrung des Geistes geschadet; je reichlicher die Cultur vermittelt werde, desto weniger seien Irrthümer und Ausartung zu besorgen. Bezüglich Unthunlichkeit und Unnützlichkeit einer Scheidelinie in der Cultur sei er mit Hofrath v. Sonnenfels einverstanden.

---

der Aufklärung in Oesterreich von Wilibald Müller. Wien 1882. — „Beaumarchais und Sonnenfels“ von Alfred Ritter v. Arneth. Wien 1868. — Wurzbach, Bd. 35, S. 317 ff.

Betreffs der zweiten Abhandlung bemerkte Hofrath v. Zippe, dass die nöthige Abtheilung der Schulen nicht in der Verschiedenheit der Stände, sondern in der Verschiedenheit der dem Staate nöthigen Berufsarten gegründet sei. Nicht alle Glieder eines Standes könnten bei dem Geschäfte ihres Standes bleiben, woran oft Zufall, nicht Emporstreben schuld sei. Um die Kinder des niedrigsten und ärmeren Standes vom Studieren abzuhalten, sei nicht das Mittel der Verschränkung des Weges, welches Missbehagen und Eifersucht errege, nöthig, sondern gut eingerichtete Handlungs-, Kunst- und Realschulen. Dadurch würde sich das Verlangen nach anderen Studien von selbst vermindern, besonders, wenn die Gymnasien nicht vermehrt, das Unterrichtsgeld ferner gefordert, die Stipendien ohne Missbrauch vertheilt und Knaben ohne Talent vom Studieren ausgeschlossen würden. Das übrige wegen des Unterrichtes werde bei Erörterung des vollständigen Planes erinnert werden.

Nach diesen Bemerkungen wurde in dem Vortrage betont, dass es niemals der Gedanke der Commission sein konnte, in Veranstaltung einer reichlichen Cultur und nützlichen Aufklärung etwas fehlen zu lassen und dass Wendungen oder Ausdrücke in den erwähnten Abhandlungen der Wesenheit der vorgelegten Grundsätze und Anträge für Vermehrung der Bildung nichts benehmen dürften.

Die hauptsächlichste Eintheilung der Unterrichtsbedürftigen wäre folgende: 1. der Bauern- und niedrigste Gewerbestand; 2. der gemeine Bürgerstand, welcher mechanische Gewerbe treibt; 3. der gebildete Bürgerstand und alle dahin Gehörigen, die keine gelehrte Bildung brauchen; 4. Geschäftsgelehrte, die bei diesem Berufe bleiben und 5. eigentliche Gelehrte. Die Demarcationen unter diesen Classen ergäben sich von selbst aus den Vorkenntnissen und der Convenienz der den Unterricht Suchenden und nach Maß ihres Berufes. Die Ausdehnung des wissenschaftlichen Unterrichtes auf höhere Bürgerschulen würde zur Erhöhung der Nationalbildung beitragen; aus dem Religionsunterricht sollte ein eigener Lehrzweig gemacht werden, der von den unteren Schulen bis zum Schlusse des philosophischen Curses dauern sollte. Die mathematischen und physikalischen Kenntnisse wären den zum Schulunterrichte Geeigneten besonders nöthig; es sollten die praktischen Uebungen, welche zum Selbstdenken und zur Anwendung dienen, nicht vernachlässigt werden; metaphysische Spitzfindigkeiten wären wegzulassen und der Studiencurs abzukürzen, hingegen wegen der Geschäftsmänner die Commercial-, Cameral- und Finanzwissenschaften mehr zu erläutern. Ferner wäre eine ordentliche Pflanzschule

für den Lehrstand und eine bessere Stipendieneinrichtung nöthig, auch sollte die Zahl der Professoren mit der Menge der Studierenden mehr in Verhältnis gesetzt werden. Endlich wurde bemerkt, dass die Bearbeitungen der Schuldisciplin und Studien-Geschäftsleitung fertig und nach der Ordnung würden vorgelegt werden, sobald die Frage, von welchem Standpunkte auszugehen und nach welchem Ziele die Richtung zu nehmen sei, von Sr. Majestät entschieden wäre.

Zum Schlusse der Verhandlung äußerte sich noch der Präsident der Commission, Graf v. Rottenhan, bezüglich der Erinnerungen der Hofräthe v. Sonnenfels und v. Zippe, dass beide wohl selbst die wahre und nützliche Cultur von falscher und übertriebener unterscheiden. Da nun letztere in anderen Staaten viel Uebles hervorgebracht hätte, so wäre es doch nöthig, bei Erörterung der Maßregeln zur Beförderung der Cultur auf die Wohlfahrt des Staates Rücksicht zu nehmen sowie den Stand und die Empfänglichkeit des zu Unterrichtenden zu erwägen. Würde die Staatsverwaltung deshalb getadelt, weil sie den Missbrauch der Wissenschaften verhindern will, so könnte dieser Tadel nur von vorgefasster Meinung ausgehen. Uebrigens dienten die vorgelegten Abhandlungen nur zur Erleichterung der Collegial-Berathschlagung und wäre eine nochmalige Kritik der gerügten Frage, ob die Cultur befördert werden solle, überflüssig gewesen, da sie ohnehin in der zweiten Abhandlung weggelassen worden sei. Weiter sei der in der Hauptsache alte Antrag des Referenten wegen Behandlung der untersten Classen nicht im wahren Sinne genommen worden. Referent habe die positiven Lehranstalten für dieselben nach Maß der Empfänglichkeit und des Bedürfnisses ohnehin benannt; das negative Verhalten werde nur in Bezug auf den Unterricht angerathen, welcher den Fähigkeiten und dem Bedürfnisse nicht angemessen, folglich überflüssig sei, doch den Reiz zum Emporstreben ohne Nutzen geben könnte. Eben auf einen solchen übertriebenen Unterricht und das Lesen nicht angemessener Bücher gründe der Referent den Ausdruck: „Uebercultur“ und den Antrag: „Sich negativ zu verhalten“. Es wäre also von den zwei Votanten nur ein Wort missverstanden worden.

Ebenso verhalte es sich mit den Erinnerungen bezüglich der Unterabtheilung der Stände. Die abgetheilten Classen seien keineswegs als ganz abgesonderte Kasten zu betrachten. Wenn für das Beste einer jeden Classe geeignete Anstalten bestehen, so führe dieses keinen Zwang in Bezug auf die Personen mit sich, welche immerhin zur andern Classe übertreten mögen, nur dürfe der Staat wegen des damit

verbundenen Nachtheils den Uebertritt nicht begünstigen, falls nicht besondere Talente Nutzen hoffen lassen. Wäre letzteres der Fall, so sei auch keine Beschränkung angetragen; mithin könnte nicht von einer Absicht der Unterdrückung des Ganges der Natur und der Menschen die Rede sein. Der von dem Hofrath v. Sonnenfels als Ursache des Emporstrebens angegebene Wetteifer wäre übrigens schädlich, weil nach und nach alles von den Beschäftigungen der untersten Classe abgehen wollte und dabei manche unbefriedigt blieben und dem Staate lästig fielen. Doch wären die erwähnten fünf Classen zur Abtheilung zweckmäßiger, als die vom Referenten angetragenen zahlreicheren; die eigentliche Bestimmung derselben werde aber erst bei Erwähnung der verschiedenen Kategorien der Schulinstitute stattfinden, wo es sich auch in Rücksicht der bestehenden Schuleinrichtung zeigen werde, was dabei zu viel oder zu wenig vorgeschlagen worden wäre.

Nach dieser in der Studien-Revisions-Hofcommission erfolgten Aufklärung erklärten sich sämmtliche Glieder derselben mit allen Grundsätzen des Referenten im allgemeinen einverstanden, nur behielten sich die Hofräthe v. Sonnenfels und Canonicus v. Zippe die Aeußerung ihrer Bemerkungen bei der Anwendung der Grundsätze vor. Die Commission erbat sich demnach die allerhöchste Resolution.

2. Die Berathung des Staatsrathes über die Vorschläge Birkenstocks.

Diese Vorschläge des Hofrathes v. Birkenstock wurden nach der Verhandlung in der Studien-Revisions-Hofcommission am 20. Juni 1797 dem Staatsrathe übergeben und Staatsrath Freiherr v. Eger[1]) war der erste, welcher sein Votum darüber ab-

[1]) Friedrich Freiherr v. Eger, geb. zu Wien 1734 als Sohn des österreichischen Regierungsrathes Johann Edlen v. Eger, trat 1751 als Praktikant in die Hofkanzlei, avancierte von Stufe zu Stufe und kam 1769 als Commercienhofrath nach Triest, 1770 erhielt er den Auftrag, alle im Commercienwesen erlassenen Verordnungen in ein systematisches Ganze zu bringen, welche Arbeit er in Wien vollendete. Nachdem er sich um die Beförderung des Handels, die Regelung der commerciellen Verhältnisse zwischen Triest, der Lombardei und den päpstlichen Häfen Sinigaglia und Ancona, ferner durch Intervention bei Aenderung des tirolischen Zolltarifs (1779 und 1781) sehr verdient gemacht, wurde er 1785 zum Staatsrath, 1789 zum geheimen Rath ernannt, 1796 in den Freiherrnstand erhoben, diente unter vier Regenten (Maria Theresia, Joseph II., Leopold II., unter welchem sein Einfluss am größten war, und Franz II.) durch 50 Jahre mit segensreicher Thätigkeit dem Staate und starb, nachdem er manche zweckmäßige Anordnungen, namentlich zur Hebung der österreichischen Industrie, ins Leben gerufen, am 28. November 1812. An den Verhandlungen über das Unterrichtswesen betheiligte er sich von allen

gab. Derselbe stellte sich folgende zwei Fragen zur Beantwortung vor Augen: 1. Ist der Grundsatz richtig, dass der Staat die unteren Volksclassen nicht positiv cultivieren, sondern hiebei sich größtentheils leidend verhalten solle? 2. Ist das Empordrängen der niederen Stände zu den höheren Classen so allgemein und so bedenklich, dass von Seite des Staates durch positive Mittel, durch eine kastenmäßige Absonderung des Unterrichtes dieses Aufstreben unterdrückt und verhindert werden müsse?

Bezüglich der ersten Frage bemerkt er, dass der gütige Schöpfer dem Menschen die Anlagen gegeben habe, damit er sie gehörig entwickle, Fähigkeiten und Kräfte, damit er von denselben zu seiner Vervollkommnung zweckmäßigen Gebrauch mache. Wer dieser wohlthätigen Absicht entgegenarbeite, störe die Ordnung der Natur. Echte Cultur sei das Palladium der öffentlichen Wohlfahrt; wo sie mangle, herrsche Barbarei und Unordnung. Alle Stände und Classen-Abstufungen der bürgerlichen Gesellschaft bedürften einer ihren Verhältnissen angemessenen Pflege des Verstandes und eines bestimmten Grades sittlicher Bildung. So wie ein Baum, dem keine edlen Zweige eingepfropft werden, saure, unschmackhafte Früchte bringe, so bleibe der Mensch ohne Anbau seiner Geisteskräfte, ohne Veredlung seiner natürlichen Triebe unter tausend Hemmungen elend, unbehilflich, gefühllos, heimtückisch, gewaltthätig, zum Handeln ebensowenig als zum Gehorsam geeignet und daher auch der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur unnütz, sondern selbst schädlich.

Dürfe man auch dem Verfasser der zwei Elaborate die menschenfeindliche Absicht, als wolle er sich an das System der Verfinsterer anschließen, keineswegs zumuthen, suche er gleich als Gelehrter den hohen Wert und die Unentbehrlichkeit wissenschaftlicher Cultur für den Staat auf alle Art geltend zu machen, so lasse sich doch nicht verkennen, dass er die unteren Classen des Volkes, insonderheit den Bauernstand zu geringschätzig behandle und auf dessen zweckmäßige Ausbildung zu wenig Bedacht nehme, durch das von ihm geforderte negative Verhalten des Staates und die nicht adäquat genug limitierte Bemerkung über die Schädlichkeit der Volksaufklärung weiten Spielraum zu Zweideutigkeiten und Missverständnissen gegeben habe, die in einem Zeitalter, wo der unglückliche Irrthum, alles Sittenverderben der Auf-

Staatsräthen am meisten in weitläufigen Erörterungen mit Beredsamkeit und Wärme, welche Abhandlungen umso größeren Wert haben, als sie uns durch genaue Recension die Rottenhan'schen Elaborate, welche nur mehr in mageren Protokollen erhalten sind, größtentheils ersetzen. Siehe Wurzbach, III. Th., S. 432. — Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 108.

klärung zu imputieren, so viele Anhänger finde, nicht sorgfältig genug vermieden werden könnten.

Wieviel noch für den Unterricht des Landvolkes, das als erzeugende Classe die erste und wichtigste Quelle des Nationalreichthums sei, einem weisen Reformator durch positive Mittel zu leisten erübrige, zeige ein bloßer Hinblick auf die großen Forderungen, welche der Staat an diese so zahlreiche und ungemein nützliche Classe nach dem zweifachen Gesichtspunkte ihrer Bestimmung, nämlich als Nähr- und Vertheidigungsstand zu stellen genöthigt ist. Hieraus leuchte die Nothwendigkeit einer thätigen Ausbildung dieses Standes von selbst ein und lasse sich unschwer erkennen, welche Grundsätze ihm eingeprägt, welche Kenntnisse ihm beigebracht, welche Richtung seinen natürlichen Neigungen gegeben und welche Fähigkeiten in ihm vorzüglich entwickelt werden müssten, damit er den mannigfachen Forderungen und Wünschen des Staates vollkommen genügeleisten könne.

Der Bauer werde aber nie das werden, was man doch verlangt und wünscht, dass er sein solle, wenn der Zustand seines Geistes lediglich dem Zufall überlassen und zu seiner berufsmäßigen Ausbildung nicht thätige Hand angelegt werde. Der sämmtliche Unterricht in den Dorfschulen beschränke sich jetzt auf das Lesen, Schreiben und Rechnen und auf eine trockene Religionslehre; aber auch diese magere Nahrung des Geistes scheine kurzsichtigen Tadlern Unmäßigkeit zu sein. Man klage über schädliche Aufklärung des Landmannes, weil er nunmehr Patente lesen, seinen Namen unterfertigen und die Ziffern seines Gabenbüchleins zusammenzählen kann.

Der Bauer dürfe kein Sprachgeübter, kein Purist in der Rechtschreibung sein, es sei aber nicht zuviel gefordert, wenn man die einfachen Elementarbegriffe der Sprachlehre als Mitbedingnis des Schulunterrichtes auf dem Lande ansetze. Der Landmann solle seine Muttersprache, wenngleich nicht zierlich, doch mit einiger Bestimmtheit sprechen, damit er die höheren Stände verstehe und sich ihnen verständlich machen könne, damit er seine Sache vor dem Richter zu vertheidigen, seine Anliegen vor der Obrigkeit gehörig vorzubringen wisse und nicht stündlich sich der Gefahr ausgesetzt sehe, bei Contracten und anderen Verhandlungen des gemeinen Lebens missverstanden und von boshaften Menschen überlistet zu werden. Die schwere Hand des Pflügers sei zwar zum Schönschreiben nicht befähigt, aber eine leserliche Handschrift sei ihm nöthig, wenn er anders nicht zu jeder Zeile sich einen Winkelschreiber dingen soll. Einige Fertigkeit im Rechnen, vorzüglich im Kopfrechnen, sei dem Landmanne unentbehrlich. Ohne diese

Kenntnisse seien die unteren Volksclassen zu gar keiner bürgerlichen Beschäftigung, selbst nicht zum Militärdienste gehörig geeignet, unsere Landeskinder könnten dann nicht einmal zu Corporalen und Feldwebeln vorrücken, sondern die Unterofficiere bei der Armee müssten, wie es vormals, ehe der Schulunterricht auf dem Lande allgemein war, leider geschah, mit auswärtigen Mietlingen, deren Treue ebenso verdächtig ist, als ihr Benehmen gegen die Eingebornen grob und verächtlich ist, wieder größtentheils besetzt werden.

Aber damit sei noch nicht alles gethan, der Landmann sei auch Staatsbürger und mache einen eigenen Stand der gesellschaftlichen Ordnung aus; als solcher müsse er über die Grenzen seiner Rechte und über den Umfang seiner Pflichten gehörig unterrichtet sein; von der Landesverfassung brauche er soviel zu wissen, als ihm nöthig ist, sich in seinem Rechte und Eigenthum zu schützen. Ferner müsse er in die genaue Kenntnis derjenigen Verordnungen gesetzt werden, welche für ihn zur Richtschnur seiner Handlungen eigens erlassen worden und auch das Strafgesetz gegen Fehltritte müsse ihm erläutert werden, um sich vor denselben zu bewahren.

Menschliche Gesetze aber, wenn sie auch noch so weise sind, lassen immer eine Lücke offen; diese müsse vorzüglich bei der Erziehung der unteren Classen durch die Religion ausgefüllt werden; das Landvolk müsse zur Anbetung Gottes, zum Glauben, zur Kindschaft Gottes, zur Tugend geführt werden. Es besitze noch keine Religion, wenn es die Sätze des Katechismus bloß auswendig herzusagen wisse, die Formeln der Glaubensgeheimnisse seien freilich dem Gedächtnisse nur wörtlich einzuprägen, aber die praktischen Lehren des Christenthums müssten dem Landvolke versinnlicht, durch Beispiele erläutert werden, sonst wirkten sie nichts. An die Religion müsse sich die bürgerliche Moral anschließen, diese durch erstere unterstützt und mit ihr in die gehörige Verbindung gebracht werden.

Dazu müsse endlich noch kommen, dass ihm die Gelegenheit und die Mittel an die Hand gegeben werden, seine Landwirtschaft auf die beste und einträglichste Art zu bestellen und sich so zu einem höheren Wohlstand emporzuarbeiten. Wohl könnten aus Dorfschulen niemals gebildete Oekonomen hervorgehen, auch gebe er zu, dass die Verbesserung der Landwirtschaft vorzüglich von den Seelsorgern, von den Dominien, von öffentlichen ökonomischen Lehrkanzeln — wozu Professor Jordan hier bereits einen glücklichen Anfang gemacht habe — und etwa von den Ackerbaugesellschaften erwartet werden müsse, allein daraus folge noch nicht, dass landwirtschaftliche Kenntnisse von dem

Schulunterrichte ganz ausgeschlossen werden dürften. Der Landmann brauche einen ansehnlichen Vorrath von natürlichen Kenntnissen, eine vertrautere Bekanntschaft mit den mannigfaltigen ökonomischen Producten, ihren Eigenschaften und Benützungsarten, die der Landjugend in fasslicher Weise in der Schule mitgetheilt werden sollten.

Aus dem Gesagten erhelle von selbst, dass ein bloß negatives Verhalten den Regierungen bezüglich des Unterrichtes der unteren Classen anzurathen, weder weise noch redlich sei. Freilich hätten es nur in wenigen Staaten die Gesetzgeber ihrer Bemühung wert gehalten, sich von ihrer Höhe zu den niederen Dorfschulen herabzulassen, allein die traurigen Irrthümer fremder Staaten könnten die Wahrheit nicht entkräften. Berufsmäßige Bildung, Aufklärung über Pflichten werde nie für den Staat schädliche Folgen haben; der civilisierte Mensch handle mit Ueberlegung, Besonnenheit, und sittliche Denkungsart heilige ihm die Bande, welche ihn an die gesellschaftliche Ordnung festhalten, während ein dummes, unerzogenes, verwahrlostes Volk den Gefühlen für Recht und Pflicht unzugänglich, sein Gehorsam knechtisch, seine Folgsamkeit erzwungen sei.

In der Beantwortung der zweiten Frage eifert Staatsrath Freiherr v. Eger gegen das von Hofrath v. Birkenstock nach seiner Auffassung aufgestellte Axiom, dass nur Stände und Glücksgüter den Unterschied in der Erziehung bestimmen und nur in seltenen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden solle. Das hieße eine Scheidewand zwischen den verschiedenen Classen und Ständen der Gesellschaft ziehen, die so ziemlich der Kastenabtheilung der morgenländischen Völker sich nähere. Nicht der Unterschied der Stände, sondern die Verschiedenheit der dem Staate nöthigen Berufsarten, wie Hofrath v. Zippe sehr gründlich bemerke, solle bei der stufenweisen Abtheilung des Schulunterrichtes zur Grundlage angenommen werden. Die Natur beschränke sich bei Ausspendung der Geistesgaben nicht auf Stand und Geburt, nicht auf Kasten, sie theile dem Armen oft Gaben aus, die sie dem Reichen versage. Thätige Genies, erhabene Talente kämen gewöhnlich nur aus der Menge, weit seltener aus dem engeren Kreise einzelner Stände hervor. Wahre Ungerechtigkeit wäre es, wenn dem fähigen Jünglinge, der seine Kräfte fühlt, bloß deshalb, weil er arm an Glücksgütern und von niedriger Geburt ist, der Weg zu seiner höheren Bildung verschlossen würde. Ein gewisser Grad des Wetteifers unter den verschiedenen Ständen sei sogar rühmlich. Das Uebermaß lasse sich ohne directen Zwang am besten dadurch verhindern, wenn jeder Classe von Staatsbürgern die ge-

hörige Aufmerksamkeit gewidmet, keine in ihrer Bildung verwahrlost werde, jede den ihren Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Grad der Cultur erhalte. Der Bauer werde sich über die Sphäre seines Standes nicht hinauswünschen, wenn ihm durch einen zweckmäßigen Unterricht die Mittel und Wege gegeben würden, sich durch Fleiß und Emsigkeit innerhalb der Grenzen seines Wirkungskreises einen erhöhten Wohlstand, ein froheres, glücklicheres Leben zu bereiten; der Kaufmann, der in wohl eingerichteten Bürgerschulen zu seinem Berufe ausgebildet und mit einer Art von Seelenerhebung an sein Gewerbe und an die Wichtigkeit seiner Geschäfte zu denken angeleitet worden, werde mit stolzer Zufriedenheit zu jenen emporblicken, die einige Stufen über ihm stehen, und so werde sich überhaupt bei einer zweckmäßigen Vertheilung des Unterrichtes, bei einer gehörigen Würdigung aller und jeder Stände das natürliche Gleichgewicht von selbst herstellen und ohne Zwang erhalten lassen.

Schließlich bemerkt Baron v. Eger, dass, wenn er auch mit Hofrath v. Birkenstock nicht überall übereinstimme, ja in manchen Stücken sogar von einem ganz entgegengesetzten Gesichtspunkte ausgehe, er sich doch verpflichtet fühle, anzuerkennen, dass in dessen Elaboraten viele gründliche und wichtige Bemerkungen und besonders betreffs der Realschulen sehr schöne Vorschläge enthalten seien, deren baldige Ausführung er sehnlichst wünsche. Doch müsse bei einem Gegenstande, der auf die Wohlfahrt der ganzen Nation einen so entscheidenden Einfluss habe, die Kritik äußerst genau sein und die Freimüthigkeit der Sprache keinen Nebenrücksichten geopfert werden. Seine Erinnerungen, zwar mit Wärme, aber ohne beleidigende Absicht und ohne Anspruch auf Infallibilität vorgetragen, welche nur zur Erörterung der Wahrheit gemacht seien, dürften, wie er hoffe, dem Präses der Studien-Revisions-Hofcommission, der zugleich Mitglied des Staatsrthes sei, nicht unwillkommen sein. Da jedoch bloße Debatten und gelehrte Discussionen über die Metapphysik der Nationalerziehung kein Gegenstand einer bestimmten allerhöchsten Final-Entscheidung seien, so empfehle er folgende allerhöchste Erledigung: „Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls in Erwartung der einzelnen detaillierten Vorschläge einstweilen zur Nachricht und versehe Mich dabei, dass die Studien-Revisions-Hofcommission die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der berufsmäßigen Ausbildung der unteren Classen, insonderheit des Landvolkes, aus dem gehörigen Gesichtspunkte fassen und darauf Rücksicht nehmen werde, dasselbe durch einen seinen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Unterricht im Lesen, Schreiben und

Rechnen, in der Religion und Sittenlehre, in den nöthigen Landesgesetzen, in den Elementen der Landwirtschaft durch fähige Lehrer zu guten und nützlichen Gliedern der Gesellschaft auszubilden. Da den Fähigkeiten sowie dem Glücke aller Meiner Unterthanen gleich frohe Aussichten offen bleiben müssen, kann auch den niederen Classen der Weg zu ihrer höheren Ausbildung geradezu durch positive Gegenanstalten nicht verschlossen werden. Ein solcher Zwang ist auch gar nicht nöthig, wenn durch eine zweckmäßige Vertheilung des Unterrichtes, durch Vermehrung und Erweiterung der Realschulen für die Bildung der Mittelstände mehr Sorge getragen wird. Uebrigens haben die wichtigeren Elaborate, ehe darüber in den Sitzungen Berathschlagung gepflogen wird, immer vorher unter den Mitgliedern zu circulieren, damit sie in den Stand gesetzt werden, ihre Erinnerungen darüber nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mit reifer Ueberlegung machen zu können."

Staatsrath Freiherr v. Vogl[1]) findet, dass der Präses der Revisions-Hofcommission die verschiedenen Meinungen der Mitglieder derselben, die sich mehr auf Worte als auf Realität bezogen, sehr glücklich zu beheben gewusst habe und die Revisions-Hofcommission von dem Hauptgrundsatze ausgehe, die Cultur der Wissenschaften in den Erbstaaten auf die möglichst nützlichen Grade zu bringen und jeder der verschiedenen Berufsarten der Volksclassen einen solchen bestimmten Unterricht vorzuschreiben, der jeden nach Art seiner Classe zu einem guten Unterthan, Bürger, Gewerbsmann u. s. w. bis auf die höchste Stufe hinauf bilden kann. So gut es nun sei, für jede Classe des Volkes einen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit angemessenen bestimmten Unterricht vorzuschreiben, so wäre es doch äußerst ungerecht und unbillig, wenn man diese Vorschrift so weit triebe, dass außer jenem, was für eine jede Classe vorgeschrieben ist, die Wissbegierde und Vervollkommnung nicht weitergeführt, sondern jeder bei seinem Stande, in den ihn das Ungefähr des Schicksals durch seine Geburt

---

[1]) Johann Anton Edler v. Vogl (Vogel) ward 1743 zu Günzberg in Vorderösterreich geboren, studierte die Rechte an der Wiener Universität, wurde rasch Regiments-Auditor, trat aber als Secretär in die Privatdienste des Staatsministers Grafen Blümegen über und erhielt auf dessen Empfehlung schon im Jahre 1768 eine Staatsraths-Concipistenstelle. Im October 1785 nach Uebersetzung des Hofrathes v. Koller, bisherigen Directors der Staatsrathskanzlei, zur böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erfolgte Vogls Ernennung an dessen Stelle. Als man 1792 nach dem Regierungsantritt Kaisers Franz II. den Wirkungskreis des Staatsrathes neu regelte und 1796 neue Staatsräthe erwählte, wurde Vogl, durch langjährige Dienstleistung in dieser Kanzlei mit allen Staatsgeschäften vertraut, am 24. Juni d. J. zum Staatsrath ernannt und mit Führung der inländischen Geschäfte betraut. Schon 1777 wurde er seiner ausgezeichneten Dienste wegen in den Adelsstand erhoben. Er starb 17. März 1800. Wurzbach, LI. Th., S. 172. — Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, 5. (Schluss-)Lieferung, S. 649.

gesetzt habe, zu verbleiben gezwungen würde. Allein dieses sei die Absicht der Revisionscommission nicht, sie wolle die vorzügliche Anlage, die sich auch beim mindesten Stande findet, nicht ersticken, sondern jedem Talente, das zu etwas Besserem geschaffen ist, den Weg zu seiner weiteren Ausbildung offen lassen, zugleich aber auch jenen Talenten, die zu höheren Ausbildungen weder Geisteskraft noch sonstige Anlage besitzen, die Gelegenheit abschneiden, durch Ergreifung eines Standes, der sie weder dem Staate noch der Religion nützlich macht, sich und der Welt für die Zukunft zur Last zu sein. In dieser Hinsicht schienen ihm die Anträge der Commission ganz zweckmäßig zu sein. Die vortrefflichen Bemerkungen des Freiherrn v. Eger seien aber nach seinem Ermessen der Absicht der Commission eben nicht entgegen und könnten ganz wohl bei der künftigen Ausführung des Planes im Detail benützt werden. Ob dieses aber in der positiven Vorschreibung der Lehrart oder auch zum Theil, was die Anleitung zum Ackerbau betrifft, in den Lesebüchern geschehen soll, wäre bei der Ausarbeitung des Planes näher zu erwägen. Er stimme daher dem von Freiherrn v. Eger angetragenen Erledigungs-Entwurf vollkommen bei.

Dasselbe that Staatsrath Freiherr v. Izdenczy.[1])

Graf v. Rottenhan, der Präses der Revisionscommission, benützte seine Stellung als Staatsrath und Staatsminister dazu, um auch im Staatsrathe die Missverständnisse zu beseitigen. Diese Missverständnisse, auf welchen die Verschiedenheit der Meinungen bei wesentlich gleichen Grundsätzen beruhe, hätten nach seiner Meinung wahrscheinlich ganz vermieden werden können, wenn der Verfasser dieser Aufsätze einige Ausdrücke und Zieraten, denen ein Doppelsinn unterlegt werden konnte, fallen gelassen, dagegen einige andere Sätze, die wirklich einer Berichtigung bedurften, um seine eigenen Gedanken auszudrücken, näher bestimmt hätte. Jeder Gelehrte habe eben einen eigenen Ideengang und lasse denselben nicht verrücken, wenn auch die Sache, um die es sich handelt, augenscheinlich dabei gewinnen sollte.

[1]) Josef Freiherr v. Izdenczy diente unter Maria Theresia als Rath bei der galizischen Hofkanzlei, wurde bei deren Auflösung (1777) zur ungarischen übersetzt und 1785 in den Staatsrath berufen. Als letzterer 1801 in ein Staats- und Conferenz-Ministerium umgestaltet ward, erhielt er bei diesem die Stelle eines geheimen Referendars. Im Jahre 1805 wurde ihm das Ritterkreuz des Stephanordens verliehen und erlangte er damit den Freiherrnstand. Den Namen des ihm noch unter Joseph II. durch königliche Donation zutheil gewordenen Gutes Monostor führte er als Prädicat. Er starb am 4. November 1811. Tag und Jahr seiner Geburt sind unbekannt. Er war der erste Ungar, welchen der Staatsrath zu seinen Mitgliedern zählte; wodurch der Staatsrath auch nach außen hin als eine für die gesammte Monarchie bestimmte Einrichtung erschien, was er übrigens wohl auch schon früher war. An den Unterrichts-„Debatten“ betheiligte er sich wenig. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 108 f.

Dieses sei der Fall bei diesen beiden Abhandlungen, die der Zergliederung der verschiedenen Abstufungen des öffentlichen Unterrichtes nach dem Zwecke einer jeden Lehranstalt insbesondere vorangehen mussten, um den Gesichtspunkt anzugeben, nach welchem die Nationalbildung, als Staatsanstalt betrachtet, geleitet werden sollte. Staatsrath v. Vogl erkläre sich ganz für die Grundsätze, die in der allgemeinen Uebersicht des Schul- und Studienwesens angenommen worden sind. Auch das mit vieler Beredsamkeit verfasste erste Votum scheine nur in Ansehung der Volksschulen, und zwar nur in Hinsicht auf die Land-, oder Trivialschulen den für die niederen Volksclassen vorgeschlagenen Unterricht nicht vollständig genug zu finden; eigentlicher zu reden, eifere dasselbe hauptsächlich wider eine planmäßige, den Staat und die Menschheit herabwürdigende Unterdrückung der Verstandeskräfte, die aus einigen, aus der „Allgemeinen Uebersicht“ aufgefassten declamatorischen Stellen über negatives und positives Verhalten der Staatsverwaltung beim Werke der Aufklärung und über das Aufstreben der niederen Volksclassen per inductionem als Zweck und Absicht des Verfassers dargestellt werden. Aber der Referent habe hierüber sein Glaubensbekenntnis abgelegt und feierlich erklärt, dass er echte Aufklärung als eine Hauptstütze der Moralität, des Bürgersinnes und des Wohlstandes in der menschlichen Gesellschaft ansehe. Die Commission habe auf Stellen hingewiesen, wo nach der Ordnung der Gegenstände die Art und Weise angegeben werde, wie diese Aufklärung, d. h. die individuelle Verstandesbildung der Staatsbürger nach der Empfänglichkeit der Subjecte und nach der möglichen Anwendung der erhaltenen Kenntnisse auszuführen sei. Aus dem Schlusse des Protokolls sei zu ersehen, dass auch nicht eine einzige Stelle in der „Allgemeinen Uebersicht“ aufzuweisen sei, die auf den Verdacht führen könnte, als wollte man das, was nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Stände heißt, als Kasten in Rücksicht auf den öffentlichen Unterricht absondern. Im Gegentheil werde der Unterschied der Stände in Absicht auf ihre Bildung offenbar nur als Classen von Berufsbeschäftigung angeführt, und ohne irgend ein Individuum von einer höheren Bildung auszuschließen, wenn dasselbe die dazu nöthigen Kenntnisse in einem dazu geeigneten Lehrinstitute aufsuchen kann und will, werde jeder Berufsabtheilung der derselben angemessene Unterricht mit liberaler Hand ausgetheilt und dabei ausdrücklich betont, dass es die Pflicht der Staatsverwaltung sei, ausgezeichnete Subjecte, die sich ohne fremde Hilfe nicht über den gemeinen Unterricht, der ihnen durch Zufall und eingeschränkte Glücks-

umstände zutheil ward, emporschwingen können, aus dem großen Haufen herauszuheben und sie in höheren Unterrichtsanstalten nach den Aeußerungen ihres Genius ausbilden zu lassen.

Es komme also nur darauf an, ob nach den Berufsverhältnissen des Bauern- und niederen Gewerbestandes der Unterricht, der dieser Classe zugedacht wird, mit einem Worte, ob der Unterricht der Trivialschulen zu kärglich ausgemessen worden sei. Um hierüber zu entscheiden, brauche man nur zu lesen, was in der „Allgemeinen Uebersicht“ von der Bildung der ersten Classe gesagt werde. Er glaube nicht, dass man im allgemeinen mehr fordern könne. Eine Grundtheorie der Sprachlehre, der Glaubenslehre, der Sittenlehre, der Rechtslehre, der ökonomischen Naturlehre, diese Forderungen des ersten Votums, seien sicherlich zu weitgehend.

Gesunden Menschenverstand gebe die Natur; dieser Naturgabe die Richtung zu geben, dass sie den socialen Menschen nach den Bedürfnissen seines Nahrungsstandes und nach dem Zwecke der politischen und religiösen Verhältnisse denken und handeln lehre, das werde, insoweit es die Wirkung eines förmlichen Schulunterrichtes ist, durch sehr einfache, oft wiederholte Grundbegriffe und durch Uebungen zuwege gebracht; beinahe auf die gleiche Weise, wie der militärische Geist bei den Soldaten. Dazu brauche man nur einen Mann von gesundem Verstande und von einer moralischen guten Stimmung, welcher unter der Leitung des eigentlichen gelehrten Volkslehrers der Gemeinde, nämlich des Seelsorgers, den Mechanismus der Verstandesübungen nach guten Elementarbüchern mit den Kindern zu treiben wisse. Diese Bücher müssten aber mit philosophischem Geiste geschrieben sein, d. i. mit gründlicher Uebersicht des Bedürfnisses dieser Menschenclasse und der Beweggründe, die auf sie wirken können. Der Schulunterricht wäre hienach größtentheils Mechanismus (!), indem die in den Lesebüchern enthaltenen Wahrheiten der Jugend durch verschiedene Wege geläufig gemacht und Eindrücke bewirkt werden, die bei dem Anlasse der praktischen Anwendung sich dem Verstande wieder darstellen. Deswegen sei das Auswendiglernen der Glaubenssätze und fruchtbarer Sittensprüche eine Hauptsache des Schulunterrichtes. Anhänglichkeit an die Religion, religiöse Gefühle und die auf die Heilsökonomie erbauten Beweggründe der christlichen Moral zu erwecken, sei Sache des Katecheten, Predigers und Beichtvaters, und das werde bei den in Einfalt des Herzens wandelnden niederen Volksclassen hauptsächlich durch einen erbaulichen Cultus bewirkt. Dass aber auch in dem Schulunterrichte eine zusammenhängende Religions- und

Sittenlehre vorgetragen werden solle, werde in der angeführten Stelle der „Allgemeinen Uebersicht“ ausdrücklich gesagt. Ob aber Bauernkinder fähig seien, die Theorie der Sprache zu begreifen, ob der Schullehrer selbst, der nicht eine gelehrte Bildung erhalten hat, solche metaphysische Lehrgegenstände deutlich erklären könne, darüber lasse er jeden praktischen Schulmann urtheilen. Dass hingegen die Schuljugend auf dem Lande Gedrucktes und Geschriebenes lesen und selbst verständlich solle schreiben können, das werde ausdrücklich in der oft erwähnten Stelle hervorgehoben, sowie auch ausdrücklich das Schrift- und Kopfrechnen unter die Unterrichtsgegenstände der niederen Classe gerechnet werde. Von leicht begreiflichen ökonomischen Regeln, die dazu dienen, den Landmann vor groben Irrthümern zu bewahren, sei in der Anzeige des Schulunterrichtes ebenfalls die Rede. Eine gründliche Rechtskenntnis aber, nach welcher der Bauer und gemeine Handwerker in allen Rechtsangelegenheiten sich selbst zu bestimmen und bei jedem Anlass die erforderlichen Cautelen zu nehmen lernen sollte, sei undenkbar, ein mangelhafter Unterricht müsste aber ein ganzes Volk zu Rabulisten machen. Die Gesetze müssten diese Volksclasse vor der Bedrückung und List der Mächtigen verwahren; wie aber nach der Verfassung Recht und Beistand zu suchen sei, werde nach Angabe der „Allgemeinen Uebersicht“ ohnehin in den Schulen gelehrt werden. In Summa: Es werde in dieser Abhandlung alles wörtlich vorgeschlagen, was in den gegentheiligen Meinungen zum Unterrichte in den Volksschulen gefordert werde. In Ansehung der Resultate seien also alle Meinungen übereinstimmend. Um daher nicht erst durch die allerhöchste Schlussfassung wesentliche Irrthümer zu veranlassen, da bisher nur Missverständnisse die Meinungsverschiedenheit hervorgerufen hätten, schlage er folgende allerhöchste Erledigung vor:

„Dieses Protokoll dient einstweilen zur Nachricht, und da die Commission in der einbegleiteten „Allgemeinen Uebersicht“ den Gesichtspunkt angegeben hat, nach welchem die öffentlichen Lehranstalten zu leiten sind, um die Nationalbildung nach der individuellen Verschiedenheit der natürlichen Anlagen und der Berufsgeschäfte und durch eine zweckmäßige Eintheilung des Unterrichtes in die verschiedenen, nach der Abstufung der Elementar- zu den höheren Kenntnissen geordneten Lehrinstitute zu bewirken, so wird dieselbe nunmehr ihre Vorschläge für jede Kategorie von Lehranstalten insbesondere, sobald als möglich, nachtragen, diesen Ausarbeitungen hingegen jederzeit den Entwurf der Verordnungen und Instructionen anschließen, durch welche diese

Vorschläge nach der Meinung der Commission zur Ausführung zu bringen wären. Uebrigens sind auch in der Folge, wie diesmal, die wichtigen Ausarbeitungen, über welche die Commissionsberathungen erfolgen sollen, immer unter den Commissionsgliedern vor der Sitzung in Umlauf zu setzen, damit dieselben bei den Deliberationen hinlänglich vorbereitet erscheinen."

Staatsminister Graf v. Zinzendorf[1]) war der Meinung, dass diese Vorbereitungsarbeiten in der Auswahl der Mittel, den heilsamen Endzweck des allgemeinen öffentlichen Unterrichtes zu befördern, auf zweierlei Abwege in entgegengesetzter Richtung gerathen zu sein scheinen. Der erste Abweg sei der, dass der Leser durch den Plan des Hofrathes v. Birkenstock und seine vielfachen Classificationen auf den Gedanken gebracht werde, als ob für den öffentlichen Unterricht in der österreichischen Monarchie bisher gar nichts geschehen sei. Das heiße dem Andenken der verewigten Kaiserin Maria Theresia zu nahe treten. Sie und ihre wohlthätige Regierung sei die inventrix gewesen; facile autem est inventis addere; dieses leichtere Los sei der jetzigen Regierung zugefallen. Unter allen Potentaten Europas

---

[1]) Graf Karl Zinzendorf, geb. zu Dresden 5. Jänner 1739 als Sprosse eines der ältesten österreichischen Adelsgeschlechter, Neffe des Stifters der Herrenhuter, ausgestattet mit seltenen Geistesgaben, beschäftigte sich mit verschiedenen Wissenschaften (Geschichte, Astronomie, Botanik) und vollendete seine Studien in Jena 1761, worauf er in Wien 1762 die Stelle eines k. k. Kammerrathes erhielt, in welcher Eigenschaft er mehrere Commercial-Reisen nach Deutschland, Tirol, der Schweiz, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien, Portugal, England und Schottland machte. 1770 wurde er Hofrath, in welchem Jahre er auch zu Mergentheim den Ritterschlag des deutschen Ordens empfieng. 1776 wurde er Gouverneur, Civilhauptmann und Militär-Commandant der Stadt und des Seehafens von Triest. 1782 von Kaiser Joseph II. nach Wien berufen, wurde er am 8. April d. J. Präsident der Rechnungs-Hofkammer und Steuer-Regulierungs-Commission, als welcher er ein Jahrzehnt in verdienstvoller Weise thätig war, bis er 1792 vom Kaiser Franz II. zum Staatsminister des inneren Staatsrathes und 30. Jänner 1800 zum niederösterreichischen Landmarschall ernannt wurde. Am 11. April 1801 erhielt er beim Hoch- und Deutschmeister-Orden die Stelle eines wirklichen Landcomthurs der Ballei Oesterreich. Am 7. Juni 1808 wurde er vom Kaiser zum dirigierenden Staats- und Conferenz-Minister erhoben, in welcher Stellung er bis 1809 verblieb, wo eine Veränderung des geheimen Staatsrathes vorgenommen wurde. Er starb zu Wien am 5. Jänner 1813 als der letzte seines Stammes, der über ein halbes Jahrtausend geblüht. Er hatte ganz Europa, mit Ausnahme der Türkei, mit offenem Blick für die bürgerlichen und commerciellen Verhältnisse bereist. Er führte ein Tagebuch, sammelte die Urkunden seiner Familie in drei Foliobänden, schrieb viele wissenschaftliche Aufsätze in verschiedene Journale. Von seiner immensen Thätigkeit während seiner fünfzigjährigen Dienstzeit unter vier Monarchen (Maria Theresia, Joseph II., Leopold II. und Franz II.) geben die 116 Foliobände seiner Ausarbeitungen in verschiedenen Fächern der Verwaltung, welche die k. k. Hofbibliothek in Wien besitzt, klares Zeugnis. Als Nationalökonom war er Freihändler. (Adolf Beer, Ein österreichischer Freihändler im 18. Jahrhundert. [„Neue Freie Presse" vom 20. Juli 1888, Nr. 8568.]) Siehe Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Oesterreich, II. Bd., S. 244 ff. — Wurzbach, LX. Th., S. 160 ff.

sei Maria Theresia die **erste** gewesen, welche ihr landesmütterliches Augenmerk in Betreff des öffentlichen Unterrichtes nach dem allgemeinen Schlendrian ihrer Zeiten nicht bloß auf jene höheren Classen der Staatsbürger richtete, welche bei besseren Vermögensumständen am leichtesten für Erziehung und Unterricht ihrer Kinder selbst sorgen können, sondern ihre wohlthätigen Bemühungen hatten auch den Unterricht der niederen Volksclassen, des gemeinen Städters und des Landmannes zum Gegenstande. Die Lehrbücher der Normalschule unter Maria Theresia hätten den gerechten Wünschen vollkommen entsprochen. Nichts sei leichter, als aus dem Institute der Normalschulen jenes auszuheben, was für gute Dorf- und auch für Trivialschulen hinlänglich wäre. Ueber diesen Gegenstand seien bereits unter der nämlichen Regierung die vortrefflichsten Rathschläge ertheilt worden, und wenn es den Dorfschulen noch hie und da in manchen Provinzen mangle, so liege die Schuld wohl hauptsächlich an dem Geldmangel, der die Ausführung so mancher trefflicher Lehranstalten zum allgemeinen Besten unmöglich mache.

Der zweite Abweg, auf welchen die diesen Acten zugrunde liegende „Uebersicht" gerathen zu sein scheine, sei dem ersten gerade entgegengesetzt, nämlich dass der Leser auf den Gedanken gebracht werde, man sei in den Anstalten für den öffentlichen Volksunterricht zu weit und über das Ziel geschritten, man lehre den gemeinen Mann Gegenstände, die ihn zu klug machten und es müsse demnach diesem vermeintlichen Nachtheile in der Schulbildung Einhalt gethan und ein Damm entgegengesetzt werden. Auf dieser, von den Weltbegebenheiten unserer Tage, welche doch zuverlässig von ganz anderen Ursachen herrühren, entlehnten Grundlage ruhen die Spuren von Reguliersucht, welche die „Bemerkungen" sowohl, als die „Uebersicht" enthalten, wo man den Leser zu überreden sucht, dass der Landesfürst und seine Regierung eines jeden Thoren Vormund sein und jedes Individuum unter der ganzen Volksmenge abhalten soll, sich zu überstudieren. Daher rühre ohne Zweifel der sonderbare Gedanke einer Aristokratie des öffentlichen Unterrichtes und einer Eintheilung der ganzen Volksmenge in zehn Kasten, nicht aber der Stände, sondern, was noch unbegreiflicher sei, der (Ackersleute und Handwerker ausgenommen) meistentheils gar nicht vorauszusehenden Berufsabtheilungen, wo einer jeden Berufskaste, und hie und da noch dazu mit Unterabtheilungen, eine eigene Schulbildung unwiderruflich vorgeschrieben werden wolle. Bei Aufführung dieses Gebäudes seien noch dazu Erziehung und Unterricht, zwei sehr verschiedene Gegenstände, öfters

miteinander verwechselt worden. Für die fruges consumere natos, wohin Pflastertreter und Müßiggänger mit gehören, werde eine eigene Kaste der Schulbildung, nämlich die zehnte, bestimmt.

Er stimme bezüglich dieses zweiten Abweges dem von den Hofräthen v. Sonnenfels und v. Zippe und vom Staatsrath Freiherrn v. Eger Gesagten vollkommen bei. Die Voraussetzung, dass öffentlicher Unterricht die Bildung eines jeden Individuums bewerkstelligen könne, sei gewiss zu weit getrieben und gehöre unter die unausführbaren Anmaßungen des trop gouverner; aller Unterricht, er sei ein öffentlicher oder Privat-Unterricht, wenn er auch den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichte, könne und werde nie mehr leisten als erranti viam comitem monstrare, bloß den Weg zum soliden und für das ganze Leben wichtigen Unterricht zeigen und eröffnen. Die Ausbildung hänge bei jedem Individuum von eigenem Fleiße, eigener Ueberlegung, eigenem Nachdenken ab. Da indessen das Protokoll selbst zuzugeben scheine, dass die zum Theil vom Referenten selbst geschwächten paradoxen Meinungen über den Nachtheil des doch nirgends existierenden allzu gesuchten Volksunterrichtes zur Sache gar nicht gehören und sich die angekündigten Verbesserungen der gegenwärtigen Lehranstalten bei den Detailausarbeitungen mit Sachkenntnis werden beurtheilen lassen, so halte er es für das Beste, bei der gegenwärtigen Erledigung die Paradoxa des Referenten weder zu billigen noch zu verwerfen, sondern ganz mit Stillschweigen zu übergehen und kurz zu sagen: „Ich nehme den Inhalt dieses Protokolls in Erwartung der einzelnen detaillierten Vorschläge einstweilen zur Nachricht. Die Commission hat ihre Vorschläge über jede Kategorie der Lehranstalten insbesondere sobald als möglich nachzutragen, auch diesen Arbeiten jederzeit den Entwurf der Verordnungen und Instructionen anzuschließen, mittelst welcher ihre Vorschläge zur Ausführung zu bringen wären."

Der dirigierende Minister Graf Kolowrat[1]) endlich ist der Meinung, dass es jetzt noch nicht an der Zeit sei, über den Inhalt des vorliegenden Protokolls weitschichtig zu schreiben, weil dasselbe nur eine allgemeine Uebersicht, wie künftig die Schulen zu leiten wären, enthalte. Der Streit zwischen dem Referenten Hofrath Birkenstock und den Hofräthen Sonnenfels und Zippe gründe sich nur auf die Worte: positiv und negativ. Hätte diese der Referent aus-

[1]) Leopold Graf v. Kolowrat-Krakowsky, geboren zu Prag am 31. December 1727, wurde k. k. geheimer Rath, Staats- und Conferenz- und dirigierender Minister des Innern, zog sich 1808 wegen Altersschwäche von den Geschäften zurück und starb am 2. November 1809. Siehe Hock-Bidermann a. a. O.

gelassen, so dürfte wohl der gelehrte Streit vermieden worden sein. Obschon im allgemeinen zu wünschen wäre, dass nicht ein großer Theil des Volkes sich den höheren Wissenschaften widme, weil man zuletzt nicht wüsste, wie alle diese Individuen unterzubringen und ihnen genügender Unterhalt zu verschaffen wäre, was dem Staate mehr schädlich als nützlich sein dürfte, so lasse sich doch erst bei den von der Commission einzeln vorzulegenden Arbeiten richtiger beurtheilen, was beizusetzen oder wegzulassen wäre, und so schließe er sich dem Erledigungsantrage des vorhergehenden Votums an. Dennoch würde vom Kaiser nicht diese, sondern die vom Präses der Revisions-Commission, Rottenhan, vorgeschlagene oberwähnte Resolution als Erledigung dieses Protokolls am 17. Juli 1797 aufgenommen.

B. Organisation des Unterrichtswesens in den Volksschulen.

Einleitung. Gebrechen des Unterrichtes.

Bisher enthielten die von der Studien-Revisions-Hofcommission gelieferten Ausarbeitungen nur die allgemeinen Gesichtspunkte, die äußeren Umrisse, oder, um in damals üblicher Weise zu reden, die Metaphysik des neu einzurichtenden Unterrichtes. Nun aber nahmen ihre Verhandlungen in dem Verhältnisse an Wichtigkeit zu, als sie sich bereits mit dem Detail des Unterrichtes und der Unterrichtsleitung befassten. Und zwar beschäftigte man sich zuerst mit der Organisation des Unterrichtswesens in Volksschulen.

Es wurde hierüber von der Studien-Revisions-Hofcommission in vier Sitzungen, nämlich am 16. August, 19., 22. und 26. September 1797, gehandelt.[1])

In der ersten Sitzung vom 16. August 1797 wurden zunächst[2]) zwei Ausarbeitungen des Hofrathes v. Birkenstock unter dem Titel: „Ueber die Normalschulen und die Gebrechen derselben nebst beigefügtem Gutachten" vorgelegt.

[1]) St. A., St. R., Z. 3062: Note des Studien-Revisions-Hofcommissions-Präsidenten, Grafen v. Rottenhan, vom 27. September 1797, vermittelst welcher vier Protokolle über den Gegenstand der Volksschulen mit Einschluss der höheren Bürger- und Realschulen vorgelegt werden. (Ist von großem Umfange.)

[2]) Zuerst wurde die höchste Entschließung vorgelegt, vermittelst welcher der Hofsecretär Debrois zur Besorgung der in der Commission vorkommenden Expeditionen ernannt wurde.

Man fasste die darin vorgestellten Gebrechen[1]) in folgenden zwei Punkten zusammen: 1. dass zu vielerlei und dazu weder dem Bedürfnisse, noch dem Fassungsvermögen angemessene Gegenstände gelehrt werden; 2. dass die vorgeschriebene Lehrmethode für den Unterricht der Kinder in den Schulen sowohl, als besonders für den Religionsunterricht zweckwidrig und verderblich, folglich abzuschaffen sei.

Eine Controverse erhob sich vorzüglich betreffs des zweiten Punktes über den Antrag des Referenten, die sokratische Methode[2]) beim Religionsunterrichte gegen das Memorieren der formellen Katechismus-Sätze mit Gestattung eingeschränkter Erläuterungen zu vertauschen.

Hofrath v. Zippe legte hierüber sowie über den weiteren Punkt der Verhandlung, welcher die bei dem ersten Religionsunterrichte anzuordnende Methode betraf, ein weitläufiges Gutachten vor, worin er von dem Grundsatze ausgieng, dass der Unterricht in der Religion dem Verstande fasslich und der Empfindung interessant und wichtig gemacht werden müsse und auf ein wohlgeordnetes Lehrbuch dringt, worin von den einfachsten und praktischen Lehrsätzen angefangen und mit beständiger Rücksicht auf das Fassungsvermögen der Kinder stufenweise vorgegangen werde. Nach dieser Theorie erklärte er den gebräuchlichen Katechismus, insofern er als Lehrbuch in den Schulen dienen sollte, für zweckwidrig und unbrauchbar; auch hielt er dafür, dass die sokratische Lehrmethode die beim Religionsunterrichte allein anwendbare Methode sei.

Der Referent aber, die meisten Votierenden und vorzüglich der Commissions-Präses waren der Ansicht, dass der Katechismus, obschon er in Bezug auf die Stufenfolge der Lehrsätze und den Zusammenhang der Materien als Lehrbuch von der Vollkommenheit entfernt

---

[1]) Die einzelnen, vom Hofrathe v. Birkenstock gerügten Gebrechen wurden schon S. 3 erwähnt.

[2]) Die sokratische Methode bestand darin, dass die Kinder angeleitet werden sollten, unter Mitwirkung des Lehrers durch Fragen selbst alles durch ihren Verstand aufzufinden. Der Lehrer soll durch fortlaufende Gespräche dem Zöglinge hilfreiche Hand leisten, damit derselbe die in seinem Kopfe liegenden sittlichen und religiösen Begriffe hervorlocke, die im Herzen schlummernden analogen Gefühle wecke und die höchstmögliche sittliche Cultur, wie man sagte, erreiche. Bei dieser Methode „macht der Zögling selbst kühne Schritte, wird Forscher und Erfinder". Dass sie bei dem ersten Religionsunterrichte nicht anwendbar ist, erhellt daraus, weil der Gegenstand des Religionsunterrichtes vielfach übernatürlich geoffenbarte Wahrheiten sind, welche der Verstand des Menschen nicht erfassen kann. Dass sie auch unpädagogisch ist, ergibt sich daraus, weil nach ihr die katechetische Thätigkeit fast ausschließlich in der Wort- und Begriffserklärung, im fortwährenden Analysieren, Atomisieren und Zergliedern bestehen sollte. Siehe „Geschichte der katholischen Katechese" von Dr. Simon Katschner, S. 48 f. Graz 1898.

sein möge, seit Jahrhunderten eingeführt sei, seit dieser Zeit ohne auffallende Veränderung bestanden und hiedurch in den Augen des Volkes eine Art von Sanction erhalten habe. Die Klugheit gebiete in dem gegenwärtigen Augenblicke mehr als je, alle Anlässe zu Beunruhigungen und Spaltungen der Gemüther fern zu halten. Uebrigens ließe sich eine solche Verbesserung nicht ohne Mitwirkung und Einstimmung der Bischöfe zustande bringen. Auch sei die Stufenfolge der Materien keine so unerlässliche Bedingung, denn selbst in den Schulen würden verschiedenartige wissenschaftliche Gegenstände nebeneinander getrieben und in jeder Wissenschaft müsse man Begriffe vorausschicken, welche erst in der Folge fasslich würden. Uebrigens sei die Verfassung einer populären, mit fasslichen Gründen unterstützten Religionslehre nach ihren drei Hauptabtheilungen: der Glaubens-, Sitten, und Tugendlehre in Vorschlag gebracht worden, wodurch allen Forderungen in Hinsicht der Verbesserung des Religionsunterrichtes genügegeleistet würde.

Was die der didaktischen entgegengesetzte, sogenannte sokratische Methode betreffe, so sei nach Meinung der Mehrzahl der Stimmen, dieselbe nur bei solchen Personen, Gegenständen und Zwecken anwendbar, wo sie von ihrem Erfinder und Meister selbst gebraucht wurde, nämlich zur Belehrung von Personen, denen es nicht an Begriffen und Einsichten, sondern an richtiger Anwendung derselben mangle, dann zur Auflösung von Problemen, wozu zwar die Materialien im Kopfe jedes Erwachsenen vorhanden sind, die aber nur der Mensch von hellem, geübtem Verstande aufzufinden und zu gebrauchen wisse. Hier handle es sich aber um Kinder von sechs bis zwölf Jahren, in welche der Ideenstoff erst hineinzulegen sei, und bei welchen nicht von Entwickelung desselben die Rede sein könne. Diese Kinder seien zum richtigen Denken und Vergleichen übersinnlicher Gegenstände ganz unfähig. Ein anderer Grund gegen die Brauchbarkeit der sokratischen Lehrart beim Religionsunterrichte liege in der Seltenheit der zu ihrer zweckmäßigen Anwendung erforderlichen Talente der Lehrer selbst. Die von dem Hofrathe v. Zippe angeführte Autorität des Apostels Paulus, dass die Katechumenen in der ersten Kirche nach der sokratischen Methode unterrichtet worden seien, passe hier nicht, weil es bei diesen darum zu thun gewesen, sie vom Heidenthum oder Judenthum zu bekehren oder sie vor einem Rückfalle zu verwahren, während die jetzigen Kinder in der Schule der Bestimmung nach schon Christen seien, ehe sie noch die Schule betreten und es sich lediglich bei ihnen darum handle, sie im Christen-

thume zu bestärken. Der vorzüglichste Grund gegen die Beibehaltung der sokratischen Lehrmethode aber liege darin, dass sie bisher wenig genutzt, ja viel geschadet habe.

Bei nochmaliger Abstimmung beharrte trotzdem Hofrath v. Zippe bei dem von ihm abgegebenen Gutachten. Nachdem noch Hofrath v. Birkenstock gegen die ihm gemachte Zumuthung, dass er das bloße Memorieren des Katechismus ohne Erklärung desselben vorgeschlagen habe, sich ausgesprochen hatte, einigten sich alle übrigen Commissionsmitglieder dahin, dass der Katechismus zwar nicht ohne Erläuterungen gelehrt werden solle, jedoch der Anwendung der sokratischen Methode die nöthigen Schranken zu setzen seien.

I. Die Entwürfe des Staatsministers Grafen v. Rottenhan zur Einrichtung der Schulen.

Schon von der zweiten Sitzung am 19. September 1797 an beschäftigte sich die Studien-Revisions-Hofcommission mit dem bereits in der ersten Sitzung vom 16. August d. J. vom Präses der Commission, Grafen v. Rottenhan, vorgelegten und in Umlauf gesetzten Entwurf zur Einrichtung der Land-, Stadt- und Hauptschulen. Derselbe wurde auch noch in der folgenden Sitzung vom 22. September d. J. berathen und mit einigen kleinen Aenderungen von der Commission angenommen.

In der vierten Sitzung der Commission vom 26. September 1797 wurde die Berathung gepflogen über einen zweiten, vom Commissions-Präses vorgelegten Entwurf zur Einrichtung der höheren Bürger- und Realschulen, welcher ebenfalls nach den näheren Erklärungen des Commissions-Präses einstimmig angenommen wurde

In der zweiten Sitzung dieser Commission (19. September) wurde auch beschlossen, eine Revision sämmtlicher gegenwärtig eingeführter Lehrbücher vorzunehmen, um das Zweckwidrige und Ueberflüssige aus den Lehrbüchern zu entfernen und das Abgängige hinzuzufügen. Da aber die Commission sich mit dieser Detailarbeit nicht selbst befassen könne, so sollte die Durchsicht und genauere Beurtheilung der vorhandenen Normalschulbücher, sowie die Textierung der nöthigen Verbesserungen Männern von bewährten pädagogischen Kenntnissen anvertraut werden. Um dieses zu erreichen, erbitte sich die Commission die höchste Genehmigung, durch Verheißung angemessener Belohnungen für jene, deren Arbeiten am brauchbarsten befunden würden, Männer von Einsicht zu dieser Arbeit aufmuntern zu dürfen. Wenn die beiden

Schul-Oberdirectionen in Wien und Prag zur Sammlung dieser Schulschriften angewiesen würden, so könnten die für die Trivial- und Hauptschulen nöthigen Schulbücher bei dem zur Auswahl bereit liegenden Stoff längstens in vier Monaten ausgearbeitet sein. Rottenhan fügte noch die Bemerkung hinzu, dass das Präsidium mit Zuhiehung des Hofrathes v. Zippe, des Directors Bauer und Präfecten Brink die Aufgabe übernehmen wolle, vorerst die Materien zu ordnen und ein Skelet zu verfassen, nach welchem die Schulbücher für jedes Unterrichts-Institut ausgearbeitet werden sollen.

Die beiden obgenannten Entwürfe des Commissions-Präses wurden nach ihrer Annahme von der Studien-Revisions-Hofcommission[1]) am 7. October 1797 dem Staatsrathe zur weiteren Verhandlung übergeben. Es enthielten diese Arbeiten keinen vollständigen, in das einzelnste gehenden Entwurf, sondern nur eine etwas umständlichere Darlegung der Directivregeln und des Planes dieser Schulen. Doch arbeitete Graf Rottenhan nach erfolgter Berathung dieser Entwürfe auf Grund derselben im Jahre 1799[2]) einen Entwurf zur Verordnung der in Schul- und Studiensachen aufgestellten Hofcommission über Einrichtung und Organisation der Volksschulen[3]) aus, welcher das Detail des Unterrichtes und der Geschäftsleitung enthielt und als eine Vorarbeit zur Ausführung der neuen Einrichtung dienen sollte.

Das erste und ausführlichste Gutachten über die genannten Entwürfe des Grafen v. Rottenhan, beziehungsweise der Studien-Revisions-Hofcommission, gab im Staatsrath Freiherr v. Eger,

---

[1]) Es empfiehlt sich, der besseren Uebersicht wegen und zur Vermeidung der Wiederholung, das Detail der Verhandlungen der Studien-Revisions-Hofcommission, so weit es überhaupt erwähnenswert ist, mit den staatsräthlichen Verhandlungen zu verbinden.

[2]) Siehe St. A., St. R., Z. 5060 v. J. 1799.

[3]) Dieser Entwurf ist abgedruckt in Eggers, „Nachrichten", S. 99—135, und leistet in Verbindung mit den Verhandlungen der Commission und des Staatsrathes, namentlich mit dem weitläufigen (18 Blätter umfassenden), die Entwürfe des Rottenhan reproducierenden Gutachten des Staatsrathes Freiherrn v. Eger Ersatz für die, leider nicht mehr im Originale, sondern nur in den Protokollen des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives vorhandenen Ausarbeitungen des Grafen v. Rottenhan. — Staatsrath Eger arbeitete an seinem Gutachten, sowohl wegen der Wichtigkeit der Sache als wegen mancherlei Störung durch andere Arbeiten, vom 7. October bis 29. November 1797 und gesteht, dass er im praktischen Theile seiner Arbeit, welchen er nicht so, wie die Theorie des Unterrichtes, kennen zu lernen Gelegenheit gehabt, sich des Rathes des ihm vom Kaiser Leopold II. beigegebenen Staatsraths-Concipisten Walter bedient habe, eines in der Pädagogik erfahrenen Mannes von reifem, gründlichem Urtheile, der selbst durch sechs Jahre als Kreis-Commissär in Schulsachen rühmlich gedient habe. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden hier die Entgegnungen des Grafen Rottenhan an die einzelnen Bemerkungen des Freiherrn v. Eger unmittelbar angeschlossen.

welcher in seinem Gutachten den wesentlichen Inhalt der Vorschläge derselben wiederholte.

Der vorliegende Entwurf umfasst nach der Bemerkung des Staatsrather Eger die gesammte Volkserziehung im eigentlichen Sinne des Wortes, das ist, jene Lehranstalten, welche für die verschiedenen Classen der Berufsarten, die keiner gelehrten Erziehung bedürfen, eingerichtet werden müssen. Dieselben zerfallen nach der Verschiedenheit der Kategorien in vier Classen, nämlich 1. in Trivialschulen, 2. Stadtschulen, 3. Hauptschulen und 4. in Real- und höhere Bürgerschulen für ansehnlichere und gebildetere Stände der Gesellschaft, die jedoch zu ihrer künftigen Bestimmung weder die gelehrten Sprachen, noch die bloß speculativen wissenschaftlichen Institutionen nöthig haben.

1. Trivialschulen.

Bei der Uebersicht derjenigen Lehrgegenstände, welche den Stoff des Elementarunterrichtes ausmachen, anerkannte Staatsrath Eger mit Vergnügen, dass beinahe kein erheblicher Zweig der dem Bedürfnisse der unteren Classen angemessenen Sachkenntnisse übergangen, dass nicht nur manches Fehlerhafte in den jetzt üblichen Lehrgegenständen berichtigt, manche Lücke ergänzt, sondern sogar der Umfang des Volksunterrichtes beträchtlich erweitert werde. In dem Entwurfe wird allenthalben die Nothwendigkeit anerkannt, dass auch in Trivialschulen die Jugend fleißig im Lesen, Schreiben, Rechnen, im mündlichen und schriftlichen Vortrage dessen, was sie aus den Lehrbüchern gelernt habe, geübt, dass nebst dem Katechismus ihr auch die Religions-, Tugend- und Sittenlehre beigebracht, ja durch diese das Mangelhafte des Katechismus ergänzt werden müsse.

In die Reihe der Sachkenntnisse, zu welchen in den gemeinen Volksschulen noch weitere Anleitung gegeben werden soll, nehme die Hofcommission sehr zweckmäßig auf: Die Belehrung über die häuslichen Verhältnisse der arbeitenden Berufsclassen, insonderheit des Bauernstandes, das Verhalten dieses Standes gegen Gewerbe und Handel, eine den Volksbegriffen anpassende Abhandlung über Unterthanspflichten, über verschiedene Abstufungen der obrigkeitlichen Gewalten, über nützliche ökonomische Entdeckungen und Wahrnehmungen, über Kenntnis des Bodens, besonderer Ackerwerkzeuge, über Futterkräuter und Viehzucht. Ueber gewisse Fleißregeln und Handgriffe bei der Landwirtschaft denke sie ebenfalls passend durch eine fassliche Anleitung die Aufmerksamkeit der Landjugend rege zu machen.

Formulare zu schriftlichen Aufsätzen nebst einer Pacht- und Vormundschaftsrechnung sollen dann zum Schlusse der im Lesebuche aufgeführten Unterrichtsgegenstände als praktische Uebung beigefügt werden.

Dazu bemerkt der Staatsminister Graf Rottenhan.[1]) Das, was hier von den Lehrgegenständen gesagt wird, könnte manchem schon zuviel scheinen, aber wenn der Entwurf der Lehrbücher werde vorgelegt sein, werde sich zeigen, dass in diesem Lehrzweig über die bürgerlichen Verhältnisse des Landmannes nichts vorgetragen werden wird, was zu Beschwerden Anlass geben könnte, sondern nur das, was jeder vernünftige Hausvater über seine Standesverhältnisse zu wissen nöthig hat. Dieses und einige nicht scientifische Nachweisungen über ökonomische Verbesserungen werde in Lesebüchern und Kalendern, und nicht im Schulbuche, zum Gebrauche des Schulmeisters vorkommen.

Zur Uebung im Rechnen, sagt Staatsrath Eger weiter, werden für diese Art Schulen kurze mechanische Vorschriten über die vier Species mit erläuternden Beispielen von den allgemein bekannten Gegenständen, als Geld, Getreide, Wein u. s. w. vorgeschlagen. Wird zu diesen Gegenständen, nach dem Antrage des Hofrathes v. Zippe, dem Handbuch für die Landjugend die Anleitung zu der so leichten und dem Landmann in so vielen Fällen des täglichen Lebens nützlichen Kunst, Flächen auszumessen, und der einfache Unterricht von dem Gebrauche des Hebebaumes, der Wagenwinde und dergleichen beigefügt; wird bei der Revision auf Abänderung und Ergänzung der Schulbücher, auf deren innerer Güte und Brauchbarkeit die Vollständigkeit des Unterrichtes in Landschulen größtentheils beruht, große Sorgfalt verwendet; werden endlich durch eigens zu veranstaltende Volksbelustigungen und Vergnügungen die gutmüthigen Gesinnungen dieser nützlichen Classen noch mehr befestigt, so ist von Seite der Staatsverwaltung in Bezug auf Materie und Stoff das Wesentlichste zur Volksbildung befriedigend erschöpft. Rottenhan aber entgegnete: Obgenannten Unterrichtsgegenstand hat die Commission nicht in den Schulunterricht der Trivialschulen aufgenommen. Das, was von Geometrie gesagt wird, ist schon zuviel gefordert und kann den Eigendünkel des falsch Unterrichteten zur Streitsucht verleiten und das, was von einfachen mechanischen Werkzeugen erwähnt wird, versteht der Bauer praktisch ohnehin besser, als es sein Lehrer ihm durch Belehrung klar machen könnte.

---

[1]) Diese und die folgenden Bemerkungen des Staatsministers Rottenhan sind aus seinem am 8. Februar 1798 dem Staatsrathe übergebenen Gutachten genommen.

Staatsrath Freiherr v. Eger fasst nun seine weiteren Bemerkungen, zu welchen ihm, wie er sagt, der ideenreiche Inhalt des Entwurfes Veranlassung gibt, unter folgenden Gesichtspunkten zusammen: a) Der Katechismus. b) Die Missverständnisse in Ansehung der sokratischen Lehrart. c) Die Schullehrer: α) ihre sittlichen Eigenschaften, β) ihre Bildung und γ) Wirksamkeit. d) Die Sommerschulen. e) Die Erweiterung der Schulanstalten und Dotation der Lehrer. f) Das Patronatsrecht und g) Der Geschäftsgang der Schulaufsicht.

a) Der Katechismus.

Schon seit achtzehn Jahrhunderten steht das katholische Christenthum da und die Grundsätze des Glaubens und Vorschriften unseres göttlichen Lehrers sind durch so viele vortreffliche Werke in das schönste Licht und die unzweifelhafteste Evidenz gesetzt und dennoch mangelt es noch in den Erbstaaten an einem symbolischen Buche, welches in der wichtigsten und dringendsten Angelegenheit des Menschen, nämlich in den Mitteln zur Beförderung des Seelenheiles bei dem ersten Religionsunterrichte, dem Lehrer sowohl als der zu unterweisenden Jugend zum sicheren Leitstern dienen könnte. So schätzbar auch der für öffentliche Schulen vorgeschriebene Diöcesan-Katechismus in Hinsicht auf die Orthodoxie immer sein mag, so wenig entspricht er als Lehrbuch dem Zwecke seiner Bestimmung. Die Begriffe sind darin weder ordentlich aneinander gereiht, noch der Fassungskraft und dem Vorstellungsvermögen der Kinder angemessen. Um von zahllosen Beispielen nur ein einziges anzuführen, so lautet die Erklärung des katholischen Glaubens am Eingang des ersten Hauptstückes: „Der Glaube ist ein übernatürliches Licht, eine Gabe Gottes, eine von Gott eingegossene Tugend, durch welche der katholische Christ alles für wahr hält, was Gott geoffenbaret hat und was die katholische Kirche zu glauben vorstellet!“ Wie verlegen müssen Seelsorger und Lehrer sein, auch nur den wörtlichen Sinn dieses, an sich zwar vollkommen wahren Satzes den Kindern begreiflich zu machen! Was ist für den Verstand, was für die sittliche Bildung der Jugend gewonnen, wenn derselben Formeln, die weit über ihre Fassungskraft hinausreichen, mit saurer Anstrengung, oft auch mit physischem Zwange eingekeilt werden? Die Nothwendigkeit, dem Katechismus eine andere und passendere Einkleidung zu geben, wird durch die an sich zwar richtige Erfahrung nicht entkräftet, dass der Mensch nicht immer auf der geraden Linie methodischen Zwanges, sondern oft auf sehr mannigfaltigen, theils nebeneinander laufenden, theils vielfältig verschlungenen

Wegen zur Wahrheit gelange, daſs öffentlicher Cultus und die politischen Anstalten zur religiösen und sittlichen Ausbildung das Ihrige ebenfalls beitragen.

Den höheren Ständen bieten sich zwar im Verlaufe des gesellschaftlichen Lebens hundertfältige Anläſſe dar, die Fehler eines verwahrlosten oder schiefen Elementar-Unterrichtes zu berichtigen und dasjenige, was in der ersten Erziehung verabsäumt worden ist, mit leichter Mühe nachzuholen. Umgang mit gebildeten Menschen, Lectüre, Reisen und höhere wissenschaftliche Institute sind allerdings wirksame Hilfsmittel, den Erkenntniskreis zu erweitern, allein auf diesem Wege lassen sich die Begriffe des gemeinen Mannes nicht verbessern. Die Landjugend verläſst nach zurückgelegtem zwölften Jahre die Schule und widmet sich dann den mühsamen Beschäftigungen ihres künftigen Berufes; beim Eintritt dieser Epoche ist auch ihre Erziehung als vollendet anzusehen. Wird das Kind nicht während der kurzen Dauer der Lernzeit durch einen zweckmäßigen, faſslichen Unterricht zur Erkenntnis und Verehrung Gottes nach den Grundsätzen unserer geheiligten Religion angeleitet, weiß dasselbe nur die trockenen Worte des Katechismus ohne Verständnis auswendig herzulallen, so kann auch für die weitere religiöse Ausbildung soviel als nichts geleistet werden. Das Gepränge des äußerlichen Cultus wird die verwahrloste Jugend im reiferen Alter nicht erbauen, und Gotteswort, das von der Kanzel herab gepredigt wird, kann in unvorbereiteten Gemüthern ebenfalls keine tiefen Wurzeln schlagen. Ueber die Mysterien des Glaubens soll zwar der gemeine Mann weder klügeln noch vernünfteln, allein die praktischen Regeln des Christenthums können nicht genug versinnlicht und anschaulich genug dargestellt werden. Die Hofcommission selbst fühlt und gesteht zum Theil auch ein, daſs durch trockenen Katechismus die Jugend unmöglich eine lebendige und fruchtbare Kenntnis erhalten könne. Zu diesem Ende schlägt sie auch für die Landschulen einen faſslichen populären Religionsunterricht nach seinen dreifachen Beziehungen, als Glaubens-, Tugend- und Sittenlehre, vor. Durch diesen Nebenunterricht werde zwar das Leere und Mangelhafte des Katechismus zum Theile ersetzt, aber doch nicht ganz gehoben werden. Sollen wohl in einem wohleingerichteten Erziehungsplane Religionsunterricht in Bezug auf Glaubenslehre und Katechismus als zwei heterogene, voneinander abgesonderte Bestandtheile der öffentlichen Lehranstalten aufgeführt werden? Man erwidere dagegen, daſs eine Reform des christkatholischen Lesebuches nach der kirchlichen Verfassung ohne Einstimmung und Mitwirkung der Bischöfe

sich nicht zustande bringen lasse, dass der eingeführte Katechismus seit Jahrhunderten der Form nach unverrückt bestehe, dass er durch sein hohes Alter in den Augen des Volkes eine Art von Unverletzlichkeit erhalten, dass die Klugheit gebiete, in dem gegenwärtigen Augenblicke mehr als jemals alle Anlässe zu Beirrungen und Spaltungen der Gemüther fernzuhalten. Wenn die Hofcommission diese Rücksichten so erheblich und die Staatsverwaltung diese Hindernisse in dem jetzigen Zeitpunkte so dringend und unübersteiglich finde, so wolle er auch nicht als ein gefährlicher Neuerer in Verruf kommen.[1])

Auch Staatsrath Freiherr v. Vogl hält den für die Jugend bestehenden Katechismus für äußerst trocken, die Fassung nicht angemessen und demnach gar nicht geeignet, der Landjugend eine fruchtbare, lebendige Kenntnis der Religion beizubringen, was schon dadurch bekräftigt werde, dass man sich genöthigt sehe, einen Nebenunterricht damit zu verbinden und ein Hilfsbuch zu bestimmen, um mittelst desselben der Religion Einfluss auf Verstand und Empfindung der Jugend zu verschaffen, und spricht den lebhaften Wunsch aus nach Verfassung eines zweckmäßigen Katechismus. Er gibt die Anregung, dass der wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit so rühmlich bekannte Hofrath v. Zippe die Entwerfung eines solchen übernehme, der sodann den Bischöfen zur Begutachtung mitgetheilt, und wenn diese damit einverstanden wären, zum allgemeinen Gebrauche vorgeschrieben werden sollte.

Staatsminister Graf v. Zinzendorf ist der Meinung, die Furcht vor den Bischöfen sollte die Hofcommission nicht abhalten, diesfalls eine Aenderung zu beantragen, da doch Bischof Hohenwart und jener von Linz sich ohne Zweifel bereit zeigen dürften, in diesem wesentlichen Punkte zu dem Endzwecke eines gründlichen Volksunterrichtes mitzuwirken.

Rottenhan aber spricht die Meinung aus: Da ein neuer Katechismus nicht anders, als mit Uebereinstimmung der Bischöfe vorgeschrieben werden könnte, so würde das zu Weitläufigkeiten führen, die man vermeiden könne. Wenn dagegen die Bischöfe über die zu entwerfenden Schulbücher der Religionslehre zurathe gezogen werden und dieselben, wie nicht zu zweifeln, billigen, so entstehe keine Collision und keine Aufsehen erregende Neuerung.

Ihm stimmt auch der dirigierende Staatsminister Graf

---

[1]) Der Katechismus, von dem hier die Rede ist, ist der von Cardinal Migazzi am 12. August 1777 eingeführte Katechismus. Siehe Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule. I., S. 518.

Kolowrat bei, da der Katechismus schon über zwanzig Jahre als gut, der katholischen Religion gemäß und brauchbar anerkannt sei, eine Abänderung aber bei dem Volke großes Aufsehen erregen, die Verfassung eines neuen Katechismus wohl nicht vor ein paar Jahren zustande kommen und somit die Einführung des neuen Planes noch in diesem Jahre unmöglich machen würde, während die Mängel desselben einstweilen durch passende Lehr- und Lesebücher ersetzt werden könnten. Wolle man aber in der Zukunft dazu schreiten, so könnte dieses ohne Aufsehen geschehen, wenn dann kund gemacht würde, dass zur Ersparung der Lehr- und Lesebücher alles in den neuen Katechismus eingeschaltet werde.

b) Die sokratische Lehrart.

Für den unbefangenen Forscher, sagt Staatsrath Eger, ist es weder eine unwürdige noch undankbare Bemühung, dem sonderbaren Zusammentreffen der Umstände nachzuspüren, dass eine Methode, welche noch vor einigen Jahren bis zum Himmel erhoben worden, nun so stark getadelt und als eine Hauptursache des Verfalls des öffentlichen Unterrichtes angegeben werde. Diese Lehrart, welche von ihrem unsterblichen Urheber den Namen der sokratischen erhalten, besteht in der Wesenheit nach darin, dass bei derselben immer nur von dem Einfachen der Uebergang auf das Zusammengesetzte gemacht, kein Mittelbegriff übersprungen, der nachfolgende unmittelbar auf den vorausgehenden gebaut und der Lehrling durch stufenweise Entwickelung der Ideen zur Wahrheit so unvermerkt hingeleitet wird, dass es das Ansehen gewinnt, als hätte er diese selbst gefunden.

Zur Zeit, als unter Maria Theresia das Schulwesen für die unteren Classen des Volkes gegründet worden, hat man nur die Buchstaben- oder Tabellen-Methode gekannt, mittelst welcher das Gedächtnis mit Auswendiglernen überladen und der Jugend mit vielem Aufwand von Zeit und Mühe weiter nichts, als leere Worte und todte Zeichen beigebracht wurden. Mit Recht hat eine Methode, welche die Cultur der Seelenkräfte ganz vernachlässigte, allgemeinen Tadel erregt. Als man in der Folge das Unschickliche und Zwecklose derselben einsah, ist man zur Besserung geschritten, aber die Abänderung hat nur die Form und nur sehr wenig die Lehr- und Schulbücher getroffen, die bei ihrer Unvollständigkeit einer Umarbeitung im höchsten Grade bedurft hätten. Man empfahl Lehrern und Katecheten die sokratische Methode, vergaß aber darauf, sie auch mit den Grenzen ihrer Anwendbarkeit bekannt zu machen. Man blieb an der Außenseite hängen,

ohne in ihr Wesen einzudringen, seichte und oberflächliche Köpfe verfehlten das Ziel und die an sich vortreffliche Methode ist unter der Behandlung ungeschickter Hände in Carricatur ausgeartet. Dem guten Rufe dieser Methode, besonders beim Religionsunterrichte, ist dadurch nicht wenig geschadet worden, dass man von dem bisher üblichen Ausdrucke: „Katechetische Lehrart", wodurch der christliche Sprachgebrauch dieselbe seit Jahrhunderten bezeichnete, abgewichen und sie nach seinem Urheber benannt habe. Manche glaubten, der Religion selbst drohe die größte Gefahr; das Extravagieren der Lehrer beim Sokratisieren, worüber man so bitter klagt, kann nur dem Mangel an zweckmäßigen Lehrbüchern, ohne welche sich von keiner Methode beim öffentlichen Unterrichte Segen und Gedeihen versprechen läſst, zugeschrieben werden. Die ganze Controverse über den sokratischen Unterricht lauft, näher betrachtet, zuletzt nur auf Missverständnisse hinaus. Das Kind hat nur dann etwas gelernt, wenn es das, was ihm beigebracht worden ist, versteht. Um aber das Gelesene und Gehörte zu verstehen und dauernd zu behalten, müssen alle Begriffe, die den Stoff des Unterrichtes ausmachen, versinnlicht, durch Entwickelung erläutert, durch oftmaliges Fragen anschaulich und begreiflich und durch vielfältige Beispiele in der Ausübung geläufig gemacht werden. Nimmt man diese Erfordernisse beim Elementar-Unterrichte als wesentlich an, erwägt man ferner, dass die sokratische Methode nicht ausschließlich in Fragen und Dialogisieren besteht, dass noch kein Sachverständiger ihr so enge Grenzen angewiesen, sondern dass sie auch das Erläutern, das Erklären und die so nothwendige Uebung des Gedächtnisses in sich fasst, so heben sich alle Einwürfe, die gegen sie gemacht worden sind, von selbst. Nach dem Ermessen des Staatsrathes Eger seien analitische, katechetische und sokratische Methode nicht nur schwesterlich verwandt, sondern der Hauptsache nach, nämlich in Bezug auf Zweck und Mittel, ganz synonyme Begriffe. Da es nicht auf das Wort, sondern auf die Sache ankomme, so solle man den anstößigen Ausdruck sokratisch weglassen und dafür die weit angemessenere und durch die Autorität des Christenthums ehrwürdig gewordene Benennung: „Katechetische Lehrart" setzen. So sei die Wesenheit gerettet und jede weitere Bedenklichkeit hinweggeräumt.

R o t t e n h a n aber entgegnete: Was man sokratische Methode hieß, ist sosehr Modesucht geworden, dass der Missbrauch, den man davon machte, nicht gleichgiltig ist. Die Commission werde sich nicht die Unklugheit zuschulden kommen lassen, die sokratische Methode in ihren Instructionen zu verwerfen oder gar zu verbieten. Man werde

aber die synthetische Unterrichtsmethode vorschreiben und nur in dem Methodenbuche vor Missbrauch und Charlatanerie in der Anwendung der Fragemethode, die man nur, um sich ein wenig wichtiger zu machen, die sokratische nenne, warnen.[1])

c) Die Schullehrer.

α) Die sittlichen Eigenschaften der Lehrer.

Dass der Schullehrer ein Mann von Religiosität, untadelhaften Sitten und sanftmüthigem Charakter sein müsse, dass er einen guten Antheil von natürlichem Menschenverstand und natürlicher Logik besitzen, seine Schulbücher, die Heilige Schrift, nebst den ihm sonst anempfohlenen nützlichen Schriften fleißig lesen und sich dadurch in den Stand setzen soll, seinen Schulkindern gute Lehren von Tugend und Rechtschaffenheit zu geben und ihre kleinen Vergehungen von der moralischen Seite zu verbessern, dass ferner keiner zum Schuldienste angestellt werden solle, der sich nicht über seine Sitten, über seinen erbaulichen und untadelhaften Lebenswandel durch bewährte Zeugnisse der Ortsgemeinde, des Seelsorgers und der Grundobrigkeit ausweisen könne, darin ist Eger mit der Hofcommission vollkommen einverstanden, auch sei das auf dem flachen Lande längst in der Ausübung beobachtet worden. Nüchternheit, ein unverdorbenes Herz, Liebe zu den Kindern, Geduld und guter Wille seien allerdings höchst nöthige

---

[1]) In dem „Entwurfe", § 3. Lehrmethode (Eggers, „Nachrichten", S. 103) wird gesagt:

a) Nach der ersten Vorlesung und Erklärung eines Lehrsatzes ist die allgemein übliche Methode des Fragens dazu dienlich, sich zu versichern, dass der Schüler das, was gesagt worden ist, aufgefasst habe; das sogenannte Sokratisieren, als ein Resultat von vieler Menschenkenntnis, Klugheit und Sprachfertigkeit, ist den gemeinen Schullehrern nicht anzuempfehlen, weil schon viele Beurtheilung dazu gehört, durch indirecte Fragen, welche nur erst einen Theil der Sokratik ausmachen, Begriffe zu berichtigen; daher oft das Gegentheil erfolgt, wenn diese Methode unrecht angewendet wird; nebstdem, dass bei dem immer wiederholten indirecten Fragen der Unterricht dennoch meistens Gedächtniswerk bleibt.

Sollte sich aber in dieser Sphäre von Schulen ein Mann von außerordentlichen Talenten finden, der nach den Zeugnissen seiner Vorgesetzten die sokratische Fragekunst mit gutem Erfolge für den Unterricht anzuwenden wüsste und überhaupt mehr als ein gemeines Talent in der Pädagogik zeigte, so kann einem solchen Schullehrer mehr freie Hand in der Lehrart gelassen, und er selbst in den periodischen Amtsberichten in Absicht auf Beförderung der Schuloberaufsicht gegenwärtig gehalten werden.

b) Die nicht unentbehrlichen Regeln zum Buchstabenkennen und Buchstabieren sind aus dem Vortrage wegzulassen, um desto mehr Zeit zu den eigentlichen Leseübungen zu gewinnen.

e) Die von dem Seelsorger vorgetragene Erklärung der Religionslehre hat der Schullehrer eigentlich nur zu wiederholen, und da nachzuhelfen, wo ein oder das andere Kind den grammatischen Sinn nicht verstanden hat.

f) Das in manchen Schulen noch übliche laute Zusammenlesen und Zusammenantworten . . . soll gänzlich eingestellt werden . . .

Bedingungen zum Lehramt und eben deshalb müsse auf dieselben strenge und mit allem Nachdrucke gehalten werden. Besitze nun derjenige, welcher um ein Dorfschulamt sich bewirbt, diese Eigenschaften, so sei allerdings schon viel gewonnen, aber doch nicht alles erschöpft.

β) **Die Bildung der Lehrer und ihre Wirksamkeit.**

Wie jedes Geschäft im menschlichen Leben, wenn es mit glücklichem Erfolge betrieben werden soll, Vorkenntnisse, Uebung und erworbene Fertigkeit voraussetzt, ebenso erfordert auch das Lehramt eine eigene Vorbereitung. Die Lehrer bilden in der Gesellschaft einen eigenen Stand, und als solcher haben sie auch ihre eigenen Berufsgegenstände, Geschäfte und Zwecke, sowie ihre eigenen Verfahrungsarten und Leitungsgrundsätze. Das Lehren bleibt auch in den Dorfschulen, wenngleich der Unterricht daselbst sehr vereinfacht wird, immer noch eine Kunst. Dem Kinde das mechanische Lesen, Schreiben und Rechnen beibringen, heißt dasselbe noch nicht lehren, sondern abrichten, und selbst dieses einfache Dressieren setzt gewisse Vortheile und Kunstgriffe voraus, die nicht jedem zugebote stehen. Wäre der Elementar-Unterricht etwas ganz Mechanisches, könnte derselbe mit geringer Vorbereitung von jedermann aus den anderen Ständen betrieben werden, so müsste man redselige Ammen, Vorsänger in den Kirchen, simple Hausväter, die ihre Kinder das Vaterunser nachbeten lehren, ebenfalls unter die Mitglieder des Lehrstandes zählen wollen. Der Staat fordert auch von den gemeinen Classen des Volkes Fleiß im Erwerbe, Ordnung im Hauswesen, Gutmüthigkeit des Charakters, Empfänglichkeit für Tugend- und Gemeinsinn. Diese moralischen Eigenschaften aber sind die Frucht einer zweckmäßigen Bildung der Erkenntnis- und Willenskraft und lassen sich durch ein bloß maschinenmäßiges Exercitium nie einpfropfen. Wer andere unterrichten will, muss selbst gehörig unterrichtet sein, guter Wille allein gibt weder die Geschicklichkeit noch die nöthigen Kenntnisse und ersetzt auch den Mangel an Uebung nicht. Das beste und brauchbarste Lehrbuch bleibt unter den Händen eines ungeschickten Manipulanten ein todtes Werkzeug, und ohne Lehrkunst ist auch der Trivialschullehrer ein bloßer Stümper, der mehr verdirbt, als er Gutes zu wirken imstande ist.

Hierauf lässt sich zwar erwidern, dass der Seelsorger als der eigentliche Pädagoge der Landschulen anzusehen sei, dass diesem vorzüglich die sittliche Bildung der Jugend, dem Lehrer hingegen mehr die mechanische Uebung obliege.

Gehört gleich Religions- und Tugendlehre zum Wirkungskreis

des Katecheten, so bleiben doch mehrere, immer noch sehr wichtige Unterrichtszweige ganz dem Schullehrer überlassen und selbst an den ersteren nimmt er als Mithelfer des Seelsorgers beträchtlichen Antheil. Uebrigens gehe seine (Egers) Absicht keineswegs dahin, durch Aufstellung einer überspannten Theorie aus simplen, schlichten Dorfschullehrern schwatzhafte Sophisten und schädliche Halbgelehrte zu machen. Zwischen steifem Mechanismus und pädagogischer Allwisserei gebe es eine vernünftige Mittelstraße, und auf diese kehre selbst der Verfasser des Entwurfes, nachdem er sich schon gegen das eine Extrem hingeneigt und den Leser einige Zeit gleichsam in suspenso gelassen habe, zurück und bringe gegen alle Erwartung für jeden Kreis ein Institut in Vorschlag, in welchem ein eigener Lehrer die Pädagogik für Trivialschullehrer vorzutragen, den Präparanden praktischen Unterricht in der Schule zu geben und sie über die Fähigkeit zum Lehramte zu prüfen hätte; die Prüfungen aber sollen durch wiederholte mündliche und schriftliche Aufgaben und durch Versuche im Schulunterrichte geschehen. Hierüber sollen von zwei Lehrern bestätigte Zeugnisse ausgestellt und kein Dienstwerber zum Schulamte aufgenommen werden, der sich nicht einige Jahre als Schulgehilfe in einer Trivialschule geübt und darüber mit den erwähnten Zeugnissen ausgewiesen hat.

Werde diesem Antrage nach dem vom Hofrath v. Zippe sehr passend gegebenen Fingerzeig[1]) noch beigefügt, dass niemand auch den Dienst eines Schulgehilfen erhalten dürfe, der nicht über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände einer strengen Prüfung sich unterzogen, so sei auch in diesem Punkte den billigen Forderungen und Wünschen eines jeden sachverständigen Schulfreundes genügegeleistet.

Dieser jedenfalls viel würdigeren Ansicht des Staatsrathes Eger von dem Amte eines Lehrers gegenüber, gab Rottenhan zu, dass der Mann, welcher in der Schule Katechismus, Religionslehre, Lesen, Schreiben und Rechnen lehrt und Uebungen über diese Gegenstände anstellen lässt, um eine Stufe höher stehen müsse, als der bloße Hausvater; deswegen werde ja auch eine gewisse Bildung zu diesem Amte vorgeschrieben und der Weg dazu angegeben. Dennoch hielt

---

[1]) Siehe Protokoll vom 19. September 1797: Sonnenfels und Zippe machten bei den Verhandlungen in dieser Studien-Revisions-Commissions-Sitzung einige Einwürfe und Anmerkungen bezüglich der Vorschläge, wie die Bildung und Prüfung der Lehrer für Landschulen zu veranstalten sei, dann in Bezug auf die in dem Entwurfe angetragene Verbindung eines Nebengewerbes mit dem Schulamte, als Mittel, dem Schulmanne hinreichenden Unterhalt an solchen Orten zu verschaffen, wo dieser Zweck auf anderen Wegen nicht zu erreichen wäre.

Nach den vom Präsidium abgegebenen näheren Erklärungen trat die Mehrheit der Stimmen dem Präsidium bei.

Rottenhan an seiner dürftigen Vorstellung von der für einen Trivialschullehrer nöthigen Bildung der Hauptsache nach fest, denn alle die genannten Gegenstände seien so fasslich, so dem gemeinen Menschenverstande angemessen, könnten so leicht durch öfteres Wiederholen zur deutlichen Kenntnis gebracht werden, dass es gar keine große Kunst sei, einen Mann zur Mittheilung dieser Kenntnisse nach dem Leitfaden der Schulbücher zu befähigen, wenn er nur selbst einen guten Kopf habe, wie es deren unter den Bauerssöhnen, Gewerbsleuten, zu Tausenden gebe. Der Unterricht könne freilich nicht bloß Maschinenbewegung und Exercitium sein, aber die Menschen, die man unterrichtet, seien auch nicht Hottentotten. Alles, was sie umgibt, trage dazu bei, den Unterricht begreiflich zu machen. Die Schulbücher müssten gut sein; diese zu verfassen, fordere philosophischen Geist und Menschenkenntnis. Diese Schulbücher aber in das Gedächtnis und den Verstand der Kinder zu bringen, fordere keine große Gabe zum Raisonnieren. Uebrigens seien die Anführungen des Staatsrathes Eger aus den Commissionsbeschlüssen der Beweis, dass hinlänglich dafür gesorgt worden sei, sich der erforderlichen Bildung der Schullehrer zu versichern.[1]) Daraus erhelle aber auch, dass die Vorschläge des Hofrathes Zippe überflüssig seien. Denn zu einem ordentlichen Schullehrer und besoldeten Schulgehilfen soll gewiss niemand genommen werden dürfen, der nicht geprüft ist. Da es aber in allen Aemtern Praktikanten gebe, so hätten auch die Schullehrer ihre Praktikanten, die sie nach und nach in ihrem Amte unterstützen und sich selbst dadurch zu dem Amte immer besser fähig machen. Das könne

---

[1]) Der „Entwurf" sagt in § 8 (Eggers, „Nachrichten", S. 108 f.) über die Bildung der Lehrer:

a) Wenn sich ein Jüngling darauf legt, die vorgeschriebenen Schulschriften mit voller Aufmerksamkeit zu durchlesen, wenn er sodann einem Präparandencurs an einer Musterschule, deren in jedem Kreise eine in dem Kreisorte sein soll, mit Fortgange beiwohnt, und endlich, dem erhaltenen Unterrichte gemäß, wenigstens zwei Jahre in einer Trivialschule als Schulgehilfe sich geübt hat: so kann er bei den gehörigen Fähigkeiten und einem gesitteten Lebenswandel — doch nicht unter dem Alter von zwanzig Jahren — als zum Schuldienste geeignet angesehen werden.

b) Die Prüfungen dieser Präparanden geschehen zwar nicht öffentlich, doch in Gegenwart der ganzen Lehrerversammlung der Musterschule. Sie bestehen in wiederholten schriftlichen und mündlichen Aufgaben und praktischen Versuchen beim Schulunterrichte selbst . . .

d) So wie die eben erwähnten Kreis-Musterschulen die Pflanzschulen der Lehrer für Land- und untere Stadtschulen werden, so dienen die Provinzial-Musterschulen, die bisherigen eigentlichen Normalschulen in den Hauptstädten, zur Bildung der Hausinformatoren, die sich mit dem ersten Kinderunterrichte abgeben, der Hauptschullehrer, der Katecheten und Schuldirectoren. Der Unterricht über die Lehrart muss daher in diesen Provinzial-Musterschulen auch die auf besagte Bildung angewendete praktische Anleitung zur Pädagogik enthalten.

nicht vermieden werden und sei eine gute Einrichtung, durch welche sich von selbst ein Stand von Lehrern bilde.

γ) **Die Wirksamkeit der Lehrer.**

Ist der Schullehrer ein Mann von gesundem Verstande und in seinem Fache gehörig vorbereitet, kennt er das Feld, das er bearbeiten soll, hat ein zweckmäßiger Unterricht in der Pädagogik seinen Kopf von jeder schiefen Richtung bewahrt, so soll man ihn nach der Meinung Egers auch seinen ordentlichen Weg ungehindert fortwandeln lassen. Man mache es ihm überhaupt zur Pflicht, sich an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten, man lege aber auch durch das unreife Verbot, sich beim Unterrichte aller eigenen Anmerkungen und Anwendungen auf das Gelesene zu enthalten und dergleichen, seinem Privatfleiße keinen schädlichen Zwang an.[1]) Vielwisserei und ausschweifender pädagogischer Gallimathias ist doch wahrlich nicht der Fehler unserer Dorfschulmeister. Ist die Leitung sonst gut, die Controle wachsam, werden die Schulen fleißig untersucht, so wird jeder in der Lehrart eingeschlichene Missbrauch sehr leicht entdeckt, ohne dass es eines Verbotes bedarf, welches nur den Trägen willkommen sein wird, dagegen jene Lehrer muthlos macht, die zu ihrem Amte wahren Beruf und innere Freude haben.

Dagegen aber erklärt Rottenhan: Das, was die Commission antrage, sei eine Vorsicht von der größten Wichtigkeit, damit nicht, trotz der klügsten Vorschriften ein verschränkter Kopf Methoden-, Lehr- und Lesebücher nach seinem Eigendünkel mit anderen, die ihm gerade in die Hände fallen, verwechsle. Bei den unteren Stufen des Unterrichtes müsse man eben die Einförmigkeit und die pünktliche Beobachtung der Vorschriften, für deren Brauchbarkeit die Obrigkeit zu bürgen haben, als einen wesentlichen Punkt des Reglements festhalten.

d) Die Sommerschulen.

In dem Entwurfe war angetragen worden, dass auf den Dörfern im Sommer, wo der Beibehaltung der bisher eingeführten Vor-

[1]) Der „Entwurf", § 2 (Eggers, „Nachrichten", S. 101) sagt: In der Schule soll ordentlicherweise nur aus dem vorgeschriebenen Lesebuche gelesen und dictiert werden. Bei dem Dictandoschreiben und den Leseübungen dürfen die Materien wohl auch aus anderen Büchern, oder aus geschriebenen Erbauungs- und Geschäftsaufsätzen, aber nur nach Anleitung des Seelsorgers, als unmittelbaren Schulvorstehers, genommen werden. Um bei der großen Zahl von Schulleuten, welche man nöthig hat, einige Gleichförmigkeit des Unterrichtes zu bewirken, kann man weder die Wahl, noch den Gebrauch der Schulschriften ihrer Willkür überlassen u. s. w.

und Nachmittagsschulen zu große Hindernisse entgegenstünden, die Sommerschulen wöchentlich nur an einem oder zwei Schultagen, aber nur für die Schüler der zweiten Classe, gehalten werden sollen. Ueber den gestellten Antrag, dass doch des Tages einmal, etwa von 1—4 Uhr nachmittags Schule gehalten werden sollte, kam die Mehrzahl der Hofcommissions-Mitglieder darin überein, dass in der zu erlassenden Verordnung die Einschränkung des Sommercurses auf zwei Tage in der Woche und in der Form einer Wiederholung des Wintercurses dem Ermessen der Kreisämter und Districts-Schuldirectoren in Beziehung auf jene Gemeinden überlassen werden sollte, wo es schlechterdings mit den häuslichen Verhältnissen der Landleute nicht verträglich wäre, dass alle schulfähigen Kinder den ganzen Sommercurs besuchen.[1])

Eger klagt, dass dadurch von der ohnehin karg zugemessenen, nur auf die nothwendigen Bedürfnisse eingeschränkten Lernzeit anderthalb Jahre zum größten Schaden des Unterrichtes und der sittlichen Bildung verloren gehen. Dass dem Landmann die Kinder zur Arbeit nicht entzogen würden, dafür habe die bestehende Schulordnung längst gesorgt. In jenen Gegenden, wo die Arbeiten vielfältig, die Menschenhände aber selten sind, haben die erwachsenen Kinder den ganzen Vormittag frei und brauchen die Schule nur in den Nachmittagsstunden von 1—3 Uhr zu besuchen. Ueberdies seien auch die Schulferien auf dem Lande nach Verhältnis der Localität vorzüglich auf die Heu-, Ernte- und Weinlesezeit vertheilt und verlegt; infolgedessen seines Wissens niemals eine Beschwerde vorgekommen sei.

Rottenhan entgegnete, dass der nur vier bis fünf Monate lange Sommercurs nicht zum fortschreitenden Vortrage neuer Lehrgegenstände, sondern zur Wiederholung derjenigen, die im Wintercurse behandelt worden sind, verwendet werden soll, habe er aus dem wichtigen Grunde angetragen, weil man es nicht erzwingen könne, dass die Kinder im Sommer ebenso fleißig, wie in den anderen Jahreszeiten, in der Schule erscheinen. Würde nun für jene wenigen, die auch im Sommer frequentieren, der Lehrvortrag in der Folge der Gegenstände fortgesetzt, so entstünden schädliche Lücken für den größeren Theil der Schüler, der nicht erschienen ist. Der Schulunterricht in Trivialschulen habe ja nicht eine so große Mannigfaltigkeit von Lehrgegenständen, dass man nicht in vier oder fünf Jahren, vom siebenten

---

[1]) Siehe Protokoll vom 19. September 1797 und „Entwurf“, § 4. Bestimmung der Schulzeit (Eggers, „Nachrichten“, S. 105), wo obige Anordnung aufgenommen ist; doch sollten die Kinder der zweiten Classe dafür im Winter täglich um eine Stunde mehr (folglich fünf Stunden) die Schule besuchen.

bis in das zwölfte Jahr, damit fertig werden sollte, und die Schul-übungen, welche die Hauptsache sind, seien an sich Repetition. Es sei also nichts verloren, wenn die Sommerschule zur Wiederholung des Wintercurses und zu Schulübungen verwendet werde.

e) Die Erweiterung der Schulanstalten und Dotation der Lehrer.

In dem Gutachten des Hofrathes v. Birkenstock über die Normalhauptschule und deren Gebrechen werde gegen die in den Erbländern so systematisch und zugleich verkehrt eingerichteten, sosehr in allen Orten und Winkeln verbreiteten Normalschulen laute Unzufriedenheit geäußert und es sogar für ein Glück erklärt, dass diese Institute die beabsichtigte volle Wirkung nicht hervorgebracht haben.

Ein ganz anderer Geist herrsche hingegen in dem Plan-Entwurf. Hier werde die Vervielfältigung der Schulen zur Milderung des rohen Volkscharakters, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse für eine höchst erwünschliche Sache gehalten und selbst als Grundsatz aufgestellt, dass ein Geistlicher zwar mehreren Gemeinden vorstehen, der Schullehrer aber nicht leicht zu viele sein könnten.

Rottenhan glaubt aber zur Rechtfertigung Birkenstocks sagen zu müssen, dass, wenngleich jetzt mehr positive Vorschriften zur Errichtung von Volksschulen aufgenommen worden seien, als Birkenstock in seinem, mehr in abgebrochenen Abhandlungen bearbeiteten Vortrage beantragen konnte, doch dessen Klage über die übertriebene Vervielfältigung und Vertheilung der nach der Normalschul-Methode eingerichteten Volksschulen nicht ungerecht gewesen sei. Dass Schulen nicht zu viele sein könnten, sei allerdings wahr, aber die Klügeleien des Normalschul-Unterrichtes seien an vielen Orten nicht am rechten Platze angebracht worden.

Doch warnt Eger weiter davor, gar zu viele neue Dorfschulen anzulegen, weil sonst den bereits vorhandenen Schullehrern der wesentlichste Theil ihres Unterhaltes, das Unterrichtsgeld, entgehe und den Gemeinden die Errichtung, Erhaltung und Beheizung der Schulgebäude umsomehr zur Last falle, je weniger daran theilzunehmen haben. Von dem Vorschlage, zur Erleichterung der Dotation und Schonung des Fonds auch Bauern, Professionisten und abgedankte Soldaten zum Schuldienste zu befördern, hege er nicht nur keine besonderen Erwartungen, sondern halte ihn für ganz unanwendbar. Das Lehren, wenn es auch noch so vereinfacht wird, bleibt immer noch eine nicht gar zu leichte Kunst, welche Kenntnis, Uebung und Fertigkeit voraussetzt.

Die Studien-Hofcommission fordert ja selbst von denjenigen, die um einen Schuldienst anhalten, dass sie sich die vorgeschriebenen Lehrgegenstände geläufig gemacht, durch mehrere Jahre als Gehilfen gedient, den Präparandencurs gehört haben und über ihre Fähigkeit zum Unterrichte sich durch strenge Zeugnisse ausweisen können. Ich glaube kaum, dass Handwerker, die ihre Profession gründlich gelernt haben, sich entschließen werden, dieselbe auf geraume Zeit aufzugeben, um sich zum Schulamte auszubilden. Eine solche Aussicht wird nur jenen willkommen sein, die ihr Gewerbe nur kümmerlich nährt, weil sie dasselbe nur halb verstehen und fahrlässig betreiben. Diese werden noch weit unvollkommenere Lehrer werden. Von ähnlichem Schlage waren viele Schulmeister wirklich vor den Zeiten Maria Theresias und sind zum Theil noch auf den sogenannten Filial- und Seitenschulen, die aus Mangel an hinlänglicher Unterstützung wie verlorene Schildwachen dastehen: Diese Classe von Menschen seien gewöhnlich unwissende Trunkenbolde, die von einem Orte zum andern ziehen und nirgends gut thun.

Verbindet der Schullehrer mit seinem Schuldienste noch ein ordentliches Handwerk, so sieht er dieses als seine Hauptbeschäftigung an, jenen aber als eine bloße Nebensache. Wenn er denselben gleich nicht ganz verabsäumt und, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, den Präceptorstab seiner zänkischen Ehewirtin überläst, so kommt er doch gewiss unvorbereitet in die Schule, denkt über seinen Gegenstand niemals nach und schwingt sich nie zu deutlichen Begriffen in seinem Fache empor.

Dazu kommt noch, dass mit dem Schuldienste auf dem Lande gewöhnlich auch das Messner- und Küster-Amt verbunden ist. Die auferbauliche Feierlichkeit des katholischen Gottesdienstes macht es wesentlich nothwendig, dass der Lehrer auch musikalisch sei und sich wenigstens auf das Singen und Orgelspielen verstehe. Die Einkünfte, welche der Schulmeister gewöhnlich aus dem Kirchenvermögen bezieht, verpflichten ihn den Seelsorger beim Altare zu bedienen und den Chor zu versorgen. Die Studien-Revisions-Commission nimmt ja selbst einige Uebung in der Vocal- und Instrumental-Musik in die Volkserziehung auf. Könnte das geschehen, wenn der nächstbeste ehrliche Bauer, Professionist oder Soldat zum Schuldienste tauglich befunden würde?

Diese Gründe, schließt Eger, bestärken seine Ueberzeugung, dass das Schulamt mit der Betreibung eines eigentlichen Handwerkes unvereinbarlich, folglich das letztere in der Regel den Lehrern nicht zu

gestatten sei. Nur in der Rücksicht, dass es dem Staate bei seinen anderweitigen unerschwinglichen Auslagen unmöglich ist, allen Triviallehrern das nöthige Auskommen zu verschaffen, kann denjenigen, welche aus Mangel an Stiftungen, wegen der Armut der Gemeinden oder wegen der geringen Anzahl der schulfähigen Kinder offenbar mit Mangel und Elend zu kämpfen haben, ein Webstuhl oder ein anderes, minder beschäftigendes und geräuschloses Gewerbe gestattet werden, weil es an solchen Orten, wo die Gemeinden wegen ihrer Entlegenheit oder anderer physischen Hindernisse nicht verhalten werden können, ihre Kinder in die Pfarrschule zu schicken, am Ende doch immer besser ist, eine, wenngleich nur höchst mittelmäßige, als gar keine Schule zu halten.

Rottenhan meinte, man stelle sich die Sache am Schreibpulte ganz anders vor, als sie ist. Er habe schon bewiesen, dass die nöthigen Vorkenntnisse und die Methodik eines Landschulmeisters keine complicierte Wissenschaft ausmache. Der Sohn eines Bauers oder Professionisten, welcher den väterlichen Grund nicht erhält, aber seines Vaters oder ein anderes Handwerk erlernt, der in der Schule größere Fertigkeiten im Schreiben und Rechnen und in der Musik erworben hat, bekommt Lust, selbst Schullehrer zu werden. Er lässt sich eine Zeit lang von dem Schullehrer, mit dem er besser bekannt ist, zur Aufsicht in der Schule und zum Spiele auf der Orgel gebrauchen und hilft außerdem zu Hause noch bei der Professionsarbeit. Wenn er endlich glaubt, die erforderliche Fähigkeit zu einer sogenannten Präceptorstelle erreicht zu haben, macht er an einer Hauptschule den Präparanden-Curs und verdingt sich als Präceptor an eine Schule. Wenn nun ein Schuldienst erledigt wird, an welchem er freie Wohnung, Holz, ein Stück Grund, Futter und Weide für ein paar Kühe erhält und nebst dem Schulgeld noch mit seiner Familie 50 oder 60 Gulden von seinem Webstuhle oder einer anderen ähnlichen Profession erwerben kann, so ist er genährt und zufrieden. Dass solche Leute Trunkenbolde und Vaganten sein müssten, liege nicht in der Natur der Sache. Auch werde nicht behauptet, dass gleich der nächstbeste Bauer, Professionist oder Soldat dazu erwählt werden solle, sowie auch die musikalischen Eigenschaften nicht ausgeschlossen seien. Sicher aber sei, dass auf solche Weise die Besetzung auch minder einträglicher Schuldienste ermöglicht werde.[1])

---

[1]) Im „Entwurf", § 8. Bildung und Anstellung der Lehrer (Eggers, „Nachrichten", S. 108), wird Punkt e) gesagt: Den Schullehrern jener Gemeindeschulen, wo die Dotation derselben nicht ergiebig genug zu erzielen ist, kann zu

f) Das Patronatsrecht.

Als Rottenhan bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Patronatsrecht in der zweiten und dritten Sitzung (19. und 22. September 1797) der Studien-Revisions-Commission den Wunsch äußerte, zu Gunsten der Bischöfe bezüglich der Ernennung der Schullehrer einige Bestimmungen aufzunehmen, äußerte sich besonders Hofrath Schilling, Regierungsrath Haegelin und Domherr Spendou, dass man bei Verschiedenheit der Verfassungen der Länder in Beziehung auf die Ernennung der Schullehrer keine Neuerung machen sollte, worauf Rottenhan erklärte, es bei der bisherigen Verfassung belassen zu wollen.

Auch Staatsrath Eger war derselben Meinung. Das Recht, erledigte Lehrerstellen zu verleihen, sei ein Ausfluss des Patronatsrechtes. Auf den alten Religionsfonds-Pfarren schlage die Cameral-Administration, oder in ihrem Namen das betreffende Wirtschaftsamt den Schullehrer vor, auf den neu gestifteten hingegen sei die Besetzung ganz den Kreisämtern eingeräumt. Wo die Dominien und Gemeinden von jeher den Schullehrer anzustellen befugt waren, sei ihnen auch jetzt noch das Recht eingeräumt, selbe vorzuschlagen; dem Kreisamte aber stehe die Bestätigung zu, die jedoch nur dann versagt werden dürfe, wenn der Vorgeschlagene nicht würdig befunden werde. Hierüber bedürfe es demnach keiner Abänderung der neuen Verordnungen. Das Recht des Kirchenpatrons, zu den erledigten Pfründen einen fähigen Geistlichen zu präsentieren, sei so im Alterthum gegründet, und die Landesverfassung hänge diesfalls mit der kirchlichen so genau zusammen, dass jede Abänderung oder Einschränkung in diesem Punkte zu Gunsten der Bischöfe allgemeines Aufsehen und häufige Beschwerden erregen würde. Das Patronat gibt aber durchaus kein unbedingtes Recht zur willkürlichen Verleihung der Pfründen, dem Bischofe bleibt immer das jus excipiendi vorbehalten, wenn der Präsentierte sich über die erforderlichen Eigenschaften seines Berufes nicht ausweisen kann. Dieses Prärogativ des Patrones ist aber sammt den übrigen damit noch verbundenen, unbedeutenden Vorzügen nur ein geringer Ersatz für die beschwerlichen Lasten, die auf dem Kirchenpatronate haften. Denn dem Patrone liegt außer anderem auch ob, zur Erbauung und Reparation der Schule die normalmäßigen Beiträge

ihrem besseren Auskommen gestattet werden, ein mit dem Schulamte verträgliches, geräuschloses Handwerk außer dem Schulzimmer zu treiben, jedoch haben der Seelsorger und der Jurisdictions-Beamte darauf zu sehen, dass der Schullehrer diesem Nebenverdienste nicht seine Pflichtarbeiten nachsetze.

zu leisten. Wird nun das Präsentationsrecht dem Patronate entzogen, so hat das letztere weder Anreiz noch Wert; niemand wird mehr Patron sein wollen. Gerechtigkeit und Klugheit schienen es daher höchst räthlich zu machen, von der bisher üblichen, in der Kirchen-Ordnung selbst gegründeten Verfassung nicht abzugehen. Auch die übrigen Mitglieder des Staatsrathes waren derselben Meinung, weil, wie Staatsrath Vogl bemerkte, die Patrone gemeiniglich titulo oneris das Präsentationsrecht an sich gebracht und sonst die mit dem Patronate verbundene Last auf den ohnehin sosehr in Anspruch genommenen Religionsfonds fallen würde. Auch pflegten nach der Bemerkung des dirigierenden Staatsministers Kolowrat die meisten Patrone freiwillig zum Unterhalt der Schullehrer etwas beizusteuern, um bessere Lehrer zu erhalten, welche Beihilfe aufhören würde, wenn ihnen das Patronatsrecht entzogen würde.

g) Die Schulaufsicht.

Dass der Seelsorger der eigentliche Pädagoge sei, dass er, ein Mann von Bildung und philosophischem Geiste, die Aufsicht über die Schulen führen und deren Leitung eine seiner vorzüglichsten Pflichten sein soll, dass er für die Schuldirection seines Districtes verantwortlich gemacht, zur Erstattung alljährlicher, nach bestimmten Rubriken verfasster Schulberichte angewiesen und zugleich verhalten werden soll, sich nicht nur die vorgeschriebenen Lehrbücher, sondern auch einige classisch-pädagogische anzuschaffen, ist der Absicht und dem guten Gedeihen der Schulanstalten ganz angemessen; daher Eger diesen trefflichen Vorschlägen beistimme.

Doch seien die Seelsorger der thätigen Controle der Dechanten und wachsamen Gegenaufsicht der Jurisdictions-Aemter zu unterwerfen. Der fleißige Besuch und die äußere Disciplin der Schule, der Unterhalt des Lehrers, die Erhaltung der Schulgebäude und die Mitwirkung der Gemeinde zur Förderung der Lehranstalt seien Gegenstände, welche in die öffentliche Polizei einschlagen und daher von dem Jurisdictions-Amte allein geleitet werden müssen. Eine solche Aufsicht, welche die innere Leitung des Schulwesens ungeschmälert lasse, könne auch für einen bescheidenen und vernünftigen Seelsorger unmöglich kränkend und erniedrigend sein.

α) Die Entbehrlichkeit der Consistorien.

Ein besonderer Gegenstand des Kampfes, sowohl in der Hofcommission als im Staatsrathe, war der Einfluss und die Wirk-

samkeit der Bischöfe und Consistorien. Die Bischöfe sollten mit dem Kreisamte in jedem Vicariate oder Ruraldecanat einen wegen seiner pädagogischen Kenntnisse und wegen seines Eifers für die öffentliche Wohlfahrt bekannten Seelsorger als Districts-Director bestellen. Die Beförderung dieser im Schulfache verdienten Districts-Directoren und Seelsorger wird den Länderstellen und Consistorien zur besonderen Pflicht gemacht. Die von den Districts-Directoren eingesendeten Berichte sind von dem Kreisamte gesammelt dem Consistorium mitzutheilen u. s. w.[1])

Hofrath Schilling und Regierungsrath Hägelin erklärten sich bei den Commissions-Verhandlungen gegen diese in dem Geschäftszuge angetragene Wirksamkeit der bischöflichen Consistorien und trugen darauf an, dass der Zug der Geschäfte von den Districts-Directoren oder Landdechanten unmittelbar an die Kreisämter gestattet werden sollte. Zippe, dem auch Schilling und Haegelin beistimmten, fand die Theilnahme der Bischöfe und Consistorien an der Aufsicht und Leitung des Schulwesens entbehrlich, ja gewissermaßen selbst hinderlich.[2]) Im Staatsrathe stimmte ihnen vor allem Eger bei. Wären alle Bischöfe, bemerkte er, von dem apostolischen Geiste eines Hohenwart und seinem ausgezeichneten Eifer für die Wissenschaften beseelt, so möchte auch ihr Einfluss auf die Leitung des Schulwesens von segensreichem Erfolge sein, allein bei der Gleichgiltigkeit der meisten Consistorien gegen Verbreitung nützlicher Anstalten, bei dem Mangel an den erforderlichen Schulkenntnissen, ja bei ihrer notorischen Abneigung gegen das gesammte Normalschulen-Institut werde ihre Amtswirksamkeit weiter nichts, als Stockung und unnöthige Verzögerung in den Geschäftsgang bringen. Collisionen zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden könnten in Trivialschulen, wo der Unterricht so einfach, die Religions- und Tugendlehre ganz dem Katecheten überlassen sei, ohnehin nicht platzgreifen, wohl aber stehe zu besorgen, dass die Consistorien, anstatt die Streitigkeiten beizulegen, durch ihr unzeitiges Einmengen deren viele erregen.

Rottenhan aber entgegnete, es habe ihm, da die Schulaufsicht einem dazu gewählten Dechanten übertragen werden sollte, um mehr unmittelbar und in einem kleinen, leicht zu übersehenden Districte wirken zu können, der Intermedial-Einfluss der Consistorien zu der Wirksamkeit des politischen Gewalthabers, nämlich des Kreishauptmannes,

---

[1]) Siehe „Entwurf“, § 10. Schulaufsicht und Geschäftsgang. (Eggers, „Nachrichten“, S. 111 f.)

[2]) Protokoll vom 19. September 1797.

sehr consequent geschienen. Als er in Linz das Präsidium geführt, habe er den häufigen Collisionen der Behörden dadurch ein Ende gemacht und die Thätigkeit der kirchlichen Hierarchie zum gemeinschaftlichen Zwecke dadurch erweckt, dass er die Schulberichte der Kreiscommissäre immer zuerst dem Bischofe zu seinem Gebrauche und zu seiner Erinnerung mitgetheilt habe. Die Consistorien stehen ja als wahre landesfürstliche Behörden in publico-ecclesiasticis auch unter dem Landesfürsten so gut, wie jedes andere Dicasterium. Warum sollten sie denn so gefährlich scheinen, wenn nicht die politischen Dicasterial-Beamten selbst durch Neckereien und übel angebrachte Autoritätssucht die Misshelligkeiten anfachen?

β) Die Aufhebung der Kreisschulcommissäre.

Ein weiterer Streitpunkt war die Aufhebung der bisher bestellten besonderen Kreis-Schulcommissäre. Schon in der Revisions-Hofcommision[1]) wurde hierüber verhandelt, wo aber alle Mitglieder derselben, mit Ausnahme Zippes, sich für die Aufhebung derselben aussprachen.

Wie Zippe in der Studien-Commission, so eiferte Eger im Staatsrathe für die Beibehaltung derselben. Die Studien-Hofcommission habe zwar die Kreis-Schulcommissäre mit Officieren von höherem Range verglichen, die einen unverhältnismäßigen Haufen von Untergebenen ohne Beihilfe der nöthigen, untergeordneten Officiere in Zucht und Ordnung zu erhalten haben;[2]) allein man benehme (um das Gleichnis fortzusetzen) dem Chef der Division die obere Leitung und lasse nur die Subalternen schalten, so wird Verwirrung und Insubordination noch mehr überhandnehmen. Seelsorger und Dechanten sollen der politischen Behörde als Mitarbeiter an die Hand gehen, ihr die Aufsicht erleichtern; ihr Beistand macht aber die Schulcommissäre noch nicht entbehrlich.

Die Kreisämter sind, wie Hofrath Zippe sehr richtig bemerke, die Strebepfeiler des National-Schulgebäudes; diese werden nie mit Erfolg wirken können, wenn ihnen jene sachverständigen Männer, welche sich bisher mit unermüdeter Anstrengung dem öffentlichen Unterrichts- und Erziehungssache gewidmet haben, nämlich die Kreis-Schulcommissäre, entzogen werden. Vergebens rechnet man darauf, ihre Wirksamkeit durch die übrigen politischen Commissäre ersetzen

---

[1]) Protokoll vom 22. September 1797.
[2]) Protokoll vom 19. September 1797.

zu lassen. Wie wäre es möglich, dass Beamte, seien sie auch sonst noch so geschickt, den vorgeschriebenen Plan in lebhaftem Gang erhalten, die von den Districts-Aufsehern eingeschickten Schulberichte gründlich und mit Sachkenntnis beurtheilen, bei den periodischen Schul-Visitationen die mancherlei Gebrechen entdecken, die Fehler des Lehrers zurechtweisen könnten, wenn sie aus dem Erziehungsgeschäfte nicht ein eigenes Studium gemacht und um specielle pädagogische Kenntnisse sich nicht umgesehen haben? Das Studienwesen ist ja von jeher als ein Kunstfach im strengsten Sinne des Wortes angesehen worden; daher werden auch die Schul- und Studien-Angelegenheiten nicht nur bei den Landesbehörden, sondern auch bei der Hofstelle durch eigene Materien-Referenten behandelt. Ersparung am unrechten Orte ist keine weise Oekonomie. Das Schulwesen hat bei weitem noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit und Consistenz erreicht, um seine vorzüglichste Stütze entbehren zu können. Da übrigens für Mähren die allmähliche Auflösung der Kreis-Schulcommissäre und Vertheilung ihrer Amtsgeschäfte auf die übrigen politischen Commissäre allerhöchst bereits entschieden worden, so könne er die Existenz dieser geschickten und nützlichen Schulmänner nicht mehr retten, doch werde ihn das befriedigende Bewusstsein trösten, nicht für das, was vermuthlich geschehen wird, sondern für das, was nach seiner Ueberzeugung geschehen soll, gestimmt zu haben.

Dagegen erklärt Rottenhan: Die Entbehrlichkeit der Kreis-Schulcommissäre in einem Lande, wo die Organisation der öffentlichen Gewalten in voller Thätigkeit ist, sei evident. Die zur Oberaufsicht in einer kleinen Anzahl von Pfarreien anzustellenden Dechanten werden mehr leisten, als die Schulcommissäre, die sich im Grunde doch, soviel möglich, der Vorrückung wegen, mit anderen kreisämtlichen Geschäften zu befassen suchten. Wenn gebildete Männer zu Kreiscommissären angestellt werden, so sei es ihnen bei ihren Districtsreisen ein Leichtes, auch der Schulhaltung und dem Schulunterrichte nachzuspüren, um beim Kreisamte hierüber Bericht zu erstatten. Die Besoldungen jener unnöthigen Beamten (der Kreis-Schulcommissäre nämlich) würden in der Folge, wenn sie anderswo würden untergebracht sein, einen schönen Beitrag zur Verbesserung des Schulwesens selbst liefern. In Böhmen würde hieraus, nur obenhin gerechnet, die Existenz von allen in der Hauptstadt und den Commercialkreisen nöthigen Realschulen bestritten werden können. Auch scheine nun die Aufhebung derselben nach dem Beispiele von Mähren und Schlesien, eine bereits beschlossene Sache. Vielleicht ist für Galizien eine Ausnahme nöthig, weil dort

die Geistlichkeit selbst noch weit zurück und die Grundlegung der Cultur mehr Aufmerksamkeit fordert. Wo daselbst nicht eifrige und aufgeklärte Männer in der Seelsorge gefunden werden, denen die Districtsaufsicht über die Volksschulen aufgetragen werden könnte, würde man vielleicht den Vorstehern der nächstgelegenen Normalschule eine controlierende Amtsgewalt über die verwahrlosten Districte gegen eine Besoldungszulage auftragen können. Die Kreisämter müssen aber angewiesen werden, bei jeder Districts-Visitation oder Local-Untersuchung über den Stand der Schulen Bericht zu erstatten. Da dort alles neu geschaffen und dem Grade der Empfänglichkeit der Nation und den untergeordneten geistlichen und weltlichen Beamten angepasst werden muss, so muss viel Bescheidenheit angewendet und langsam, aber ohne Unterlass, vorwärts geschritten werden.

2. Die Stadtschulen.

Unter Stadtschulen versteht der Entwurf[1]) Schulen in Märkten und Städten, in welchen die Kinder der Handwerker, mechanischen Künstler und bürgerlichen Gewerbsleute zur Erfüllung ihres Berufes ausgebildet werden. Der Unterricht für diese Schulen ist beinahe der nämliche, wie in den Trivialschulen, nur muss derselbe, weil die Bewohner der Märkte und Städte größtentheils von Handwerken und Gewerben leben und ihr Beruf sie schon in nähere Verhältnisse zu den übrigen Classen der Gesellschaft bringt, auch ausführlicher und vollständiger behandelt werden. Sehr treffend werde daher, meint Eger, für diese Art Schule eine erweiterte Anleitung zum Rechnen, zur Sprachrichtigkeit, zu schriftlichen Aufsätzen, zur mechanischen Feldmesskunst und in den ersten Elementen der Maschinenlehre in Vorschlag gebracht und den zwei Classen der Trivialschulen eine dritte Classe beigegeben. Dass die Lesebücher eine populäre Theorie des Gartenbaues, der dem Klima angemessenen Feldwirtschaft sammt einigen Handwerksvortheilen enthalten und den Wissbegierigen die ersten Anfangsgründe der Zeichenkunst beigebracht werden sollen, entspreche ebenfalls vollkommen den menschenfreundlichen Absichten eines weisen Erziehungsplanes.

Das Bedürfnis nach brauchbaren, besser eingerichteten Lehr- und und Lesebüchern ist aber hier noch dringender, als bei den Trivialschulen. In die Verhältnisse des Landvolkes hat man sich doch einigermaßen bei der Sammlung und Zusammensetzung der Lehrmaterialien

[1]) Siehe „Entwurf", II. Stadtschulen. (Eggers, „Nachrichten", S. 114 f.)

hineingedacht. In den Lehrbüchern für die Classe des Gewerbestandes ist der Stoff höchst unglücklich gewählt und der Gesichtspunkt ganz verfehlt worden. Hierüber bedarf es keiner weiteren Erinnerungen, da die Hofcommission selbst von der Nothwendigkeit einer Reform der Lehrbücher überzeugt ist und diesfalls auch Rath und Abhilfe zu schaffen verspricht.

Schon der Commissions-Berathung[1]) hat Zippe diesbezüglich den Vorschlag gemacht, in das Lehrbuch dieser Schulen einen eigentlichen Unterricht für künftige Handwerker aufzunehmen, zu dem Ende eine zweckmäßige, allgemeine Beschreibung der Handwerke einzurücken, derselben eine kurze Geschichte der Naturproducte beizufügen und das Ganze mit dem Unterrichte von der Art, sie zu verarbeiten, und von dem Nutzen dieser mannigfaltigen Arbeiten für das menschliche Leben zu beschließen.

Gegen diesen Antrag wurde aber erinnert, dass die Nothwendigkeit einer Handwerkstheorie an und für sich zum Behufe der Schüler in Märkten und kleinen Städten nicht einleuchte, da es sehr schwer halte, wo nicht unmöglich sei, die Grenzen dessen zu bestimmen, was in das Lehrbuch aufzunehmen wäre, um weder zu viel noch zu wenig zu thun, und dass die Nützlichmachung eines solchen Unterrichtes in der Regel mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Wenn aber hie und da ein Pfarrer oder studierter Bürger mit den zu dem Unterrichte, wie ihn Hofrath Zippe wünsche, nöthigen Kenntnissen und Hilfsmitteln ausgerüstet sei und hiezu besondere Neigung hätte, so würde die Commission nicht dagegen sein, in der Folge aus der technologischen Beschreibung der Handwerke und Künste einen wohlfeilen Nachdruck für die gemeinnützigsten zu liefern, damit jenen Professionisten, die einer theoretischen Belehrung fähig wären, eine Anleitung darin gegeben werden könnte. Dadurch würde auch nach Meinung Egers einiges erreicht werden.

3. Die Hauptschulen.[2])

Umfang und Zweck der Hauptschulen:

In der Voraussetzung, dass es auch in den Haupt- und bevölkerten Landstädten an einer verhältnismäßigen Anzahl von Trivialschulen nicht mangeln dürfe, in welchen die vom Taglohn oder von ganz

---

[1]) Protokoll vom 22. September 1797.

[2]) Siehe „Entwurf", III. Hauptschulen. (Eggers, „Nachrichten", S. 115—119.)

mechanischen Beschäftigungsarten sich nährende gemeine Volksclasse den, ihrer künftigen einfachen Bestimmung angemessenen Unterricht erhält, bleiben die sogenannten Hauptschulen hauptsächlich jenen Mittelclassen der bürgerlichen Gesellschaft vorbehalten, für welche ein schon etwas freigebigerer Unterricht und eine sorgfältigere Bildung wahres Bedürfnis ist. Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände müssen auch in diesen Schulen sowie in allen übrigen den billigen Forderungen einiger berufsmäßiger Cultur nach jeder Beziehung entsprechen. Der Jüngling tritt nach geendigtem Curse der Hauptschule entweder in das Gymnasium oder in die höhere Bürgerschule ein, oder er geht sogleich in die Werkstätte des geselligen Lebens über. Im ersteren Falle kann er ohne die gehörige Vorbereitung und die nöthigen Vorkenntnisse in den höheren Lehrinstituten keine beträchtlichen Fortschritte machen, im zweiten Falle wird er seine Kunst oder sein Gewerbe nie mit Einsicht und dem Bestreben, sich darin zu vervollkommnen, treiben, folglich nie das werden, was er eigentlich sein soll, wenn er nicht dasjenige erlernt hat, was seinem Standpunkte und seiner künftigen Bestimmung angemessen ist. Nach diesen Gesichtspunkten müssen die Unterrichtsgegenstände angeordnet und die Grenzen derselben bestimmt werden.

Ihr gegenwärtiger Zustand:

Es wird im Entwurfe redlich eingestanden, dass bezüglich der deutschen Haupt- und Normalschulen bereits sehr viel Gutes gewirkt, die Gebrechen der vorigen Zeiten, welche so oft ein Gegenstand des strengen Tadels waren, theils durch Verbesserung der Methode, theils durch Abänderung der Lehrbücher befriedigend behoben worden seien und dasjenige, was noch zu berichtigen übrig bleibe, sich mit geringer Mühe bewerkstelligen lasse.[1])

Abänderung und Verbesserung:

Die Verbesserungsvorschläge der Commission beschränken sich in Ansehung der Hauptschulen vorzüglich auf Lehr- und Lesebücher. Was

---

[1]) Diese Schilderung von dem dermaligen Zustande der Haupt- und Normalschule stehe, wie Staatsrath Eger bemerkt, mit der den Commissions-Acten vom 16. August beiliegenden Summarischen Anzeige der Gebrechen, Vorspiegelungen und der ganz unzulänglichen, verkehrten und für die Folge verderblichen Lehrart in den Normalschulen, und zwar insonderheit in der Wiener Haupt-Normalschule in dem auffallendsten und unerklärbarsten Widerspruche. Diese Schrift, welche die Beschwerden der Gymnasiallehrer vorzugsweise darstelle, sei voll der heftigsten und übertriebensten Ausfälle auf das Normal-Institut; er gehe über derlei Anwandlungen menschlicher Leidenschaften mit Schonung und Nachsicht hinweg.

aber das Detail der einzelnen Unterrichtsgegenstände betrifft, soll die populäre Geometrie weniger scientifisch und mehr für das praktische Leben vorgetragen, die erbländische Geographie gelehrt, ferner den Schulübungen eine größere Mannigfaltigkeit von Mustern zu Briefen, Bittschriften, Reise-Memoranden, Rechnungs-Aufsätzen u. s. w. beigegeben werden. Mechanik und bürgerliche Baukunst werden als Gegenstände, die für ein unreifes Alter zu früh sind und nur in den Realschulen auf ihrem eigentlichen Standorte stehen, mit gutem Grunde aus den Hauptschulen verwiesen.

Verdienten gleich alle diese Anträge nach Egers Meinung den vollen Beifall des Kenners, so bleiben doch für diese Art von Schulen zwei erhebliche Lücken, welche die Hofcommission mit alleiniger Ausnahme des Hofrathes Zippe offen gelassen hat, auszufüllen übrig, nämlich das Zeichnen und ein gemeinnütziger Unterricht in der technischen Naturgeschichte.[1])

Das Zeichnen: Der Verfasser des Entwurfes nimmt (S. 34) die ersten Anfangsgründe in der Zeichnungskunst unter die Unterrichtsgegenstände für Schulen in kleineren Landstädten auf, aber in der

[1]) Protokoll vom 22. September 1797. Sämmtliche Votanten, mit Ausnahme des Hofrathes v. Zippe, waren mit den Grundsätzen und Anträgen des Theiles des Entwurfes, welcher die Hauptschulen behandelte, bis auf die Zahl der Classen, die sie auf vier statt fünf einschränken zu sollen glaubten, völlig einverstanden. Hofrath Zippe aber bemerkte, diese Schulen gehörten für die Mittelclasse des Bürgerstandes in größeren Landstädten und den Hauptstädten, welche schon mehr Kenntnisse, als die Bürger in kleinen Städten und Flecken nöthig hätten, dagegen aber des höheren Unterrichtes der Realschulen nicht bedürften. Es gehörten daher für sie alle Vorkenntnisse zu den mannigfaltigen Professionen dieses Standes, nämlich zu den edleren Handwerkern und mechanischen Künsten, ohne welchen Unterricht sie aufhörten, Bürgerschulen zu sein. Die nothwendigsten Kenntnisse für die Jugend der Hauptschulen seien also nebst den in dem Entwurfe angezeigten noch die Zeichenkunst, die Naturgeschichte, die Naturlehre und die Geschichte der Künste, Handwerke und Gewerbe.

Die Naturwissenschaft müsse nicht systematisch, sondern lediglich populär behandelt, und aus der Naturgeschichte und Technologie nur jene Gegenstände gewählt werden, welche irgend eine Beziehung auf die Schüler haben, zum Betriebe der Gewerbe, Handwerke und Künste, zum Gebrauche im häuslichen und bürgerlichen Leben, zur Nahrung, Kleidung und Bequemlichkeit gehören; überall müsste zugleich Anweisung und Gebrauch gezeigt werden. Mechanik und Baukunst gehörten zwar nicht in die Hauptschulen; doch müssten die gemeinnützigen Begriffe aus denselben in die Geschichte der Künste und Handwerke aufgenommen werden.

Den Religionsunterricht hätte für die drei unteren Classen eben jener zu sein, welcher in Dorf-, Stadt- und Marktschulen vorgetragen werde, und es wäre dieser Unterricht, wie es Zippe auch für die anderen Schulen gewünscht hatte, mit einer kurzen Anleitung zur Kenntnis der Heiligen Schrift zu beschließen, um zum Bibellesen vorzubereiten. Letzterem Antrag glaubte das Präsidium nur insoweit beistimmen zu können, als nicht die ganze Bibel, sondern nur ein zweckmäßiger Auszug derselben zum Erbauungsbuche für Bürger in Märkten und Städten bestimmt werden sollte, worauf in dem von dem Präses überreichten Entwurfe ohnehin ausdrücklich angetragen wird. Ein umständlicher und systematischer Religionsunterricht aber wäre der vierten und fünften Classe vorzubehalten.

den Hauptschulen gewidmeten Abtheilung wird diese so angenehme und zugleich so nützliche Kunstfertigkeit ganz mit Stillschweigen übergangen. Und doch seien die Vortheile des Zeichnens so vielfältig und dasselbe für das Handwerk so nöthig. Daher sollte in jeder Hauptschule jener von den Lehrern, welcher das Schönschreiben lehrt, sich darauf verstehen und die Kinder darin unterrichten.

Staatsminister Rottenhan versichert, dass es nur aus Versehen ausgeblieben sei.

Populäre Naturgeschichte und Naturlehre:

Ohne einen fasslichen und populären Unterricht in der Naturgeschichte werde die Bildung der Jugend in den Hauptschulen eine mangelhafte bleiben. Greift der Jüngling dann zu einem Gewerbe, so gebricht es ihm offenbar an der nöthigen Vorbereitung zu seinem künftigen Berufe. Naturkunde ist die gemeinschaftliche Quelle aller Gewerbe, Künste und Beschäftigungsarten. Aus ihr schöpft der Oekonom, der Handwerker, der Manufacturist, der Kaufmann mittelbar oder unmittelbar seine Kenntnisse und Begriffe. Man halte es für nöthig, die Jugend der Hauptschulen in den Regeln der Sprachkunst, in Erzählungen und schriftlichen Aufsätzen zu unterrichten, nur der wichtigsten und gemeinnützigsten aller menschlichen Kenntnisse, nämlich jener der natürlichen Producte, ihrer äußeren Kennzeichen, Eigenschaften und Benützungsarten will man den höheren Wert und wohlverdienten Platz in Bürgerschulen nicht einräumen. Was nützen dem Knaben alle anderen schönen Gegenstände, wenn er über das, was ihn am nächsten angeht, über die Natur, die ihn umgibt, in gänzlicher Unwissenheit gelassen wird? Alle Einwendungen, die aus der Beschränktheit der Hauptschulen hergenommen werden, fallen weg, wenn man bei Bestimmung der Grenzen die wahren Gesichtspunkte nicht verfehlt. Nicht in systematischer und trocken scientifischer Form soll Naturgeschichte hier vorgetragen werden, sondern es geschieht genug, wenn die alltäglichen, jedermann in die Augen fallenden Naturphänomene fasslich erklärt und aus den drei Reichen der Natur jene Producte ausgehoben werden, deren Gebrauch im häuslichen Leben häufig vorkommt. Hiezu braucht man weder einen eigenen Lehrer zu besolden, noch kostbare Apparate anzuschaffen. Eine kleine Pflanzen- und Mineralien-Sammlung ist leicht zu beschaffen; was noch fehlt, lässt sich durch bildliche Darstellungen des Zeichnungslehrers ersetzen. Dazu geben die Arbeiten der Professionisten und Künstler der Stadt Gelegenheit zur Vervollständigung des Anschauungsunterrichtes.

Wenn der Unterricht in der Naturgeschichte bisher in diesen Schulen wenig Erfolg hatte, so lag der Fehler einzig in der ungeschickten Behandlung oder im Mangel eines zweckmäßigen Lehrbuches.

Die Hofcommission hat sich bei allen ihren Vorschlägen und Erziehungsanstalten zum Hauptziele gesetzt, Religiosität und die Herrschaft des Sittengesetzes unerschütterlich zu befestigen, was kann aber vortheilhafter auf die Religiosität der Jugend wirken, als die Naturgeschichte, die so mannigfaltigen Stoff darbietet, das Herz zu frommen Gesinnungen zu stimmen, Gottes Macht, Weisheit und Vorsehung in der unmittelbaren Haushaltung der Natur, in dem Wachsthum, Leben und Erhalten der erschaffenen Dinge zu preisen und anzubeten: so Eger.

Rottenhan aber erklärte, die Naturgeschichte habe man deshalb aus dem Unterrichts-Schema verbannt, weil es sicher nur zwecklose Nomenclatur bleibe, wenn man diesen Lehrgegenstand didaktisch lehren soll. Erzählungen aber über Gegenstände der Natur, wie sie in dem Lesebuche der unteren Grammatikalschulen als Sprachübungen vorkommen werden, könnten allerdings auch in die Lesebücher der oberen Classen der Hauptschulen aufgenommen werden und ebenso würden auch einige Sammlungen für diese Schüler Nutzen bringen.

Unterricht in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache in den Hauptschulen.

Die Frage, ob der Vorbereitungsunterricht im Latein für solche Schüler, welche aus den Volksschulen in Gymnasien übertreten wollen, wie früher in den Hauptschulen ertheilt, oder künftig als ein in das Lehrgebiet der Gymnasien gehöriger Gegenstand, diesen wieder zugetheilt werden solle, war in dem Entwurfe als etwas, für das angenommene System Gleichgiltiges behandelt und lediglich der Beurtheilung und Entscheidung der Hofcommission vorbehalten worden.

Die Commission bemerkte, es sei Thatsache, dass vor der Trennung der lateinischen Anfangsgründe von dem Gymnasialunterrichte das Studium des Lateins einen besseren Erfolg gezeigt, seit der Trennung aber die Klagen über die Vernachlässigung desselben und den schlechten Fortgang dieses Studiums von Jahr zu Jahr allgemeiner und lauter geworden seien. Ohne zu untersuchen, ob die erwähnte Erscheinung durch diese Trennung oder durch die Herabsetzung des Gymnasialcurses von sechs auf fünf Jahre veranlasst worden sei, wodurch die Lehrgegenstände in der ersten Gymnasialclasse über die Kräfte der Zöglinge gehäuft

würden, entschied sich die Commission doch für die Wiedervereinigung des lateinischen Anfangsunterrichtes mit den Gymnasien.

Hinsichtlich der Prüfung des Gymnasial-Candidaten wurde der Antrag des Präsidiums angenommen, dass dieselbe nicht mehr, wie bisher, von dem Volksschullehrer allein, der ihn entlässt, sondern von ihm und dem Gymnasiallehrer, der ihn übernehmen soll, gemeinschaftlich vorgenommen werden solle.

Mit beiden Anträgen waren auch die Staatsräthe ganz einverstanden.

4. Die Real- oder höheren Bürgerschulen.[1])

Hoher Wert der bürgerlichen Erziehung:

In den verschiedenen Stufenordnungen der bürgerlichen Gesellschaft nimmt die Classe der Manufacturisten, der Künstler, der Kaufleute, mit einem Worte, die Classe der angesehenen und vermöglichen Bürger einen der ehrwürdigsten und wichtigsten Plätze ein. Durch ihren thätigen Fleiß und ihre nützlichen Unternehmungen wird das, was der Landwirt erzeugt und der Bergmann zutage fördert, zubereitet, vervollkommnet, veredelt und in das Ausland theils gegen Geld, theils gegen Tausch mit anderen Producten und Bedürfnissen abgesetzt. Dass es das vorzügliche Geschäft einer weisen und wohlthätigen Staatsleitung sein müsse, diese höheren Kategorien der bürgerlichen Beschäftigungsarten, welche auf den Wohlstand, den Reichthum und die Glückseligkeit der ganzen staatlichen Gesellschaft Einfluss haben, auszubilden, bedarf keines weiteren Beweises.

Ihr vernächlässigter Zustand:

Aber bei der Betrachtung der wirklich bestehenden Verhältnisse, sieht sich Staatsrath Eger mit dem Verfasser des Entwurfes leider zum Geständnis genöthigt, dass für die Ausbildung des Mittelstandes bisher sehr wenig, und selbst für die Cultur der unteren Volksclassen mehr geschehen ist, als für jene des Bürgerstandes. Die weite Kluft zwischen dem einfachen Volksunterrichte und den höheren Studien ist während der dreißigjährigen Periode beständig wechselnder Studien-Reformen nicht ausgefüllt worden. Man hat die wissenschaftlichen Institute, welche abstracten Forschungen gewidmet sind, vervollkommnet und erweitert, die Philosophie, Jurisprudenz mit neuen

---

[1]) Siehe „Entwurf“, IV. Realschulen. (Eggers, „Nachrichten“, S. 119—135.)

Lehrgegenständen bereichert; die Realwissenschaften hingegen, die für das praktische Leben den größten Wert haben, blieben, wenn nicht verwahrlost, doch zurückgesetzt. Es fehle nicht an besserer Erkenntnis, auch war nicht Fahrlässigkeit der vormaligen Studienchefs die Ursache dieses Mangels, sondern der beständige Wechsel der Grundsätze, der keinen Plan ganz zur Reife kommen ließ und die verkehrte Methode, die man bei allen Reformen einschlug: anstatt das Gebäude von unten herauf aufzuführen, bauten die Reformatoren von oben herab und fiengen da an, wo sie hätten aufhören sollen. So geschah es, dass ihre Pläne, bevor sie mit denselben bis zur Gründung der Bürgerschulen vorgerückt waren, sich selbst bereits überlebt hatten. Gewöhnlich waren die Gymnasien die Klippe, an welcher alle weiteren Entwürfe scheiterten.

Die Wiener sogenannte Real-Akademie:

Demüthigend sei die Erinnerung, dass eine große und mächtige Monarchie, die so viele arbeitsame Bürger in ihrem Schoße zählt, nicht mehr als zwei Lehrinstitute zur Beförderung der Manufactur und des Handels aufzuweisen habe, und diese noch dazu so wenig dem Zwecke entsprechend. Die in den jährlichen Ankündigungen der hiesigen Realschule vorgelegten Lehrgegenstände seien zwar zahlreich, aber sie werden weder sorgfältig ausgeschieden, noch zweckmäßig behandelt. Was die Schüler als wesentliche Vorbereitung aus den Normal- und Hauptschulen schon mitbringen sollten, werde hier von vorne wieder angefangen, dafür vermisse man empirische Chemie, Physik, Oekonomie und Baukunst. Die kurze Dauer einer zweijährigen Lernzeit bei der Vielfältigkeit und dem Umfange der Gegenstände mache Oberflächlichkeit und Uebereilung beinahe unvermeidlich; um den Unterricht fasslich zu machen, mangle es an wohleingerichteten Lehrbüchern; um ihn gemeinnützig zu gestalten, an den nöthigen Apparaten. Der äußerst karg zugemessene Gehalt lähme die Thätigkeit der Lehrer, ihre Pensionsunfähigkeit und der Mangel an aller Aussicht mache sie vollends muthlos. Die sittlichen Verhältnisse des Bürgerstandes durch eine geläuterte und vernünftige Moral zu verbessern, habe man sich bisher noch gar nicht angelegen sein lassen, und doch seien verfeinerter Lebenston, Geschmack und geschmeidige Manieren bei dem Mittelstande so äußerst schätzbare und liebenswürdige Eigenschaften, besonders wenn dieselben mit Häuslichkeit und Betriebsamkeit sich vermählen.

Vorschläge und Verbesserungen:

Um allen diesen Gebrechen abzuhelfen, werden in dem Entwurfe zweierlei Lehranstalten in Vorschlag gebracht: Die Realschulen und die höheren ökonomischen, technischen und mercantilischen Institute.

In Realschulen, deren in jeder Provinz nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere vorhanden sein sollen, sollen folgende Gegenstände vorgetragen werden: a) eine schon mehr systematische Religions- und Sittenlehre nach dem allgemeinen Plan dieses Lehrgegenstandes, der unter allen der wichtigste ist; b) Theorie des deutschen Stiles, Anleitung zur nützlichen Lectüre, um den Geist und Geschmack auszubilden; c) Geographie mit beständiger Rücksicht auf Oekonomie, Künste, Handlung, Schiffahrt und Frachtzug; d) allgemeine Völkergeschichte, bei welcher auf Erfindungen, Cultur und den gegenwärtigen Zustand von Europa vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist; e) Rechenkunst mit Anwendung der Abkürzungsmethoden und der höheren Regeln, was man sonst wälsche Praktik hieß; f) praktische Geometrie, Mechanik, Hydraulik und bürgerliche Baukunst; g) Naturgeschichte mit beständiger Anwendung auf die Oekonomie; h) die gemeinnützigsten Kenntnisse der Physik und Chemie; i) populäre Logik; k) Anleitung zur Frei-Handzeichnung von Blumen, Landschaften, Ornamenten und Köpfen, dann zum Gebrauche des Maßstabes bei geometrischen und architektonischen Zeichnungen; Unterricht in der französischen, italienischen und englischen Sprache, und endlich auch m) Uebung im Latein für niedere Cameral- und Wirtschaftsbeamte, denen sowohl in ihrer täglichen Lectüre, als in den Geschäftsaufsätzen Stellen und Ausdrücke in dieser Sprache häufig vorkommen. Zum zweckmäßigen Unterrichte soll für jede dieser Schulen eine kleine Sammlung von Landkarten, mehrere Exemplare von illuminierten Kupfern zur Geschichte des Thierreiches, Herbarien, eine kleine Collection von Hölzern, eine andere von Erdarten und Mineralien nebst einer anschaulichen Vorstellung, wie Gänge und Flötze unter der Erde streichen, einige Messinstrumente, ein kleiner Apparat sowohl zur Maschinenlehre als zur Erklärung der Hauptgrundsätze der Physik und dann eine Sammlung von classischen Schriftstellern zum Gebrauche für die Professoren angeschafft und zur zweckmäßigen Auswahl der Lehr- und Vorlesebücher eine eigene Commission zusammengesetzt werden.

Die Studien-Revisions-Hofcommission beschäftigte sich mit den höheren Bürgerschulen und Realschulen in der Sitzung vom 26. September 1797. Die beim Entwurf des Präses gemachten

Bemerkungen beschränkten sich auf sehr wenige und betrafen großentheils nur Vorschläge über Zusätze zu den Lehrgegenständen und Lehrbüchern. So wünschte Sonnenfels, dass den Zöglingen ein Unterricht über den menschlichen Körper nach einem bereits vorhandenen populären Lehrbuche der Anatomie ertheilt und Normal-Schuldirector und Professor Bauer, dass über die Stereometrie ein besseres Lehrbuch eingeführt werden solle.

Mehr abweichend von dem Entwurf waren die Bemerkungen des Zippe. Nach seinem Ermessen sei der Lehrgang für die Zöglinge zu weitläufig und zu kostspielig, wodurch viele Jünglinge an der Benützung des Institutes gehindert würden; auch würde die Errichtung von vierundzwanzig und mehr Realschulen einen Aufwand erfordern, den die Regierung aus dem Studienfonds allein und ohne besondere Hilfsquellen zu bestreiten nicht imstande sei. Um diese Schwierigkeiten zu heben, beantrage er: 1. die Schüler aus dem höheren Bürgerstande in drei Classen zu theilen, zu deren ersten die zu den sogenannten edleren Handwerken Bestimmten gehören, zur zweiten die Jünglinge, welche sich der Handlung, Buchhaltung, Rechnungs-Revision, dem Fabriks- und Manufacturwesen, der Oekonomie u. s. w. widmen, zur dritten diejenigen, welchen eine vollständige Kenntnis der höheren Theorien von allen hieher gehörigen Professionen nützlich und nothwendig sei. Für die erste dieser Abtheilungen sei im allgemeinen der Unterricht in den Hauptschulen, wenn daselbst künftig Naturgeschichte mit populärer Physik und Technologie gelehrt werde, hinlänglich. Für die zweite, welche mit Ende des dreizehnten Jahres in die Realschule übertrete, oder nach zurückgelegten Handwerkslehrjahren diese Schule besuchen soll, sollte der Unterricht nach ihrem Bedürfnisse abgemessen und so vollständig gegeben werden, dass sie nicht nöthig hätte, auch noch das technische Institut an der Universität zu besuchen, zu welchem Ende noch die Handlungskunst, die Geschichte der Handwerke und Künste nebst der Oekonomie nach allen ihren Theilen in die Realschule aufzunehmen wären. Der dritten Abtheilung blieben sodann die höheren ökonomischen, technischen und mercantilischen Lehranstalten. 2. Trete er dem Antrage, dass in jedem Lande einige Realschulen zu errichten seien, vollkommen bei, doch halte er es nicht für nöthig, diese allenthalben mit allen Unterrichtszweigen und in ihrer ganzen Vollständigkeit, sondern nur nach dem besonderen Bedürfnisse der Länder und Bezirke einzurichten, so dass z. B. dort, wo die Handlung blühe, bloß Handlungswissenschaft gelehrt, dort, wo Fabriken und Manufacturen sind, bloß in diesen Kenntnissen Unterricht gegeben

werde. 3. Bezüglich des Religionsunterrichtes könne erst in den Realschulen eine systematische Unterweisung stattfinden, welche in den Dorf-, Markt-, Stadt- und Hauptschulen nur in der Kindersprache gegeben werden könne.

Der Präses der Commission, Rottenhan, erwiderte aber auf diese Bemerkungen: Die Aufnahme der Anatomie sei weder nothwendig, noch rathsam, weil jenes, was von der Kenntnis des menschlichen Körpers dem Alter und dem Bedürfnisse dieser Zöglinge wahrhaft angemessen sei, ihnen genügend in dem zoologischen Abschnitte der Naturgeschichte mitgetheilt werden könne; eigentliche Anatomie aber würde einen zu kostbaren Vorrath von Präparaten erfordern und kein schicklicher Lehrgegenstand für Schüler dieses Alters sein, weil dabei unmöglich vermieden werden könne, die so wünschenswerte Unbefangenheit in Beziehung auf den Unterschied der Geschlechter zu zerstören.

Was die Bemerkungen des Hofrathes Zippe betrifft, äußerte der Präses, es sei eine ebenso charakteristische als nothwendige Eigenthümlichkeit der Organisation dieses Institutes, dass sowohl Schüler, welchen der ganze Unterricht desselben nothwendig und nützlich ist, als diejenigen, die nach ihrem geringeren Vermögen und nach ihrer eingeschränkten Berufsbestimmung nur für den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen geeignet sind, gleich gut darin ihre Rechnung finden, d. h. entweder den ganzen Unterricht während der ganzen Zeit, die er umfasst, oder denselben nur kurze Zeit, stundenweise und über einzelne Materien benützen können. Da die Zahlungen der Schüler nach dem Umfang des Unterrichtes, den sie genießen, bestimmt werden, so falle die Einwendung bezüglich der Unerschwinglichkeit der Kosten für viele Schüler hinweg und wenn, wie Hofrath v. Zippe verlange, künftig Naturgeschichte, populäre Physik und Technologie mit dem Unterrichte der Hauptschulen verbunden werden sollen, so würde, da die Hauptschulen der Zahl nach in die Tausende gehen, ein weit größerer Aufwand erforderlich sein, als etwa 20—25 Realschulen verursachen. Ferner könne in den Realschulen der Unterricht in der Naturgeschichte, Physik und Technologie schlechterdings nur historisch und mechanisch sein und solle sich nur mit Erzählung der Erscheinungen und Thatsachen beschäftigen; der höheren technischen Lehranstalt dagegen sei die Anwendung scientifischer Sätze auf mechanische Künste, jedoch nach Gründen und mit Beweisen durch Versuche, vorbehalten. Endlich könne er auch dem Antrage, dass nicht überall ganz und vollständig, sondern nur theilweise organisierte, nach den besonderen Bedürfnissen

der Länder und Bezirke eingerichtete Realschulen errichtet werden sollen, nicht beistimmen, weil alle verschiedenen Zweige der industriellen Kenntnisse mit den dazu nöthigen Vorkenntnissen verwandt seien und daher im Unterrichte nicht getrennt werden könnten. Durch diese Aufklärungen fanden sich die Abweichungen vollends behoben, welche sich zwischen den in dem Entwurfe gemachten Anträgen und den Meinungen einiger Commissionsmitglieder gezeigt hatten, und die Hofcommission trat einstimmig diesen Anträgen bei.

Nach denselben geht demnach die Studien-Revisions-Hofcommission, wie Staatsrath Eger lobend anerkannte, nun selbst von dem Grundsatze aus, dass keinem, der hinlänglich vorbereitet ist, der Zutritt zu diesen Schulen verschlossen werden könne, sondern dass vielmehr die Hauptschulen verpflichtet sein sollen, die ausgezeichneten Subjecte der Schuldirection bekannt zu geben, um ihnen das Aufsteigen in andere Unterrichtsinstitute durch Stipendien zu erleichtern, und dass nur durch sanfte, indirecte Mittel das zu häufige Zudrängen verhindert werden soll. Die Dauer des Lehrcurses wird wegen der Mannigfaltigkeit und Weitläufigkeit der Gegenstände auf vier bis fünf Jahre angeschlagen und der Kostenaufwand eines solchen Institutes, das fünf Lehrer und einen Director erfordert, ungefähr auf 2500 fl. berechnet. Die Uebungen und Prüfungen werden mündlich und schriftlich durch den ganzen Curs ununterbrochen fortgesetzt werden. Diese Institute werden dadurch noch einen erhöhten Wert erhalten, dass aller directe Zwang von denselben ausgeschlossen bleibt. Den Schülern soll es freistehen, den Unterricht ganz oder nur theilweise, je nachdem sie es ihrem Berufe angemessen und zuträglich finden, zu benützen. Sowie die Doctrin in diesen Schulen nach den Vorschlägen des Verfassers zusammenhängend und folgerecht fortläuft, wird sie auch schön und nützlich endigen. Nach zurückgelegtem Lehrcurse wird es dem Director des Institutes zur Pflicht gemacht, den austretenden Schülern über ihre gewählten Berufsaussichten heilsame Erinnerungen zu machen, ihnen Vorschläge zur nützlichen Lectüre für den Privatfleiß zu ertheilen, jenen aber, die etwa Reisen unternehmen werden, einige angemessene Verhaltungsmaßregeln vorzutragen.

Erweiterung dieser Anstalten:

Die Hofcommission beschränkt die Realschulen nicht bloß auf die Hauptstädte, sie dehnt dieselben auch auf die ansehnlicheren Provinzialstädte, an welchen Handel und Industrie blühen, aus, und zwar mit einer Freigebigkeit, die fast an Verschwendung grenzt, indem sie

26 Institute zu errichten gedenkt. Diese werden die currenten Auslagen des Studienfonds um jährliche 65.000 fl. vermehren, wobei noch nicht in Anschlag gebracht ist, was die Herstellung und Zurichtung der Gebäude und die Herbeischaffung des nöthigen Apparats kosten kann.

Vor allem habe die Studien-Revisions-Hofcommission die Fonds anzuzeigen, aus welchen diese an sich vortrefflichen und höchst wünschenswerten Anstalten bestritten werden können. Unvereinbarlich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit aber fände es Eger, wenn der Antrag gemacht würde, den höheren Unterricht auf Kosten der niederen Volksbildung zu erkaufen und den armen Dorfschullehrern die milden Beiträge, welche ihnen aus dem Bruderschaftsfonds zur Erleichterung ihrer dürftigen Umstände zugewiesen sind, wieder zu entziehen und wenn das, was ihnen durch Einziehung der Stiftungen (unter Kaiser Joseph) bereits entzogen worden ist, auf immer vorenthalten bleiben sollte. Dieses harte Opfer würde er jederzeit mit allem Nachdrucke bestreiten. Doch da er das Gute und Nützliche immer eifrigst vertreten wolle, so lege er gerne alle Besorgnisse beiseite und stimme der Hofcommission bereitwillig bei, dass sich mittelst einer weisen Oekonomie, zweckmäßigen Verwendung des Unterrichtsgeldes und klugen Eröffnung neuer Quellen manche Auslage, die beim ersten Blicke unerschwinglich zu sein scheine, werde bestreiten lassen. Viel sei schon gewonnen, wenn man mit der Gründung der Realschulen nur stufenweise in gehörig gemäßigten Schritten vorwärts gehe und sie allenfalls da, wo es thunlich ist, an die Gymnasien anschließe. Vielleicht lasse sich auch, unbeschadet des Zweckes, die mit zu vieler Großmuth festgesetzte Zahl von 26 Bürgerschulen ein wenig herabmindern. Dann glaubt auch die Studien-Commission etwas zum Vortheile des Schulfonds von den Anträgen erwarten zu dürfen, die sie im Verfolge des Studienplanes zur Erweckung des Gemeingeistes noch machen wird. Möchte doch unter unseren reichen Gutsbesitzern hie und da einer von dem erhabenen Gedanken beseelt werden, durch gemeinnützige Denkmäler der Großmuth und des Patriotismus seinen Namen den Zeitgenossen und der dankbaren Nachwelt unvergesslich zu machen!

Von den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes hat insbesondere Vogl sein besonderes Vergnügen geäußert, das er über die herrliche Abhandlung des Staatsministers Grafen v. Rottenhan, betreffend die Real- und höheren Bürgerschulen, empfunden habe, deren Ausführung, wenigstens bei den Hauptstädten der Provinzen, die darauf verwendeten Kosten dem Staate reichlich ersetzen würde. Wie viele zu errichten wären, lasse sich jetzt nicht bestimmen, da es sich auch

noch um Bildung der erforderlichen Lehrer handle; auch sei es kluge Vorsicht der Commission und ihres Präsidiums, vor Ausführung des Planes die Länderstellen zu hören. Staatsminister Graf Zinzendorf ist der Meinung, dass von den für die deutschen Erbländer, ohne Galizien, angetragenen 28 Realschulen nicht zehn erforderlich sein dürften, und selbst für diese zehn dürfte es unmöglich fallen, eine hinlängliche Anzahl Professoren zu finden.

Auch dem dirigierenden Minister Grafen Kolowrat scheint diese große Anzahl von Realschulen zu kostspielig sein; ihm scheint es hinreichend, wenn solche in Wien und in den böhmischen und deutschen Provinzial-Hauptstädten eingerichtet werden. In den beiden Galizien werde es ohnehin noch nicht an der Zeit sein, weil dort die Trivial- und Normalschulen vorerst in eine bessere Verfassung gebracht werden müssten. Es sei vor allem der Stand des Fonds genau zu berechnen, da die Auslagen für die nunmehr aufzuhebenden Schulcommissäre, welche auf 48.000 fl. angeschlagen werden, nur nach und nach, je nachdem sie anderswo eine Anstellung finden werden, erspart und für Errichtung der Realschulen verwendet werden könnten.

Die Entwürfe der allerhöchsten Resolution.

Nachdem der Staatsrath Freiherr v. Eger, wie aus dem Gesagten zu ersehen, die Plan-Entwürfe der Studien-Revisions-Hofcommission nach ihrer Wesenheit in gedrängter Uebersicht dargelegt, den Ideengang derselben von Stufe zu Stufe verfolgt, was ihm in den Vorschlägen gut, gemeinnützig und vortrefflich schien, mit lebhaften Farben geschildert, seine gegentheiligen Meinungen aber offenherzig dargelegt und manche Wünsche beigefügt hatte, stellte er nun in dem schließlichen Resolutions-Entwurfe seine Ansichten über die vorgelegten Ausarbeitungen in folgenden Punkten zusammen:

„Bei dem Entwurfe zur Einrichtung der Land-, Stadt- und Hauptschulen finde Ich folgende Abänderungen und Modificationen zu treffen nöthig:

1. Da schon durch die dermalige Schulordnung dafür gesorgt ist, dass die Kinder dem Landmanne zu der Zeit, wo er sie zur Feldarbeit am nöthigsten braucht, durch die Schule nicht entzogen werden, indem die Schulferien auf dem Lande nach der Localität auf die Heu-, Ernte- und Weinlesezeit verlegt und vertheilt sind, ferner auch in Gegenden, wo die Arbeiten vielfältig, die Menschenhände aber seltener sind, die erwachsenen Kinder ohnehin den ganzen Vormittag frei haben und in der Sommerzeit nur in den Nachmittagsstunden

von 12—2 oder von 1—3 Uhr die Schule besuchen dürfen, so finde Ich eine weitere Beschränkung der Sommerschule nicht nöthig, und zwar umso minder, als hierüber von den Gemeinden nie eine Beschwerde vorgekommen ist und durch eine längere Unterbrechung des ordentlichen Unterrichtes die Kinder des fleißigen Schulgehens entwöhnt und durch weitere Abkürzung der vorgeschriebenen Lernzeit die wohlthätigen Absichten der Schulanstalt nicht erreicht werden würden.

2. Bei Vervielfältigung der Landschulen, so erwünschlich sie auch an und für sich ist, wird immer eine weise Vorsicht beobachtet werden müssen, damit die älteren Lehrer durch Entgang des Unterrichtsgeldes in ihrem Einkommen nicht geschmälert, ihre Umstände nicht verschlimmert werden; zu viele Seitenschulen erschweren die Aufsicht und der Unterricht wird in denselben wegen des Mangels an tüchtigen Lehrern unvollständig bleiben.

3. Vom Schuldienste kann zwar niemand, der sich über seine sittlichen Eigenschaften und Fähigkeiten mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen und durch mehrere Jahre als Gehilfe gedient hat, ausgeschlossen werden, jedoch ist den Schullehrern in der Regel nicht zu erlauben, nebst dem Lehramte noch ein förmliches Handwerk zu treiben. Nur in der Rücksicht, dass es dem Staate bei seinen anderen großen Auslagen unmöglich ist, allen Triviallehrern ein ordentliches Auskommen zu verschaffen, kann jenen, welche bei der Unzulänglichkeit der Stiftungen, wegen der Armut der Gemeinden oder der geringen Anzahl der schulfähigen Kinder offenbar mit Mangel und Elend zu kämpfen hätten, ein Weberstuhl, oder ein anderes einfaches und geräuschloses Gewerbe gestattet werden. Die Beiträge, welche aus dem Schulfonds zur Dotation der Lehrer den Landschulen bereits zugewiesen worden sind, müssen denselben wenigstens verbleiben und dürfen ihnen unter keinem Vorwande entzogen werden.

4. Wegen Verleihung der erledigten Schuldienste geben die bestehenden Verordnungen das gehörige Maß und Ziel; was aber die Patronatsrechte betrifft, hängt diesfalls die Landesverfassung mit der kirchlichen so enge zusammen, dass eine Abänderung oder Einschränkung zum Nachtheile der Patrone in den jetzigen Umständen weder räthlich noch thunlich ist.

5. Da in den Trivialschulen der Unterricht einfach und populär, die Religions- und Tugendlehre ohnehin dem Katecheten überlassen ist, so können Collisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde hier nicht so leicht platzgreifen, daher hat es auch von der angetragenen Theilnahme der Bischöfe und Consistorien an der Auf-

sicht und Leitung des Schulwesens, als einer zwecklosen Instanz-vermehrung und unnöthigen Verlängerung des Geschäftszuges, ganz abzukommen; dafür aber müssen die Kreis-Schulcommissäre als eigentliche Kunstverständige im Unterrichtsfache zur thätigen Beförderung der Schulanstalten noch ferner beibehalten werden.

6. In den Hauptschulen, die ebenfalls wahre Bürgerschulen sind, würde der Unterricht unvollständig und den Bedürfnissen der Jugend, die sie besucht, nicht ganz angemessen sein, wenn die Zeichnungskunst und eine faßliche Naturgeschichte und Naturlehre hievon ausgeschlossen würden. Diese so allgemein nützlichen und zugleich auch so leicht zu erlernenden Kenntnisse werden nach dem sehr gründlichen Separat-Gutachten des Hofrathes v. Zippe in dem Lehrgebiete der Hauptschulen noch ferner zu belassen sein. In allen übrigen Punkten aber genehmige Ich die Anträge der Studien-Revisions-Hofcommission.

Um dem bisherigen Mangel an brauchbaren Lehrbüchern, ohne welche alle Bemühungen, den Unterricht zu verbessern, fruchtlos sind, abzuhelfen, wird nach dem sehr zweckmäßigen Vorschlage der Hofcommission zu deren Revision und Verbesserung sogleich Hand anzulegen und von den Fortschritten dieses Geschäftes Mir von Zeit zu Zeit die versprochene Anzeige zu machen sein. Auch bin Ich ganz geneigt, jenen, deren Arbeiten am brauchbarsten werden befunden werden, eine angemessene Belohnung zu ertheilen. Die Hofcommission wird bei dem thätigen Eifer, mit welchem sie sich alles, was auf das Schulwesen nähere oder entferntere Beziehung hat, angelegen sein läßt, es gewiß auch ihrer Aufmerksamkeit nicht unwert halten, dafür Sorge zu tragen, daß der Normalschul-Verlag die Lehr- und Lesebücher auf dauerhafterem Papier, mit besseren Lettern und mit mehr typographischer Correctheit und für Kinder in einem stärkeren Einband liefere, damit der arme Taglöhner nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, seinen Kindern die Schulbücher, die ihm vielleicht den sauren Verdienst einer Woche rauben, wegen des schlechten Materiales, worüber allgemein geklagt wird, alle Vierteljahre neu anzuschaffen.

Die schönen und gemeinnützigen Vorschläge zur Gründung und Einrichtung der Realschulen gereichen Mir zum besonderen Wohlgefallen; die Hofcommission wird Mir deshalb in einem eigenen Vortrage den erforderlichen Kostenaufwand und die Fonds noch umständlich anzuzeigen haben, aus welchen die Auslagen für diese, an sich so heilsamen, zur vollständigen Ausbildung des Bürgerstandes so erwünschlichen Anstalten bestritten werden können. Ebenso erwarte Ich auch mit wahrem Verlangen den umständlichen Plan über die

zweckmäßigste Einrichtung des schon in der Skizze[1]) soviel versprechenden höheren technischen Institutes und billige vollkommen den vorsichtigen Antrag des Präsidiums, die zwei wichtigeren Gattungen von Volksschulen in hiesiger Hauptstadt als einen vorläufigen Versuch unter den Augen der Hofcommission aufzustellen.

Die vorgeschlagenen übrigen Einleitungen nehme Ich einstweilen zur Nachricht und versehe Mich überhaupt von der Dienstbeflissenheit der Hofcommission, dass sie das ihr anvertraute, so dringende und wichtige Geschäft eines vollständigen, das große Ganze umfassenden Erziehungsplanes nach Kräften, mit möglichster Beschleunigung seiner glücklichen Beendigung zuzuführen und durch ihre Bemühungen sowohl Meine vollkommene Zufriedenheit als auch den Dank der ganzen Nation zu verdienen sich bestreben werde."

Staatsminister Graf Rottenhan bemühte sich mit einer seltenen Nachgiebigkeit, wie Zinzendorf anerkannte, in seinem Erledigungs-Antrag soviel als möglich dem des Staatsrathes Eger sich zu nähern. Derselbe lautet:

„Ich genehmige in der Hauptsache die von den mehreren Stimmen der Commission über die Verfassung der Volksschulen nach ihren verschiedenen Abstufungen angenommenen Grundsätze und die darauf gebauten Vorschläge; jedoch ist in der Ausführung auf nachstehende Directivregeln Rücksicht zu nehmen:

1. Bei der Bestimmung des Unterrichtes in den Sommerschulen ist den Kreisämtern die Beurtheilung zu überlassen, wo nach Localitätsumständen der Unterricht ununterbrochen, nach der Weise des Winterunterrichtes auch im Sommer fortgesetzt werden kann, welches an sich erwünschlich ist, und da im hohen Gebirge gerade in den Wintermonaten die größte Beschwerlichkeit des Schulbesuches eintritt, so ist dort auch durch diesen Localitätsgrund die Eintheilung des Unterrichtes nach der größeren Bequemlichkeit der Gemeinden einzurichten. Der zu erreichende Zweck bleibt immer die höchstmögliche Beförderung des vorgeschriebenen Unterrichtssystems.

2. An zahlreichen Schulen, wo schon mehr als eine Classe in abgetheilten Schulzimmern ist, und überhaupt an Orten, wo die Schullehrer durch Stiftung, Grundstücke und Schulgeld einen die Summe von 120 fl. übersteigenden Gehalt haben, ist nicht zuzulassen, dass sie durch ein förmliches Professionsverdienst in ihren, durch die Localumstände vervielfältigten Schulverrichtungen zerstreut werden. Da es

[1]) Wurde, weil nicht zu dieser Arbeit gehörig, hier übergangen.

aber unmöglich ist, allen Triviallehrern bloß durch die Schuleinkünfte ein zureichendes Auskommen zu verschaffen, so kann jenen, denen es bei der Unzulänglichkeit der Stiftungen und des Schulgeldes offenbar an der nöthigen Nahrung gebrechen würde, gestattet werden, die Weberei oder sonst ein einfaches, nicht Geräusch erregendes Gewerbe zu treiben, wenn ihnen in Ansehung der Sittlichkeit und der vorgeschriebenen Kenntnisse, über welche sie sich mit dem normalmäßigen Zeugnisse auszuweisen haben, nichts im Wege steht. Die Beiträge, welche aus dem Schulfonds zur besseren Besoldung der Lehrer an Landschulen bereits angewiesen worden sind, sollen, solange die jetzt lebenden Lehrer an diesen Schulen angestellt sind, denselben nicht entzogen werden. Ueber die fernere Fortsetzung solcher Zulagen haben aber die Länderstellen nach Erfordernis der Umstände zu urtheilen und es versteht sich ohnehin von selbst, dass die Bewilligung neuer Zulagen nicht ohne Genehmigung der Central-Hofstelle stattfinden könne.

3. In Ansehung des Ernennungsrechtes zu Schulstellen ist nach dem Gutachten der mehreren Stimmen dermalen alles in der bisherigen Verfassung zu lassen.

4. Unter den Lehrgegenständen der Hauptschulen ist wahrscheinlicherweise aus einem Uebersehen von dem Unterrichte im Handzeichnen keine Erwähnung geschehen.

5. Die Naturgeschichte kann zwar wegen der Unmöglichkeit, die Gegenstände von drei Reichen anschaulich vorzustellen, an den Hauptschulen nicht in scientifischer Ordnung vorgetragen werden, doch sind jene Gegenstände, die einer populären Erklärung auch ohne kostbare Sammlung fähig sind und deren wenigstens oberflächliche Kenntnis allen Classen von Menschen nützlich sein kann, in den Lesebüchern aufzuführen, ohne zu tief in die Classificationen einzudringen und im Unterrichte hierüber die Jugend mit zwecklosem Auswendiglernen zu plagen.

6. Die gemeinnützigen Vorschläge zur Gründung der Realschulen gereichen Mir zum besonderen Wohlgefallen. Die Commission wird Mir zu seiner Zeit über den nöthigen Kostenaufwand und die graduelle Ausführung dieser Vorschläge einen eigenen Vortrag erstatten.

7. Ebenso erwarte ich auch bei der Bearbeitung des philosophischen Studiums den umständlichen Plan über die höheren technischen Institute, deren vorzüglicher Nutzen schon aus der Skizze einleuchtend wird.

8. Zu Verfassung der Lehr-, Lese- und Methodenbücher, die zur

Ausführung dieses Schulplanes nach allen seinen Abstufungen nothwendig wird, ist sogleich Hand anzulegen und Mir über die Fortschritte dieses Geschäftes von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten. Auch bin Ich geneigt, den Verfassern jener Aufsätze, die brauchbar befunden werden, eine angemessene Belohnung zu ertheilen. Nicht minder ist seinerzeit Sorge zu tragen, dass der Verlag aller, das Schulwesen betreffenden Schriften auf eine Art eingerichtet werde, dass die vorgeschriebenen Schulbücher in besserer Form und nicht so leicht abzunützenden Einbänden und Papier geliefert und aus dem Gewinne des Verlages die Möglichkeit hergestellt werde, nützliche Lesebücher in wohlfeilen Preisen zu jedermanns Gebrauch zu vervielfältigen, und unter die armen Familien die nöthigen Schulbücher umsonst auszutheilen. Endlich

9. Erwarte Ich seinerzeit die textierten Entwürfe zu den Verordnungen und Instructionen, die der Einführung dieser neuen Schuleinrichtung vorangehen müssen.

10. Nebst Befolgung dieser auf den Vortrag sich beziehenden Weisungen wird Mir die Commission auch ihr Gutachten vorlegen über die Mittel und Wege, wie der Unterricht in der Sitten- und Religionslehre für die der Schulzucht entwachsenen Landjugend bis zum männlichen Alter mit Erfolg fortgesetzt und wiederholt werden könnte, da diese Unterrichtsanstalt einen wichtigen Theil der Gesinde-Polizei auf dem Lande ausmacht.

11. Endlich hat die Commission auch in Ueberlegung zu nehmen, welche besonderen Schulanstalten etwa in beiden Galizien anzuordnen wären, um die Nationalbildung auch in jenen Provinzen, wo noch eigene Localhindernisse zu überwinden sind, auf eine, soviel möglich, sanfte und keinen Widerwillen und Abneigung erregende Weise geschwinder zum Ziele zu führen.

Ueberhaupt versehe Ich Mich von der Dienstbeflissenheit der Hofcommission, dass sie das ihr anvertraute, so dringende und wichtige Geschäft eines vollständigen, das große Ganze umfassenden Erziehungsplanes mit der möglichen Beschleunigung der Ausführung nähere und durch ihre patriotischen Bemühungen Meine Zufriedenheit zu verdienen sich bestreben werde."

Diese Resolution des Staatsministers Grafen v. Rottenhan[1]) welcher im allgemeinen auch die übrigen Staatsminister[2]) zustimmten,

---

[1]) Rottenhan entschuldigte sich, dass er die Acte vom 20. December 1797 bis 8. Februar bei sich gehabt, da er gleichzeitig an dem Gymnasialplan gearbeitet und ihn nunmehr bis auf ein Sitzungsprotokoll vollendet habe.

[2]) Zinzendorf wollte eigentlich eine Vermischung beider Resolutionen, indem er den Eingang und § 1 nach Rottenhan, § 2 nach Eger haben, den dritten Paragraphen

wurde vom Kaiser am 7. März 1798 mit folgenden Modificationen angenommen:

Im § 1 wird nach „Beurtheilung" das Folgende ausgelassen und dafür gesagt: „nach Localumständen zu überlassen, da im hohen Gebirge oft gerade in den Wintermonaten die größte Beschwerlichkeit des Schulbesuches eintritt".

Statt § 2 wurde nach dem Gutachten des Zinzendorf gesetzt: „Bei Vervielfältigung der Landschulen wird immer eine weise Vorsicht beobachtet werden müssen, damit die älteren Lehrer durch den Entgang des Unterrichtsgeldes in ihrem Einkommen nicht geschmälert, ihre Umstände nicht verschlimmert werden. Zu viele Seitenschulen erschweren die Aufsicht und der Unterricht wird in denselben wegen Mangels an tüchtigen Lehrern unvollständig bestellt.

§ 3 lautet: „Das Ernennungsrecht zu Schulanstalten ist den Patronen ferner gegen das beizulassen, dass sie sich zu der nöthigen guten Erhaltung der Schulen das Erforderliche beizutragen anheischig machen."

Als § 4 wird eingeschaltet: „Hat es bei der von Mir bereits beschlossenen Aufhebung der Kreis-Schulcommissäre sein Bewenden, nur wird den Kreisämtern einzubinden sein, dass selbe bei den fast jährlich vorzunehmenden Bereisungen eines jeden Gutes zugleich auf das Schulwesen sehen, die Obrigkeiten und Seelsorger zu ihren Pflichten verhalten und an die Länderstellen diesfalls die Anzeige erstatten sollen sowie nach dem Einrathen der Hofcommission die Ordinarii und ihre Weihbischofe, welche ihre Bezirke in spiritualibus untersuchen müssen, auch dem Schulwesen nachzusehen haben. (Bis hieher nach Reischach und Kolowrat.) Der von der Commission vorgeschlagene Einfluss der Pfarrer, Dechanten, Consistorien, ist auf die nämliche Weise, wie bei den Dorfschulen, auch auf die Schulen in Märkten und Städten zu erstrecken. Auch gehet Meine Gesinnung dahin, dass die Consistorien ihre Berichte nicht den Kreisämtern, sondern nur gemeinschaftlich mit selben und allenfalls mit ihren besonderen Anmerkungen, wenn sie einige haben, den höheren Behörden erstatten sollen."

Dann folgt als Punkt 5 der Punkt 4 nach Rottenhan und darauf die übrigen nach demselben, nur immer um eine Nummer höher, so dass im ganzen statt elf, zwölf Punkte erscheinen.

---

nach Rottenhan an die Stelle des § 4 des Eger gesetzt, § 5 des letzteren beibehalten und §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 nebst dem Schluss sowie auch den § 10, obwohl er der Meinung war, dass dieser viele Schwierigkeiten machen werde, nach Rottenhan genommen wissen wollte.

II. Der Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen und Berathung desselben.

1. Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Abgesondert von den beiden Entwürfen des Rottenhan für den Unterricht in den Trivial-, Stadt- und Hauptschulen und den Real- oder höheren Bürgerschulen wurde von Unbekannten[1]) der Studien-Revisions-Hofcommission ein Entwurf für den Religionsunterricht vorzüglich in Schulen, wie er genannt wurde, vorgelegt. Derselbe war sehr umfangreich und umfasste außer dem Unterrichte in den Volksschulen, zu welchen auch die Realschulen gerechnet wurden, auch noch den Unterricht in den Gymnasien, den häuslichen und den öffentlichen Unterricht in den Kirchenkatechesen, und endlich auch den Religionsunterricht für das philosophische Studium. Gegenstand der Berathung in der Studien-Revisions-Hofcommission wurde er in der Sitzung vom 16. October 1798. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

Dieser Entwurf zur Verbesserung des Religionsunterrichtes betont in der Einleitung die Wichtigkeit der Religion und des Religionsunterrichtes für den einzelnen und für den Staat, macht aufmerksam auf die Verschiedenheit dieses Unterrichtes in Bezug auf den Gegenstand und die Methode je nach den Classen derjenigen, welche denselben empfangen, und behandelt dann zunächst den Religionsunterricht für die drei Classen der Trivialschulen.

---

[1]) Dieser Entwurf für den Religionsunterricht ist sicher nicht von Rottenhan, dessen „Gedanken über den Religionsunterricht in Volksschulen" (Eggers, „Nachrichten", S. 303—309) den hier ausgesprochenen Ideen widersprechen, auch nicht vom Canonicus Zippe, der ihn kritisierte, und wohl überhaupt nicht von einem Mitgliede der Commission verfasst. Derselbe findet sich nur im U. A., 19 A. in gre., Z. 1578 (269) v. J. 1804, bildet ein ganzes Buch von 70 Blättern und hat folgende Abtheilungen: Religionsunterricht: a) Für die Trivialschulen: 1. 2. und 3. Classe; b) Für die Mittelschulen; c) Für die Hauptschulen: 1. 2. und 3. Classe, 4. und 5. Classe; d) Für die Realschulen: 1. und 2. Jahr, 3. und 4. Jahr; e) Für die Gymnasien; f) Für die häusliche Unterweisung; g) Für die öffentlichen Kirchenkatechesen. Anhang: Von den Lehrern; Von den Büchern, die diesem Plane zugrunde liegen. Religionsunterricht für das philosophische Studium: Theoretische Gegenstände; praktische Gegenstände. (Letztere Abtheilung kommt hier nicht in Betracht.) Dieser von dem Zeitgeiste beeinflusste, vielfach aus jansenistischen Autoren geschöpfte, mehr rationalistische, dogmatisch einigermaßen bedenkliche und pädagogisch mangelhafte Entwurf wurde zwar in der Studien-Revisions-Hofcommission und im Staatsrathe, wo er indessen schon einigem Widerspruche begegnete, angenommen, aber von einer im Jahre 1803, durch den Kaiser zur Prüfung desselben eigens ernannten Commission unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofes von Wien endgiltig verworfen.

a) Religionsunterricht für die Trivialschulen.

α) In der 1. Classe.

Bei den Schülern der ersten Classe müsse man, im Anschlusse an die denselben geläufigsten Ideen, den Religionsunterricht mehr praktisch als theoretisch gestalten und vor allem Moralität beibringen. Man soll ausgehen von der Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern, Lehrer und Vorgesetzten und davon zu den Pflichten gegen Gott den Unterricht hinüberleiten, da sich der Begriff von Gott unmittelbar an den der Eltern anschließe.

Der zweite moralische Gegenstand, den man diesen Kindern beizubringen habe, sei die Theilnahme an dem Wohl und Wehe anderer Menschen. Von der Abhängigkeit der Kinder von den Eltern soll man übergehen zum Begriff der Abhängigkeit letzterer und aller Menschen von dem ewigen Herrn der ganzen Natur. Man könne nicht damit anfangen, den Schöpfer und unumschränkt weisen Weltregierer in seinen erhabensten Eigenschaften diesen Kindern erklären zu wollen, sondern man soll ihnen Gott als den Spender und Urheber alles Guten und den obersten Herrn aller Menschen vorstellen. Der Begriff von einer wohlthätigen, mächtigen Gottheit werde zur Erhöhung der Moralität der Kinder ungemein fruchtbar, indem er Bewunderung, Gehorsam, Zuneigung und Liebe erwecke.

Hieran schließe sich ganz natürlich die Lehre von Jesu an, nicht insofern er das Wort des himmlischen Vaters ist, das für das Heil der gefallenen Menschen Fleisch geworden war, sondern insofern er zum obersten und vorzüglichsten Lehrer des göttlichen Willens unter den Menschen bestimmt war. Gott hat einige auserwählt, seinen Willen den Menschen zu verkünden und der vornehmste unter diesen ist Jesus, der nicht nur lehrte, was Gott den Menschen befiehlt, sondern auch mit seinem Beispiele ihnen zeigte, wie sie die Gebote erfüllen könnten. Hier wird also Jesus den Kleinen als vorzüglichster Lehrer und schönstes Vorbild aller Handlungen aufgestellt. Mit diesem Punkte kann dann die sittliche Lehre verbunden werden, dass fromme und gute Kinder sich befleißen sollen, seine Lehre kennen zu lernen und danach zu handeln.

Hier sei dann leicht ein Uebergang zu machen zu dem dritten Stücke des theoretischen Unterrichtes, das zugleich die Grundlage zum Religionsunterrichte für die übrigen zwei Classen der Trivialschulen ausmacht, nämlich, ein etwas dunkler Begriff von der göttlichen Offenbarung, denn ein vollständiger sei weder nöthig noch recht möglich. Man könnte ihn auf folgende Art beibringen: Jesus lehrte einige Sachen, die man nicht leicht und schnell genug, andere, die man sonst gar nicht hätte wissen können; diese Lehre aber von ganz unbekannten Wahrheiten heißt Offenbarung.

Mit diesen fünf Gegenständen sei noch der sechste zu verbinden, das Gebet, anschließend an die Lehre von Gott und von Jesu: Wie Kinder die Eltern bitten müssen um das, was sie gerne hätten, so umsomehr Gott. Einige kurze Gebetsformeln in der Kindersprache, welche die Abhängigkeit von Gott, Dankbarkeit, allgemeine Bruderliebe u. s. w. ausdrücken, sollten eingeübt werden.

Ueber die Methode wird beigefügt, dass der Vortrag fasslich, in kurzen Sätzen mit sachlichem Zusammenhang gehalten und in die Form von Er-

zählungen eingekleidet sein müsse. Im Vorlesebuch sollten die Erzählungen mit Anwendungen auf die Schulen verbunden sein. Der Kern des Vortrages soll am Schlusse der Erzählung beigefügt und den Schülern zur Wiederholung in möglichster Kürze dienen und von denselben gelernt werden. Wöchentlich eine Stunde würde hinreichen, diese sechs Punkte gehörig zu behandeln.

β) In der 2. und 3. Classe.

In diesen zwei Classen müsse ein im Zusammenhang ordentlich fortlaufender Unterricht in den vorzüglichsten Religionswahrheiten gegeben werden. Die Gegenstände, die hier gelehrt werden, sind theils theoretische Wahrheiten, die man entweder wegen der innerlichen Ueberzeugung oder wegen der Unmöglichkeit, entgegengesetzte feste Gründe aufzubringen oder wegen der souveränen Autorität (wegen des überwiegenden Ansehens) des Lehrers selbst für wahr halten müsse; theils praktische, die das Leben dieser Gattung Schüler regulieren und in Ordnung bringen sollen, zugleich aber auch der Grund sind, auf den die Lebensregeln künftiger Zeit sich stützen; theils historische, welche vorzüglich die Grundlagen theoretischer Sätze ausmachen und Begebenheiten darstellen, durch welche die geoffenbarte Religion der in Unwissenheit liegenden Menschheit ursprünglich beigebracht wurde; theils endlich solche, welche das Nöthigste in Betreff des äußerlichen und ceremoniösen Gottesdienstes enthalten.

Bei dieser Unterweisung kommen zwei Gattungen Bücher vor: Erstens der Diöcesan-Katechismus, der um die Gleichförmigkeit im Bisthum zu erhalten und um dem Volke nicht Anlass zum Wahne zu geben, als wollte man in den Lehren der Religion eine schädliche Neuerung einführen, beibehalten und der Schuljugend vorgelegt werden müsse.

Zweitens ein systematisches Vorlesebuch, welches jene Religionslehren, welche den vier oben bezeichneten Classen der Gegenstände entsprechen, in einer guten regelmäßigen Ordnung enthält und überall auf Katechismuslehren hinweist. Auf diese Art wird der Katechismus als ein symbolisches Buch beibehalten und, ohne eine besondere Zeit dazu zu verwenden, erklärt. Die theoretischen Lehren müssten fasslich vorgetragen werden, doch seien deutliche Begriffe hier nicht zu erwarten, man müsse sich mit unvollständigen, oft nur analogischen begnügen und sie mit Sittenlehren zu verbinden suchen. Die historischen könnten hier nur in einer einfachen Zusammenreihung jener Ereignisse bestehen, welche von der göttlichen Vorsehung zur Gründung und Fortpflanzung der Religion angeordnet waren, nebst einer gedrängten Darstellung der Lebensbegebenheiten Jesu und einem kurzen Inbegriff der Schrift, vorzüglich des Neuen Testamentes.

Viele und strenge Beweise seien hier noch nicht zu führen und auch in Vorlesebüchern nicht anzubringen. Die Wahrheiten müssen mit Wärme des Herzens, mit Ehrfurcht und Zuversichtlichkeit und mit Bestimmtheit vorgetragen werden.

Die Sittenlehre bleibe immer eine der vorzüglichsten Unterweisungszweige im Fache der Religion. Christus habe seinen Zuhörern immer mehr sittliche Lehren gegeben, als eigentliche Glaubenslehren, wenigstens wenn er seine

Rede an das Volk gerichtet habe. Die sittlichen Lehren könnten mit dem dogmatischen und historischen Unterricht verbunden oder in einer besonderen, nach systematischer Ordnung verfassten Abhandlung vorgetragen werden. Die in der ersten Classe abgehandelten Gegenstände müsste erweitert, die allgemeine Nächstenliebe, aber auch die Gottesliebe, ohne Ueberspanntheit, und das Gebet behandelt werden. Die Bezähmung der Leidenschaften, Liebe zur Aufrichtigkeit und Arbeitsamkeit sei besonders einzuschärfen. Auch vom äußerlichen Gottesdienste, insbesondere von dem heiligen Messopfer und jenen Sacramenten, welche diese Kinder empfangen, müsste weitläufiger gehandelt werden.

Ein für diese Gattung Schulen passendes und nach dem erwähnten Plane verfertigtes Vorlesebuch oder Schulbuch sei noch nicht vorhanden, obwohl an Büchern, die zu einem Schulbuch Materiale und nützliche Bemerkungen liefern, kein Mangel sei.

Das Lesebuch für Normal- und Hauptschulen entspreche diesem Bedürfnisse nicht; es habe nicht die gehörige Aneinanderreihung der Gegenstände, manches Nöthige fehle, einiges sei überflüssig, anderes stehe darin, was besser in ein Methodenbuch, als in ein Schulbuch tauge. Dazu kommen einige unpassende Erklärungen, unnöthige Citationen und andere Mängel.

Uebrigens müsste der Anfang von Gott gemacht werden und jenen Eigenschaften Gottes, die einen näheren Einfluss auf die Rührung des Herzens haben. Dann sollte die Offenbarung Gottes, darauf die göttlichen Anstalten zur Gründung, Verbreitung und Fortpflanzung der Offenbarung behandelt und dabei eine Art Religionsgeschichte vorgelegt werden, die sich in die Geschichte vor Jesu und in jene nach ihm theilt. Nach einer kurzen Geschichte Jesu, bei der auch seine Gottheit berührt, die Wunder und Reden Jesu aber nicht im Detail vorgetragen, wohl aber unter den Lehren Jesu auch die göttliche Dreifaltigkeit erwähnt werden sollte, muss die Errichtung der Kirche, ihre Eigenschaften, Begriff des äußeren Gottesdienstes u. s. w. erklärt werden. Von den Mitteln, deren der Mensch bedarf, um Gutes zu wirken, soll etwas Weniges hier gesagt, behutsam aber von der Gnade Gottes und ihrer Einwirkung auf den freien Willen des Menschen gehandelt werden. Dann ist der Uebergang zu machen auf die Aussichten, die wir nach diesem Leben haben, auf die Lehre vom Tode, von Himmel, Hölle, Fegefeuer; die Lehre vom göttlichen Gerichte wird kurz berührt.

Nebstbei sollten in eben diesem Vorlesebuche die nöthigen Sittenlehren im Zusammenhange dargestellt und in Erzählungen eingekleidet werden. Dadurch würden die Kinder nicht bloß über das belehrt, was ihnen zu thun obliegt, sondern auch über die Art, wie sie dabei zu verfahren haben.

Bei Kindern, welche im Denken schon mehr geübt sind und mehrere Vorkenntnisse haben, könne wohl auch der dogmatische und moralische Unterricht von dem historischen mehr getrennt und eine etwas veränderte Ordnung beobachtet werden. Die richtigere Beurtheilung eines zweckmäßigen Religionsunterrichtes sei übrigens erst bei der Textierung der Schul-, Lese- und Methodenbücher möglich.

Die Methode sei hier ein wenig verschieden von der in der ersten Classe zu beobachtenden. Der Katechismus müsse memoriert werden, was zu betreiben ganz das Werk des Schullehrers sei. Bezüglich des Lehrbuches der

Religion genüge es, dass die Kinder den wesentlichen Inhalt desselben kennen und sich darüber auszudrücken wissen, was besonders durch die Katechesen und Erläuterungen des Seelsorgers erreicht werde; die daselbst vorkommenden Schriftstellen und Denksprüche müssten aber gelernt werden. Dass dieser Unterricht mehr Zeit erfordere, als der bei der ersten Classe, sei klar; allein zwei wöchentliche Stunden würden genügen, sowohl für das, was dabei der Schullehrer, als für das, was dabei der Seelsorger zu thun habe.

b) Religionsunterricht für die Mittelschulen.

Da diese Schulen in Märkten und kleineren Städten bestehen und eigentlich nichts anderes sind, als verfeinerte und erhöhtere Trivialschulen, so ist der Religionsunterricht bei ihnen beinahe der nämliche, der in diesen vorkommt, nur könnten die dogmatischen Lehrsätze manchmal etwas weitläufiger vorgetragen und erklärt, die moralischen aber auf die Pflichten, Tugenden und Fehler des Gewerbestandes angewendet werden. Methode und Unterrichtszeit kann ebenfalls dieselbe sein, doch könnten den Schülern der zweiten und dritten Classe Bücher empfohlen und in die Hand gegeben werden, die den christlichen Unterricht fortzuführen geeignet sind, z. B. die erbaulichen Werke des Cardinals Bona, eine Lebensbeschreibung Jesu, gut gewählte moralische Erzählungen und Auszüge aus den moralischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes.

c) Religionsunterricht für die Hauptschulen.

Da diese Schulen nur in größeren Städten errichtet werden, in denen Künstler, Gelehrte, Manufacturisten, Kaufleute, Staatsbeamte wohnen, so haben die Kinder, welche diese Gattung Schulen besuchen, eine geschmeidigere Erziehung, genießen einen ausgewählteren Umgang, besitzen bessere Geistesfähigkeiten und sind empfänglicher für weitere Ausbildung, als die vorgenannten Schüler. Daher denn auch diese Gattung Schulen in fünf Classen eingetheilt wird.

α) 1., 2. und 3. Classe.

In diesen drei unteren Classen ist der Religionsunterricht auf dieselbe Weise zu behandeln, wie in den Mittelschulen, nur soll dabei mehr auf Reinigkeit und grammatikalische Richtigkeit der Sprache gesehen werden; auch ist bei der Behandlung der sittlichen Vorschriften auf die individuellen Umstände der Schüler öfters die Anwendung zu machen.

β) 4. und 5. Classe.

Es sind hier dieselben Religionsgegenstände und in derselben Ordnung, wie in der zweiten und dritten Classe zu behandeln, aber sie sollen in erweiterter Form und mit tauglichen, den Fähigkeiten dieser Schüler angemessenen Beweisen und Beweggründen belegt, mit Zusätzen versehen und in gewählterer Sprache den Schülern vorgetragen werden.

Was die theoretischen Grundsätze betrifft, so müssen dieselben aus der Heiligen Schrift mit deutlichen und bündigen Beweisen belegt werden, und hierin besteht der erste Unterschied zwischen dem gegenwärtigen und dem Unterrichte in den zwei vorhergehenden Jahren. Auch Vernunfts- und Erfahrungsbeweise sind zulässig und nützlich.

Ein zweiter Unterschied besteht darin, dass jetzt auch noch einige Eigenschaften Gottes, von denen bisher noch gar nichts oder doch sehr wenig gesagt worden ist, weitläufiger behandelt werden: Dergleichen sind seine Ewigkeit, Allgewalt, Allwissenheit, Allmacht und endlich seine Gerechtigkeit im Belohnen und Bestrafen.

Bei der Lehre von der Schöpfung müssen einige Beweise für die Unsterblichkeit der Seele angeführt und einige Eigenschaften der Seele erläutert werden, vorzüglich jene, auf die sich diese Unsterblichkeit unmittelbar stützt, und jene, welche die Grundlage der Sittlichkeit bilden, als die Freiheit, Vernunft u. s. w. Der unsterblichen Seele wird die Hinfälligkeit des Körpers gegenübergestellt mit seinen Begierden und Trieben, aus denen das sittliche Verderben seinen Anfang nimmt. Daraus wird der Schluss gezogen, dass unser gegenwärtiger Zustand nur eine Vorbereitung ist für einen weit erhabeneren und vollkommneren.

Der vorzüglichste Unterschied dieses von dem früheren Unterrichte aber zeige sich in der Behandlung der Bibel. Hier wird nämlich erklärt, was die Bibel sei, welche Bücher dazu gehören, ohne weitere kritische Untersuchungen anzustellen. Zum Schlusse werden einige Regeln hinzugefügt, die Schrift mit Nutzen zu lesen. Die Religionsgeschichte wird ein wenig weitläufiger behandelt, ebenso wie die Sittenlehre mit passenden Anwendungen auf den, nun schon erweiterten Gesichtskreis der Jugend vorgetragen wird. Auch werden hier einige neue Verbindlichkeiten, die im vorigen Jahre nicht sind berührt worden, angezeigt. So redet man bei den Pflichten gegen sich selbst von Geduld bei den verschiedenen Gattungen der Widerwärtigkeiten, die durch nichts sosehr bewahrt werde, als durch die Vorstellung, dass nach der Widerwärtigkeit jede angenehme Empfindung noch süßer und angenehmer werde und durch andere Vorstellungen. Auch von der Behutsamkeit im Gebrauche der äußeren Sinne und anderen Sittenvorschriften soll die Rede sein; sie sollen aber gestützt werden durch die natürlichen Gründe, besonders Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens sowohl, als durch Schriftstellen. Letztere sind zu nehmen aus den Evangelien, Sendschreiben der Apostel und Weisheitsbüchern des Alten Bundes.

Zum Schlusse der ganzen Sittenlehre wird ein Anhang hinzugefügt, worin gezeigt wird, welche aus den vorgetragenen Sätzen in künftigen Jahren, und wie sie in Ausübung zu bringen sind, wovon aber in der dritten Classe dieser Hauptschulen noch nichts zu sagen ist, obwohl bei den niederen Arten der Schulen, bei denen keine Fortsetzung und Erweiterung des Unterrichtes vorkommt, davon die Rede sein muss.

Von dem ceremoniösen Gottesdienste wird hier gezeigt, dass er sehr vernunftgemäß sei, indem es unter Christen immer viele Menschen geben werde, die sich mehr durch sinnliche Gegenstände, als durch vernünftige Vorstellungen lenken lassen und es anderseits dem Menschen sehr natürlich ist, seine innerlichen Gesinnungen durch äußere Geberden und Handlungen

anzuzeigen. Aus dieser Ursache könnte man ihn auch vielmehr nothwendig nennen.

Der Zweck dieses Gottesdienstes ist, dass er den Geist der Frömmigkeit nicht nur bei jenem, der ihn verrichtet, sondern auch bei jenen, die ihn sehen, erhalte, und in den Seelen, die noch nicht mit diesem Geiste belebt sind, erwecke. Die Fähigkeit, dieses zu bewirken, heißt die Auferbaulichkeit. Daher es dann leicht zu zeigen sein wird, dass derselbe wegen seiner Auferbaulichkeit anständig sei.

Weil aber in unseren Zeiten, oder vielmehr zu allen Zeiten, viele sich finden, die aus falschem Witze über den ceremoniösen Gottesdienst spotten, so müssen die Schüler jetzt dagegen verwahrt werden, damit sie nicht in künftigen Zeiten, wo sie etwa dergleichen Spöttereien hören sollten, durch dieselben irre geleitet werden. Dieses könne geschehen, wenn man die Auferbaulichkeit und Anständigkeit einer solchen Handlung, wenigstens der vorzüglichsten, im einzelnen zeigt. Hiebei müsse zugleich berührt werden, dass es sehr von Wichtigkeit sei, dass die äußerlichen Feierlichkeiten überall auf gleiche Art verrichtet werden, damit nicht Menschen von eingeschränkter Denkungsart aus der Ungleichförmigkeit der äußeren Gebräuche auf die Verschiedenheit der innerlichen Gesinnungen oder wohl gar auf eine gewisse Unbedeutendheit des innerlichen und wesentlichen Gottesdienstes schließen können. Hieraus werde nun klar, dass diese Feierlichkeiten nicht der Willkür eines jeden Priesters überlassen werden können, sondern durch kirchliche Anordnungen reguliert werden müssen. Daher denn auch einige Kirchengebote entstehen. Bei der Erklärung der Kirchengebräuche und Kirchengebote seien zwei Stücke ins Auge zu fassen. Das erste, dass man zeige, dass alle sammt und sonders auf Verbesserung der Gesinnungen und Veredlung des Herzens abzwecken. Das zweite, dass man alles dasjenige beseitige, was der reinen Anbetung Gottes zuwider sein könne. Daher man hier der Jugend die wahre Art, die Heiligen gehörig zu verehren, zeigen müsse. Von Bildern und Reliquien sollte keine kritische Untersuchung geschehen, sondern man sage nur das, was geschieht, und verhindere, dass es nicht übel ausgelegt werde oder Folgen habe, die man nicht billigen könne. Ueberhaupt müsse hier die Lehre nicht nach der particularen Meinung eines geistlichen Lehrers, sondern nach den bestehenden Diöcesan-Verordnungen und Diöcesangewohnheiten eingerichtet werden. Lehrbücher zu diesen Gegenständen seien nicht so vorhanden, wie man sie für diese Schulen wünschen möchte. Das dritte und fünfte Stück des ersten Theiles des großen Lehrbuches zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen enthalte zwar vieles Brauchbare, aber auch manches, was überhaupt nicht in die Schule oder nur in höhere Classen gehöre, oder an anderer Stelle gesagt sein sollte. So wäre z. B. die Beschreibung der Person des Thimotheus auszulassen, die Inhaltsangabe der Apokalypse zu verändern, § 1, die Abhandlung von Gott, zu versetzen, die Frage, ob die Bücher der Heiligen Schrift unverfälscht auf uns gekommen, erst in höheren Classen aufzuwerfen und zu beantworten.

Noch weniger sei die Darstellung der Sittenlehre dieses Lesebuches verwendbar, da von den zwei Abtheilungen derselben die erste zu mangelhaft, die zweite zu trocken und langweilig sei. Die Bemerkungen über die Methode beschränken sich größtentheils darauf, wie das Vorlesebuch zu gebrauchen sei.

d) Religionsunterricht für die Realschulen.

Da diese Abtheilung der Schüler schon gebildete Jünglinge enthält und doch der Religionsunterricht nicht entbehrt werden kann, so muss derselbe hier schon mehr scientifisch sein, als er in den Hauptschulen sein konnte. Er muss in einem systematisch zusammenhängenden Vortrage behandelt werden, in welchem die Religionswahrheiten in jener Ordnung nacheinander vorkommen, wie sie sich wechselseitig unterstützen. Auch sollte hier der Vortrag mit einem rednerischen, zwar sehr gemäßigten Schmucke geziert sein, damit die Lehren von den Schülern mit mehr Vergnügen angehört werden und eben dadurch für das ganze künftige Leben einen dauerhafteren Eindruck hervorbringen. Da aber für diese Schulen vier Jahre bestimmt sind, so läßt sich der Unterricht in zwei Theile abtheilen, von denen jeder innerhalb zweier Jahre in folgender Ordnung behandelt werden kann.

α) Erstes und zweites Jahr.

Gegenstände:

Während in den früheren Schulen nur der Umriss des Religionssystems aufgestellt werden konnte, so muss hier bereits ein vollkommeneres, zusammenhängendes Religionssystem vorgetragen werden, weil die Schüler bereits zu vernünfteln anfangen, oder vielmehr nach guten Gründen zu urtheilen, angewiesen worden sind. Dieses Religionssystem der geoffenbarten Wahrheiten besteht eigentlich in vier Punkten:

1. Punkt: Eigentliche Theologie.

Der Anfang wird gemacht von dem Dasein Gottes und dem Begriffe, den die Bibel von ihm aufstellt. Dieser Begriff muss aus schönen und weitläufigen Stellen sowohl des Alten Bundes, z. B. aus dem 8. und 19. Psalm u. s. w., als auch aus dem Neuen Bunde entnommen werden. Das erste Capitel des vortrefflichen Briefes Pauli an die Römer kann hier zur Grundlage und zum Leitfaden dienen. Dann werden die göttlichen Eigenschaften dargestellt, erklärt und zur Grundlage sittlicher Gesinnungen gemacht. Gott ist nur einer; dieses zeigt uns der Begriff Gottes selbst, dieses bestätigt die Schrift, dieses lehrt sogar der roheste Polytheismus, bei dem immer unter einer ganzen Schar minderer Götter nur einer war, der als König und Vater der Götter und Menschen den Vorsitz hatte. Zur Schilderung der Eigenschaften Gottes dienen die Psalmen, der Prophet Isaias, das Buch Job, Paulus, Jacobus. Seine Allmacht wird durch das Dasein des physischen Uebels nicht verdunkelt und seine Heiligkeit durch Zulassung des moralischen nicht verdächtig gemacht. Dreifach ist Gott in Person unbeschadet der Einheit seines Wesens. Die Unbegreiflichkeit dieses Geheimnisses ist kein Grund, dasselbe in Zweifel zu ziehen. Eine der besten Erklärungen darüber gibt Mésenguy, Auslegung der christlichen Lehre.

Alle diese Gegenstände mit Ausnahme des letzteren sind so zu behandeln, dass man die Uebereinstimmung der natürlichen Erkenntnis mit

der Offenbarung zeige. Was die Vernunft aus philosophischen Gründen erkennt, das lehrt die Offenbarung auch, aber sie lehrt es deutlicher, bestimmter, gründlicher und erhabener. So ist der Religionsunterricht in dieser Schule zwar vorzüglicher, als in den unteren, benimmt aber dem philosophischen Curse nicht jene Sätze, welche nur ihm eigen sind. Diese Bemerkung gilt auch von den folgenden Stücken.

2. Punkt: Biblische Kosmologie oder Lehre von der Schöpfung, dem Schöpfer und den Geschöpfen.

Wenn wir das Universum betrachten und die Stufen der Wesen, die seine Theile sind, so zeigt uns alles an ihnen das Unvermögen, von sich selbst zu sein und die Unmöglichkeit einer Folgeleiter ohne Anfang, sein Entstehen bleibt ein unauflösliches Räthsel, ein Gemengsel von Widersprüchen, solange nicht ein Schöpfer, der es aus nichts gemacht hat, angenommen wird. Gott ist der Schöpfer des Universums, er befahl, dass es sein sollte. Erhabene Stellen hierüber lesen wir in den Psalmen, Job u. s. w. Die Theile des Universums sind physische und moralische Wesen. Der Zweck der Schöpfung der letzteren ist ihre Vervollkommnung, begleitet von ihrer Beglückung; der letzte Zweck der ganzen Schöpfung ist die Verherrlichung Gottes. Die Erhaltung ist die Fortsetzung der Schöpfung; Gott ist der Erhalter des Universums und der Verbinder ihrer Theile.

Classen der Geschöpfe:

Aufmerksam auf die Stufenleiter, auf der wir in Verbindung mit Wesen stehen, die niedrigerer Art sind als wir, und auf unsere eingeschränkten Kräfte, fühlen wir uns gedrungen, zu schließen, es müssen noch erhabenere Wesen sein, erhabenere Geister, als der menschliche Geist. Die Schrift nennt sie Abgesandte Gottes, Engel, lässt auch unter ihnen noch Classen vermuthen, weist ihnen eine Zeit ihrer moralischen Prüfung an und nennt die, welche in dieser Zeit ihrem Schöpfer getreu geblieben, verehrungswürdig. Sie scheinen, wenigstens aus einer Classe, zum Schutze der Menschen bestimmt zu sein; Schutzengel ist der Name derselben. Andere aus ihnen bestanden in der Prüfungszeit nicht, fielen und wurden unglücklich. Die Schrift schildert sie als Feinde der Wahrheit, als Wesen, die Freude am menschlichen Elende finden; wir nennen sie Teufel.

Bildung der Erde und Entwickelung irdischer Wesen:

Sie wird in sechs Perioden eingetheilt. In der sechsten Periode kommt die Bildung (Schöpfung) des Menschen, des Mannes und Weibes. Gott bildete den Menschen; dieser besteht aus zwei Theilen: aus dem Staube der Erde, und Gott hauchte ihm einen Lebensgeist ein, 1. B. M., 2. C., 7. V. Hier zeigt sich die Unstatthaftigkeit des Materialismus, nach welchem die Seele nur das Resultat der mechanischen Verbindung der verschiedenen Theile des Körpers ist. Von diesem einen Paare stammen alle Menschen her. Die Anatomie, die keinen wesentlichen Unterschied unter allen Gattungen Menschen findet, bestätigt diese Lehre.

Die Beschaffenheit und Eigenschaften des Menschen:

Seine Vollkommenheiten erheben den Menschen über alle anderen Geschöpfe und setzen ihn auf die oberste Stufe derselben. Die Schrift sagt, er sei nach dem Bilde Gottes erschaffen, ihm sei die Erde unterworfen, welches beides auf seine intellectuellen Fähigkeiten und moralischen Eigenschaften hinweist. Seine Freiheit macht ihn zum Herrn seiner Begierden und mit Unsterblichkeit ausgestattet, nähert er sich dem Schöpfer. Wie erhabener ist diese Lehre als jene, welche den Menschen bis zum Thiere erniedrigt!

Hier ist ein weites Feld, den Schülern moralische Grundsätze beizubringen. Gott ist unser Schöpfer, er verdient also von uns Hochachtung, Dankbarkeit, Liebe, Anbetung zu erhalten. Gott ist der Schöpfer aller Menschen, da alle von diesem einzigen Paare herkommen; die Rechte nun, die er diesem Paare gab, gab er allen. Hier ist der gesunde Sinn der Gleichheit menschlicher Rechte, weit entfernt von der thörichten Lehre der neuesten Verderber der Sitten und Zerstörer der menschlichen Glückseligkeit, vorzustellen.

Diese Gleichheit stürzt den Hochmuth und gründet die allgemeine Menschenliebe, von der kein Mensch ausgeschlossen werden kann, er mag auch Gott auf eine andere Art anbeten, als wir. Hier kann von der Toleranz Meldung geschehen, die nichts ist, als eben diese allgemeine Menschenliebe, angewandt auf die Gegner unseres Glaubens. — Die Geschöpfe sind zum Dienste der Menschen, also aller Menschen, bestimmt; dieses lehrt Mäßigkeit, rechten Gebrauch irdischer Wesen, Barmherzigkeit gegen Geringere, Elendere u. s. w.

Nun die weiteren hieher gehörigen theoretischen Sätze: Gott wies dem Menschen zu seiner Nahrung und Erhaltung alle Gewächse der Erde an, nur von der Frucht eines Baumes durften sie nicht essen. Billig war dieses Gebot, aber die ersten Menschen übertraten es. Hier kommt die kurze Geschichte der Sünde Adams, nicht nach dem Gutachten der Kritiker, sondern soviel es möglich ist, nach den ausdrücklichen Worten der Heiligen Schrift. Diese Sünde hatte betrübte Folgen für die ersten Menschen und auch für die Nachwelt. Daher der Name und die Natur der Erbsünde.

Die Widersprüche, die wir in uns selbst fühlen, die Erhabenheit des Geistes und die niedrige Begierlichkeit, der Drang nach Wahrheit und die Widersetzlichkeit gegen dieselbe, nachdem man sie erkannt hat, und dergleichen, zusammengehalten mit dem, was die Schrift von dem glücklichen Stand der Unschuld und dem über die ganze Erde ergangenen Fluche sagt, gründen von selbst die Vermuthung, dass seit Entstehung des Menschengeschlechtes etwas vorgegangen sein müsse, was die ursprünglichen glücklichen Anlagen desselben ausarten gemacht hatte. Die physischen Folgen nach einer widernatürlichen Handlung bei dem ersten Stammvater des Menschengeschlechtes sind sehr begreiflich. Die moralische Zurechnung (Imputatio) ist zwar ein Religionsgeheimnis, aber sehr wohlthätig, wenigstens insofern sie das Gefühl unserer Abhängigkeit von der göttlichen Hilfe, die Nothwendigkeit des immerwährenden Kampfes mit sich selbst, die sogar die Philosophie erkannte, lebhafter ans Herz legt. Der jetzige Zustand des Menschen sowohl in Ansehung seines

Körpers, als in Ansehung seiner Seele, der nächste Zweck des Lebens, der hieraus entspringt, ist schon ausgedrückt im Buche der Weisheit, 11. C.: „Angenehm sind die Güter dieses Lebens, genieße ihrer; nur bedenke, dass auch trübe Tage nachkommen werden. Schon in der Jugend gewöhne dich an diesen Gedanken." Hierauf gründet sich der Wert des Lebens eines Christen und der Gebrauch, den man davon machen muss.

3. Punkt: Biblische Oekonomie oder göttliche Anstalten zur Beglückung des Menschengeschlechtes.

Gott erhält das Weltall und regiert es nach moralischen Absichten. Daher die Ereignisse der Welt nicht für bloßen Zufall gehalten werden können. Physische Uebel stehen mit der allgemeinen Regierung Gottes nicht in Widerspruch, denn sie sind die untersten Stufen auf der Leiter zur Glückseligkeit; auch moralische Uebel lenkt Gott zum guten. Die Ewigkeit gleicht alle anscheinenden Widersprüche dieses Erdenlebens aus. Diese Lehre schützt vor Unmuth, Niedergeschlagenheit und Verzweiflung.

Anstalten Gottes zur Verbreitung der Frömmigkeit und Sicherstellung der Seligkeit:

Natürliches Erkenntnisvermögen. — Offenbarung: Nach jener, die den ersten Patriarchen und dem Moyses zutheil wurde, verfielen die Menschen in Abgötterei, die aber dennoch die Erkenntnis des wahren Gottes nicht verdunkeln konnte. Hiezu trug die theokratische Verfassung des jüdischen Volkes und die bei demselben gewöhnlichen Opfer und Gottesdienste, die aber mit der noch rohen Denkungsart desselben genau übereinstimmten, bei. — Bei dieser Abhandlung lässt sich in nützlicher Weise eine Schilderung der Patriarchen und Propheten und ihrer Lebensweise anbringen und ferner die Bemerkung beifügen, dass die Reinheit des Gottesdienstes, die Genauigkeit der Vorschriften und der ungeachtet aller Abgötterei stets beibehaltene, erhabene Begriff des Schöpfers und obersten Regierers der Welt bei jenem Volke nicht ohne göttliche Einwirkung hätte bestehen können und demnach ein neuer Beweis von dem Dasein Gottes und der Offenbarung ist.

Die theokratische Regierung hörte zwar bei diesem Volke auf, da es sich Königen unterwarf, aber der Gottesdienst war dadurch nicht geschwächt, sondern vielmehr durch den salomonischen Tempelbau gehoben. Doch erlitt durch die Trennung des größeren Theiles des jüdischen Reiches von dem kleineren der äußere Gottesdienst eine gewaltige Erschütterung, wenn auch keinen Umsturz. Die Könige Israels arbeiteten zwar durch fast dritthalbhundert Jahre auf diesen Umsturz hin, konnten ihn aber nicht erreichen. Wohl wurde der salomonische Tempel zerstört, aber selbst durch Zuthun eines heidnischen Königs wieder erbaut, bis endlich die Zeit, die Gott in seiner Weisheit bestimmt hatte, kam, in der der göttliche Bote, der Retter des Menschengeschlechtes (der Messias, Jesus), unter den Menschen erschien. Er war im Alten Bunde vorhergesagt. Hier sind die vorzüglicheren Vorherverkündigungen zu erwähnen und zu erklären, wobei man sich ganz natürlicherweise von den gelehrten Witzeleien mancher Exegeten enthalten

muss, die zwar durch erzwungene Analogien und kritische Verdrehungen dem Texte einen andern Sinn unterlegen, aber nicht beweisen können, dass dieses die nothwendige Auslegung ist.

Nun erscheint also Jesus. Hier wird zuerst eine Beschreibung jener Männer, die seine Thaten, Lehren und Wunder aufgezeichnet haben, gemacht und einige Bemerkungen über ihr Bemühen und ihre Bücher (Evangelien) angefügt. Hernach wird gezeigt, wie gerade die Zeit der Ankunft des Messias der schicklichste Zeitpunkt zur Verkündigung der wahren Religion mit der reinen Sittenlehre war, wie schon Bossuet, in seinen Discursen über die Universalgeschichte, und Lessius bemerken. Dann gibt man einen Auszug seines Lebens.

In Christo ersehen wir die menschliche Natur, in der er als der vollkommenste Mensch erscheint, der je war; wir erkennen aber in ihm auch seine Gottheit. Seine tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens, seine Macht, Wesen in andere zu verwandeln und unbelebten Geschöpfen Befehle zu ertheilen, die an ihm erfüllten Prophezeiungen der Alten, die Vorherverkündigungen, die er selbst gemacht, und vieles andere sind sprechende Beweise seiner Gottheit. Beide Naturen sind in einer Person vereinigt, nicht aber vermischt. Er ist also unser Herr, unser Erlöser, unser Lehrer und Muster. Hier müssen die moralischen Lehren Jesu in einem kurzen Zusammenhange aufgeführt werden sammt den Beweggründen, durch die er uns zu ihrer Befolgung aufmunterte. Er selbst lehrte nur im Judenlande, gab aber seinen vorzüglichen Schülern den Auftrag, seine Religion nach seinem Tode auch unter den Heiden zu verbreiten und jene, die sie annehmen würden, in eine äußere Gesellschaft zu vereinigen, zu der der Grund die Einigkeit religiöser Gesinnungen ist. Die Gläubigen eines jeden Ortes sollten kleinere Gesellschaften bilden, die aber alle in Ansehung der Moralität und Religiosität miteinander verbunden werden und die große, unter dem Namen der allgemeinen Kirche bekannte Gesellschaft ausmachen sollten.

Ungeachtet nun Jesus alle seine Lehren und Handlungen zum Wohle der Menschheit einrichtete, so wurde er doch von den jüdischen Obrigkeiten gehasst, verfolgt, gemartert, getödtet. Sein Tod war Muster des unsrigen, aber auch das Mittel und die Quelle unserer Begnadigung. — Grablegung. — Auferstehung. — Ausgießung des Heiligen Geistes. — Die Apostel verließen nicht sogleich Jerusalem, was umso nöthiger war, als sie eben durch diese Unerschrockenheit, die sie mitten unter ihren Feinden bewiesen, das kräftigste Zeugnis der Göttlichkeit ihrer Religion ablegten. Hier errichteten sie die erste christliche Gemeinde, welche näher beschrieben werden muss. Sie wurde verfolgt, und das ist die Ursache, dass auch außer Jerusalem und selbst in dem den Juden so verhassten Lande der Samariter christliche Gemeinden entstanden. Auch Heiden wurden, nicht ohne Wunder, in diese Gemeinden aufgenommen, bis selbst in ganz heidnischen Orten ähnliche Gemeinden entstanden. Hier sind die herrlichen Veränderungen zu erzählen, die das Christenthum beim menschlichen Geschlechte bewirkte.

Die Apostel konnten nicht in jenen Gemeinden verbleiben, die sie ursprünglich errichtet hatten; sie entfernten sich, nachdem sie andere, von ihnen hinlänglich belehrte, von dem Geiste der Frömmigkeit beseelte Männer als ihre Nachfolger hinterlassen hatten. Die Apostel begaben sich in andere

Orte und errichteten immer mehr Gemeinden. Hier ist der Ort, die Errichtung und Anordnung der Seelsorger und ihre Eintheilung in zwei Classen zu erklären und zu beweisen. Die verschiedenen Gemeinden hatten nach dem oben angeführten Befehl des Erlösers eine Gemeinschaft miteinander und bildeten einen einzigen geistlichen Körper, welcher die allgemeine Kirche genannt wird und dessen Glieder nicht nur die lebenden, sondern auch die verstorbenen Christen sind, welche an ihren geistlichen Gütern und Verdiensten wechselseitig theilnehmen nach den mannigfaltigen Bestimmungen, in denen sie sich befinden. Die Lebenden auf Erden, die Verstorbenen auf dem Wege der Reinigung, die Verstorbenen an dem Ziele ihrer Vollkommenheit und Vollendung: Dieses ist die Gemeinschaft der Heiligen.

Das Band, das die Glieder der Kirche verbindet, ist Glaube und Liebe und eben diese in Verbindung mit der Hoffnung sind es, die uns an Gott binden. Seine Liebe zu uns hat uns nicht nur ewiges Heil versprochen, sondern auch die Mittel vorbereitet, dasselbe zu erlangen, die sieben Sacramente, welche weitläufiger als in den unteren Classen behandelt werden sollen; darauf die Lehre von den Eigenschaften der Kirche.

4. Punkt: Die Lehre von den Aussichten, die uns das Christenthum von unserem künftigen Zustande gibt.

Diese Hilfsmittel, die Sacramente, sind uns umso nothwendiger, da wir nicht für diese Welt allein geschaffen sind, sondern für eine andere, die uns entweder ein seliges oder unseliges Los bringen wird. Daher muss der Christ, dessen Vergnügen im Gesetze Jesu besteht, den Tod, der jedem Menschen gesetzt ist, mit ganz anderen Augen betrachten, als ihn der Mensch, der vom Gesetze Jesu nichts weiß, betrachten kann. Für ihn ist er zwar ein mit Schmerzen begleiteter, jedoch noch immer trostvoller Uebergang in ein besseres, vollkommneres, ewig dauerndes Leben, ein Hingang zum ewigen Vater. So wird ihm der Gedanke an den Tod erlaubte Freuden nicht rauben, aber ihn auch in den Schmerzen stärken. Das Leben erscheint ihm als ein Geschenk Gottes und als eine nothwendige Bedingung, jenen Grad der Vollkommenheit zu erreichen, dessen er fähig ist.

Aus diesem Begriffe vom Tode fließt die Unsterblichkeit der Seele, welche die Philosophie nur ahnt, die Religion aber beweist. (Evangelium des heil. Joh., C. 5.) Und nun die seligen Folgen dieses Lehrsatzes auf die Umstände dieses irdischen Lebens, besonders bei Annäherung des Todes! Nothwendigkeit der Vorbereitung auf den Tod. — Besonderes Gericht. — Zustand der Seligen. — Die Bilder, mit welchen letzterer in der Heiligen Schrift dargestellt wird, besonders Br. a. d. Römer, C. 8, Hebr. C. 4 und 11 müssen mit Behutsamkeit gebraucht werden, auf dass man alle sinnlichen Vorstellungen davon ferne hält.

Auch die Bilder, welche die Schrift von dem Zustande der Verdammten aufstellt, müssen mit Bescheidenheit vorgetragen, mit Gründen erklärt werden; die fruchtlose Scham und Reue, wovon das Buch der Weisheit redet, soll nicht vergessen werden. Ewigkeit der Strafe. Hier darf man

sich nicht durch die unnützen Bedenklichkeiten der Witzlinge irre machen lassen, welche diese Ewigkeit der Strafe sogar als widersprechend gegen die göttliche Gerechtigkeit hinstellen wollen, aber niemals solche Gründe vorzubringen imstande sind, die den Worten der göttlichen Schrift die Wage halten könnten; denn diese redet deutlich genug von der ewigen Strafe bei Matthäus, 25. Cap.

Dieser selige und unselige Zustand wird nicht die Seele allein treffen, auch der Körper wird an demselben Antheil nehmen und bei dem allgemeinen Gerichte die Folgen jener Handlungen, bei denen er der Seele zum Werkzeug diente, einernten. Beweise aus der Heiligen Schrift.

Endlich der Reinigungsort, welcher in der Heiligen Schrift erwähnt wird; nur muss man die Bilder, die ihn schildern, nicht gar zu sinnlich verstehen wollen. Die Möglichkeit, den daselbst büßenden Seelen zu helfen, gründet sich auf die Gemeinschaft der Heiligen. Entsprechende Belehrungen!

Obwohl zwar in diesem Systeme alle moralischen Lehren vorkommen, so ist es doch nothwendig, dass sie allein in einer näheren Verbindung miteinander aufgestellt werden, wobei das, was schon im vorhergehenden Unterrichte gesagt worden ist, nur äußerst kurz angedeutet, das übrige etwas weitläufiger behandelt wird.

Der Christ muss seine Handlungen aus Liebe verrichten nach den verschiedenen Beziehungen. Daraus entstehen Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen andere Menschen, und zwar gegen Höhere, Gleichgestellte, Niedrigere, endlich gegen die Thiere.

Die Pflichten gegen den Nebenmenschen theilen sich in Pflichten der Gerechtigkeit und Billigkeit. Dann folgen Regeln, die zu beobachten sind im Falle, dass zwei, dem Anscheine nach sich widersprechende Gesetze zusammenlaufen. Hierauf die Begriffe von Tugend und Untugend, guten Werken und Sünden, und deren verschiedene Gattungen und Stufen. Die Lehre von den Tugendmitteln und den Beweggründen, sie auszuüben. Die Tugendmittel sind entweder wesentlich nothwendige, und diese zerfallen in natürliche und übernatürliche, oder zufällige. Diese aber sind entweder öffentliche, von den rechtmäßigen Oberen eingesetzte: Dergleichen sind die Sacramente und andere Arten des ceremoniösen Gottesdienstes, oder freiwillige, sonderheitliche, als Lesen, Betrachten und dergleichen.

Beweggründe zur Tugend sind theils zeitliche, theils der ewige Lohn im Himmel. Die zeitlichen haben entweder Einfluss auf die körperliche Beschaffenheit oder auf den Geist und die Religiosität. Zu den ersteren gehören Ehre, ruhiger Genuss des Lebens, allgemeines Wohlwollen, Gewissensruhe u. s. w., lauter Dinge, welche die Ausübung der Tugend mit sich bringt; zu den zweiten gehören das ruhige Bewusstsein, seine Pflicht erfüllt zu haben, die schmeichelhafte Hoffnung, sich der Liebe Gottes versichert halten zu dürfen.

Vom Laster: Hier muss die Verführung zu demselben und die Art, wie sie geschieht, berührt werden, dann die Mittel, ihr zu entgehen, unter denen die Bezähmung der Leidenschaften obenan steht. Unter den Beweggründen, sich der Verführung entgegenzustemmen, müssen die zeitlichen von den ewigen unterschieden werden.

Um die Moralität in den noch jungen Gemüthern zu befestigen, könnten, wenn die Zeit es zuließe, einige moralische Schilderungen aus verschiedenen

Autoren brauchbar gemacht und auf die gegenwärtigen Schüler und Umstände angewendet werden, die aber immer nur sehr kurz sein dürften.

Die historischen Kenntnisse, die für diese Classe gehören, sind, insofern sie aus der Heiligen Schrift hergenommen sind, schon in dem obigen Religionssystem enthalten. Da aber die Zeiten, welche auf die apostolischen folgten, voll der herrlichsten Beweise für die Göttlichkeit der Religion sind, so muss der Anfang einer kleinen eigentlichen Kirchengeschichte hinzugefügt werden, um das System desto mehr zu befestigen und dem Geiste des Christenthums desto mehr Nahrung zu geben. Ihr Inhalt dürfte nur sein die Fortpflanzung der Kirche und Verbreitung der christlichen Religion in den ersten drei Jahrhunderten, wobei die günstige Wendung, welche die von Jesu vorherverkündigte Zerstörung Jerusalems zur Verbreitung gab, und die größeren Hindernisse, welche die Sittenlosigkeit, der Priesterneid bei Juden und Heiden, die Regierungsform und dergleichen derselben in den Weg legten, endlich das musterhafte Leben der Christen, das so wirksam war, die Menge der Märtyrer, die Grausamkeit ihrer Todesarten, ihre Gesinnungen dabei, und der Eindruck, den alles dieses auf die staunende Menge der Zuseher machte, die Bekehrung ganzer Völker und die der Kirche durch Kaiser Constantin geschenkte Ruhe hervorgehoben werden müssen.

Für diese Art des Unterrichtes ist noch kein Buch vorhanden, das man ohne weitere Bearbeitung zum Vorlesebuch gebrauchen könnte. Die angegebene Ordnung wäre aber bei einem neu zu verfassenden Buche aus zwei Gründen beizubehalten: 1. weil hier jedes einzelne Stück eine Fortsetzung des in der Hauptschule erhaltenen Unterrichtes und so gestellt ist, dass jeder nachfolgende Begriff von dem vorhergehenden unterstützt und veranlasst wird; 2. weil ein so geordnetes Buch auch für jene brauchbar wird, die, ohne diese Schule zu besuchen, sich einen guten Begriff von den gesammten Religionswahrheiten nach dem katholischen Religionssystem beilegen wollten. Schülern dieser Classe kann man zugleich Bücher anrathen, in denen sie einige Gegenstände weitläufiger behandelt finden.

Methode:

Das Schulbuch müsste theilweise von Schülern oder auch von Lehrern laut vorgelesen und dann erklärt werden. Nach der Erklärung könnten mit den Schülern förmliche Gespräche und Unterredungen über den abgehandelten Gegenstand vorgenommen werden, um zu erfahren, wie sie die Erklärungen gefasst haben und worüber bei der Wiederholung eine weitläufigere Erläuterung nöthig wäre. Zwei volle Stunden wöchentlich könnten allenfalls hinlänglich sein, das ganze System mit Nutzen durchzugehen, obwohl auch für mehrere Stunden Material genug vorhanden ist, wenn es verlangt würde.

β) **Drittes und viertes Jahr.**

Gegenstände:

In diesen Jahren muss der Religionsunterricht in allen seinen Theilen vollendet und zugleich für die beständige Ausübung anwendbar gemacht werden. Dieses wird auf folgende Art erreicht:

Erstens werden die Quellen und Grundursachen des Unglaubens angezeigt und zugleich die Mittel angeführt, durch welche man demselben entgegenarbeiten kann. Diese Quellen liegen entweder in unserem Verstande oder in unserem Willen, oder sie wirken von außen her. Bei den äußeren Quellen des Unglaubens, soweit sie in verführerischen Reden und Einwürfen bestehen, muss sich das Vorlesebuch und der Lehrer nur auf solche beschränken, welche die Schüler wahrscheinlicherweise hören können, jene aber verschweigen, die aus einer sublimeren Theologie hergenommen werden und den Schülern wahrscheinlich nicht zu Ohren kommen. Andere Einwürfe, die sie doch zuweilen von schlecht unterrichteten oder unmoralischen Menschen hören, wird man besser als bloße Bedenklichkeiten anführen oder ihnen indirect begegnen, indem man jene Grundsätze, aus welchen von selbst ihre Nichtigkeit erhellt und ihre Widerlegung leicht gemacht wird, den Schülern genau beibringt.

In Ansehung der Sittenlosigkeit gilt das von dem Unglauben Gesagte. Dann muss man den wichtigen Grundsatz vortragen, dass der Stand der Gleichgiltigkeit, da man weder dem Laster noch der Tugend sich hingibt, für den Christen sehr ungeziemend sei, für den es ja nicht hinreicht, bloß das Laster zu fliehen, sondern der auch die Tugend üben muss. Daher eine Abhandlung von der Veredlung und Erhöhung des moralischen Gefühles beizufügen ist. Die Art dieser Veredlung und Erhöhung des moralischen Gefühles besteht darin, dass es nicht auf Eigennutz und andere niedrige Beweggründe sich stützt, sondern auf Gott und übernatürliche Beweggründe sich bezieht. Die große Hauptfrage, die hier zu behandeln kommt, muss also die sein: Wie hat es der Mensch anzufangen, dass er die Tugend nicht wegen ihres Nutzens, der ihm daraus erwächst, sondern wegen ihrer innerlichen Schönheit und wegen Gott unter allen Umständen ausübe? Bei der Beantwortung dieser Frage muss man sich von der wortreichen und sinnleeren Prahlerei mancher Philosophen ebensosehr, als von dem überspannten Unsinn einiger Asceten ferne halten, die den Menschen noch auf dieser Welt zu einem überirdischen, ja übersinnlichen Wesen umgestalten zu wollen, sich anstellten.

Nach dieser Abhandlung, welche die Stelle einer Einleitung vertreten könnte, wird es von ungemeinem Nutzen sein, wenn den Schülern die moralischen Bücher der Heiligen Schrift vorgelegt und von dem Lehrer zweckmäßig erklärt werden. Es versteht sich von selbst, dass man hier jene Uebersetzung zugrunde legen muss, welche in dem Bisthume mit Vorwissen des Bischofes gebraucht wird. Wir haben neuere Uebersetzungen von Brentano, Fischer, Weitenauer; vielleicht würde in gewisser Hinsicht die Fuldaische die beste sein, die man wählen könnte.

Zweitens müssten einige Glaubenssätze eingehender entwickelt werden, jene nämlich, welche einen mächtigeren Einfluss auf die Sitten und das Glück der Menschen haben. Dergleichen sind die Lehre von der göttlichen Vorsehung, von der Gegenwart Jesu im heiligsten Sacramente des Altares, von der Buße u. s. w. Ebenso sollten auch einige moralische Lehren weitläufiger vorgetragen werden, welche die künftige Bestimmung der Schüler näher betreffen, z. B. vom Betragen gegen Niedrige und Aermere, von der Gerechtigkeit und Aufrichtigkeit im Handel und Wandel u. s. w.

Drittens. Zur Fortsetzung der Religionsgeschichte werden die Irrlehren neuerer Zeiten, nicht dogmatisch und polemisch, sondern bloß historisch, durchgegangen und die Bemühungen hervorgehoben, mit denen sich die Vorsteher der Kirche ihnen widersetzten. Etwas weitläufiger wäre die uns näher liegende Trennung der Protestanten von den Katholiken zu berühren und mit erbaulichen Betrachtungen über die Vortrefflichkeit der katholischen Lehre vor den anderen zu verbinden.

Schließlich könnte die Art und die gehörigen Mittel angezeigt werden, die in den Schulen erhaltenen, sowohl theoretischen als praktischen Religionskenntnisse im Gedächtnisse zu behalten, zu befestigen und zur rechten Zeit in Ausübung zu bringen. Die Methode ist dieselbe, wie in den vorhergehenden zwei Classen. Wegen der Weitläufigkeit des ersten Stückes werden wohl wöchentlich drei Stunden erfordert werden.

e) Religionsunterricht für die häusliche Unterweisung.

Wenn es auch vom Staate gestattet wird, dass einige Eltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sondern sie zu Hause unter ihren Augen unterweisen lassen, so sollten die Hausinformatoren dennoch gehalten sein, sich an die Katechismen, Lehr- und Lesebücher zu halten, die in öffentlichen Schulen vorgeschrieben werden; auch darf es ihnen nicht erlaubt sein, von einem Glaubenssatze oder einer Sittenlehre, oder von einem anderen beim Religionsunterrichte vorkommenden Lehrsatze abzugehen. Dagegen sollte es ihnen freigelassen werden, die Methode selbst zu wählen, weil bei der häuslichen Unterweisung das vorzüglichste Augenmerk auf die besonderen Umstände des Zöglinges und des gesammten Hauswesens genommen werden muss.

f) Religionsunterricht in öffentlichen Kirchenkatechesen.

Die Kirchenkatechesen können zwar dem in den Schulen üblichen Religionsunterrichte niemals vollkommen gleich sein, jedoch müssen sie mit ihm eine Aehnlichkeit haben und neben demselben gleichsam mit gleichem Schritte vorangehen. Der Katechismus muss auf eben jene Art zugrunde liegen, wie beim Schulunterrichte, und die in der Woche abgehandelten Theile des ordentlichen Vorlesebuches müssen den Gegenstand der sonntägigen Katechese ausmachen. Doch kann von Kindern der ersten Classe abgesehen werden, denn die Kenntnisse, welche in der ersten Classe gelehrt werden, sind so, wie sie daselbst vorkommen, in Kirchenkatechesen vorauszusetzen, folglich auf ähnliche Art nicht mehr zu berühren.

Für die Kirchenkatechesen werden übrigens zur Erleichterung der Seelsorger Anleitungen und Muster angegeben werden, wie sie am füglichsten mit dem Schulunterrichte in Verbindung gebracht werden können.

Die Methode: Der bestimmte Gegenstand wird in einem zusammenhängenden Vortrag wegen der Erwachsenen, die zugegen sind, abgehandelt, was umso leichter geschehen kann, weil der Seelsorger voraussetzen darf, dass die Kinder davon schon einen guten Begriff haben, indem derselbe

die Woche vorher schon weitläufiger und mehr nach ihrer Denkungsart abgehandelt worden ist; daher es ihnen dann leichter wird, den zusammenhängenden Vortrag zu fassen. Weil aber auch Kinder zugegen sein können, die keine Schulen besuchen oder etwa junge Leute, die niemals gehörig waren unterwiesen worden oder schwächere Geisteskräfte besitzen, so ist es gut, wenn der Vortrag, ungeachtet seines Zusammenhanges, in Fragen und Antworten eingekleidet wird.

Außerdem werden für einen gründlichen Unterricht in der Religion neben der niedrigen Katechese, die man für Schulkinder hält, auch Katechesen einer höheren Art empfohlen, wozu die Zeit der Frühpredigten verwendet werden könnte, und zwar in systematischer Ordnung durch Behandlung des katechetischen Curses in einem oder zwei Jahren, oder fragmentarisch, nach dem Inhalte der sonn- und feiertäglichen Evangelien.

Anhang.

a) Von den Lehrern.

Wer soll den Religionsgegenstand in den Schulen vortragen? In Trivial- und Mittelschulen wird der Unterricht getheilt zwischen dem weltlichen Lehrer und dem eigentlichen Seelsorger. Der erste betreibt den mechanischen Theil des Unterrichtes; der intellectuelle Theil oder das Erklären dessen, was der Schullehrer vorgelesen, oder von seinen Schülern hat lesen und auswendig lernen lassen, ist das eigentliche Geschäft des Seelsorgers oder seines Hilfspriesters.

Bei den zwei oberen Classen der Hauptschulen und bei den Realschulen ist es eine Art Nothwendigkeit, dass eigens dazu bestimmte Religionslehrer oder Katecheten diesen Unterricht besorgen, wenigstens wenn diese beiden Gattungen Schulen in einem Orte zugleich sich finden. In Orten, wo keine Realschulen sind und nur eine Hauptschule, könnte der Katechet allenfalls auch noch den einen oder den anderen Zweig des Unterrichtes übernehmen, wie es an Normalschulen geschah, weil es immer Bedenklichkeiten haben muss, einen Menschen für zwei einzige Stunden in der Woche allein anzustellen. Zuletzt werden die Eigenschaften der Katecheten entwickelt.

b) Von den Büchern, die diesem Entwurfe zugrunde liegen.

Bei Zusammensetzung des gegenwärtigen Vorschlages sind verschiedene Bücher zugrunde gelegt worden, theils zur Bestimmung des Inhaltes der Religionsunterweisungen, theils zur Festsetzung der Ordnung der Lehrgegenstände und Lehrmethode. Bei Bestimmung des Inhaltes ist das vorzüglichste Augenmerk auf die, von katholischen Schriftstellern verfassten Bücher genommen worden, obwohl bei Erklärung jener Lehrgegenstände, die den unkatholischen Kirchen mit der katholischen gemein sind, auch Schriftsteller anderer Religionsgemeinden, besonders in Hinsicht auf Methode und Vortrag benutzt worden sind.

Katholische: 1. Der römische Katechismus, nach der von Cardinal Migazzi veranlassten deutschen Uebersetzung; dieser Katechismus war vorzüglich hier in Betracht zu ziehen, weil er seiner ursprünglichen Bestimmung nach für Volkslehrer verfasst wurde, wobei nur zu bedauern ist, dass soviele Gegenstände darin mit Stillschweigen übergangen sind; 2. Katholische Unterweisungen des Amatus Pouget, ein Werk, das über viele Religionsgegenstände viel Licht verbreitet; 3. Mésenguy, Auslegung der christlichen Lehre; 4. Nicole, Essais de morale; beide dienen unvergleichlich, einige theoretische und besonders praktische Religionsgegenstände zu erörtern, wobei man einige, ihren Zeiten und Umständen eigene (jansenistische) Grundsätze wegnehmen muss; 5. Bossuet, Expositio doctrinae catholicae; 6. Fleury, Historischer Katechismus; 7. Bellarmin, Expositio doctrinae christianae; u. s. w.

Für die Sittenlehre: Zippe, Einleitung in die Sittenlehre der Vernunft und Offenbarung; Muratori, Wahre Andacht; Cardinal Bona, Principia et documenta vitae christianae, manuductio ad coelum.

Für die Liturgie: Cardinal Bona, De sacrificio Missae und andere.

Für die Geschichte: Fleury, Discours sur l'histoire ecclésiastique; Bossuet, Einleitung in die allgemeine Geschichte.

Für die Methode: Michael Schmidt, Methodus catechizandi; Entwurf zur Einrichtung der theologischen Schulen. Wien 1782; Anleitung (kurze) zur katholischen Lehrart. Wien 1787.

Nichtkatholische Werke: Leß, Christliche Religionstheorie fürs gemeine Leben; Döderlein, Christlicher Religionsunterricht; Michaelis, Dogmatik; Nösselt, Vertheidigung der christlichen Religion; Jerusalem, Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion; Reimarus, Von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion; dann die bekanntesten Pädagogen: Salzmann, Kampe, Villaume, Miller, Herder und andere.

2. Berathung des Entwurfes für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

In der Sitzung vom 16. October 1798 wurde dieser im vorhergehenden skizzierte Entwurf zur Verbesserung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, nachdem er vorher unter sämmtlichen Mitgliedern der Studien-Revisions-Hofcommission in Umlauf gewesen war, vollständig vorgelesen[1]) und die von dem Hofrathe v. Zippe darüber zu Papier gebrachten Bemerkungen gleich bei jeder Abtheilung des Entwurfes entgegengehalten, demnach auf diese Weise die Discussion über beide in Verbindung vorgenommen.

[1]) St. A., St. R., Z. 5315: Note des Staatsministers Grafen v. Rottenhan vom 5. November 1798, vermittelst welcher die zwei Protokolle der von der Studien-Revisions-Hofcommission am 16. und 24. October abgehaltenen Berathung in Absicht auf den in Volks-, Gymnasial- und philosophischen Schulen einzuführenden Religionsunterricht vorgelegt werden.

Die Commission fand die Bemerkungen Zippes von den Ideen des Entwurfes mehr durch große Präcision und Ordnung der Einkleidung, als der Sache nach, verschieden. Man vereinigte sich dahin, dass man über die Frage, ob die Grenzen für den moralischen Unterricht der ersten Classe der Trivialschulen in dem Entwurfe zu enge oder zu weit gesteckt seien, am besten dann würde urtheilen können, wenn man die Textierung dieses Theiles des zu verfertigenden Lehrbuches vor sich hätte.

Die zweite Bemerkung Zippes, womit vorgeschlagen ward, mit der Lehre von der Liebe, Verehrung und vom Gehorsam der Kinder gegen die Eltern auch den Unterricht von der Liebe und Dankbarkeit gegen die Lehrer und vom Gehorsam gegen die nächsten unmittelbaren Vorsteher der Gemeinden zu verbinden, wurde von der Commission als eine nützliche Ergänzung des Entwurfes gebilligt.

Betreffs des Religionsunterrichtes in der zweiten Classe der Volksschulen erinnerte Zippe, dass der Jugend gleich beim Eintritt in diese Classe der gesammte Inbegriff der Glaubens- und Sittenlehre in ihrem historischen Zusammenhang, mit sorgfältiger Rücksicht bei der Auswahl und Anwendung der Thatsachen und Lehrsätze auf die verhältnismäßige Wichtigkeit und Fasslichkeit vorgetragen werden soll; worauf sodann wenn die Jugend hiedurch hinlänglich vorbereitet und empfänglich geworden wäre, der systematische Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre zu folgen hätte, wenn zuerst das Dasein Gottes, des höchsten Weltregenten, und die Wohlthat geoffenbarter Glaubens- und Lebensvorschriften begreiflich gemacht worden wäre. Die Commission war damit, als einer von dem Verfasser des Entwurfes selbst anerkannten Sache, einverstanden. Was den Vortrag der systematischen Sittenlehren betrifft, so stimmte man ebenfalls Zippes Ansicht bei, dass dieselben nicht, wie das erstemal, in Erzählungen einzukleiden, sondern in ihrer Verbindung untereinander und mit Hinzufügung der nöthigen Erklärungen in akroamatisch-discursiver Form zu behandeln seien. Auch war man darin mit ihm einverstanden, dass alle diese Erinnerungen am besten bei Vorlegung der Schulbücher würden benützt werden können.

Allgemeinen Widerspruch aber erregte Zippe durch seine Anmerkungen, welche sich auf die Ideen des Entwurfes für den Unterricht der zweiten und dritten Classe der niederen Volksschulen bezogen, ferner durch die Anmerkungen zu den Unterrichtsvorschlägen über den ceremoniösen Gottesdienst, worin er verlangt, dass die Jugend gegen die „Wahnbegriffe" der Gnadenbilder, von der Verdienstlichkeit der

Wallfahrten und dergleichen ausdrücklich durch den Schulunterricht verwahrt werde.[1])

Man fand diese Forderung zu weitgehend. Es sollten diese Religionsgebräuche und Uebungen dieser Art der Jugend zwar nicht als an und für sich verdienstliche Handlungen des Christenthums und zum Nachtheile der wahren, thätigen Religiosität dargestellt und empfohlen, aber auch nicht in unbedingter Allgemeinheit getadelt werden. Dem Seelsorger oder Schullehrer, der sich des ersteren schuldig mache, sei von der Regierung Einhalt zu thun, sowie es auch Sache der Regierung sei, darüber zu wachen, dass den frommen Uebungen dieser Art nicht auf eine ungebürliche und dem echten Geiste der praktischen Religion widersprechende Art Platz und Vorschub gegeben werde.

Dem Resultate der Anmerkungen Zippes, womit er die Anträge des Entwurfes in Betreff des Unterrichtes vom ceremoniellen Gottesdienste beleuchtete, stimmte die Commission bei, dass nämlich die Lehre von der Verehrung der Heiligen, Bilder und Reliquien nicht nach den speciellen Anordnungen der verschiedenen Diöcesen, sondern nach der allgemeinen Lehre der Kirche vorgetragen werden solle, was im Grunde auch die Meinung des Verfassers zu sein scheine, der sich nur nicht präcis genug ausgedrückt habe.[2])

Eine größere Controverse erregte auch der von Zippe in seinen Bemerkungen bezüglich des Religionsunterrichtes an den Hauptschulen vorgelegte Antrag, es seien Unglücksfälle, welche die Menschen in großen Massen oder einzeln treffen, Leiden und Trübsale, die sich

---

[1]) Dieser Geist des Augustin Zippe, wie er sich hier und sonst bei verschiedenen Gelegenheiten äußerte, war es wohl vorzüglich, weshalb ihn Gottfried v. Swieten in einer allerunterthänigsten Note vom 20. October 1785 (Siehe U. A.), da er noch Rector des General-Seminars in Prag war, als den würdigsten Nachfolger des Abtes Rautenstrauch empfahl. Nur wenige seien es, bemerkte Swieten, auf welche hier die Wahl fallen könnte. Zippe empfehle sich unter diesen wenigen am meisten durch seine Erfahrung, seine richtigen Begriffe und Kenntnisse, wovon seine Schrift über die Bildung der Geistlichen Beweise gebe (in Eggers, „Nachrichten", S. 250 bis 303, findet sich eine Abhandlung von ihm „Ueber den Unterricht in der Theologie", unter anderm nach Erasmus v. Rotterdam, Du Pin und Rautenstrauch mit febronianischen Ansichten), durch seinen Lebenswandel, worin er nebst unbescholtenen Sitten einen unbefangenen Geist und guten Charakter mit Weltkenntnis verbunden, gezeigt habe. Von diesem Manne glaubt Swieten hoffen zu dürfen, dass er in die Fußstapfen seines Vorgängers treten werde und er nehme keinen Anstand, ihn dem Kaiser als Director der hiesigen theologischen Facultät und in dieser Eigenschaft als Referenten bei der Studien-Hofcommission vorzuschlagen.

Der Kaiser schrieb: „Placet, und will Ich für selben den ordentlichen Gehalt eines Hofrathes, als in welcher Eigenschaft er auch bei der Hofkanzlei einzutreten hat, mit jährlichen 4000 fl. bewilligen."

[2]) Aus dieser Bemerkung scheint hervorzugehen, dass der Verfasser des Entwurfes für den Religionsunterricht in den Volksschulen nicht der Commission angehörte.

aus ihrem freien Verhalten nicht wie die Wirkung aus der Ursache erklären lassen, im Unterrichte so darzustellen, dass sie der Christ ausschließlich nur für von Gott veranstaltete Anlässe zur Tugendübung und Gelegenheiten zur Prüfung, niemals aber für von Gott wegen der menschlichen Vergehungen verhängte zeitliche Strafen ansehen soll.

Birkenstock führte die vielen ausdrücklichen Beispiele vom Gegentheile an, welche das Alte Testament enthalte, wogegen aber Zippe bemerkte, dass von der, nur für die jüdische Nation bestimmten Religion des Alten Testamentes und der dortigen theokratischen Regierung auf die edlere Lehre des für die ganze Menschheit bestimmten Christenthums kein giltiger Schluss gemacht werden dürfe.

Die Mehrheit der Commission blieb aber bei der Meinung, dass auch, abgesehen von der Autorität des Alten Testamentes, nach dem wirklichen Zustande der Menschheit beide Vorstellungen, dass solche Unglücksfälle theils Prüfungsanstalten und Mittel zur Tugendübung, theils Strafen wegen der menschlichen Vergehungen seien, richtig, nicht widersprechend und im Unterrichte von gutem praktischen Erfolge seien.

Uebrigens äußerte sich die Commission im allgemeinen dahin, dass Zippes Bemerkungen zugleich mit dem Entwurfe bei Verfertigung des Lehrbuches für den Religionsunterricht als Norm in Betreff aller jener Punkte zu gebrauchen seien, bezüglich welcher sich die Commission nicht ausdrücklich für eine andere Meinung ausgesprochen habe.

In der am 24. October abgehaltenen Sitzung wurde jener Theil des Entwurfes erörtert, welcher die gesammten höheren Institute der öffentlichen Schulen, von den Realschulen angefangen, behandelt. Bei den Vorschlägen, welche den Religionsunterricht in den Realschulen betreffen, wurde nichts Wesentliches bemerkt und nur bei der Abstimmung darüber der schon in der vorigen Sitzung gefasste allgemeine Beschluss erneuert, dass man über die Zweckmäßigkeit und genauere und bestimmtere Fassung der in dem Entwurfe enthaltenen Ideen am besten bei der Verfassung des Lehrbuches selbst urtheilen sollte.[1])

Im Staatsrathe machte Eger[2]) die Bemerkung, dass man von den Katecheten, zumal von solchen, welche von der Wichtigkeit ihres Amtes überzeugt sind, nicht über den Inhalt, wohl aber über die Ordnung, welche in den Diöcesan-Katechismen herrscht, klagen höre, und eben daher rühre es, dass man, um die in den erwähnten

---

[1]) Die weiteren Verhandlungen dieser Sitzung betrafen den Religionsunterricht in Gymnasien und im philosophischen Curse.

[2]) Votum vom December 1798.

Katechismen enthaltenen Materien beim Unterrichte in eine Verbindung zu bringen, meistens zu anderen katechetischen Schriften Zuflucht genommen habe. Die Folge davon war, dass die Art des Religionsunterrichtes verschieden ausfiel; auch war man nicht immer vollkommen versichert, ob nicht hie und da ein Katechet oder Lehrer ohne sein Verschulden beim Unterrichte auf Abwege gerathen sei. Zur Verhütung dieses nicht unbedeutenden Gebrechens könne es gewiss kein zweckmäßigeres Mittel geben, als dass eigene Lesebücher zum Religionsunterrichte, welche als Commentare zu den Diöcesan-Katechismen zu betrachten wären, veranstaltet würden. Er fühle sich veranlasst, den Anträgen der Commission bezüglich der Auswahl der Materien, der Ordnung des Ideenganges und der Abstufungen in Hinsicht auf Alter, Classe und Condition beizustimmen; es komme nur noch darauf an, dass ein fähiger Mann mit der Textierung der Lesebücher betraut werde.

Eger wünscht nur noch eine Abänderung der Bestimmung, dass die Lectionen des Religionsunterrichtes von den Kindern der Trivial- und Mittelschulen zuerst gelesen und auswendig gelernt und dann erst von dem Katecheten erläutert werden sollen. Das sei für Lehrer und Schüler beschwerlich und habe die schädliche Folge, die Schüler auf die irrige Meinung zu bringen, dass sie das Gelernte auch verstehen, wobei dann die Erklärung fruchtlos bleiben dürfte; er schlägt deshalb den umgekehrten Weg vor.

Ferner will Eger bloß zur Anregung und weiteren Ueberlegung die Frage aufwerfen, ob es nicht nützlicher wäre, wenn, wenigstens auf dem offenen Lande, die schulbesuchende Jugend von den Predigten und Kirchenkatechesen fern bleiben und dafür verhalten würde, während der Zeit sich im Schulzimmer zu versammeln, um daselbst mit ihrem Lehrer im Beisein des Schulaufsehers das Evangelium abzulesen und jenes zu wiederholen, was sie während der Woche von der Religion erlernt hat. Als Gründe für diesen Vorschlag gibt Eger an, dass die Kinder oft Störungen in der Kirche verursachen, fast in keiner Kirche für Kinder brauchbare niedere Bänke sich fänden und die Predigten und Katechesen die Fassungskraft der Kinder nicht nur übersteigen, sondern auch ihrem Alter nicht allezeit angemessen seien, z. B. über die Sacramente der Buße und der Ehe.

Endlich hält er es für rathsam, dass die Ordinarien betreffs der Religionsgegenstände, um deren Beurtheilung es sich hier handelt, nicht ganz übergangen würden und beantragt, dass die Studien-Revisions-Hofcommission sich über ihren Entwurf zu den Religionsbüchern einstweilen wenigstens mit dem hiesigen Ordinariate in das

vorläufige Einvernehmen setzen soll, denn nur dann, wenn sich der Ruf verbreitet, dass die Grenzen des Religionsunterrichtes mit Theilnahme der höheren Geistlichkeit festgesetzt worden sind, lasse sich mit Verlässlichkeit erwarten, dass auch die niedere Geistlichkeit gehörig mitwirken werde.

Dem Staatsrath Vogl scheint die im Entwurf für die erste Classe der Trivialschulen vorgeschlagene eine wöchentliche Stunde für Moral und Religionsunterricht zu wenig zu sein. Es komme, wie auch Hofrath Zippe treffend bemerke, auf eine frühzeitige und richtige Bildung des moralischen Gefühls der Jugend an, und dieses lasse sich nur durch oft wiederholte Vorstellungen und lebhafte Empfindungen bewirken. Diesen Unterricht halte er mit Hofrath Zippe für den allerwichtigsten und wünsche dafür wenigstens zwei wöchentliche Stunden.

Gegen den Vorschlag des ersten Gutachtens bezüglich der Fernhaltung der Kinder von den Predigten und Versammlung derselben in der Schule, erhebe sich auf dem Lande die Schwierigkeit, dass dort, wo der Lehrer zugleich den Dienst des Mesners versieht, derselbe, wenn der Seelsorger in der Kirche katechisiert, nicht wohl von dem Kirchendienste sich entfernen könne.

Einen allgemeinen Tadel gegen die bei der Verehrung der Heiligen, Gebrauch der Bilder, Reliquien, Wallfahrten u. s. w. etwa vorkommenden Missbräuche halte er für unklug.

Bezüglich der Vernehmung der Bischöfe rathe er, sich nicht auf das hiesige Ordinariat zu beschränken, sondern es der Hofcommission zu überlassen, über ihren Entwurf noch vorher den einen oder andern Bischof zu vernehmen.

Im übrigen stimme er dem von der Hofcommission sehr gründlich modificierten Entwurf bei und werde Hofrath Zippe bei Verfassung der diesfälligen Lehrbücher unter Leitung der Hofcommission immer sehr gute Dienste zu leisten vermögen.

Rottenhan gibt zur Beseitigung der aufgeworfenen Bedenken folgende Erläuterungen: Er habe selbst mehrere Stunden für Katechese beantragt, die Commission aber habe sie nicht für nöthig gehalten. Durch Hinzufügung der Kirchenkatechesen, die eine andere Art des Unterrichtes für die Jugend seien, vermehre sich ohnehin die Zahl der Stunden. Da man überdies noch Sittensprüche und lehrreiche Bibelstellen memorieren lasse, so komme auch der Privatfleiß außer den Schulstunden zuhilfe.

Dass der Katechismus zuerst memoriert werden solle, habe seinen Grund hauptsächlich darin, dass der erklärende Religionsunterricht

nicht von den Schullehrern gegeben werden, die Seelsorger aber nicht immer gerade zur bestimmten Stunde in der Schule erscheinen könnten. Der mechanische Theil des Lernens könne aber immer vom Schullehrer besorgt werden und bei der Popularität des Gegenstandes sei es fast gleichgiltig, ob der Text, welchen der erklärende Katechet commentiert, vor oder nach diesem Unterricht memoriert werde; stricte memoriert würden ohnehin nur Katechismus und Sittensprüche und zur Erbauung dienende Bibelstellen.

Es sei ferner nicht zu verkennen, dass der gewöhnliche Kanzelvortrag für die Jugend nicht sehr lehrreich sein könne und vielfach für ihren Ideenkreis nicht passe; aber er trage doch dazu bei, die Menschen von Kinderjahren an an die Wichtigkeit des Cultus zu gewöhnen, und man wisse es aus Erfahrung, namentlich aus dem, was in ordentlichen Familien geschieht, wo die Eltern die Kinder über das, was sie aus der Predigt und Kirchenlehre gemerkt haben, ausfragen, dass doch manche erbauliche und lehrreiche Sentenzen, Parabeln, Beispiele über Folgen der Tugenden und Laster, auch bei Kindern als fragmentischer Unterricht nützen.

Endlich sei die Commission ganz von der Nothwendigkeit überzeugt, den Bischöfen den gehörigen Einfluss bei dieser Angelegenheit einzuräumen; ja es seien sogar bei den Deliberationen über die Organisation der Geschäftsleitung Debatten vorgekommen, wo ihm und einigen Commissionsgliedern zuviele Rücksicht auf diese Vorsichtsmaßregel vorgeworfen worden sei. Aber man könne nicht eher Rücksprache mit den Bischöfen pflegen, bis nicht die Lehr- und Lesebücher vorgelegt werden können. Sie an der Redaction theilnehmen zu lassen, würde zu vielen Verzögerungen führen. Wenn aber nach dem von der Commission angenommenen allgemeinen Plane die Lehr- und Lesebücher fertig wären, dann müsse man das Gutachten aller Diöcesanen über diese dem Unterrichte zum Leitfaden dienenden Elementarbücher einholen und alles, was an die Hand gegeben werden würde, um diese so wichtigen Volksbücher brauchbarer und consequenter zu machen, werde mit größtem Danke und Willfährigkeit angenommen werden.

Staatsminister Graf Clary[1]) zeigt in seinem Votum in sehr schöner, von kirchlichem Geist durchdrungener Weise die Unzulänglichkeit

[1]) Graf Leopold Caspar v. Clary-Aldringen, geb. 1726, Ahnherr der noch jetzt blühenden gräflichen Linie dieses Namens, wurde 1754 böhmischer Appellationsrath, dann Burggraf zu Eger, 1770 Präsident des Thesauriats (der Landesfinanzbehörde) in Siebenbürgen, 1772 Oberstlandrichter in Mähren, 1776 Vicekanzler der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, 1780 Präsident der obersten Justizstelle; im Jahre 1797 wurde er mit dem Titel „Staatsminister" in den Staatsrath berufen. Er starb 1800. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 649.

des Privatgeistes in Religionsgegenständen, um die Nothwendigkeit darzuthun, dass die Lehrbücher der Prüfung sämmtlicher und nicht bloß einzelner erbländischer Bischöfe, als Oberhirten der Kirche, vor der Kundmachung unterworfen werden sollen.

Die beste Kritik des Entwurfes für den Religionsunterricht, wenigstens soweit derselbe die erste Classe betrifft, lieferte Staatsminister Graf Zinzendorf, indem er bemerkte, es habe beinahe das Ansehen, als ob die Kinder in dem zartesten Alter in dem Entwurfe als Philosophen und Zweifler, mithin „sehr häcklich" behandelt werden wollten, da man Bedenken trage, den Kindern sogleich die Gottheit Christi, seine Wunderwerke, die Erbsünde oder den Fall der ersten Eltern und Gottes Gerechtigkeit bekannt zu machen und anschaulich zu schildern. Selbst die kleinen, sich sehr bald durch Neid oder Missgunst äußernden Unarten der Kinder böten ja die schönste Gelegenheit dar, ihnen die Religionswahrheiten vom menschlichen Verderben, dem daraus entstehenden Unglück für jedes Kind insbesondere und von der Liebe des zu ihrer Rettung vom Himmel herabgekommenen Gottmenschen für ihr ganzes Leben eindrücklich zu machen. Wer diese Wahrheiten nicht als Kind glaube, werde sie schwerlich im Alter des Vernünftelns glauben lernen.[1])

Uebrigens entnehme er mit Vergnügen aus den Bemerkungen des Hofrathes v. Zippe, dass es nicht förderlich sein werde, für jeden Gegenstand des Religionsunterrichtes neue Lehr- und Lesebücher verfertigen zu lassen, da derselbe die für unsere deutschen Schulen vorgeschriebene „Anleitung zur Kenntnis und Verehrung Gottes für Kinder auf dem Lande", weiter die zu Wien bei der deutschen Schulanstalt im Jahre 1796 gedruckte „Anleitung zum Religionsunterrichte in Gesprächen einer Mutter mit ihrem Kinde", die „Anweisung zur Glückseligkeit nach dem Leben und der Lehre Jesu", das „Sittenbüchlein für die Jugend in Städten", welche alle für die deutschen Schulen vorgeschrieben sind, endlich ein bei der hiesigen Normalschule vorhandenes Büchlein, unter dem Titel: „Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonien unserer heiligen katholischen Kirche" als sehr brauchbare Schulbücher anführte.

Staatsminister Graf Reischach[2]) ist mit dem Gutachten der

---

[1]) Rottenhan sagt diesbezüglich in seinen „Gedanken über den Religions-Unterricht in Volksschulen" (Eggers, „Nachrichten", S. 309): „Dass die Beziehung auf Gott und die Vorsicht erst ganz am Ende vorkommt, gleichsam als wäre die Erkenntnis Gottes eine neue Entdeckung, scheint mir nicht zweckmäßig."

[2]) Simon Thaddeus Freiherr v. Reischach, geb. 12. October 1728, wandte sich dem Staatsdienste zu, wurde 1776 Geheimer Rath, Kämmerer, böhmisch-öster-

Hofcommission einverstanden, hält aber doch, sowie die andern Staatsräthe, dafür, dass die Bischöfe über den Entwurf des Religionsunterrichtes vorerst zu vernehmen seien und ihnen der gehörige Einfluss in dieser Angelegenheit eingeräumt werden solle.

Nach Kolowrats[1]) Meinung wäre die Gesinnung der Commission, wie sie den Religionsunterricht einzuleiten und die Lesebücher verfassen zu lassen gedenkt, sogleich zwei bis drei Ordinarien mitzutheilen, um ihre Wohlmeinung einzuholen, und nicht erst abzuwarten, bis die Lesebücher fertig sind, weil dadurch viel Zeit versäumt, und wenn die Ordinarien mit den entworfenen Büchern nicht einverstanden wären, die Zeit ohne Nutzen verloren wäre, da dieses Geschäft ohnehin bereits fünf Jahre ohne Wirkung fortdauert.

Der Resolutions-Entwurf lautet nach dem Conferentialbeschluss vom 4. März 1799:

„Beim Entwurf für den Religionsunterricht, pag. 20, ist ausdrücklich zu bestimmen, dass der katechetische Unterricht, wo nicht öfters, doch wenigstens einmal die Woche hindurch der Jugend ertheilt werden soll. In allem übrigen genehmige Ich vollkommen das Einrathen theils der mehreren, theils der einhelligen Stimmen der Hofcommission; nur müssen, wenn einmal der Text der Unterrichtsbücher gefasst sein wird, darüber sämmtliche Ordinarien vernommen, ihre dabei etwa gemachten Bemerkungen vorläufig in reife Erwägung gezogen und Mir zur Entscheidung vorgelegt werden."

Diese Resolution wurde jedoch vom Kaiser nicht angenommen, sondern derselbe hat, wie das Folgende zeigt,[2]) durch das allerhöchste Handbillet vom 27. Juni 1803 den Entwurf des Religionsunterrichtes einer neuen, unter dem Vorsitz des Fürsterzbischofes von Wien eigens dafür erwählten Commission zur weiteren Berathung übergeben.

---

reichischer Hofkanzler, 1778 überdies Mitglied der obersten Studien-Hofcommission und siebenbürgischer Hofkanzler, welch letztere Würde er allein im Jahre 1781 bekleidete. Im Jahre 1785 wurde er Staatsminister (des Staatsrathes) in inländischen Geschäften und starb als solcher am 20. April 1803 im Alter von 75 Jahren. Die österreichische Biedermannschronik schreibt von ihm: „Er war ein erleuchteter, wirksamer, vom Patriotismus ganz erfüllter Staatsmann, dessen Eifer in allen Geschäften seiner strengen Rechtschaffenheit gleich war, und bei dem, wenn es die Pflicht galt, kein Ansehen der Person stattfand." Wurzbach, XXV. Th., S. 243. Hock-Bidermann, a. a. O.

[1]) Schluss-Votum vom 24. Jänner 1799.

[2]) Siehe S. 160.

C. Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen.

Nach den Berathungen über den Schulplan und über den Entwurf für den Religionsunterricht beschäftigte sich die Studien-Revisions-Hofcommission in der Sitzung vom 7. November 1798[1]) mit der Prüfung der Vorschläge, welche die Einrichtung zweckmäßiger Aufsichts- und Leitungsanstalten für das gesammte Schul- und Studienwesen zum Gegenstande hatten. Hierüber circulierten vorläufig einige Ausarbeitungen unter sämmtlichen Commissionsgliedern, welche in der Berathung zum Leitfaden genommen wurden. Diese Ausarbeitungen betrafen die Organisation der Geschäftsleitung bei den öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Errichtung eines Ober-Schul- und Studien-Collegiums oder -Directoriums und die Provinzialcollegien, und waren vom Präses der Commission, Grafen v. Rottenhan, verfasst.[2])

I. Vorschlag des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen, und Berathung desselben.

1. Vorschlag des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen.

Die Ideen, die Rottenhan bezüglich der Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen, in seinem Vorschlag entwickelte, waren folgende:

Die Wohlfahrt eines großen selbständigen Staates hänge hauptsächlich von dem National-Charakter und der Geistescultur ab, den

[1]) St. A., St. R., Z. 5640: Note des Grafen v. Rottenhan vom 25. November 1798, womit das Protokoll über die am 7. November 1798 gehaltene Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission überreicht wird.

[2]) Mitgetheilt in Eggers, „Nachrichten", S. 81—99: Zweite Abtheilung. Gedanken über die Organisation der Geschäftsleitung über die öffentlichen Unterrichtsanstalten. — Nur insoweit, als die Organisation der Geschäftsleitung der Unterrichtsanstalten auch die Volksschule betrifft, soll hier und im folgenden davon die Rede sein.

ein Volk erreicht habe. Charakter und Cultur erhalten die Menschen größtentheils durch ihre Erziehung. Erziehung und Unterricht ist die Quelle, aus welcher Anbau und Kunst, Gesinnungen und Sitten, Religion und Tugend ihre Antriebe, ihre Richtung und Gedeihen erhalten. Der öffentliche Unterricht verlange aber Aufsicht und Leitung. Rottenhan wiederholt seine schon früher[1]) ausgesprochenen Ideen, dass die Gestattung einer unbedingten Lehr- und Lernfreiheit von Seite des Staates eine Verkennung und Uebertretung seiner heiligsten Pflichten sein würde. Das Interesse der Wissenschaften müsse mit den höheren und allgemeinen Interessen der Gesellschaft in Uebereinstimmung gebracht, die fortschreitende Ausbildung und Anwendung der Wissenschaften nicht gehindert, sondern befördert, aber doch die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt gegen die Wirkungen noch ungeprüfter oder gar schädlicher gelehrter Meinungen gesichert werden durch die Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung der österreichischen Monarchie habe besonders seit der Regierung der unvergesslichen Maria Theresia das Schul- und Studienwesen immer als einen der wichtigsten, ihrer Fürsorge obliegenden Gegenstände des gemeinen Bedürfnisses und Wohlstandes betrachtet. Die Erfahrung habe nun unwidersprechlich dargethan, dass eine zweckmäßige Einrichtung und Leitung des Schul- und Studienwesens sich nur mittelst einer immer thätigen, von allen andern Verwaltungskörpern getrennten, bloß auf ihr Geschäftsfach beschränkten, aus Männern von gelehrter Einsicht und Liebe zu den Wissenschaften zusammengesetzten und mit angemessener Amtsgewalt ausgerüsteten Oberleitung bewirken lasse. Es sei der ganzen literarischen Welt bekannt, wie viel die unter Maria Theresia errichtete Studien-Hofcommission zum Besten der für den Staat so wichtigen Angelegenheit der Geistesbildung gewirkt habe.

Das nach Auflösung derselben angenommene und noch gegenwärtig bestehende System, wodurch die Gymnasial- und Facultäts-Directoren, welche die Seele der vormaligen unmittelbaren Aufsichtsanstalten gewesen waren, mit Lehrer- und Repräsentationskörpern versetzt, die partielle Oberleitung in den Provinzen den Landesregierungen und die allgemeine der politischen Hofstelle übertragen wurde, habe wohl der Willkür der Directoren gesteuert, aber nicht die Thätigkeit und Kraft der früheren Leitung bewiesen und zeige überhaupt manche Gebrechen.[2])

[1]) Siehe S. 6 ff.

[2]) Von diesen Gebrechen, welche nun weitläufig geschildert werden, war, soweit es für den Zweck dieser Schrift nöthig schien, schon S. 2 f. und S. 19 die Rede.

Wegen dieser Gebrechen wäre nun eine solche Geschäftsleitung des Schul- und Studienwesens einzuführen, welche die Thätigkeit und Wirksamkeit, durch welche sich die vormaligen selbständigen Studien-Central-Directoren auszeichneten, mit der Liberalität der Grundsätze und Formen der jetzigen Leitungsanstalten vereinige.

Vor allem müsse zu diesem Zwecke ein Plan entworfen werden mit Vorschriften, mittelst welcher alle einzelnen Partien der ganzen Maschine als nothwendige und einander in ihrer Wirksamkeit wechselseitig unterstützende Bestandtheile geordnet werden. Insofern das Ganze eine zur Ausführung bestimmter Absichten organisierte Gesellschaft bilden soll, muss jedes Glied seinen Wirkungskreis genau kennen und über sein Verhalten eine zugleich nahe und liberale Controle zur Seite haben. Die Regierung muss durch periodische Berichterstattungen in zusammenhängender und fortlaufender Kenntnis des Zustandes der einzelnen Institute und der an ihnen möglichen und nöthigen Reformen erhalten werden. Die Landes-Centralstelle hat sodann zu ihrem Wirkungskreise die Befolgung des Planes und seiner Vorschriften, die Besetzung der Lehrämter, die Veranstaltungen in Bezug auf den nöthigen Nachwuchs der Lehrer und die Versorgung der Emigrierten.

Nur ein Collegium, das aus Gelehrten, die in den verschiedenen Theilen des wissenschaftlichen Gebietes gründliche Kenntnis besitzen und mit dem täglichen Fortschreiten der gelehrten Welt bekannt sind, dann aus einigen, mit literarischen Kenntnissen und mit Klugheit ausgerüsteten Geschäftsmännern zusammengesetzt ist, kann über den Fortgang des Schul- und Studienwesens richtig urtheilen und durch Benützung auswärtiger Verbesserungen im Unterrichtswesen und fremder wissenschaftlicher Fortschritte überhaupt, durch Preisaufgaben, Ermunterung schriftstellerischer Talente, Anstellung nützlicher Versuche durch Berufung berühmter Ausländer das Unterrichtswesen im beständigen Gange und Fortschritte erhalten. Die allgemeine Centralleitung des Schul- und Studienwesens müsse im wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie die Centralleitung in den Provinzen, eingerichtet werden. Das wären die allgemeinen Züge, nach welchen eine zweckmäßige Leitung des öffentlichen Unterrichtes zu organisieren sein möchte.

Die Geschäftsleitung bei den Volksschulen sei folgende: Die Kreishauptleute sind von amtswegen bestellte Protectoren der Volksschulen und die Commissäre haben auf ihren Amtsreisen den Zustand der Schulen allzeit ex officio zu controlieren. An Orten, wo Hauptschulen und Realschulen sind, würde es die Aufsicht und das Beste

des Institutes selbst sehr befördern, wenn so, wie es in Bezug auf Gymnasien beschlossen worden ist, angesehene Männer des geistlichen und des Magistratsstandes, oder auch aufgeklärte und bejahrte Gutsbesitzer von drei zu drei Jahren zu Curatoren bestellt würden.

Nebst den laufenden Geschäften, zu welchen die in Schulsachen ergangenen Verordnungen in einzelnen Fällen Veranlassung geben, ist alljährlich von den geistlichen und weltlichen Districts-Directoren über die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder und der hervorragenden Subjecte, der vertheilten Prämien und Schulbücher, der Schulgehilfen und geprüften Candidaten, über das Amtsverhalten der Schullehrer, über das Schulgeld und über das Oekonomische überhaupt an das Kreisamt Bericht zu erstatten.

Damit die Amtsreisen der Districts-Visitatoren in Bezug auf die Kosten nicht lästig würden, könnte angeordnet werden, dass diese Visitatoren von den Pfarrgemeinden unentgeltlich zu befördern, von den Pfarrern aber oder den Beamten, und von den letzteren auf Kosten der Obrigkeit, zu verpflegen wären.

Was die unmittelbare Anknüpfung des Geschäftswesens der Volksschulen an die Centralleitung betrifft, so haben die Kreisämter die Schulberichte und Tabellen, welche nicht von ihnen selbst erledigt werden können, mit ihrem Gutachten an die Centralstelle der Provinz zu befördern.

Die Oberleitung sämmtlicher Volksschulen mit Einschluss der Realschulen könnte die bisherige Verfassung, jedoch mit der Modification, behalten, dass statt eines bloß persönlichen Amtes aus derselben ein Referat bei der Centralstelle gebildet würde. Damit die Oberleitung der Volksschulen für den Staat weniger kostspielig ausfalle, würde man zur Besorgung dieses Referates, soviel möglich, Gelehrte vom geistlichen Stande wählen und ihnen die Präbende der in der Diöcese befindlichen Domscholasterie verleihen.

Die Centralleitungsstelle des ganzen Unterrichtes in der Provinz solle etwa unter dem Namen Ober-Schul-Collegium oder -Commission als eine selbständige Abtheilung der politischen Landesstelle ein eigenes Collegium unter dem Vorsitze des Landeschefs bilden. Alle Geschäfte, die den öffentlichen Unterricht in allen seinen Abtheilungen betreffen, sollen zu den Agenden dieses Collegiums gehören, welches aus sieben Beisitzern vom gelehrten Stande, als Referenten für die verschiedenen Fächer, einem buchhalterischen Beamten und einem Rath der Landesstelle unter dem Vorsitze des Landeschefs, oder eines von ihm delegierten Rathes, bestehen sollte.

Sowie der Religionsunterricht in den Volksschulen den Seelsorgern in die Hände gelegt ist und auch die scientifische Religionslehre an der Universität der Controle der Bischöfe, die über die Reinigkeit des Lehrbegriffes zu wachen haben, nicht entzogen werden kann, so sollte es dem Bischofe der Provinz unverwehrt sein, einen Abgeordneten zu den Sitzungen der Ober-Studienleitung zu bestellen, dessen Ernennung jedoch immer, sowie jene des Generalvicars, der Exclusive des Landesfürsten unterliegen müsste.

Die Centralstelle der Schul- und Studienleitung in der Hauptstadt hätte mit keiner einzelnen Lehranstalt Geschäfte zu verhandeln, sondern würde ihre Amtswirksamkeit nur durch die Schul- und Studien-Collegien der Provinzen ausüben.

Die Eintheilung der Referate an der Hofstelle könnte vollkommen nach jener an den Provinzstellen eingerichtet werden.

Des Zusammenhanges der Geschäfte wegen wäre dieses Central-Studien-Departement als eine Abtheilung der politischen Hofstelle und unter dem Vorsitze eines Vicepräsidenten dieser Hofstelle zu organisieren.

Das waren die Anträge des Grafen Rottenhan.

2. Berathung des Vorschlages des Staatsministers Grafen v. Rottenhan über die Organisation der Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, besonders der Volksschulen.

In der am 7. November 1798 über die Anträge des Präses Rottenhan bezüglich der Organisation der Geschäftsleitung gehaltenen Berathung erinnerte zunächst der Vicepräses, dass den Kreis-Schulcommissären bisher zur Bestreitung ihrer Amtsreisen ein jährliches Pauschale von 150 fl. bewilligt gewesen, bei Aufhebung derselben aber über die Verwendung dieses Geldes nichts verfügt worden sei. Deswegen habe bei der politischen Hofstelle, namentlich in Mähren, der Fall stattgefunden, dass dieses Geld nunmehr unter die an die Stelle der Schulcommissäre getretenen Kreiscommissäre vertheilt worden sei. Allein die Commission fand in Erwägung, dass den Commissären die Bereisung ihres Kreisantheiles ohnedies obliege und für die Kosten dafür schon gesorgt sei, sich zu dem Schlusse bewogen, dass dieses Geld auf eine andere Weise zur Beförderung des Schulwesens verwendet werden könne.

Bei den Vorschlägen für die Einrichtung der Central-Verwaltung des Schul- und Studienwesens in den Provinzen und in der Haupt-

stadt wurde in dem Organisationsplan den Oberleitungs-Anstalten in den Provinzen als wesentliche Eigenheit beigelegt: 1. dass sie unter der Benennung Ober-Studien-Collegium oder -Commission als eine Abtheilung der politischen Landesstelle ein eigenes Collegium ausmachen und 2. dass in diesem Collegium der Landeschef den Vorsitz führen soll.

Die erste dieser Bestimmungen wurde von der Commission nicht angenommen, ihre einstimmige Meinung war, dass das Verhältnis des Ober-Studien-Collegiums zur politischen Landesstelle keiner andern Abhängigkeit empfänglich sei, als welche im allgemeinen der Zusammenhang seines Geschäftskreises mit dem Ganzen der politischen Verwaltung erfordere. Sie sah die möglichste Selbständigkeit der Ober-Studienleitung für eine unerlässliche Bedingung ihres zweckmäßigen Erfolges an und glaubte, dass für den nothwendigen Zusammenhang dieses Collegiums mit der politischen Verwaltung schon hinlänglich durch den Antrag gesorgt sei, vermöge dessen der Vorsitz in demselben der politischen Landesstelle aufgetragen wird. Auf Anregung des Vicepräses wurde noch die Bestimmung beigefügt, dass die Befugnis des Landeschefs, den Vorsitz im Studien-Collegium zu delegieren, ausdrücklich nur auf unausweichliche Verhinderungsfälle zu beschränken sei. Nur dadurch, dass der Landeschef auf diese Weise verpflichtet wird, sich in eben dem Maße für die Seele der Studienverwaltung, als der politischen, anzusehen, verschaffe man sich Sicherheit, die Geschäfte der ersteren nicht als von minderem und subalternem Belang behandelt und ihr Interesse in Collision mit der politischen Stelle nicht aufgeopfert zu sehen.

Es wären daher nach dem Erachten der Commission die Grundzüge der Verfassung des Ober-Studien-Collegiums in der Provinz: Unabhängige Selbständigkeit unter dem beständigen Vorsitze des ihm und der politischen Landesstelle gemeinschaftlichen Chefs und es hätte hienach der Geschäftszug von ihm ohne Vermittlung an die Central-Studien-Direction in der Hauptstadt und von dieser ebenso zurück zu gehen. Die übrigen Modalitäten wären nach den Ideen des Organisationsplanes zu regulieren.

Ueber den weiteren Vorschlag des Organisationsplanes, dass dem Bischofe der Provinz die Befugnis zustehen soll, einen Abgeordneten zu den Sitzungen des Ober-Studien-Collegiums zu bestellen, waren die Meinungen der Commissionsmitglieder getheilt, obwohl das Präsidium zur Erläuterung beifügte, dass demselben nur das Recht, Vorstellungen zu machen, nicht aber eines activen Einflusses zustehen soll, übrigens

seine Ernennung sowie jene des Generalvicars antragsmäßig der Exclusive des Landesfürsten zu unterliegen hätte.

Die Hofräthe Birkenstock, Zippe, Sonnenfels und Schilling, von denen die beiden ersten ihre Meinungen insbesondere schriftlich abgaben, sprachen sich dagegen aus, weil den Bischöfen ohnehin alle nöthigen und schicklichen Mittel zugebote ständen, um über die Reinigkeit der Lehre zu wachen und sich derselben zu versichern. Diese würden auch noch durch die Beschlüsse dieser Commission vermehrt, wodurch die nächste Aufsicht über die Volksschulen den Bezirksdechanten übertragen werde, und ein neuer Zuwachs werde noch sein, wenn, wie verlautet, den Bischöfen künftig die Untersuchung der Orthodoxie der theologischen Lehrbücher eingeräumt werden soll.

Für die Gewährung eines weiteren Einflusses auf die Studienverwaltung lasse sich weder ein Grund der Nothwendigkeit noch des Nutzens denken, ja vielmehr würde die Zuziehung eines bischöflichen Abgeordneten, auch bloß mit dem Rechte, Vorstellungen zu machen, nur schädliche Hemmung und Weitläufigkeit in dem Geschäftsbetriebe zur Folge haben und die eigentlichen Mitglieder des Studien-Collegiums zum Nachtheile der nöthigen Freimüthigkeit im Vortrage ihrer Meinung schüchtern machen. Die Realisierung dieses Antrages würde weiter unvermeidlich der Gefahr aussetzen, selbst die Autorität des Landesfürsten früher oder später mit den Ansprüchen des Episcopates in Collision zu bringen, denn wenn das Recht, einer Studienberathung beizuwohnen und Vorstellungen zu machen zu etwas Reellem dienen solle, so könne es in seiner zwar nicht beabsichtigten, aber doch möglichen Folge nur auf Erwerbung politischer Macht zum Vortheile der Bischöfe und zum Nachtheile der landesfürstlichen Rechte hinauslaufen. Domherr Zippe erläuterte dieses mit der Geschichte der Entstehung und des Wachsthums geistlicher Immunitäten von der landesherrlichen Gewalt und der verderblichen Streitigkeiten zwischen den Landesregenten und den Machtanmaßungen des Clerus und rügte zugleich die Inconsequenz, die in dem erwähnten Antrage insofern liege, als nach demselben die Zulassung eines bischöflichen Abgeordneten nur bei den Studien-Collegien der Provinzen und nicht auch bei der Central-Hofstelle stattfinden solle.

Die übrigen Stimmen aber, und somit die Mehrzahl der Commission, hielt insgesammt die Anwesenheit eines bischöflichen Abgeordneten bei den Studien-Collegien unter der vorerwähnten Beschränkung auf das Recht, bloß Vorstellungen zu machen, für unbedenklich, ja auch sogar nützlich, um die Einführung von Missbräuchen

zu verhindern. Insbesondere fand der Vicepräses darin auch ein passendes Mittel, das sosehr gesunkene Ansehen der Bischöfe zu heben, dessen Erhöhung ihm nothwendig und nützlich erscheine.

Endlich gab der Commissionspräses die entsprechende Belehrung, der besagte Antrag ruhe auf dem Grundsatze, dass den Bischöfen, welchen die Bewahrung der Reinheit der Religionsbegriffe als Zweck obliege, auch entsprechende Ansprüche auf die Mittel zur Fortpflanzung derselben durch den Jugendunterricht gebürten. Die Zulassung eines Abgeordneten des Bischofs, bloß mit der Befugnis, Vorstellungen zu machen, zuerst bei der Studienverwaltung selbst und nöthigenfalls an der Quelle aller Macht — am Throne —, würde doch in der Regel den großen Gewinn verschaffen, dass in Bezug auf Religion nichts ohne reife Ueberlegung, sorgfältige Prüfung der Folgen und kluge Bedächtigkeit in der Ausführung unternommen werde. Die Besorgnis eines zweckwidrigen politischen Einflusses der Bischöfe sei bei der dermaligen Lage der Umstände und Stimmung der Gemüther, wo sich mehr Neigung für das dem Geiste des Mittelalters entgegengesetzte Extrem zeige, wohl unbegründet, die Folgerung aber, dass consequenterweise auch ein geistlicher Repräsentant zu dem Central-Studien-Departement in der Hauptstadt zugezogen werden müsste, sei insofern nicht zutreffend, als keines Bischofs geistliche Amtsbefugnis sich im geographischen Sinne so weit erstrecke, als der Amtskreis der Central-Hofstelle.

Bezüglich der Besoldung der Referenten des Studien-Collegiums nahm sich die Commission in ihrem Beschlusse die möglichste Ersparung zum Zwecke und billigte daher die Beibehaltung der von Kaiser J o s e p h II. herrührenden Verfügung, nach welcher das Referat der Volksschulen mit Domscholasterie dotiert werde.[1])

Den am Ende des Organisationsplanes vorkommenden Vorschlag, welcher von den Verhältnissen des Central-Studien-Departements in der Hauptstadt zu der politischen Hofstelle handelt, modificierte die Commission einstimmig eben auf die Weise, wie sie es mit dem Antrage für Provinzial-Studien-Collegien gethan hatte, nur mit dem Unterschiede, dass bei demselben Grade von Unabhängigkeit im Ver-

[1]) Auch wurde der Antrag gebilligt, dass das theologische Referat schicklich mit der Dompräbende besoldet werden könne. Bezüglich des Vorschlages aber, dass auch mit dem Gymnasial-Referate eine Präbende oder eine auf sehr einträgliche Pfarreien zu stiftende Commende zu vereinigen wäre, bemerkten Zippe und Haegelin dass bei der so geringen Anzahl einträglicher Pfarreien die Stiftung dieser Commenden nicht auf Pfarreien, sondern auf höhere Beneficien geschehen soll, welchen Antrag die Commission genehmigte.

hältnisse zur politischen Hofstelle die Studien-Centralleitung in der Hauptstadt nicht ein mit der ersteren gemeinschaftliches, sondern wegen der Menge und Wichtigkeit der Geschäfte ein selbständiges eigenes Präsidium erhalten solle.

Um dabei den nöthigen Zusammenhang zwischen der Studien-Hof- und politischen -Stelle zu erhalten, sei nur nöthig, dass das Studien-Hofdepartement wie andere Hofstellen, in allen Fällen, die ein gemeinschaftliches Einverständnis erfordern, das Nöthige mit derselben schriftlich oder auch durch Zusammentretung verhandle.

Im Staatsrath erhob der sonst so freisinnige und fortschrittlich gesinnte Freiherr v. Eger gegen die vorgeschlagene Organisation kleinliche Schwierigkeiten. Die Entdeckungen und Erfindungen sowohl in den Zweigen der Wissenschaften als in den technischen Fächern und auch selbst auf dem Wege der Pädagogik seien meistens Früchte des Privatfleißes einzelner Gelehrten und Sachverständigen gewesen. Dann fiengen auch die leitenden Stellen an, ihre Aufmerksamkeit allmählich darauf zu heften und zu erwägen, ob und was sich von den neuen Erscheinungen auf das Allgemeine anwenden lasse. Manchmal geschah es allerdings, dass man Versuche auf Kosten des Staates machte. Der größte Vortheil, den der Staat aus oberwähntem Umstande gezogen habe, sei der gewesen, dass von so vielen tausend fehlgeschlagenen Arbeiten und Versuchen, die privatim unternommen worden, keiner auf seine Kosten zu stehen kam, folglich auf die wohlfeilste Art immer das Brauchbare ergriffen und dabei nie auf das Ungefähr hingearbeitet wurde. Aus diesem Umstande erkläre es sich auch, wie es geschehen konnte, dass die Künste und Wissenschaften mit Einschluss der Unterrichts- und Erziehungs-Methode dennoch von Zeit zu Zeit ihre Fortschritte gemacht haben, wenn es auch nicht als unerlässliche Bedingung angesehen wurde, dass einzig und allein solchen Beamten die Leitung des Schul- und Studienwesens anvertraut werden dürfe, welche so tiefe Kenntnisse besitzen, dass sie es nicht nur mit den Professoren und Ministern aufnehmen können, sondern solche etwa noch gar im Detail übertreffen. Auf solche Art und Weise geschah es auch, dass bei den Länderstellen die Schul- und Studien-Angelegenheiten von einem Rath, einem Secretär, einem Concipisten, welch letztere zwei gewöhnlich auch noch anderen Referenten zugetheilt waren, bestritten werden konnten, statt welcher aber künftig acht referierende Mitglieder und ein Rathsprotokollist ernannt werden sollen die zu ihren Agenden ein eigenes Protokoll und wahrscheinlich auch eine eigene Registratur brauchen; dass desgleichen auch bei der

politischen Hofstelle und bei der vormals bestandenen Hofcommission, die immer mit der politischen Hofstelle vereinigt war, die Studien- und Schulanstalten von einem oder ein paar Räthen und einem kleinen verhältnismäßigen Personal geleitet werden konnten (denn zur Zeit, wo für dieses Geschäft eine eigene Hofcommission existiert hatte, waren derselben auch noch andere wichtige Geschäfte zugetheilt, so dass die Studien-Referate immer nur auf einen oder auf ein paar Räthe beschränkt blieben), während künftig für dieses einzige Fach eine eigene unabhängige Hofstelle creiert und mit einem Chef, acht referierenden Räthen, drei Secretären und vier Concipisten organisiert werden solle. Er will nun vor allem die Kosten dieser neuen Einrichtung festgestellt wissen, bevor der Kaiser eine feste Entschließung ertheile. Bis dahin sollen auch die andern Anträge dieses Protokolls, z. B. betreffs der Repräsentation der Bischöfe, auf sich beruhen.[1])

Auch Vogl ist mit Eger einverstanden, missbilligt aber außerdem den Antrag der Commission, dass die Visitatoren der Schule künftig von den Pfarrgemeinden unentgeltlich befördert und von den Pfarrern oder Beamten, von letzteren auf Kosten der Obrigkeit, verpflegt werden sollen. Dieses erscheint ihm als eine neue Belästigung der Unterthanen zum Nachtheile des Schulwesens und auch deshalb bedenklich, weil beim Unterthanen das Misstrauen entstünde, dass ein Kreisbeamter, der auf Kosten der Obrigkeit zehrt, bei vorfallenden Unterthanssachen auch mehr für die Obrigkeit als die Unterthanen eingenommen sein dürfte.

Ihm stimmt Staatsrath Izdenczy bei.

Zinzendorf[2]) hält ebenfalls die ganze Maschinerie für zu kostspielig und beweist aus gleichzeitigen Berichten („Deutsche Monatsschrift" vom Jänner 1798; „Wiener Diarium" vom 17. October 1798, Nr. 83: Nachricht aus Berlin vom 29. September), dass die Ober-Schulcollegien in den preußischen Staaten wenig wesentlichen Nutzen geleistet hätten; er sieht ferner in der bischöflichen Repräsentation bei den Provinzial-Ober-Studien-Collegien einen Ausdruck des Misstrauens der Staatsverwaltung in die Rechtschaffenheit der Mitglieder derselben, wie dieses Hofrath Birkenstock schon bemerkt habe, und billigt den schließlichen Antrag Egers.

Ihm stimmte Reischach bei.

Kolowrat findet dagegen gar keinen Anstand, den Bischöfen zu gestatten, jemanden zum Beisitzer bei dem Ober-Studien-Collegium

[1]) Votum vom 5. Jänner 1799.
[2]) Votum vom 29. Jänner 1799.

vorzuschlagen, weil dieses dem Publicum zur Beruhigung dienen dürfte. Bezüglich der Errichtung eines Studien-Hofdirectoriums müsse er sich auf die frühere Einrichtung beziehen. Durch mehrere Jahre habe hier eine eigene Studien- und Censurs-Hofcommission bestanden, welche, wie das montanistische Departement, von der betreffenden Hofstelle unabhängig, dem Chef der Hofstelle aber in der Art untergeordnet war, dass die Sitzungsprotokolle und Vorträge durch dessen Hand mit seiner Mitfertigung oder allfälligen Erinnerung dem Monarchen vorgelegt wurden. Unter der Regierung Leopolds II. ward diese Commission aufgehoben und der Kanzlei einverleibt. Die böhmisch-österreichische Kanzlei wurde in den Rathssitzungen durch dieses Referat oft mehr als zwei Stunden aufgehalten und ihr viel Zeit für ihre anderen politischen Geschäfte entzogen, oder sie musste mehr Sitzungen veranstalten und dadurch die übrigen Räthe in der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten hindern. Diese Geschäfte waren auch allzu wichtig und häufig, als dass sie durch einen einzigen Referenten hätten wohl besorgt werden können. Daher sei es nöthig, eine eigene Studien- und Censurs-Commission oder -Directorium zu errichten. Nur komme es darauf an, ob dieselbe ganz unabhängig oder, wie früher, dem Chef der böhmisch-österreichischen Kanzlei untergeordnet werden solle. Der jetzige Studienplan sei eine neue Creierung und es werden noch einige Jahre verfließen, bis derselbe ausgeführt und im rechten Geleise sein werde. Er halte daher für nöthig, wenigstens durch einige Jahre ein ganz unabhängiges Studien-Directorium hier in Wien zu errichten, welches dem Aerarium keine großen Kosten verursachen würde, da hiezu bereits besoldete taugliche Quiescenten gebraucht werden könnten. Das mindere Personal könnte von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei genommen werden, weil dort, nach der Aeußerung des obersten Kanzlers, das Personal stärker, als nöthig, ist und dann auch die Geschäfte der böhmisch-österreichischen Kanzlei würden vermindert werden. Jetzt sind in allen Ländern Studien-Consesse, mit deren Errichtung er nie einverstanden war, indem dadurch in manchen Ländern, besonders in Böhmen, nur Factionen sich ergeben. Sollten diese wieder aufgehoben werden und dagegen, wie früher, Facultäts-Directoren angestellt werden, so können diese ebenso, wie vorher, den Studien-Collegien anwohnen. Was die Einziehung der von den Schul-Kreiscommissären genossenen Reisegelder betreffe, so sei er mit dem Antrage einverstanden, weil die Kreiscommissäre bei Bereisung ihrer Bezirke das Schulwesen ganz füglich unter einem untersuchen könnten und weil sie, die einst mit 200 und 400 fl. Gehalt

hatten dienen müssen, zu Ende der Regierung Maria Theresias 600 bis 700 und 800 fl. erhielten. Bezüglich der Verköstigung von Seite der Obrigkeit scheine es ihm nicht schicklich, dieses durch ein neues Gesetz zu verordnen, da es ohnehin schon zur Gewohnheit geworden sei, dass diese Commissäre bald von dem Oberbeamten und bald von den Pfarrgeistlichen freiwillig zu Tische geladen würden.

Rottenhan bemerkt endlich: Auf die vorgebrachten Bedenklichkeiten des Staatsrathes Freiherrn v. Eger und derer, welche ihm zustimmen, habe er als Antwort nur das Sprichwort zu erwidern: Ex nihilo nihil fit. Preußen, Hannover haben Ober-Schulcollegien, die meist aus Gelehrten bestehen, die Franzosen haben ein eigenes Comité d'Instruction publique; der Augenschein, die allgemeine Klage, dass der jetzige Unterricht nichts taugt, sollte doch auf die Vermuthung führen, dass ein anderes System ergriffen werden müsse. Auch darin sind alle Stimmen der Sachkundigen einig, dass unter der vorigen Studienleitung bezüglich des Fortganges der Jugend in der Wissenschaft alles viel besser stand. Es sei nun schwer zu begreifen, dass bloße Geschäftsleute nur durch ihren bon sens instand gesetzt sein sollen, über die Leitung des wissenschaftlichen Unterrichtes giltig zu urtheilen. Nun sei aber an der weiten Verbreitung nützlicher Kenntnisse in ihrem ganzen Umfange so viel gelegen, dass Hume diesen Gedanken mit dem Satz ausgedrückt habe: Wo die Astronomie nicht zu einem hohen Grad von Vollkommenheit gelangt sei, könne keine gute Tuch-Manufactur existieren, d. h. wo nicht alle Wissenschaften, die sich die Hand bieten, in allen ihren Zweigen einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben und vielen, vielen Menschen geläufig geworden sind, da könne man auch die physisch-chemischen und mechanischen Kenntnisse nicht haben, die vorausgehen müssen, um dem Kunstfleiß einen größeren Aufschwung zu geben. Endlich möchte Rottenhan bei dem Widerspruche oder vielmehr bei dem dilatorischen Urtheile, das auf die buchhalterische Berechnung der Fonds gegründet wird, fragen: Ist denn nichts über die Grundsätze selbst, über die question préalable zu sagen? Gesetzt also, die Göttin der Wissenschaften und Künste, oder ein gutmüthiger Buchhalter weist die nöthigen Fonds aus, ist alsdann das vorgeschlagene, auf die Erhöhung der Nationalbildung abzielende System recht? Kann es adoptiert werden oder nicht? Das scheine ihm immer die erste Frage. Um die Kosten der hiesigen Commission, so schließt er, darf niemand bange sein, denn bis hiezu beständige Zuflüsse ausgewiesen werden, lege ich gerne alles, was ich durch die Gnade Sr. Majestät mehr, als jeder andere Staats-

minister, an Besoldung ziehe, Sr. Majestät zu Füßen, um das Geschäft, welches ich für so wichtig ansehe, in Gang zu setzen.

Es wird nun auf das Protokoll der Hofcommission vom 7. November 1798 nach dem Conferenzial-Schluss vom 4. März 1799 folgende allerhöchste Resolution vorgeschlagen:

„Jenes, was die Hofcommission wegen des für die Kreiscommissäre ausgemessen gewesenen Reisegeldes beschlossen hat, nehme Ich zur Nachricht, doch wird in Ansehung der den Kreiscommissären von den Pfarrgemeinden bei Visitation der Schule zu leistenden Vorspann und Verpflegung nichts Neues zu verfügen, sondern es lediglich bei der bisherigen Uebung zu belassen sein.

„Wegen Einrichtung der Ober-Studien-Collegien in den Provinzen genehmige Ich das Einrathen der mehreren Stimmen der Hofcommission. Auch will Ich den Ordinarien die Befugnis einräumen, hiezu eigene Abgeordnete, welchen jedoch nach dem Antrage des Präsidiums nur das Recht, Vorstellungen zu machen, nicht aber eines activen Einflusses in die Beschlüsse zustehen soll, Mir zur Bestätigung vorzuschlagen. Und da es sich hier um die Einführung eines neuen Systems handelt, welches in der Ausführung noch manchen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, so finde Ich nothwendig, hier in Centro ein eigenes Studien- und Censurs- Hofdirectorium zu errichten, welches insolange, bis nicht die Gleichförmigkeit in allen Meinen deutsch-erbländischen Provinzen vollständig erzielt sein wird, als selbständig und nur von Mir abhängig zu bestehen haben wird, und um das Aerarium mit neuen Kosten möglichst zu verschonen, werden dazu ohnehin schon besoldete Leute, auch aus den Quiescenten, zu verwenden, das mindere Personal hingegen, soweit das ohnehin schon vorhandene, dem jetzigen Studien- und Censurs-Departement bereits zugetheilte Personal nicht zureicht, aus Individuen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, die dort entbehrlich sein dürften, zu wählen sein."

Allerhöchstes Handbillet an den Staatsminister Grafen v. Rottenhan:

„Da Sie mit der Ihrer Leitung anvertrauten Studien-Revisions-Hofcommission den Plan zur künftigen besseren Einrichtung des gesammten Unterrichtswesens in Meinen deutschen Erblanden zu Meiner vollkommenen Zufriedenheit zustande gebracht haben, und Mir nun vorzüglich daran gelegen ist, damit dieser Plan auf eine einförmige, Meiner Absicht ganz entsprechende Art ausgeführt werde, so finde Ich Mich durch Mein, in Ihre Einsicht, Thätigkeit und Klugheit

hegendes Vertrauen bestimmt, Ihnen das Präsidium des hier im Centrum zu errichtenden selbständigen und nur von Mir abhängigen Studien- und Censurs-Hofdirectoriums in der festen Zuversicht aufzutragen, dass Sie die Ausführung dieses Mir sosehr am Herzen liegenden Werkes mit eben dem Eifer, den Sie in der Vorbereitung desselben bewiesen haben, zu befördern sich bestreben werden.

„Zum Vicepräsidenten bestimme Ich hiemit den Baron Van der Mark, der zugleich als Repräsentant der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei anzusehen ist. Ueber die Wahl und Zusammenstellung des Raths- und minderen Personals erwarte Ich ehestens Ihr weiteres Gutachten, wozu Ihnen Meine auf das Commissions-Protokoll vom 7. November v. J. ertheilte Entschließung zum Leitfaden dienen wird. Wie übrigens das dem bisherigen Studien-Departement bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zugetheilte Personal dem neuen Studien-Hofdirectorium zugewiesen und einverleibt werden muss, so werden Sie wegen der vorkommenden galizischen Schul- und Studiengeschäfte auch einen Repräsentanten der galizischen Hofkanzlei beiziehen. Wegen Auswahl und Anweisung des für das neue Hofdirectorium nöthigen loci physici haben Sie sich mit Meinem böhmisch-österreichischen obersten Kanzler einzuvernehmen und Mir sodann das Weitere vorzulegen. Nur hat die Registratur in ihrem jetzigen Stand und Ort zu verbleiben, sowie die Expedits-Arbeiten von dem Expedite der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zu bestreiten sein werden. Hienach haben Sie das weiters Nöthige ohne Zeitverlust einzuleiten, sowie Ich an die böhmisch-österreichische sowohl, als galizische Hofkanzlei das Gehörige unter einem erlasse.

Kolowrat, den 17. März 1799."

Doch erhielten diese Vorschläge die Genehmigung des Kaisers nicht.

D. Aufwand für die Volksschulen.[1]

Die Studien-Revisions-Hofcommission legte als Beschluss ihrer Thätigkeit in ihrem Vortrage vom 20. November 1799 dem Kaiser eine allgemeine Uebersicht jener Anträge vor, welche sie zur Ver-

[1]) St. A., St. R., Z. 5060: Note des Staatsministers und Präses der Studien-Revisions-Hofcommission Grafen v. Rottenhan vom 25. November 1799, dann Vortrag der Studien-Revisions-Hofcommission vom 20. November d. J. über den Aufwand, welchen die in dem neuen Studienplane vorgeschlagenen Lehrinstitute fordern.

besserung der Lehranstalten bei einzelnen Gegenständen vorschlug. Zugleich verglich sie die Kosten jener Neuerungen mit dem Aufwande, welcher bisher auf die Unterrichtsanstalten verwendet wurde, um dem Kaiser die angenehme Ueberzeugung zu verschaffen, dass der Schul- und Studienfonds zur Ausführung ihrer gemachten Anträge, wenn diese überhaupt der Genehmigung wert befunden würden, hinreichen würde. Sie theilte ihre Arbeit in drei Abschnitte:

Im ersten erwähnt sie die bisherigen Kosten des Unterrichtes, welche Kosten im dritten Abschnitte in einer allgemeinen Summe erscheinen; im zweiten Abschnitte stellt sie ihre neuen Anträge und den Aufwand, welchen dieselben erfordern, kurz zusammen.

Zur Uebersicht der Verbesserungsanträge dürfte Folgendes genügen:

A) Deutsche Schulen:

a) In den Trivialschulen auf dem Lande und in der Stadt wird der Unterricht vereinfacht und nebst einer kurzen Lehre über die Religion, Sittlichkeit und die Standespflichten bloß auf Lesen, Schreiben, Rechnen und praktische Verstandesübungen über Fälle, die unter der gemeinen Menschenclasse täglich vorkommen, eingeschränkt. Dieser Unterrichtszweig werde nach dem Urtheile der Commission dem Schulfonds eigentlich nichts und nur das kosten, was zur Dotation einiger Schulen gleichsam gestiftet ist.

b) In den Hauptschulen wird der erwähnte Kinderunterricht theils an sich selbst, theils durch Hinzufügung neuer Materien, z. B. einer populären Geometrie, erweitert. Auch diese Schulinstitute werden dem Fonds nicht zur Last fallen, da sie nur in vermöglichere Landstädte werden vertheilt werden, wo sie aus den Gemeinde-Einkünften erhalten werden können.

Der größere Aufwand, den in Kreisstädten die Organisierung der Normalschulen über den gewöhnlichen Aufwand einer Hauptschule verursacht, werde nur in wenigen Orten vom Schulfonds bestritten werden müssen. Denn dieser, höchstens in der Besoldung des Directors und in einigen Auslagen für Schulpräparanden bestehende besondere Aufwand könne 500 bis 600 fl. nicht übersteigen, und es seien nur wenige Kreisstädte, welchen nicht bei einer zweckmäßigen Verwaltung ihrer Gemeinde-Einkünfte eine solche gemeinnützige Auslage zugewiesen werden könnte. Im schlimmsten Falle könnten die sämmtlichen städtischen Communitäten eines Kreises zu gewissen Beiträgen für Mittelschulen angehalten werden.

c) In Realschulen, welche die Commission zur Bildung des

höheren Bürgerstandes bestimmte und dieselben daher mehr als bisher zu vervielfältigen anrathet, sind die deutsche Sprachkenntnis, populäre Logik und Theorie des Stiles, häufige Verstandesübungen, Völkergeschichte, vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik, eine elementare Naturgeschichte, Mathematik und Physik in populärer Lehrmethode, eine kurze Anleitung zur Rechtskenntnis und Zeichnen nebst dem französischen, italienischen und englischen Sprachunterrichte die Hauptgegenstände.

Nach dem Plane soll in allen Provinz-Hauptstädten eine vollständige Realschule mit allen Berufszweigen, die vier Classen der allgemeinen Vorkenntnisse und der ökonomischen Abtheilung hingegen nach dem relativen Bedürfnisse der Volksmenge auch in einigen Kreisstädten gestiftet werden. Die neuen Realschulen in den Provinzial-Hauptstädten (ausschließlich also jener der Reichshauptstadt Wien) werden 42.300 fl., dann vierzehn Institute, die nur den allgemeinen und den ökonomischen Unterricht begreifen, 35.300 fl. kosten.

Für diese Abtheilung des öffentlichen Unterrichtes wäre eigentlich erst der allgemeine Schulfonds anzuwenden, welcher jetzt schon den Ueberschuss von 56.233 fl. habe und welchem durch Aufhebung der Kreis-Schulcommissäre in kurzer Zeit weitere 29.250 fl. zuwachsen werden.

Im dritten Abschnitte schließt die Commission ein Haupt-Summarium an, worin das Erfordernis und die Bedeckung aller, in dem neuen Plan angetragenen Lehrinstitute mit einem Blicke zu übersehen und zugleich zu ersehen ist, dass über alle erforderlichen Kosten noch ein Ueberschuss des Fonds von 147.245 fl. bleiben würde.[1])

In diese Hauptsumme zog die Commission aber den vorderösterreichischen und den galizischen Fonds nicht ein. Jenen nicht,

---

[1]) Diese Uebersicht ist folgende:

Außer den Lehranstalten Normal-, Haupt- und Trivialschulen:	bestanden bisher:	werden angetragen:	Vermehrte künftige Kosten:
Realschulen	1	17	74.443 fl. — kr.
Gymnasien	53	63	189.318 „ 40 „
Philosophische Lehranstalten	9	9	23.650 „ — „
Theologische „	7	9	14.400 „ — „
Juridische „	7	8	13.550 „ — „
Medicinische „	7	2	13.700 „ — „
Polytechnisches Institut	—	1	24.000 „ — „
		Summe:	363.061 fl. 40 kr.
Die zur bisherigen Bedeckung hinzukommenden Zuflüsse betragen			510.307 „ 35 „
Davon abgezogen			363.061 „ 40 „
		Bleibt als Ueberschuss:	147.245 fl. 95 kr.

weil die vorderösterreichischen Stände baten, es wolle der dortige Studienfonds ebenso abgesondert belassen werden, wie es mit dem Religions- und Stiftungsfonds wegen der besonderen Landesverfassung bereits geschehen, wogegen sie sich erboten, die zur Ausführung des neuen Studienplanes erforderlichen Kosten, ohne die Hilfe des allgemeinen Studienfonds zu beanspruchen, durch die Landeseinkünfte selbst zu bestreiten. Daher war die Commission der Ansicht, diesmal, ohne sich für die Zukunft zu binden, dieser Bitte der vorderösterreichischen Stände unter der Bedingung zu willfahren, dass der bisherige Beitrag jährlicher 2250 fl. aus dem allgemeinen Studienfonds an den vorderösterreichischen Schulfonds in Zukunft nicht mehr geleistet werde. Diesen nicht, weil weder in Ost- noch in West-Galizien der Schul- und Studienfonds schon gehörig liquidiert sei.

Das Ganze schließt die Commission mit der Bemerkung, dass, wenn auch dasjenige von dem vorgelegten Studienplane, was einen neuen Aufwand fordert, nicht gleich jetzt in Vollzug gesetzt werden könnte oder sollte, doch kein Hindernis vorhanden sei, diejenigen Verbesserungen, welche auf die Oekonomie gar keinen oder nur einen sehr unbedeutenden Bezug haben, folglich alles, was den vernachlässigten oder unzweckmäßig behandelten Religionsunterricht, die fast mit jedem Tage mehr verfallende Disciplin, die Beförderung des Schul- und Privatfleißes, die Materien-Eintheilung, die Lehrmethode, die Prüfungsarten, die Leitung u. s. w. betrifft, ohne Aufschub in Gang zu bringen.

In der Note vom 25. November 1799, womit Graf Rottenhan obigen Vortrag, als die Schlussarbeit des Revisionswerkes, dem Kaiser vorlegte, waren noch die zwei Bemerkungen enthalten: 1. dass er den Vortrag bei der Hofcommission nicht in Circulation gesetzt habe, weil derselbe einerseits bloßes Resumé des ganzen Planes sei und anderseits die darin vorkommenden Rechnungsdaten außer der Competenz des größten Theiles der Commissionsglieder gelegen seien; dass ferner 2., wenn der Kaiser den ganzen Plan seines allerhöchsten Beifalls ebenso würdig fände, wie es in Hinsicht auf die Volksschulen bereits geschah, die nöthigen Instructionen und Schulbücher, zu welchen schon mehrere Skizzen vorgearbeitet seien, erst bei der Central-Commission, welcher die Leitung des Studienwesens würde anvertraut werden, in Berathung zu kommen hätten, ehe man dieselbe dem Kaiser in Gestalt einer zu erlassenden Verordnung zur Beurtheilung vorlegen würde.

Diese Vorschläge des Grafen Rottenhan erregten aber den lebhaftesten Widerspruch im Staatsrath und es war vor allem

Staatsrath Eger, der demselben Ausdruck gab und sich dagegen sträubte, daſs den Gemeinden die bisherigen, historisch ihnen seit Gründung des Volksschulwesens gewährleisteten Fonds entzogen und neue Lasten auferlegt werden sollten. Maria Theresia habe schon mit möglichster Schonung des Universi auch auf die Herbeischaffung eines Schulfonds Bedacht genommen. Kaiser Joseph II. habe darauf ausdrücklich sanctioniert, daſs das von dem Lande eingezogene Bruderschaftsvermögen zur Hälfte für das gemeine Schulwesen verwendet werden müsse, welch letzteres auch dem National-Erziehungs-Institute die möglichste Consolidierung verschafft hatte. Kaiser Leopold II. habe dann die andere Hälfte des Bruderschaftsvermögens den Gemeinden und Bürgerschaften zur Verpflegung ihrer Armen und Kranken zugewendet, und zwar aus dem Grunde, weil dieses Vermögen von den Gemeinden und Bürgerschaften zusammengetragen sei. Es könne nicht der Wille des jetzigen Kaisers sein, das den Gemeinden zu entziehen, was ihnen zur Dotierung ihrer Schulen so feierlich zu wiederholtenmalen geschenkt wurde, und die armen Landschullehrer, aus deren Schulen ebenso getreue, arbeitsame und gutmüthige Unterthanen als tapfere Recruten hervorgegangen, anstatt sie der seit so vielen Jahren erwarteten Zulage theilhaftig zu machen, nun wohl gar von hundert auf achtzig Gulden herabzusetzen.

Vermöge der bestehenden Vorschrift müssen von allen jenen Bezirken, wo neue Pfarreien oder Localien errichtet worden sind, die Messner- sowie die geistlichen Stola-Einkünfte an die alte Mutterpfarre verrechnet und abgegeben werden. Die Lehrer an den neueröffneten Schulen beziehen demnach außer dem sehr gering bemessenen Schulgeld von der Gemeinde wenig oder gar nichts und würden ganz außerstand gesetzt sein, dem Schul- und Messnerdienste vorzustehen, wenn ihnen nicht, wie es bisher geschah, von Seite des Schulfonds eine Zulage gegeben würde. Man habe es in den alten Schulpatenten, die gegenwärtig noch zur Observanz dienen, nicht nur als Cynosur angenommen und festgesetzt, daſs ein Trivialschullehrer jährlich wenigstens hundert Gulden Einkommen haben und der Schulfonds das, was an dieser Summe mangelt, ergänzen soll, sondern auch noch immer von Zeit zu Zeit die Vertröstung gegeben, daſs, sobald die Schulfassionen berichtigt sein würden, die Congrua auf hundertdreißig Gulden, als das Minimum, was zum Unterhalte eines Schulmannes und seiner Familie angenommen werden könnte, erhöht werden soll.

Die Schullehrer in den alten Pfarrbezirken wären ehedem etwas

anständiger, oder besser gesagt, ergiebiger dotiert gewesen, allein durch die zur Erleichterung des Publicums vorgenommene Stola-Regulierung, durch die Einziehung der Bruderschaften und anderer geistlicher Stiftungen, durch die Einstellung des Wetterläutens, durch Verminderung der Processionen, seien so manchem die Einkünfte derart beschränkt worden, dass, wenn nicht auch diese die Ergänzung dessen, was an den jährlichen hundert Gulden abgeht, aus dem Schulfonds zu beziehen hätten, auch viele Schulen in den alten Pfarren, sowie die neu errichteten, verfallen und aufhören müssten. Die Zulagen seien daher nicht nach Gunst, wie es in dem Vortrage heiße, sondern nach dem Bedürfnisse ertheilt worden. Der Verfall so vieler Schulen, das Brotloswerden so vieler meist verheirateter Lehrer, die alle mit kreisämtlichen und Regierungsdecreten angestellt oder beschäftigt seien, der Verfall der Kirchenmusik und, was weit schlimmer sei, als alles andere, die Vernachlässigung so vieler tausend Kinder, die ohne Unterricht aufwachsen müssten, würde in den gesammten Provinzen höchst unangenehmes Aufsehen machen.

Dazu komme, dass jene Schullehrer, welche dem Schuldienste nicht entsagen könnten, von dem Tage an, wo die Zulage vom Schulfonds aufhören würde, gezwungen würden, wieder bei Hochzeiten, an Kirchtagsfeierlichkeiten, an Faschingstagen und bei anderen Trinkgelagen als Musikanten und Spielleute in den Wirtshäusern aufzutreten.

Ist es nicht ganz darauf angelegt, diese schöne, gemeinnützige Schulanstalt in der nämlichen Ordnung, Schritt für Schritt wieder zu vernichten, wie man sie mit so großem Kostenaufwand aufgebaut hatte? Und darf die Staatsverwaltung es außeracht lassen, dass der österreichische Staat von Natur aus bestimmt ist, weniger durch Handel reich, wohl aber durch Ackerbau mächtig und glücklich zu werden? Woraus sich die Nothwendigkeit ergebe, dass für Verbesserung des Ackerbaues, wozu die zweckmäßige Cultur der Landleute ganz vorzüglich gehöre, keine geringere Sorgfalt zu tragen sei, als für die Förderung der Manufactur und des Handels. Die Hofcommission scheine übrigens die widrigen Folgen ihres Planes schon selbst vorauszusehen, da sie S. 7 in ihrem Vortrag sagt: „Wenn die Lehrbücher zweckmäßig verfasst sind, und die Seelsorger zur erforderlichen Thätigkeit in der Schulaufsicht angehalten werden, so werde das, was der Schullehrer zu leisten habe, größtentheils nur Mechanismus sein, der, in Voraussetzung eines gesunden Verstandes, auch von Menschen der gemeinsten Gattung geleistet werden könne."

Er könne dieses Problem für nichts anderes halten, als für ein Pflaster, welches auf die Wunde gelegt werden soll, die man aufreißen will. Zugegeben, dass Leute, die eine ausgebildete wissenschaftliche Erziehung erhalten, um Elementar-Schuldienste sich nicht bewerben werden und dass man solcher auch nicht bedürfe, so habe doch die Studien-Revisions-Hofcommission im Protokolle vom Jahre 1797 (Z. 3062) selbst als Conditio sine qua non festgesetzt, dass diejenigen, welche um Schuldienste anhalten, sich die vorgeschriebenen Lehrgegenstände geläufig gemacht, durch mehrere Jahre als Gehilfen gedient, den Präparandencurs gehört haben und über ihre Fähigkeit zum Unterrichte sich durch strenge Zeugnisse ausweisen sollen; ferner, dass sie auch musikalisch sein und sich wenigstens auf das Singen und Orgelspielen verstehen müssen. Setzt dies nicht Kenntnisse, Uebung und Fertigkeit voraus? Wird dazu nicht eine mehrjährige Verwendung und einiger Aufwand erfordert? Wer wird mit so vieler Mühe sich zu einem Stande qualificieren, wo kein Lebensunterhalt und keine Unterstützung zu finden ist? Die Schuldepartements dürften künftighin in nicht geringe Verlegenheiten kommen, wenn sie ohne Beibehaltung des Schulfonds jene Verheißungen realisieren sollten, die die Hofcommission bezüglich des gemeinen Schulwesens in ihren vorangeschickten Vorschlägen gemacht hat.

Was die Berechnung des Kostenaufwandes betrifft, den die neue Studieneinrichtung erfordern soll, so glaubte die Studien-Revisions-Hofcommission in dem vorhandenen Schul- und Studienfonds zur Ausführung ihrer Pläne nicht nur die erforderliche Bedeckung, sondern auch einen disponiblen Ueberschuss jährlicher 147.245 fl. 95 kr. zu haben. Allein bei ihrer Calculation ist angenommen, dass dem Ueberschuss des Normalschulfonds von 56.233 fl., sowie den 45.532 fl., die jährlich als provisorische Zulagen an die Landschullehrer vertheilt werden, eine ganz andere Bestimmung gegeben werde und auch die Unterrichtsgelder nicht mehr, wie es bisher geschah, auf Stipendien für arme Jünglinge verwendet werden dürfen, was großen Bedenken unterliege. Auch vermisse er in dem vorliegenden Aufsatz einen Ueberschlag, wie hoch sich die Kosten der Anschaffung, Unterhaltung und Einrichtung aller Gebäude für die neu zu errichtenden Realschulen, Gymnasien und für das polytechnische Institut belaufen, welche gewiss nicht unbeträchtlich sein könnten. Er beantrage demnach folgende Erledigung: „Der Normalschulfonds kann ebensowenig, als die Unterrichtsgelder ihrer bisherigen Bestimmung entzogen werden. Belangend die Beträge und Unterstützungen, so von den städtischen Einkünften

und Gemeinden zum Behufe der Nationalschulen neuerdings, wie auch zum Theil von Kircheneinkünften für jährliche kleine Schulprämien requiriert werden sollen, darüber muss die Hofcommission sich noch vorläufig mit der politischen Hofstelle in das Einvernehmen setzen, was auch mit der Finanzhofstelle zu geschehen hat, insofern es von Seite der Finanzen zur Ausführung der neuen Schul- und Studien-Anstalten auf Beiträge anzukommen hat. Auch will Ich, dass, weil dieses Geschäft nicht nur die eine oder andere Provinz, sondern die ganze Monarchie umfasst, die dahin einschlagenden Rechnungsgegenstände, ehe und bevor Mir solche vorgelegt werden, mit den Erinnerungen der Ober-Staatscontrole begleitet seien, was auch noch zu geschehen hat. Im übrigen ist der angebogene Entwurf zur Verordnung der in Schul- und Studiensachen aufgestellten k. k. Hofcommission über Einrichtung und Organisation der Volksschulen der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ebenfalls mitzutheilen und mit ihren Erinnerungen Mir seinerzeit mit Hinsicht auf Meine ergangene Resolution wieder zu reproducieren."[1])

Vogl stimmt dem Staatsrath Eger bei und es will ihm außerdem nicht gefallen, dass nach der Bestimmung des Art. 10 des Entwurfes jede Gemeinde dem visitierenden Schuldirector unentgeltliche Vorspann leisten, der Pfarrer oder Beamte aber demselben unentgeltliche Unterkunft und etwa auch Kost geben soll, weil Gemeinden, Seelsorger und Beamte, wenn es aus Pflicht geschehen soll, solches nur als eine neue Belästigung ansehen und der neuen Einrichtung abgeneigt würden. Er wünsche daher, dass man zu dieser Bereisung etwas Bestimmtes aus dem Schulfonds als Reisegeld anweise, oder es könnte, wenn gute Pfarreien den Districts-Directoren zutheil werden, künftig bei deren Verleihung denselben zur Pflicht gemacht werden, die Schul-Visitationsreisen unentgeltlich zu bestreiten, welcher Verbindlichkeit sie sich wohl gern gegen eine gute Pfründe unterziehen dürften.

Rottenhan bemerkt, er sehe sich den vielfach willkürlichen Darstellungen des Vortrages der Studien-Revisions-Hofcommission von Seite des Staatsrathes Eger gegenüber, welcher denselben in ein sehr übles Licht gestellt habe, zu einer Gegenrecension genöthigt, um den statum quaestionis, über welchen Se. Majestät zu entscheiden habe, wieder nach dem echten Sinne des zu beurtheilenden Textes herzustellen.

---

[1]) Votum des Staatsrathes Eger, vollendet am 16. Jänner 1800.

1. Einer der Hauptgrundsätze, von welchen er in Beziehung der Verwendung der gegenwärtigen Fonds auszugehen habe, sei, dass der zur Bildung der nicht gelehrten Volksclassen bestimmte Fonds, den man gewöhnlich den Normalschulfonds nennt, nicht mit dem zur Bildung des gelehrten Standes bestimmten Schul-, dem sogenannten Exjesuiten-Fonds vermengt werden sollte.

2. Indem die Zweckwidrigkeit der den schon bestehenden Schuldiensten gewährten Gehaltszulagen gerügt und gezeigt wird, wie nothwendig es sei, diese ohnehin für die große Menge der Triviallehrer unzureichende Hilfsquelle dort anzuwenden, wo sie bessere Früchte bringt, und aus den möglichen Ersparungen den Unterricht der Bürgerschichten zu verbessern, werde ausdrücklich erklärt, dass von den bereits an bestimmte Schuldienste angewiesenen Gehaltszulagen nichts weggenommen und kein Schuldienst an seinen bisherigen Einkünften verkürzt werden sollte.

3. Ueberhaupt werde in Hinsicht auf alle vorgeschlagenen Verbesserungen gesagt: a) dass wirklich nebst der nothwendigen Bedeckung der gegenwärtigen Anstalten schon ein beträchtlicher disponibler Ueberschuss vorhanden ist und daher einige der allerwichtigsten Verbesserungen sogleich in einigen Musteranstalten ausgeführt werden könnten, b) dass viele Zuflüsse noch werden gefunden werden, wenn das Schul- und Studienwesen das eigene Geschäft eines dazu bestimmten Departements sein werde, c) dass diese mit dem progressiven Anwachsen der gegenwärtigen Fonds verbundenen neuen Zuflüsse immer von Zeit zu Zeit zur Ausbreitung der vorgeschlagenen Verbesserungen dienen werden, zu welchen der Plan den Typus und den Leitfaden darstelle, d) dass endlich ein großer Theil der vorgeschlagenen Verbesserungen gar keinen Aufwand erfordern und also auf der Stelle, auch ohne die successive Erweiterung zu verwenden, ausgeführt werden könne.

4. In Ansehung der Redaction des Vortrages müsse er endlich bemerken, dass er in seiner Einbegleitungsnote mit Anführung seiner Beweggründe ausdrücklich gesagt habe, dass der Vortrag von ihm und nicht von der Commission verfasst sei, und dass die in dem Vortrage aufgeführten, die Volksschulen betreffenden Beilagen, als ein nicht zum Plane selbst, sondern zur Ausführung desselben gehöriger Aufsatz, auch erst seinem wörtlichen Inhalte nach bei der Commission berathen werden müssten, wenn Se. Majestät über die gesammte Ausarbeitung der Commission Ihre allerhöchste Entschließung werde gefasst haben; dass derselbe hingegen bloß deswegen hier

vorkomme, weil er eine umständliche Darstellung des für die Volksschulen vorgeschriebenen Planes enthält, welcher in den ersten von Sr. Majestät bereits genehmigten Directivregeln nicht so genau entwickelt war.[1])

Dieses vorausgesetzt, wie kann nun die Frage aufgestellt werden: ob der Schulfonds von seiner die Volksschulen betreffenden Bestimmung abgezogen werden könne? Wie kann gesagt werden, dass der Antrag darauf gerichtet sei, die beiden Fonds, den Schul- und Studienfonds, zu vermengen? Gerade das Gegentheil liege dem ganzen Plane zugrunde. Denn es werde der ganze dermalige Betrag der Normalschulfonds-Auslagen auch als nothwendige Ausgabe der neuen Organisierung aufgenommen und der Ueberschuss werde sammt dem durch Suppression der Schulcommissäre entstehenden Zuwachs den Realschulen zugetheilt, die eben auch Volksschulen sind. Wo wird also von dem Schulfonds etwas abgezogen und dem Studienfonds zugelegt? Ferner, wo geschieht der Antrag, dass die aus dem Schulfonds bereits einigen Landschullehrern zugewendete Zulage von 45.532 fl. denselben wieder abgenommen werden solle, da sie ja deutlich unter den Auslagen aufgeführt erscheinen und zudem in dem Vortrage ausdrücklich erklärt wird, dass die Schullehrer von dem Einkommen, das ihnen einmal zugewiesen ist, nichts verlieren sollen?

Alles, was demnach vom Staatsrath Freiherrn v. Eger von der Zueignung des Schulfonds zu einer anderen Bestimmung, als jene der Volksschulen ist, und von den schrecklichen Folgen dieses Vorganges gesagt wird, entbehrt des thatsächlichen Grundes, denn es war nie die Rede von einem solchen Antrage.

Was man aber in Hinsicht dieses Gegenstandes als eine Streitfrage aufwerfen könne, sei, ob es besser wäre, den geringen Ueberschuss des Schulfonds gänzlich zur reichlichen Dotation einiger Schulämter anzuwenden, oder hiedurch dem gänzlichen Mangel an eigentlichen Bürgerschulen abzuhelfen. Allein vor allem sei zu bemerken, dass diese Frage gar nicht hieher gehöre, sie mache einen Deliberationspunkt des Lehrplanes selbst aus, der, was die Volksschulen betrifft, in den Vorträgen vom 27. September 1797[2]) und 25. November 1798[3]) Sr. Majestät vorgelegt wurde. In diesen Vorträgen sei es auch umständlich auseinandergesetzt worden:

a) wie wenig einerseits von der vorgeblichen besseren Bildung der

[1]) Der hier erwähnte Aufsatz, welcher von Rottenhan verfasst ist, ist der oftgenannte „Entwurf", abgedruckt in Eggers, „Nachrichten", S. 99—135.
[2]) Z. 3062. Siehe S. 52, Anm. 1.
[3]) Z. 5640. Siehe S. 125, Anm. 1.

in der österreichischen Monarchie befindlichen 20.000 bis 30.000 Trivialschullehrer zu erwarten ist, wenn man etwas mehr als Mechanismus in der Lehrmethode und mehr als den einfachsten Unterricht in Religions- und Sittenlehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen und in der Erklärung der Standesverhältnisse in den unteren Volksschulclassen, in Trivialschulen, sucht.

b) wie wichtig auf der andern Seite die bessere Ausbildung des Bürgers- und des niederen Geschäftsstandes wäre, die nur in Realschulen erzielt werden kann.

Wer den ganzen Lehrplan und vorliegendes Resumé mit Unbefangenheit lese und nur ein wenig Menschenkenntnis und Erfahrung besitze, werde bekennen müssen, dass in den für die Trivialschulen vorgeschlagenen Gegenständen nichts vergessen sei, was zur zweckmäßigen Bildung der niederen Volksclassen nur erwünscht sein könne.

Ueber diesen Punkt übergebe er die Arbeiten der Studien-Commission und die seinigen mit Beruhigung der Censur des gelehrten Publicums.

Um aber die Trivialschullehrer zur Ertheilung eines solchen Unterrichtes an diese Classe von Menschen, wo man sie nach Tausenden braucht, fähig zu machen, werden beiläufig die nämlichen Vorschriften angetragen (nur mit Ausnahme des Hokuspokus von Swieten und der Sprachlehre), auf die sich die Normalmänner soviel zugute thun.

Dass endlich keine großen Besoldungen nöthig seien, um Schulmänner zu finden, die diesen Grad der Bildung haben, das zeige die tägliche Erfahrung, und dennoch habe man auch zur Verbesserung ihrer Lage leicht ausführbare Vorschläge gemacht.

Dass aber im Gegentheil die Zulagen, mit denen man den Normalschulfonds belastet, eine große Geldversplitterung seien, sei augenscheinlich. Denn die Schulcandidaten werden fortan in den Präparandenschulen gebildet und an den Trivialschulen auch bei dem gegenwärtigen Gehalt angestellt; durch die Zulage aber würden sie um kein Haarbreit gelehrter oder besser. Schulen seien zu Tausenden vorhanden und noch zehn Schulfonds, wie der gegenwärtige, würden nicht hinreichen, um allen Triviallehrern die willkürlich angenommene Congrua zu ergänzen. Was könne es also dem Universo nützen, wenn hie und da einige Schulen mit Erschöpfung des Schulfonds besser dotiert würden, zumal diese Zulagen nach Gunst ertheilt werden, nämlich — ohne eine Parteilichkeit rügen zu wollen — auf Ansuchen, Recommandation, Drängen der Gutsbesitzer, Gemeinden oder ver-

dienstlicher Schulmänner selbst, während die meisten beim alten Gehalte belassen werden müssten.

Man müsse nun zwischen zwei Resultaten unvermeidlich wählen, nämlich dass man entweder mit Erschöpfung des Fonds einige Schuldienste verbessere und doch deswegen an dem Unterrichte gar nichts gewinne, oder dass man aus den, durch Verwendung dieses Ueberschusses gestifteten Realschulen zur Erhöhung der National-Industrie, des Handels, der Geschäftsleitung in Oekonomiediensten, zum Vortheil des Kriegsstandes, eine neue Generation hervorgehen sehe. Wie Staatsrath Eger sich jetzt der Errichtung dieser, im Auslande schon längst auf einen sehr blühenden Stand gebrachten Bürgerschulen sosehr widersetze, nachdem der erste oberflächliche Antrag zur Einführung solcher Volksschulen für die vermöglicheren Bürgerclassen in den Circulationsbogen auf den Vortrag vom 27. September 1797 mit so ausgezeichnetem Beifall aufgenommen worden, sei sonderbar.

Zuletzt müsse er noch bemerken, dass die Haupt-Directivregeln über den Lehrplan und die Organisation der Volksschulen sowie über die Dotation und Geschäftsleitung dieses Unterrichtszweiges bereits durch eine allerhöchste Resolution auf den Vortrag vom 27. September 1797 und 25. November 1798 entschieden seien, was Staatsrath Eger ohne Zweifel übersehen habe, indem derselbe jetzt wiederum die Grundsätze des Planes in Frage stellt und sogar auf Zurückweisung dieses Vortrages an die Hofkanzlei anträgt, die schlechterdings außerstande ist, über das Resumé und den beiläufigen Kostenaufwand des neuen Planes ein gegründetes Gutachten abzugeben, wenn ihr nicht auch alle übrigen Ausarbeitungen der Studien-Revisions-Hofcommission zur Prüfung mitgetheilt werden. Das hieße aber nach einer ohnehin schon in das fünfte Jahr dauernden Collegialarbeit alles wieder auf den Punkt zurückführen, von welchem man ausgegangen, als Se. Majestät wegen der allgemeinen Klagen, die über das öffentliche Unterrichtswesen geführt werden, für gut befunden habe, diesen wichtigen Gegenstand durch eine eigene, aus Gelehrten und Geschäftsmännern zusammengesetzte Commission untersuchen zu lassen, bei welcher wohl auch keine solche Unkenntnis von der politischen Verfassung und dem Geschäftsgang zu besorgen war, wie es dem Staatsrath Eger scheine, da der Vicepräses der politischen Hofstelle, vier Hofräthe und ein Regierungsrath an den Deliberationen theilnahmen, wenn auch er, Rottenhan, seine eigenen, in verschiedenen Provinzen und Hofstellen, durch drei Präsidien gesammelten Erfahrungen für gar nichts in Anschlag bringen wollte.

Um nur noch einige flüchtige Bemerkungen auf einige Stellen des ersten Votums zu machen, so werde nach dem ganz ohne Veranlassung aufgestellten Schreckbilde von dem Verfalle des Schulunterrichtes, der durch den neuen Schulplan erfolgen würde, endlich mit dem sehr befremdlichen Schlussſatz geendigt: „Ist es nicht ganz darauf angelegt, diese schöne, gemeinnützige Schulanstalt in der nämlichen Ordnung Schritt für Schritt wieder zu vernichten, wie man sie mit so großem Kostenaufwande aufgebaut hatte?"

Also ein auf Unterdrückung der Nationalbildung vorbedächtlich angelegter boshafter Plan! Auf diese Aeußerung nach Verdienst zu antworten, verbiete ihm der Respect vor Sr. Majestät. Ueber die Sache selbst berufe er sich getrost auf das Urtheil unbefangener und gelehrter Männer, ob der Unterrichtsplan, wenn er aufmerksam verfolgt werde, den Verdacht erwecken könne, dass man nützliche Kenntnisse und eine den Standesverhältnissen angemessene echte Aufklärung vernichten wolle. Denn was an einer anderen Stelle nur als ein Pflaster für die geflissentlich aufgerissene Wunde erklärt wird, werde in den Augen eines Pädagogen, der wirklich Menschenkenntnis und Erfahrung besitzt, zuverlässig als eine durch Erfahrung constatierte Wahrheit anerkannt werden. Ob die Stadtgemeinden, die besser organisierte Stadt- und Hauptschulen zu haben wünschen, auch etwas dazu beitragen können, das könnten sie beide weder peremptorisch bejahen noch verneinen; aus den häufigen Ansuchen aber, die wegen der Gymnasien eingelaufen seien, wo die Gemeinden fast immer sich zur Uebernahme eines großen Theiles der Kosten erbieten, könne man mit Wahrscheinlichkeit für die bejahende Meinung sich aussprechen, und wenn nur einmal eine eigene Stelle für das Schul- und Studienwesen aufgestellt sei, die handelt und nicht bloß schreibt, wie es jetzt der Fall sei, so werde man schon Mittel finden, nützliche Anstalten zu vermehren.

Der gegenwärtige Prospectus des zur Ausführung des neuen Studienplanes nöthigen Aufwandes musste auch endlich ausgearbeitet werden, nachdem der Plan selbst über den Lehrgang und die Verfassung des Schulwesens zur Vollständigkeit gelangt war.

Ueber das Tableau des Kostenaufwandes könne aber niemand intervenieren, als die Ober-Staatscontrole. Dass das Resumé und die Berechnung der neuen Schuleinrichtung der Hofkanzlei zur Begutachtung mitgetheilt werden sollten, welche die Hauptausarbeitung, auf welche das Resumé sich bezieht, nicht gesehen hat, könne nicht auf eine unverfängliche Weise angerathen werden. Noch weniger könne

die Rede davon sein, den Entwurf zur Verordnung der in Schul- und Studiensachen aufgestellten Hofcommission über Einrichtung und Organisation der Volksschulen[1]) der Hofkanzlei zur Beurtheilung vorzulegen, da 1., wie es die Aufschrift zeigt, in diesem Entwurf die in dem Plane vorgeschlagene Bestellung eines eigenen Studien- und Schuldepartements als wirklich angenommen wird, die jedoch von Sr. Majestät noch nicht resolviert worden und da 2. in der Begleitungsnote ausdrücklich gesagt wird, dass dieser Entwurf infolge des überreichten Planes als eine Vorarbeit zur Ausführungsanstalt vorgenommen, aber noch nicht zur Deliberation der Commission gebracht, dem Vortrage hingegen bloß als ein den Plan der Volksschulen umständlicher enthaltender Umriss beigelegt worden ist, da die bereits von Sr. Majestät resolvierten, die Volksschulen betreffenden Vorträge das Detail des Unterrichtes und der Geschäftsleitung nicht so genau enthalten und nur bei den Directivregeln stehen geblieben sind.[2])

Nach allem, was Rottenhan hier, wie er versichert, ungern zu sagen sich genöthigt fand, scheine ihm, die allerhöchste Erledigung könne nur dahin gehen, diesen Vortrag an die Staatscontrole zur Begutachtung über die Wahrscheinlichkeit der Rechnungsdaten mitzutheilen und derselbe sei seinerzeit zu reproducieren, wenn Se. Majestät über den Studienplan selbst Ihre Entschließung werde gefasst haben.

Graf Clary stimmt ebenso wie Zinzendorf und Reischach dem Rottenhan bei, dass diese Berechnung des Aufwandes der obersten Staatscontrole zur Untersuchung über ihre Richtigkeit übergeben werden solle. Ersterer will den rastlosen und unermüdeten Bemühungen der unter einem so thätigen und einsichtsvollen Präsidium bestellten Hofcommission und ihren weisesten Absichten, wohlunterrichtete, gute katholische, auch andere Christen und ebenso getreue, biedere Bürger heranzubilden, dann die alte deutsche Redlichkeit ohne Schwärmerei, Ueberspannung, falsche Aufklärung, aber auch ohne Unwissenheit und Dummheit zu erhalten, alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Er wolle weder mit einigen alles Alte, selbst das durch Zeit und Umstände schadhaft Gewordene, wieder eingeführt, noch mit anderen nur alles neu und auf einmal aufgestellt, noch endlich solange verzögert wissen,

[1]) Siehe S. 147, Anm. 1.

[2]) Nur bezüglich der Volksschulen wurden in den Vorträgen zunächst nur die Directivregeln behandelt, und erst der „Entwurf" enthielt das Detail, wohingegen die übrigen Unterrichts-Institute, von den Gymnasien angefangen, sogleich ganz im Detail abgehandelt wurden.

bis die Arznei zu spät kommt und ganz unwirksam wird. Die Vermeidung dieser Steine des Anstoßes, die allmähliche Einführung der Anstalten nach politischen, literarischen und ökonomischen Rücksichten, die Mitarbeit praktischer, frommer Gelehrten und diensteifriger Männer werde hoffentlich das unmöglich Scheinende zur Reife bringen und Sr. Majestät höchste Entschließung die Regeneration des Verfallenen herbeiführen.

Zinzendorf ist der Ansicht, dass die Bemerkungen des ersten Gutachtens (von Eger) durch das dritte (von Rottenhan) gründlich aus dem Wege geräumt und nur in einem Punkte die Muthmaßungen desselben bekräftigt worden seien, dass nämlich der Ueberschuss des Normalschulfonds von 56.233 fl. 9 kr. nicht zu besserer Dotation einiger Schulämter, sondern vielmehr zur Errichtung mehrerer sogenannter Real- oder höherer Bürgerschulen verwendet werden solle.

Kolowrat endlich äußerte sich, dass die oberste Staatscontrole zwar genau prüfen könne, ob die Berechnungen richtig seien, ob also ein so beträchtlicher Ueberschuss bleibe; doch könne sie nicht entscheiden, ob es räthlich und billig wäre, die Stipendien aus den Unterrichtsgeldern aufzuheben und das Geld zur Ausführung des Planes zu verwenden. Auf die Fragen, ob die Lehrer aus dem Normalschulfonds weiter nichts mehr für ihren Unterhalt beziehen sollen und ob geradezu Obrigkeiten, Unterthanen und Kirchen verhalten werden können, neue Beiträge zu leisten, antwortet Kolowrat nur im allgemeinen: Der größte Haufe des Volkes bestehe im Bauern- und Bürgerstand und in den Handwerkern; daher dürfte auch vorzüglich darauf zu sehen sein, die Trivialschulen wenigstens mit solchen Lehrern zu besetzen, die den Kindern dieser Stände den für ihre Lebenszeit nöthigen Unterricht ertheilen können. Die Staatsfinanzen, welche jetzt keinen Ueberschuss haben, können nicht geradezu ins Mitleiden gezogen werden, denn das, was sie hergeben müssten, könnte nur durch neue Auflagen herbeigeschafft werden. Da jedoch das dritte Gutachten selbst sagt, dass über den vorliegenden Vortrag noch nichts bestimmt werden könne, so ist Kolowrat einverstanden, dass derselbe zur Nachricht dient, und dass wegen Richtigkeit der Berechnungen die oberste Staatscontrole zu vernehmen wäre.[1])

Aber weder diese Resolution, welche die Meinung der Mehrheit der Staatsrathsmitglieder ausdrückte, noch die obige des Eger mit dem Zusatze Vogls, dass es von der Leistung der unentgeltlichen Vor-

[1]) Das Gutachten des Grafen v. Kolowrat ist vom 24. März 1800 datiert.

spann von Seite der Gemeinde, und der unentgeltlichen Unterkunft und Kost von Seite der Pfarrer oder Beamten für den visitierenden Schuldirector abzukommen habe, sondern den Visitatoren ein bestimmtes jährliches Reisegeld auszumessen sei — welche beide Resolutionsaufsätze Sr. Majestät vorgelegt wurden — sind unterschrieben worden.

E. Organisation des Religionsunterrichtes.

I. Provisorische Maßregeln für Ertheilung des Religionsunterrichtes.[1]

Ehe noch eine endgiltige Entscheidung über den Kostenaufwand, die Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und den Entwurf für den Religionsunterricht in den Volksschulen erfolgte, bewogen den Kaiser Klagen über Vernachlässigung des Religionsunterrichtes, eine Verordnung zur Aufstellung eigener Katecheten an allen Schulen zu erlassen. Wenn auch diese Anordnung nicht durchführbar war, so gewähren doch die infolge derselben geführten Verhandlungen einigen Einblick in den Zustand des damaligen Religionsunterrichtes und dienten wohl auch dazu, die endgiltige Entscheidung zu beschleunigen.

Der Kaiser ließ nämlich am 15. April 1800 in einem Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Lazanzky folgende höchste Entschließung ergehen:

„Lieber Graf Lazanzky! Mit Missfallen habe Ich vernommen, dass in den Schulen allgemein der Religionsunterricht vernachlässigt werde. Es ist Mein Wille, dass in jeder Schule, es sei in den Städten oder auf dem Lande, ein eigener Katechet aufgestellt werde, welcher der Jugend in der Religionslehre mit dem Eifer und der Thätigkeit, welche dieser höchst wichtige Gegenstand erfordert, Unterricht ertheile. Sie werden daher die zweckmäßigen Vorkehrungen treffen, damit dieser Mein Wille ungesäumt in Vollzug gesetzt werde."

In einem weiteren höchsten Handschreiben vom 21. November d. J. wird die Anzeige abgefordert, was zur Vollziehung dieser höchsten Entschließung veranlasst worden sei.[2])

[1]) U. A., Z. 17.767 v. J. 1800 oder 88 v. Jänner 1801.

[2]) Ein gleichlautendes allerhöchstes Handschreiben, in Abwesenheit des Kaisers vom Erzherzog Ferdinand gezeichnet, dto. Wien, 10. September 1800, liegt gleichfalls bei.

Nun waren aber nach den bisherigen Vorschriften in Ansehung des katechetischen Unterrichtes nur die Normal- und Hauptschulen mit eigenen Katecheten versehen, welche der Jugend den katechetischen Unterricht, und zwar in den Normal- und Hauptschulen von vier Classen durch acht Stunden, und an den Hauptschulen mit drei Classen durch sechs Stunden wöchentlich ertheilten. In den Trivialschulen aber musste der Ortspfarrer oder ein Kaplan, je nachdem dieselben aus zwei oder einer Classe bestanden, durch drei und beziehungsweise zwei Stunden in jeder Woche unterrichten. In den Filialschulen außer einem Pfarrorte lehrten die Schullehrer den Katechismus, und die Kinder mussten an Sonn- und Feiertagen zu den Katechesen in die Pfarre abgeschickt werden. An den Gymnasien musste der Katechismus von den Schülern mit den übrigen Lehrgegenständen gelernt, zweimal in der Woche eine Viertelstunde katechisiert und an Sonntagen nach dem Verhältnisse der größeren oder geringeren Zahl der Schüler durch einen oder zwei der Gymnasiallehrer geistlichen Standes das Evangelium erklärt und eine Exhortation gehalten werden.

Auf diese Weise schien einerseits für den katechetischen Unterricht der Jugend an den deutschen Schulen und Gymnasien hinlänglich gesorgt zu sein, anderseits aber war die wörtliche Durchführung des höchsten Handschreibens vom 15. April d. J. eine Unmöglichkeit, weil es zur Anstellung eigener Katecheten bei jeder Schule nicht nur an den dazu nöthigen Geistlichen mangelte, indem man kaum diejenigen Schulen, an welchen eigene Katecheten dotiert waren mit denselben besetzen konnte, sondern auch der meist sehr schwache Schulfonds die Last der diesfälligen Besoldung nicht zu tragen vermochte. Daher begnügte sich die Hofkanzlei, diese höchste Entschließung am 23. April den sämmtlichen Länderstellen ohne eine bestimmte Anleitung bloß mit der Weisung bekannt zu machen, die zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen, damit der Wille Sr. Majestät ungesäumt in Vollzug gesetzt werde. Die Berichte der einzelnen Länderstellen machten aber bald weitere nachträgliche Aufklärungen und Belehrungen nöthig.

So erklärte die krainerische und görzerische Landeshauptmannschaft, dass die buchstäbliche Ausführung dieser höchsten Entschließung daselbst wegen Mangels an Geistlichkeit unmöglich sei. Ihnen wurde deshalb bedeutet, dass die Absicht des höchsten Befehls nicht auf die Anstellung eines eigenen Katecheten an jeder Schule, sondern der Wesenheit nach dahin gerichtet sei, dass die Jugend an den Schulen von der Geistlichkeit auf die vorgeschriebene Art gut und gründlich unter-

richtet werde; beide Landeshauptmannschaften hätten daher, soweit es die deutschen Schulen betrifft, nur auf die angestellten Katecheten und Ortspfarrer das sorgfältigste Augenmerk zu tragen, damit sie ihrer diesbezüglichen Pflicht vollends genügeleisten. An den Gymnasien habe es für jetzt bis zur Einführung des neuen Studienplanes bei dem, den dortigen Lehrern des geistlichen Standes anvertrauten Religionsunterrichte zu verbleiben, und sei bloß darauf zu sehen, dass derselbe ordentlich abgehalten und von den Schülern fleißig und mit Nutzen besucht werde.

Eine ähnliche Weisung ergieng an die kärtnerische Landeshauptmannschaft. Diese stellte nämlich im Berichte vom 19. Mai 1800 vor, dass auf dem Lande und in den Städten, mit Ausnahme von Villach und Klagenfurt, der katechetische Unterricht auch an den Schulen von dem Ortspfarrer oder Kaplan nicht ohne guten Erfolg ertheilt werde und dabei sollte es auch für die Zukunft umsomehr verbleiben, als es bei dem bekannten Priestermangel, abgesehen von den Gehaltsauslagen, platterdings unmöglich sei, zu jeder Schule einen eigenen Katecheten besonders anzustellen; nur bei der Musterschule zu Villach und der Hauptnormalschule zu Klagenfurt seien eigene Katecheten, welche der Normalschuljugend aller Classen den katechetischen Unterricht zu ertheilen haben, angestellt.

Das böhmische Gubernium zeigte mit Bericht vom 1. Mai d. J. an, dass es die ihm eröffnete höchste Entschließung den sämmtlichen Kreisämtern bekannt gemacht und sie zur ernstlichen Ermahnung der ordentlich angestellten Katecheten und der sämmtlichen Seelsorger auf dem Lande an ihre Pflicht des Jugendunterrichtes in der Religionslehre angewiesen, auch den sämmtlichen Consistorien mitgegeben habe, diese Ermahnung auch von ihrer Seite an die Seelsorger zu erlassen, auch habe es ferner allen Kreisämtern aufgetragen, die an Filialschulen befindliche Jugend wenigstens zum fleißigen Besuche der sonn- und feiertägigen Katechese zu verhalten. Dagegen könne von der Anstellung eigener Katecheten bei jeder Schule keine Rede sein, da es dortlands an dem erforderlichen Fonds und an den nöthigen Geistlichen mangle, da man selbst an Orten, wo Katecheten dotiert sind, selbe nicht zu erlangen vermöge, und dieser Mangel wohl noch einige Jahre bestehen werde, bis die seit drei Jahren immer zunehmende Anzahl der Theologen den Abgang des Nachwuchses vom Jahre 1786 bis 1795[1])

[1]) Das war das Werk der josephinischen Kirchenpolitik, insbesondere der General-Seminarien.

beiläufig ersetzen werde. Uebrigens aber sei ohnehin jeder weltliche Lehrer verbunden, bei Abhandlung des Lesebuches die ersten Grundsätze des christlichen Glaubens den Schülern beizubringen, in denen sie durch den Unterricht der Seelsorger, der ihnen an jenen Orten, wo sie vorhanden sind, zweimal in der Woche, und an Filialschulen, wo kein Seelsorger ist, wenigstens durch die sonn- und feiertägige Katechese zutheil werde, noch mehr befestigt würden.

Endlich berichtete die niederösterreichische Regierung am 24. Mai d. J.: Der Fortgang, den die dortige Normalschule genommen habe und die Genauigkeit, mit welcher daselbst alle in Bezug auf den Religionsunterricht vorhandenen allerhöchsten Anordnungen befolgt würden, ließen nichts zu wünschen übrig und könnten sogar als Muster dienen. Diese Verordnungen seien auch hinreichend, den Unterricht in den Trivialschulen zweckmäßig zu betreiben und wenn in Hinsicht desselben die höchste Absicht nicht ganz erreicht worden sein sollte, so läge die Ursache davon nicht so fast im Mangel der dazu nöthigen Anstalten und Verordnungen, als vielmehr in der Nachlässigkeit einiger Katecheten. Größere Vernachlässigung finde sich in dem Pfarrbezirke des Stiftes Schotten.[1]) Deshalb habe die Regierung die höchste Entschließung vom 15. April der Schuloberaufsicht, den Kreisämtern und den Consistorien in Wien und St. Pölten zur genauen und strengen Darobhaltung nach ihren Wirkungskreisen eröffnet und vorzüglich den letzteren aufgetragen, den Seelsorgern die Wichtigkeit des katechetischen Unterrichtes nachdrücklich ans Herz zu legen und den Dechanten einzubinden, dass sie besonders darüber genau wachen sollen, dass der katechetische Unterricht in den Schulen zur vorgeschriebenen Zeit mit dem gehörigen Fleiße und Eifer ertheilt werde.

---

[1]) Darüber sagt der Bericht der niederösterreichischen Regierung: Obgleich der katechetische Religionsunterricht in den Trivialschulen allhier und auf dem Lande der allerhöchsten Absicht gemäß überhaupt mit dem besten Erfolge getrieben wird, so mag derselbe doch hie und da nach Aeußerung des Schul-Oberaufsehers (Joseph Spendou) vom 9. Mai 1800 in etwas vernachlässigt werden, und dieses geschieht vorzüglich inner den Linien in den Pfarrbezirken des Stiftes Schotten, zu St. Ulrich, Gumpendorf und in Schottenfeld. Vermöge der neuerlichen Anzeige wird in der Pfarre St. Ulrich in drei Schulen gar kein Religionsunterricht ertheilt, die sechs Schulen in Schottenfeld und die drei in Gumpendorf erhalten anstatt drei Stunden meistens nur eine Stunde wöchentlich. Die Ursache liege darin, weil zu St. Ulrich, einem Pfarrsprengel von 18.000 Seelen, der Pfarrer nur einen einzigen Cooperator hat. In Schottenfeld war der geschickte und außerordentlich thätige P. Theodor Zwettler lange Zeit allein Cooperator, nun sei noch ein zweiter da und beide hätten beinahe die ganze Seelsorge von ungefähr 18.000 Seelen, die Predigten, Kirchen- und Schulkatechesen in sechs Schulen über sich. Die Regierung findet zwar diesen Bericht glaublich, versprach aber, die Sache mit Zuziehung des erzbischöflichen Consistoriums zu untersuchen und das Resultat vorzulegen. (Das Resultat der Untersuchung liegt nicht bei.)

An den Gymnasien[1]) und philosophischen Schulen aber sei sehr wenig und an der Real-Akademie und der Akademie der bildenden Künste gar nicht für den Religionsunterricht gesorgt.[2])

Diese Berichte der erwähnten Länderstellen legte die böhmisch-österreichische Hofkanzlei in einem allerunterthänigsten Vortrag vom 27. November 1800[3]) Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit dem Bemerken vor, dass sie die geschehene Kundmachung der höchsten Entschließung vom 15. April, welche die niederösterreichische Regierung an die Schuloberaufsicht, die Kreisämter und die beiden Consistorien ergehen ließ, zur Nachricht nahm, die Anträge der Regierung aber in Ansehung des katechetischen Unterrichtes für die Schüler der Gymnasien, der Real-Akademie, der Akademie der bildenden Künste und der philosophischen Classen hätten bis zur Einführung des neuen Schul- und Studienplanes, der hierüber die nöthigen Vorschriften enthalten werde, auf sich zu beruhen. Uebrigens habe man die von der Schuloberaufsicht angezeigte Vernachlässigung des katechetischen Unterrichtes in den Pfarrbezirken des Stiftes Schotten sehr missfällig vernommen und sei die diesfällige Untersuchung zu beschleunigen, damit zur Behebung dieses wichtigen Gebrechens die ernstlichsten und gemessensten Einleitungen getroffen werden könnten. Der Grund, aus welchem man beschlossen habe, die erwähnten Anträge der Regierung inzwischen auf sich beruhen zu lassen, liege in der Note der Studien-Revisions-Hofcommission vom 10. Jänner d. J.,[4]) worin sie bei

---

[1]) Hierüber berichtet der Studien-Consess am 29. November 1799 an die niederösterreichische Regierung, dass Canonicus Anton Spendou vor seinem Rücktritt vom Rectorate den damals nur in einer, zweimal in der Woche vorgenommenen viertelstündigen Katechese, verbunden mit der Erklärung des Evangeliums an Sonntagen, bestehenden Unterricht für ungenügend erklärte, worin ihm der Studien-Consess beipflichtet; die niederösterreichische Regierung berichtete darüber am 28. December 1799 an die Hofkanzlei mit der Bemerkung: Die Regierung wisse zuverlässig, dass die von Sr. Majestät angeordnete Studien-Revisions-Hofcommission in Absicht auf den Religionsunterricht für die Gymnasialschüler Vorschläge gemacht habe, die nothwendig mit dem neuen Studienplan in genauer Verbindung stehen; sie halte es demnach für ihre Pflicht, diesen wichtigen Gegenstand der Hofkanzlei zur weiteren Einleitung vorzulegen.

[2]) Der weitere Inhalt dieses interessanten und wichtigen Berichtes der niederösterreichischen Regierung beschäftigt sich mit der Einrichtung des Religionsunterrichtes in diesen Lehranstalten.

[3]) Gegenwärtige: Oberster Kanzler Graf v. Lazanzky; die Hofräthe Baron v. Haan, v. Strobl, v. Geislern, Graf Wallis, Graf Dietrichstein, Graf Althaan und Graf Guicciardi.

[4]) Diese an die Hofkanzlei gerichtete, vom Grafen Rottenhan unterschriebene Note sagt: Die Studien-Revisions-Hofcommission war schon lange überzeugt, dass der Religionsunterricht und die Disciplinargesetze an den öffentlichen Schulen einer Verbesserung bedürfen, und eben daher hatte es sich dieselbe zu einem ihrer hauptsächlichsten Geschäfte gemacht, den Gang, welchen die Religionslehre sowohl nach den verschiedenen Altersstufen der Jugend, als auch nach den Graden der einer jeden

Zurückstellung des ihr mitgetheilten, von der Regierung wegen der Unzulänglichkeit des dermaligen Religionsunterrichtes an den Gymnasien schon vorher erstatteten Berichtes die Erinnerung macht, dass sie Sr. Majestät die Vorschläge in Ansehung des in den Volks-, Gymnasial- und philosophischen Schulen einzuführenden Religionsunterrichtes bereits unter dem 5. November 1798 überreicht habe und sich darüber die höchste Entschließung mittelst eines weiteren Vortrages unter einem erbitte.

Die allerhöchste Entschließung auf diesen Vortrag der Hofkanzlei lautete:

„Ich nehme die von der Kanzlei in dieser Angelegenheit getroffenen Verfügungen einstweilen zur Nachricht; nur sind die Schüler der Real-Akademie und jene der bildenden Künste zur Katechisierung in jene Pfarren, zu denen sie einzeln gehören, anzuweisen, und ist die Vorsehung zu treffen, damit sich diese Schüler über den Besuch der Katechisierung von Zeit zu Zeit durch Zeugnisse beim Director ausweisen.

Auf allerhöchsten Befehl per Consilium status

Kolowrat."

Infolgedessen ergieng der diesbezügliche Auftrag am 4. Jänner 1801 an die niederösterreichische Regierung.

Classe von Staatsbürgern angemessenen Bildung von der niedersten deutschen Schule an bis zum Austritt des Jünglings aus den philosophischen Schulen zu nehmen hätte, vorzuzeichnen und die Art, wie der Religionsunterricht einwirkend und auch für die künftige Lebenszeit des die Schule verlassenden Jünglings dauernd gemacht werden könnte, anzugeben.

Anfangs hätte vielleicht durch Ausfüllung der Lücken und durch nähere Bestimmtheit der den Religionsunterricht an Schulen betreffenden Verordnungen Abhilfe, zum größeren Theile wenigstens, verschafft werden können. Allein diese Gebrechen, Erschlaffung und Unordnungen im Jugendunterricht überhaupt, insbesondere aber in jenem, der die Religion und Moralität zum Gegenstande hat, sind allmählich so hoch angewachsen, dass sie jetzt nur durch eine totale Reform vollkommen gehoben werden können. Zu diesem Uebel mag selbst die Bestellung der Studien-Revisions-Hofcommission und späterhin verbreitete Sagen über die Wiederherstellung einer eigenen Studien-Hofbehörde (obgleich dieses nicht zu rechtfertigen ist) dadurch beigetragen haben, dass Lehrer und Unterrichtsvorsteher, indem sie von Zeit zu Zeit einer Studien-Reform entgegensahen, auch manches Gute, das in der gegenwärtigen Verfassung des Unterrichtswesens liegt, eingehen ließen, einschleichenden Missbräuchen eben nicht eifrig widerstanden und ihre Amtspflichten nur obenhin erfüllten.

Die Protokolle über die Berathung, welche diese Hofcommission in Absehen auf den, in die Volks-, Gymnasial- und philosophischen Schulen einzuführenden Religionsunterricht vornahm, hat man schon unter dem 5. November 1798 Sr. Majestät überreicht; allein noch immer sieht man der allerhöchsten Entschließung hierüber entgegen.

Indessen, da gegenwärtig auch im officiellen Wege die Klage über die Unzulänglichkeit des jetzigen Religionsunterrichtes für die Gymnasialschüler durch die mittelst eines Protokolls-Auszuges vom 4. d. M. geschehene zufällige Hieher-Mit-

II. Erneuerte Berathung und Beschlussfassung der nach Aufhebung der Studien-Revisions-Hofcommission zur Organisation des Religionsunterrichtes neu ernannten Commission.

Mit der Note Rottenhans vom 25. November 1799 über den Kostenaufwand der Volksschulen konnte die Aufgabe der Studien-Revisions-Hofcommission als beendigt angesehen werden. Es waren ohne Zweifel nur die Kriegsereignisse von 1799 und 1800, insbesondere die unglückliche Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800) und Hohenlinden (3. December) und der die Vernichtung des Deutschen Reiches herbeiführende Friede zu Luneville (9. Februar 1801), welche die Thätigkeit des Kaisers den inneren Angelegenheiten des Staates entzogen und bewirkten, dass die Studienreform wegen noch immer nicht erfolgter allerhöchster Entschließung über mehrere wichtigere Vorschläge nicht zur Vollendung kommen konnte.

Erst unterm 21. November 1801[1]) begegnet uns wieder eine Note des Staatsministers Grafen v. Rottenhan, worin er erklärt, vom Kaiser die mündliche Zusage erhalten zu haben, dass er über den von der Studien-Revisions-Hofcommission bereits vollständig ausgearbeiteten Plan der öffentlichen Unterrichtsanstalten eine allerhöchste Entschließung erlassen würde. Deshalb habe Graf Rottenhan unter dem 4. November d. J. (Z. 3846) zwei Hauptausarbeitungen dieser Commission, nämlich a) die Vorschläge zur Verbesserung der Volksschulen und b) den Entwurf zur künftigen Organisierung des chirurgisch-medicinischen Lehrfaches wiederholt überreicht.

Eine allerhöchste Entschließung erfolgte auch jetzt noch nicht, wohl aber wurde durch Handbillet vom 22. August 1802[2]) die Studien-Revisions-Hofcommission aufgelöst und der Präses derselben, Graf Rottenhan, beauftragt, die Acten, welche auf die Verhandlungen derselben einen Bezug haben, dem dirigierenden Staats- und Conferenzminister Grafen Kolowrat gehörig zu übergeben. Diese Acten wurden nun von Rottenhan gesammelt und geordnet[3]) und am 4. October d. J.

---

theilung der in der Nebenlage zurückfolgenden Acten erscheint, so hat man sich veranlasst gesehen, wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes die bereits erstatteten allerunterthänigsten Vorträge Sr. Majestät wieder in Erinnerung zu bringen und man gibt sich die Ehre, der löblichen k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzlei in der Anlage die Abschrift des an Se. Majestät erstatteten Amtsberichtes mitzutheilen.

[1]) St. A., St. R., Z. 4057 v. Nov. 1801.

[2]) St. A., St. R., Z. 3743 v. Oct. 1802.

[3]) Rottenhan theilte diese Schriften in zwei Theile, deren erster die erledigten Stücke, der zweite die Eingaben, deren Erledigung bloß von der erwarteten aller-

dem zur Uebernahme derselben bestimmten Hofsecretär Lambert Dion übergeben.

Das folgende Jahr 1803 führte zwar die endgiltige Entscheidung des Kaisers noch nicht herbei, doch kam es zu weiteren Berathungen, zunächst über Ertheilung des Religionsunterrichtes vor einer eigens dafür vom Kaiser ernannten Commission unter dem Vorsitze des Wiener Erzbischofs Grafen v. Hohenwart.

Der oberste Kanzler Graf v. Ugarte erhielt nämlich von dem Kaiser Franz durch ein allerhöchstes Handbillet vom 27. Juni 1803 den Auftrag, den demselben beigelegten Entwurf des für die Zukunft bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religionsunterrichtes[1]) dem Fürsterzbischof von Wien zu dem Ende mitzutheilen, dass der Inhalt desselben in der Commission unter dessen Vorsitz mit Zuziehung der, von Sr. Majestät eigens hiezu bestimmten und in diesem Fache wohl bewanderten Männer genau geprüft und reif erwogen und insofern die Commission denselben nützlich und anwendbar fände, hienach sowohl die Instructionen für die betreffenden Religionslehrer verfasst, auch die Individuen, welche in dieser Eigenschaft zu Wien und mit welchem Gehalte vorzustellen wären, in Vorschlag gebracht, das ganze Operat aber Sr. Majestät durch den obersten Kanzler, ohne es bei dem hiesigen Gremium in Berathung zu ziehen, zur Schlussfolgung vorgelegt werden solle.

Die Commission, mit welcher der Erzbischof den Entwurf prüfen sollte, bestand aus folgenden Mitgliedern: Hofrath v. Dankesreither, niederösterreichischer Regierungsrath v. Gruber, Generalvicar der Wiener Erzdiöcese und Domherr Kautschitz, theologischer Studiendirector und Domherr Anton Spendou, philosophischer Studiendirector und Domherr Böhme, Director der niederen lateinischen Schulen P. Lang und Director des erzbischöflichen Priesterhauses und Professor der Theologie Steindl.

Der Fürsterzbischof von Wien, Siegmund II. Anton Graf v. Hohenwart[2]) vollzog sogleich den erhaltenen Auftrag, indem er

---

höchsten Entschließung abhieng und die folglich noch unerledigt waren, enthielt. Nebstdem wurden in einem besonderen Fascikel verschiedene Ausarbeitungen, von denen die Commission keinen Gebrauch machen zu können glaubte, sowie Skizzen und Texte zu den, nach dem Antrage der Commission zu verfassenden neuen Schulschriften, endlich in einem anderen Fascikel einige Präsidial-Acten überreicht.

[1]) Siehe den Entwurf S. 98.

[2]) Sigismund II., Anton Graf v. Hohenwart, geb. zu Gerlachstein in Krain, 2. Mai 1730, trat 1746 in den Orden der Gesellschaft Jesu zu Laibach, studierte 1755 bis 1758 die Theologie im

vorerst den „Entwurf" unter den genannten Commissionsgliedern in Umlauf setzte und nachdem diese denselben durchgelesen und seine Brauchbarkeit und Anwendbarkeit einzeln für sich in reife Ueberlegung genommen hatten, wurde am 18. August d. J. die erste gemeinschaftliche Sitzung darüber gehalten.

Dieser Entwurf war der erste Gegenstand der Berathung. Im ganzen umfasste aber die Berathung fünf Gegenstände, nämlich an zweiter Stelle die Art und Weise, wie künftig in Trivial-, Mittel- und Hauptschulen der Religionsunterricht ertheilt werden solle, drittens den künftigen besseren Religionsunterricht in den Realschulen, bei den Lehranstalten für die bildenden Künste und an den Gymnasien, viertens den Antrag wegen einer neuen Auflage des Großen Katechismus und die bezüglich dieses Gegenstandes zwischen dem Erzbischof und den übrigen Commissionsgliedern entstandene Meinungsverschiedenheit, endlich fünftens die Art des Religionsunterrichtes bei den philosophischen Lehranstalten.[1])

Es war ein deutlicher Beweis, dass die Commission mit dem Rationalismus, der sich in dem Religionsunterricht der josephinischen Aufklärungsperiode breit machte, aufzuräumen willens war, als sie gleich bei der ersten Berathung am 18. August 1803 einhellig erklärte, dass der erste Theil des Entwurfes, der den in den Trivial-, Mittel- und Hauptschulen zu ertheilenden Religionsunterricht enthielt, aus

---

Ordenshause zu Graz, und wurde 1759 zum Priester geweiht. Sein Wunsch, als Missionär nach Indien zu reisen, wurde ihm von seinen Vorgesetzten nicht bewilligt; er sollte sich ganz der Wissenschaft widmen und wählte Botanik nebst Geschichte und Alterthumskunde zu seinen Lieblingsstudien, wurde Professor der Universalgeschichte an der k. k. Theresianischen Akademie in Wien, dann Regens des nordischen Stiftes zu Linz. Sein Gelehrtenruf veranlasste Maria Theresia, ihn zum Lehrer der Religion und Geschichte für die vier ältesten Prinzen des Großherzogs Leopold von Toscana zu erwählen, welcher ehrenvollen Aufgabe er mit bestem Erfolge von 1777—1784 oblag. Er blieb hier, wie sonst, stets im vertrautesten Verkehr mit den größten Gelehrten seiner Zeit. Im Jahre 1792 erfolgte seine Ernennung als Bischof von Triest, 1794 von St. Pölten und 1804 wurde er als Nachfolger des am 14. April 1803 verstorbenen Cardinals Migazzi zum Erzbischofe von Wien ernannt, welche Würde, obgleich bereits 74 Jahre alt, er noch 17 Jahre bekleidete. Im Jahre 1806 ertheilte ihm Se. Majestät den Vorsitz bei der k. k. Hofcommission im deutschen Schulsache. Er zeichnete sich aus durch große Gewissenhaftigkeit in Erfüllung selbst der geringsten Pflichten, ungeheuchelte Frömmigkeit, große Leutseligkeit und inniges Mitgefühl, warme Liebe für Wissenschaft und Kunst, durch Milde und Wohlthätigkeit. Er starb 30. Juni 1820. Wurzbach, XIX. Th., S. 208 ff. — Sebastian Brunner, Clemens Maria Hoffbauer und seine Zeit (Wien 1858), S. 5 und 150. — Dr. Coelestin Wolfsgruber, Franz I., Kaiser von Oesterreich (Wien und Leipzig 1899). Besonders I. Bd., S. 99 bis zum Schluss; Bd. II, S. 208.

[1]) Von diesen fünf Gegenständen der Berathung wird hier dem Zwecke dieser Schrift gemäß der fünfte nicht berührt werden, und der vierte nur, insoweit er sich auf die Realschulen bezieht.

mehreren, von verschiedenen Commissionsgliedern ausführlich dargelegten Ursachen, vorzüglich aus dem einstimmig erkannten Grunde nicht brauchbar befunden werden könne, weil er nicht vollständig genug sei und sogar manche sehr wirksame und unentbehrliche Lehrstücke, z. B. die Lehre von der Allwissenheit, Allgegenwart Gottes, die Lehren von den Geheimnissen der Religion u. s. w., ausdrücklich aus diesen drei unteren Lehranstalten ausschließe.

Ueberhaupt führe der Entwurf durch alle seine Theile den Hauptgedanken durch, das Material des Religionsunterrichtes im Verhältnisse mit dem höheren Rang der Lehranstalten immer zu vermehren. Dabei sei auf die Hauptfrage, auf die es hier vorzüglich ankomme, nämlich: Aus welchen Anstalten treten die Schüler aus dem Unterrichte zu einem Berufe aus und von welchem gehen sie in eine höhere Lehranstalt über, gar keine Rücksicht genommen, weshalb der Entwurf für alle niederen Anstalten zu unvollständig ausgefallen sei. Denn die Lehranstalten, welche den Zweck haben, unmittelbar zu einem Berufe vorzubereiten und aus welchen daher die Schüler, wenigstens dem größten Theile nach, in keine höhere Lehranstalt, sondern allsogleich zu ihrem Berufe übertreten, wie das bei den Trivial-, Mittel-, Haupt- und Realschulen der Fall sei, müssen dem Schüler die für jeden Christen seines Berufes nothwendigen Religionskenntnisse ertheilen. Allein in Ansehung der Trivial-, Mittel- und Hauptschulen zeige sich nach ausdrücklicher Forderung des Entwurfes gerade das Gegentheil und selbst in dem Unterrichte für Realschulen fänden sich noch manche wichtige Unterscheidungslehren nicht, z. B. die Erblehre u. s. w., welche erst der Philosophie vorbehalten werden. Bei jeder höheren Lehranstalt erscheine von den für alle Christen bestimmten Religionslehren eine und die andere neue, ohne dass überhaupt berücksichtigt würde, ob die Schüler wohl auch in die höheren Anstalten aufsteigen.

Daher denn auch den Vorschlägen des Entwurfes für die höheren deutschen und lateinischen und insbesondere für die philosophischen Schulen wegen ihrer größeren Vollständigkeit mehr Brauchbarkeit und Anwendbarkeit zugestanden ward.

Denn obschon auch diese nicht alle Wünsche befriedigten, so wurde zwar nicht die Methode, doch das Materiale als gut ausgewählt befunden; ja schon der Versuch des Entwurfes, auch für diese höheren Lehranstalten, die bisher zum größten Nachtheile der Schüler und des Staates des Religionsunterrichtes theilweise ganz entbehren mussten, einen solchen einzurichten, wurde von allen als ein schätzbares Verdienst desselben anerkannt.

Da nun dieser Entwurf für den Religionsunterricht in den unteren deutschen Schulen, nämlich den Trivial-, Mittel- und Hauptschulen als unbrauchbar verworfen wurde, so entstand die weitere Frage: Was und wie soll in Zukunft in diesen unteren deutschen Schulen gelehrt werden?

Die Commission fand, dass die jetzt bestehende Verfassung des Religionsunterrichtes in den Trivial-, Mittel-, Haupt- und Normalschulen, wenn sie auch einiger Verbesserungen fähig wäre, doch gewiss weit mehr Nutzen schaffe, als der in dem Entwurf enthaltene Vorschlag versprach, ja, wie die Erfahrung lehre, wirklich sehr viel Gutes leiste, wofern nur der Katechet die für sein Amt erforderlichen Eigenschaften besitze. Daher wurde der Antrag des Fürsterzbischofs allgemein angenommen, den Religionsunterricht in diesen drei niederen Lehranstalten umsomehr beim alten zu lassen, als es schwer wäre, an dessen Stelle sogleich etwas Besseres zu setzen; dagegen überall für die Ausbildung guter Katecheten die größte Sorgfalt zu verwenden.

Katechismus: Da man aber bei diesen Erörterungen auch die Bemerkung machte, dass der „Auszug aus dem großen Katechismus" oder „Der kleine Katechismus für die kleinsten Kinder" an dem Fehler leide, dass vieles aus dem Großen Katechismus aufgenommen sei, was für den Unterricht dieser kleinsten Kinder nicht zu passen scheine, dagegen anderes mangle, was doch nicht entbehrt werden könne, so versprach Regierungsrath v. Gruber[1]) die nöthigen Verbesserungen

[1]) Einer der einflussreichsten Männer auf das Unterrichtswesen im Anfange der Regierung des Kaiser Franz II. war Johann Josef Augustin Gruber, geb. zu Wien 23. Juni 1763 als Sohn eines Kaufmannes. Er besuchte das Gymnasium bei den Jesuiten, die Philosophie als Cleriker bei den Augustiner-Mönchen in Wien, trat 1783 aus dem Orden und in das General-Seminar, wurde 1785 zum Priester geweiht und Cooperator in Brunn am Gebirge, 1794 in St. Leopold in Wien, 1796 Katechet bei St. Anna und im Civil-Mädchen-Pensionat, zugleich Lehrer der Katechetik für die geistlichen Präparanden, als welcher er praktisch und theoretisch sich wahrhaft zum katechetischen Classiker ausbildete, 1802 wurde er niederösterreichischer Regierungsrath für geistliche Schul- und Studiensachen und Mitglied der Convictsherstellungs-Hofcommission, 1806 Hofrath und Referent für dasselbe Fach bei der vereinigten Hofkanzlei. Als solcher bearbeitete er unter anderm das (erst 1817) erledigte Organisations-Statut für das Erzbisthum Salzburg und bereiste als geistlicher Hofcommissär 1808 ganz Galizien (die einen großen Folioband füllende Relation darüber siehe U. A., Z. 1859); 1812 erhielt er die Titular-Abtei Ardagger und 1813 das Ehrendiplom eines Doctors der Theologie von der Wiener Universität. Am 8. September 1816 wurde er zum Bischof von Laibach geweiht. Hier, sowie als Erzbischof von Salzburg, wozu er 1823 ernannt wurde, bewährte er sich als eines der glänzendsten Mitglieder des Episcopats und als wahrer Vater der Armen. Milde, gerecht, unermüdlich, gelehrt, that er Wunder in der Besiegung des hartnäckigsten Indifferentismus. Seine Hirtenbriefe und Predigten waren vielfach Meisterwerke; seine katechetischen Werke hatten dauernden Wert, so: „Des heil. Augustin Theorie der Katechetik, übersetzt und erläutert für unsere Zeit und ihre Bedürfnisse", Salzburg 1830, dritte Aufl. 1853. „Praktisches Handbuch der Katechetik für Katholiken,

vornehmen zu wollen und legte auch wirklich in der zweiten Sitzung am 1. September einen Versuch eines verbesserten Auszuges aus dem Großen Katechismus oder einen verbesserten Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder der Commission vor, welche denselben wegen der besseren Ordnung und verhältnismäßigen Vollständigkeit nicht nur als sehr brauchbar und den Bedürfnissen der kleinsten Kinder viel mehr angemessen erklärte, als den früheren, sondern auch darauf antrug, ihn sobald als möglich zum Gebrauche der Schulen für die kleinsten Kinder drucken zu lassen. Insbesondere wurde die Ordnung, in welche die Materien in diesem Versuche gebracht worden, für den Unterricht der Kleinen so vortheilhaft gefunden, dass der Alumnatsdirector und Professor S t e i n d l die Aufmerksamkeit der Commission in dieser Hinsicht auch auf den Großen Katechismus lenkte und den Wunsch aussprach, dass die darin enthaltenen Materien oder die ganze Katechismuslehre ohne alle Aenderung des Textes in dieselbe Ordnung gebracht werden möchten, welche jetzt in dem Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder angenommen worden wäre. Es sei allgemeine Klage der Katecheten, dass sie die Katechismuslehren den Kindern nicht in der Ordnung beibringen könnten, in der sie da vorkommen und die Katecheten hielten sich wirklich nicht daran, und gerade die fleißigsten am wenigsten, weil die leichtesten Begriffe, mit denen doch der Anfang gemacht werden müsse, im ganzen Katechismus zerstreut sich fänden. Fast jeder Katechet mache sich daher einen eigenen Plan, nach welchem er vorgehe. Die Nachtheile dieses Vorgehens lägen am Tage. Denn entweder sei dieser selbstgewählte Plan nicht vollständig genug, dann wäre auch der Unterricht mangelhaft, oder, wenn er gut und alles umfassend wäre, so müsste es für die Kinder sehr unbequem sein, die auf verschiedenen Seiten des Katechismus zerstreuten Lehrsätze zusammenzusuchen und auswendig zu lernen.

Noch größer sei der Nachtheil beim häufigen Wechsel der Katecheten, wenn jeder von ihnen einen verschiedenen Plan befolge. Der Nachfolger finde sich nicht in den Plan des Vorgängers und fange daher den Unterricht wieder nach einem anderen Plane an, wodurch Klarheit und Vollständigkeit des Unterrichtes nothwendig leiden müssten. Würde hingegen der Katechismus jetzt in eine gute Ordnung gebracht, so könnte man die Einhaltung derselben von allen Katecheten

---

oder Anweisung und Katechisationen im Geiste des heil. Augustinus", Salzburg 1832. Der erste Theil erschien 1853 in siebenter, der zweite in vierter Auflage und noch einmal umgearbeitet 1870 in Regensburg. Er starb 28. Juni 1835. Siehe H. H u r t e r, S. J., Nomenclator literarius, edit. altera 1895, t. III, p. 913 s. W u r z b a c h, V. Th., S. 377 f.

fordern und jeder austretende Katechet wüsste zum größten Vortheile des Religionsunterrichtes seinem Nachfolger genau die Stelle zu bezeichnen, wo er aufgehört habe.

Der Erzbischof gab diesem Antrage seine volle Zustimmung, und auch die andern Commissionsglieder erkannten die Wichtigkeit dieser Gründe an. Allein Gruber stellte die Hindernisse vor, welche der Ausführung dieses Vorhabens im Wege ständen, besonders, da dieser Große Katechismus unter der glorreichen Regierung Maria Theresias von einer eigens dazu zusammenberufenen Commission entworfen, allen katholischen Bischöfen der k. k. Erblande zur Einsicht vorgelegt und erst nach der von allen erfolgten Gutheißung der darin enthaltenen Lehren und des Ausdruckes derselben in allen k. k. Erblanden vorgeschrieben worden sei, woraus zu folgen scheine, dass nach dieser erfolgten allerhöchsten Vorschrift keine Aenderung damit mehr vorgenommen werden dürfe. Darauf machte er folgenden Vorschlag: Den Großen Katechismus, welcher ohnehin nur für die letzten Classen der Haupt- und Normalschulen und für Gymnasien bestimmt sei, als das corpus doctrinae stehen zu lassen, wie es ist, dafür aber dem Auszug aus dem Großen Lesebuche oder des kleinen Lesebuches erstem Theile, welcher für die höheren Classen der Trivialschulen bestimmt ist, eine bessere Ordnung, zu deren Herstellung er sich willig erbiete, zu geben, wodurch die erwünschten Vortheile in den deutschen Schulen erreicht würden, ohne dass eine Umfrage bei allen Bischöfen der Erblande nöthig wäre.

Der Erzbischof aber, überzeugt von den augenscheinlichen Vortheilen, welche aus einer verbesserten Ordnung des Großen Katechismus hervorgehen müssten, nahm es auf sich, sobald der Entwurf dazu vorliegen würde, selbst die Zustimmung aller Bischöfe der Monarchie dafür zu gewinnen, begnügte sich aber einstweilen, zum unverzüglichen Gebrauche in den deutschen Schulen nur den schon verfertigten Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder und den von Gruber, seinem Anerbieten zufolge, alsbald zu verfertigenden Auszug aus dem Großen Lesebuche oder des Kleinen Lesebuches erstem Theile allen Diöcesan-Katecheten vorzulegen und sie zur Beobachtung der darin herrschenden Form zu verpflichten.

Bezüglich des Großen Katechismus gab der Umstand, dass eine Neuauflage des zweiten Stückes desselben nothwendig war, welches die Religionslehre mit beweisenden Stellen enthielt und schon gänzlich vergriffen war, Anlass zu einer größeren Meinungsverschiedenheit zwischen dem Erzbischof und den übrigen Commissionsgliedern.

Es wurden nämlich die Ursachen in Erinnerung gebracht, weshalb die Veranstaltung einer neuen Auflage solange verzögert worden und der gänzliche Mangel an Exemplaren im Lande entstanden ist. Die Ursache wurde darin gefunden, dass das Wiener fürsterzbischöfliche Ordinariat auf der Wiederaufnahme des bei der Lehre von den Sacramenten der Taufe und Firmung seit dem Jahre 1787 und 1795 ausgelassenen Zusatzes, dass zwischen den Tauf- und Firmpathen und ihren Täuflingen und Firmlingen eine geistliche Verwandtschaft entstehe, vermöge welcher sie sich nicht ehelichen könnten, dann des andern bei der Lehre von den Ablässen: dass sie auch den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden können, unabweichlich bestand, während anderseits der Ausdruck dieses Zusatzes von der die Ehe verhindernden geistlichen Verwandtschaft wegen seines Widerspruches gegen das bestehende k. k. Ehepatent, welches die geistliche Verwandtschaft als kein Ehehindernis ansieht, nicht zugegeben wurde.

Bei Durchlesung und Vergleichung der betreffenden Stellen in den alten Ausgaben vereinigten sich die Urtheile aller Anwesenden dahin, dass der wirklich vorhandene Widerspruch, um dem Staate sein Recht in Ansehung der Bestimmung der Ehe-Erfordernisse und den darüber bestehenden Gesetzen ihre volle Kraft zu sichern, vermieden werden müsse.

Damit nun diese Schwierigkeiten behoben und der Abdruck des Großen Katechismus sobald als möglich in das Werk gesetzt werden könne, trug der Erzbischof, um ein Zugeständnis zu machen, darauf an, betreffs des ersten Punktes bloß den Satz: „dass zwischen den Tauf- und Firmpathen und den Täuflingen und Firmlingen eine geistliche Verwandtschaft entstehe“, beizubehalten, den darauffolgenden Satz aber: „dass zwischen denselben deswegen keine Ehe bestehen könne“, wegzulassen; bei der Lehre von den Ablässen aber bloß anzumerken, dass sie, wie alle anderen guten Werke der Gläubigen, auch den Verstorbenen zustatten kommen können.

Ueber diesen, noch in der ersten Sitzung der Commission vom Erzbischof gemachten Vorschlag wurde in der zweiten Sitzung am 1. September der Ordnung nach abgestimmt.[1])

Hofrath v. Dankesreither gab seine Stimme dahin ab, dass die beiden Zusätze auch so, wie sie jetzt ausgedrückt wären, aus dem Grunde nicht wieder in den Katechismus aufgenommen werden sollen,

---

[1]) Die Abstimmung ist deshalb besonders interessant, weil sie zeigt, dass der Geist des josephinischen Staatskirchenthums damals selbst in den besten Köpfen noch fortlebte.

weil sie doch keine nothwendige Glaubens- und Sittenlehre enthielten und nun schon solange aus dem Katechismus weggelassen worden seien.

Regierungsrath v. Gruber beschränkte seine Bemerkungen bloß auf die Einschaltung der die geistliche Verwandtschaft betreffenden Worte und unterstützte in dieser Hinsicht das Gutachten des Hofrathes mit der Behauptung, dass das Wort „geistliche Verwandtschaft" nicht vorkommen könne, weil es erstens nicht nöthig, zweitens sogar schädlich sei. Der Pathe und der Getaufte oder Gefirmte contrahieren zwar wechselseitige Pflichten und Rechte, nach welchen schon der Apostel Paulus sich den Vater der von ihm bekehrten Christen nenne; diese Pflichten und Rechte gehören sicherlich in den allgemeinen Religionsunterricht, aber auch bei der Weglassung des Wortes „Verwandtschaft" bleiben diese Pflichten und Rechte bestehen, sowie sie im Katechismus auch wirklich ohne dieses Wort ausgedrückt sind, indem gesagt wird: „Die Taufpathen sind verbunden, diejenigen, welche sie aus der Taufe gehoben, im Abgange und bei der Nachlässigkeit der Eltern in der christlichen Religion wohl zu unterweisen." Er bekenne, dass nach seinem Wunsche an dieser Stelle, um das Wesentliche deutlich und vollständig auszudrücken, noch hinzugesetzt werden solle: „und die Getauften sind schuldig, ihre Pathen zu ehren und ihren Ermahnungen und Zurechtweisungen zu gehorsamen, gleichwie sie ihre Eltern zu ehren und ihnen zu gehorsamen verbunden sind". Ebenso wünsche er, dass bei der Firmung angeführt werde: „Die Firmpathen sind verbunden, diejenigen, welche sie zur Firmung führen, im Abgange oder bei der Nachlässigkeit der Eltern in der christlichen Religion wohl zu unterrichten und durch Lehren und Beispiele zu sorgen, dass die von ihnen zur Firmung Geführten den Glauben standhaft bekennen und nach solchem leben; und die Gefirmten sind schuldig u. s. w., wie oben bei der Taufe. Aber der Ausdruck „geistliche Verwandtschaft" sei hiezu nicht nöthig; vielmehr sei das Wort „Verwandtschaft" bloß in Hinsicht des Ehehindernisses eingeführt worden. Darum, weil nach den römischen Gesetzen der Pater adoptivus seine filiam adoptivam nicht heiraten konnte, habe die Kirche auch eingeführt, dass der Pathe seinen Täufling oder Firmling nicht ehelichen sollte, und die Kaiser ließen es geschehen. Die Kirche setzte den Grund des Verbotes in die geistliche Verwandtschaft und so wurde das daraus entspringende Ehehindernis nach ganzen Stammbäumen der geistlichen wie der leiblichen Verwandtschaft in fernere Grade solange extendiert, bis das Concilium Tridentinum aus dem Grunde, quia experientia docet, ob multitudinem prohibitionum multoties in casibus pro-

hibitis ignoranter contrahi matrimonia, in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel quae non sine magno scandalo dirimuntur, es bis auf einen Pathen und eine Pathin, dann auf den Täufer, Getauften und Gefirmten und deren Eltern einschränkte.

Es sei evident, dass das Wort cognatio spiritualis einzig und allein in Hinsicht auf das Ehehindernis eingeführt wurde, welches wir in den k. k. Staaten nicht mehr anerkennen dürfen.

Obwohl der Katechismus für alle Gläubigen, also auch in Ländern, wo die geistliche Verwandtschaft noch besteht, zum Unterrichte brauchbar sein müsse, so könne das Wort „Verwandtschaft" doch füglich wegbleiben. Denn sollte in einem Lande, z. B. außer den k. k. Staaten oder selbst im Königreiche Ungarn, dieses Hindernis noch bestehen, so habe der Katechet beim Abschnitte des Katechismus vom Sacramente der Ehe, wo vorkommt: „Die Kirche fordert von Personen, welche in den Ehestand treten: 1. dass zwischen ihnen kein Ehehindernis sei", Gelegenheit genug, davon zu reden, wenn es auch nicht eingeschaltet werde. Es sei wohl wahr, dass das Wort „Verwandtschaft" einen guten Sinn gebe, aber man müsse es doch, da es zum Wesen der Religion nicht nothwendig ist, vermeiden, weil es auch einen bösen Sinn gebe, z. B. auf den Gedanken führen könnte, als ob noch daraus ein Ehehindernis entstünde oder als ob der Landesfürst nicht recht gethan habe, dieses Ehehindernis aufzuheben, ferner weil solche Vorstellungen zur Beängstigung und Irreführung der Gewissen Anlass gäben und überhaupt jede Neuerung in den Worten, vielmehr auch jede Wiedereinführung schon vergessener, zur Religion nicht nothwendiger Worte allgemein schädlich sei. Gruber unterstützte seine Behauptung ferner durch die höchsten Hofbescheide vom 6. September 1787 und 16. October 1795, in deren ersterem ausdrücklich gesagt wird: „Da der Katechismus, welcher öffentlich gelehrt wird, mit der allgemeinen Gesetzgebung übereinstimmen muss, so ist die Erwähnung von der durch die höchste Gesetzgebung aufgehobenen geistlichen Verwandtschaft in einer neuen Auflage des Katechismus wegzulassen."

Der theologische Subdirector und Domherr Spendou war ebenfalls für die Auslassung der beiden Zusätze. Bezüglich des ersten von der geistlichen Verwandtschaft äußerte er sich dahin, dass die geistliche Verwandtschaft, soviel man beim Nachdenken darüber erkennen könne, in der Aehnlichkeit der Gesinnungen der Christen mit den Gesinnungen des Stifters der Religion Jesu bestehe. Je mehr die Christen an Gesinnungen den Forderungen Jesu entsprechen und dadurch sich selbst

untereinander und ihrem Vorbilde ähnlich wären, desto mehr und näher seien sie verwandt. Nun könne es aber geschehen und geschehe wirklich, dass der christlich gesinnte Täufling oder Firmling seinem unchristlichen Pathen an Gesinnungen sehr unähnlich, folglich ihm gar nicht verwandt wäre.

Der philosophische Studiendirector und Domherr Böhme stimmte für die Auslassung der Zusätze aus dem Grunde, weil sie beide keine nothwendige Lehre enthalten und man sich an die Auslassung seit 1787 schon gewöhnt habe, so dass davon nichts zu besorgen wäre, vielmehr die Wiederaufnahme derselben in den Katechismus auffallen müsste. Damit erklärte sich auch der Director der lateinischen Schulen P. Lang einverstanden.

Der Wiener Generalvicar und Domherr Kautschitz glaubte ebenfalls, Stillschweigen sei in Ansehung der geistlichen Verwandtschaft das Beste, da solches keiner guten Sache schaden könne; besonders scheine es das Räthlichste, nachdem schon höchste Hofbescheide, wie sie vom Herrn Regierungsrathe Gruber abgelesen worden, vorhanden wären.

Der Director des erzbischöflichen Priesterhauses und Professor Steindl gestand, dass er diese beiden Zusätze nach dem Vorschlage des Fürsterzbischofs ohne alle Anwendung auf ein Ehehindernis in religiöser und politischer Beziehung für unbedenklich gehalten habe. Beide geben einen dem katholischen Lehrbegriffe angemessenen Sinn, nach welchem die geistliche Verwandtschaft nichts als ein Ausdruck der von dem Täufling und Firmling und ihren Pathen übernommenen wechselseitigen Pflichten und Rechte, die Zuwendung des Ablasses für die Verstorbenen aber eine Folgerung aus der Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen sei. Beide Sätze habe er zwar nie für Glaubensartikel gehalten, aber er meine, dass sie als den Glaubensartikeln gemäße und für den Unterricht und die Bildung junger Christen brauchbare Sätze neben so manchen andern, im Katechismus enthaltenen Sätzen, die auch niemand für Glaubensartikel ansehe, stehen dürften. Die Begriffe von der geistlichen Verwandtschaft und von Ehehindernissen hätten keine in sich selbst begründete Verbindung miteinander so, dass der eine den andern erwecken müsste. Die Lehre von einer geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Taufe, womit anfänglich auch die Firmung verbunden war, entstehe, sei nach der gründlichen Bemerkung des Herrn Regierungsrathes Gruber so alt, als das Christenthum selbst. Schon der heil. Paulus sagt den Korinthern: Lehrer im Christenthum möget ihr meinetwegen zehntausend haben,

der Väter habt ihr aber doch gewiss nicht viele, denn als Christen habe ich euch durch die Predigt der Lehre Jesu erzeugt. Als Väter habe man daher diejenigen, welche Neulinge zur Taufe darstellten und für ihre guten Gesinnungen Bürge standen, in den ersten Jahrhunderten durchwegs angesehen und sie daher susceptores (liberorum), parentes genannt, ohne dass es jemandem einfiel, auf ein Ehehindernis dabei zu denken. Im sechsten Jahrhundert finde man erst Spuren (Justinian, l. 26, Cod. de Nupt.) von der Anwendung der Begriffe von der geistlichen Verwandtschaft auf die Ehen aus dem Grunde der Schicklichkeit; die gesetzliche Form davon aber wäre erst im neunten Jahrhundert unter Papst Nikolaus I. hervorgetreten für die Bulgaren, als eine neu bekehrte Nation und sei von dieser erst nach und nach, allgemein aber erst durch das Decretum Gratiani, aus der Vergleichung mit der im römischen Gesetze auch als ein Ehehindernis giltigen cognatio legalis verbreitet worden.

Er habe geglaubt, dass die Trennung der Begriffe von der geistlichen Verwandtschaft und dem Ehehindernisse umso leichter bei uns erwartet werden könne, als bei uns auch die cognatio legalis nicht mehr als Ehehindernis bestehe, ja sogar einige leibliche Verwandtschaften keine bürgerlichen Ehehindernisse seien, wodurch es geschehen könne, dass wir uns beim Worte Verwandtschaft nicht sogleich auch ein Ehehindernis dächten. Er habe gemeint, auch auf den Umstand rechnen zu dürfen, dass alle Katecheten der k. k. Erbstaaten vor ihrer Amtsführung in jure canonico et legibus publico-ecclesiasticis Austriacis, dann außerdem noch in der Katechetik gut unterrichtet würden, wodurch das gute Zutrauen zu den Katecheten der österreichischen Staaten in ihm entstanden sei, dass sie diesen Sätzen keinen falschen und der öffentlichen Gesetzgebung widersprechenden Sinn geben würden. Ungeachtet dieser Gründe, welche ihm bisher die Wiederaufnahme der beiden Zusätze in der vorgeschlagenen Bestimmung als unbedenklich, sowohl in religiöser als politischer Rücksicht, dargestellt hätten, stimme er für Nichtwiederaufnahme derselben, da der Regierungsrath Gruber doch einen Missbrauch des Wortes Verwandtschaft gegen das Ansehen der k. k. Gesetze, deren Kraft auf alle Weise gesichert werden müsse, zu befürchten scheine und da es übrigens wohl gewiss sei, dass man oft einem Worte einen Nebenbegriff anhänge, den es seiner ursprünglichen Bedeutung nach nicht habe.

Trotz des Widerspruches aller Commissionsglieder fand sich der Erzbischof nicht veranlasst, seinen Antrag zurückzunehmen, sondern erklärte, die Gründe für denselben allerhöchsten Ortes eigens vor-

zulegen, was er in ausführlicher und gründlicher Weise in einer Beilage zum Sitzungsprotokoll vom 1. September vollzog.

Darin bat er, dass bei der neuen Auflage des Großen Katechismus eine Modification eingerückt werden möge, durch welche die allgemeine Lehre der Kirche ohne Nachtheil der bestehenden bürgerlichen Gesetze beibehalten werde. Die Sache verhalte sich nämlich folgendermaßen:

Auf Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia habe der Cardinal Migazzi nach Berathung mit allen Bischöfen der Erblande einen sogenannten Großen Katechismus im Jahre 1780 auflegen lassen, die Auflage mit der Vorschrift: „Mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit" versehen und mit einer Vorrede, oder besser, mit einem Hirtenbriefe begleitet. In diesem Katechismus, S. 126, heißt es von der Taufe und S. 128 fast ebenso von der Firmung: „Hingegen aber ist es Pathen verboten, weder diejenigen, welche sie aus der Taufe gehoben haben, noch deren Eltern zu heiraten, weil eine solche Ehe wegen der geistlichen Verwandtschaft, welche die Kirche zwischen diesen Personen eingeführt hat, ungiltig ist." Es werden hier zwei Punkte gelehrt: a) dass die Kirche eine geistliche Verwandtschaft zwischen den Pathen und dem Täuflige und dessen Eltern eingeführt habe, b) dass diese geistliche Verwandtschaft die Ehe hindere.

Im Jahre 1788 und 1790 habe die Schuldirection eine neue Auflage dieses Großen Katechismus veranstaltet, in welcher sie aber nebst anderen Stellen ohneweiters auch die eben angeführte ausgelassen, das vorige Titelblatt aber mit der daselbst angeführten Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit belassen und den vorigen Hirtenbrief des Cardinals beigedruckt habe.

Dieser fromme Betrug der neuen Auflage sei lange unentdeckt geblieben, weil die gewissenhaften Katecheten durch die Aufschrift irregeführt, der Meinung waren, dass die ausgelassenen Stellen wirklich mit Einverständnis der geistlichen Obrigkeit hinweggestrichen worden seien, die andern aber die gemachte Verstümmelung gerne verheimlichen wollten, um sie gegen alle Vorstellungen zu schützen. Deshalb sei der selige Cardinal mit seinen Vorstellungen später dagegen aufgetreten; diese Verspätung habe jedoch keineswegs das Gewicht seiner begründeten Beschwerden vermindern können. Dann wiederholte der Erzbischof seinen obigen Antrag und widerlegte auch die gegen denselben vorgebrachten Gegengründe im einzelnen:

Die Vertheidiger der Verstümmelung sagen: 1. Kaiser Joseph habe durch die Decrete vom 29. März, 26. Mai und 6. September 1787 entschieden, die geistliche Verwandtschaft solle kein Ehehindernis sein.

Antwort: Aber es bleibe doch immer wahr, daſs die Verstümmelung nicht mit Genehmhaltung der geistlichen Obrigkeit sei gemacht worden und die alte Aufschrift für die verstümmelte Auflage nicht paſste.

2. Kaiser Joseph habe entschieden, daſs die geistliche Verwandtschaft die Ehe nicht hindern solle. Antwort: Er hat also nicht erklärt, daſs diese geistliche Verwandtschaft nicht vorhanden sei, denn diese floſs nicht ex jure proprio principis, sondern aus den allgemeinen Vorschriften, Gebräuchen und Beobachtungen der alten Christen, sondern der Kaiser bestimmte nur, daſs sie kein bürgerliches Ehehindernis sein soll, sowie er auch durch die Erklärung, daſs der dritte und vierte Grad der Blutsverwandtschaft künftig kein bürgerliches Ehehindernis sein soll, nicht die Verwandtschaft aufgehoben, sondern nur die Verwandten jener Grade zur Schließung einer Ehe ohne Ansuchung einer Dispens für fähig erklärte.

3. Welche Gründe mag doch das Ordinariat noch immer haben, daſs es so ängstlich die geistliche Verwandtschaft in den Großen Katechismus einzuschalten wünscht? Antwort: a) Der Tridenter Kirchenrath lehrt dieses ausdrücklich. Ueberhaupt kann nach katholischen Grundsätzen die Kirche in ihrem Fache, sowie der Staat, das Gewissen bindende Gesetze geben und also die Befolgung derselben zur Pflicht machen. So seien z. B. in akatholischen Ländern die feierlichen Gelübde kein bürgerliches Ehehindernis, wohl aber für die Katholiken und wenn die öffentliche Gewalt hierin einen Zwang anwenden wollte, so hieße das soviel, als man gönne den Katholiken nicht die Freiheit, nach ihrer Religion zu leben. b) Die aus der Taufe und Firmung entspringende geistliche Verwandtschaft ist eine allgemeine Lehre der katholischen Kirche; alle Katechismen der alten französischen Kirche, sogar die kölnischen, die deutschen, italienischen, ungarischen, die ruthenischen, armenischen lehren diese geistliche Verwandtschaft. c) Ja sie ist eine der ältesten unter den Christen und ihr Dasein und ihre Eigenschaften entstanden nicht aus landesfürstlicher Gewalt oder Uebertragung derselben, sondern aus dem der Kirche eigenen Gesetzgebungsrecht. Im Jahre 692 hat die Trullanische Versammlung der Bischöfe im can. 53 gesagt: quoniam spiritualis necessitudo major est conjunctione corporum, statuimus, ut qui ex sacro et salutari Baptismate pueros suscipiunt etc., und damit man ja nicht zweifle, daſs diese geistliche Verwandtschaft mit den Folgen derselben sich nicht von landesfürstlichen Gesetzen herschreibe, meldete eben diese Versammlung can. 54: cum divina Scriptura Lev. 18. nos aperte doceat, non ingrediaris ad omnem consanguineam carnis tuae . . .

divinus Basilius nonnullas prohibitas nuptias in suis canonibus enumeravit. Dann erklärt die Versammlung, dass sie darunter auch die geistliche Verwandtschaft zähle. Nur für die Thatsache dieser Verwandtschaft, für ihren bloß geistlichen Ursprung, für ihr Alter beweist die angeführte Stelle. Es folge hieraus, dass nicht der Papst Nicolaus I., der im Jahre 858 Papst wurde, folglich 160 Jahre später gelebt hat, der Erfinder der geistlichen Verwandtschaft sei, auch nicht Kaiser Justinian, vor welchem Basilius lange gelebt hat; sie findet sich übrigens bei den nicht unierten Griechen, zum Beweise, dass sie eine uralte, von jeher allen Christen gemeinsame Lehre war. d) Aus der Lehre von der geistlichen Verwandtschaft fließen die gegenseitigen Pflichten des Pathen und des Täuflings: Sorge, Liebe, Ehrfurcht, Folgsamkeit u. s. w., die sonst weder aus den Begriffen des Stellvertreters, noch des Zeugen und Bürgen hervorgehen. e) Endlich bringe diese Lehre dem Staate gar keinen Nachtheil, indem dieselbe keine bürgerliche Handlung hindere.

Schließlich fügte der Erzbischof die Erklärung bei, dass er, falls sein Antrag nicht genehmigt würde, ganz bei den Aeußerungen seines seligen Vorgängers bleiben müsse.[1])

Schon in der ersten Sitzung wurde auch die Einrichtung des Religionsunterrichtes an den Realschulen sowie an den Lehranstalten für die bildenden Künste und an den Gymnasien berathen und vorerst das allgemeine Bedauern über den gänzlichen Mangel jeglichen Religionsunterrichtes an den zwei erstgenannten Lehranstalten, deren Schüler desselben doch sosehr bedürftig wären, ausgedrückt. Auch der bestehende Religionsunterricht an den Gymnasien wurde als viel zu dürftig, unwirksam und dem Zwecke nicht entsprechend befunden. Mit freudigem Danke begrüßte daher die Commission die im allerhöchsten Handbillet ausgesprochene Willenserklärung, diesem schädlichen Mangel abzuhelfen.

Weil aber der oberwähnte Entwurf das Ideal eines Unterrichtes für diese Lehranstalten auch nicht erreichte, vielmehr manche wesentliche Gebrechen enthielt und dessen Ausführung überall Religions-Vorlesebücher als unumgänglich nöthig voraussetzt, deren Abfassung, Beurtheilung und Genehmigung viele Zeit erfordern würde; weil, wie ferner bemerkt wurde, der Grund des Uebels bisher nicht darin bestand,

---

[1]) Siehe übrigens die interessanten Verhandlungen über den Katechismus auf dem Vaticanum im VII. Band der Collectio Lacensis und bezüglich des hieher gehörigen Gegenstandes die Rede des Erzbischofs von Toulouse, ibid. p. 768 sqq. Dazu „Stimmen aus Maria Laach", 9. Heft, Jahrg. 1899, S. 379 ff.: „Die ersten Debatten über den Kleinen Katechismus auf dem Vaticanischen Concil."

dass kein brauchbarer Entwurf eines Religionsunterrichtes für diese Anstalten vorhanden war, sondern vorzüglich darin, dass bei diesen Anstalten entweder gar keine mit Aufträgen dazu versehene, oder keine, für diesen Unterrichtszweig eigens angestellte Lehrer da waren, wodurch es geschah, dass in den Real- und Kunstschulen gar kein Religionsunterricht, in den Gymnasien aber ein solcher nur von den Lehrern der Classen ertheilt wurde, welche oft Weltliche waren, oder doch in jedem Falle diesen Unterricht als einen Nebengegenstand ansahen, der ihrem eigentlichen Lehrgegenstande immer nachstehen musste, so wurde angetragen, dass bei der Realschule und Kunst-Akademie gleich für das künftige Jahr eigene Katecheten angestellt würden, welchen eine Instruction ertheilt werden sollte. Nach dieser sollte sich jeder von ihnen selbst einen Entwurf für sein Lehramt vorzeichnen, denselben durch den Gebrauch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse seiner Schüler ein oder zwei Jahre prüfen, und hernach zur Einsicht und Genehmigung vorlegen. Auf diese Weise hoffte man Vorschläge zu erhalten, deren Ausführbarkeit und Brauchbarkeit durch die Erfahrung erprobt wäre und welche leichter verbessert werden könnten.

Einstweilen aber, bis diese Vorschläge genehmigt und ausgeführt werden könnten, sollten im Unterrichte an allen höheren Lehranstalten die Religionsbücher, welche unter der Regierung Maria Theresias von einer eigens dazu berufenen Commission verfertigt und im Jahre 1777 vorgeschrieben wurden, und zwar bei den Anstalten, von welchen hier die Rede ist, des Großen Katechismus zweites, drittes und viertes Stück, oder das zweite, dritte und vierte Stück des ersten Theiles des Großen Lesebuches zugrunde gelegt werden.

Bezüglich der Anzahl der Stunden wurde in der zweiten Sitzung der Commission beantragt, dass die erste und zweite Classe der Normalschule, welche bisher nur eine Stunde wöchentlich Religionsunterricht genossen, in Zukunft jede zwei Stunden, die dritte Classe in beiden Abtheilungen, wie bisher, je drei, die vierte Classe zwei Stunden haben sollten, so dass zwölf wöchentliche Stunden für den Religionsunterricht an Normalschulen bestimmt würden. Für die Realschule wurden für die Zukunft drei Classen angenommen, welche daher wöchentlich sechs Stunden brauchten. Zur Katechetik für die geistlichen Präparanden wurden drei Stunden und zwei Stunden Pädagogik festgesetzt.

In der dritten und letzten Sitzung der Commission am 13. October d. J. wurden außer anderen auch die Amts-Instructionen für die Katecheten der verschiedenen Lehranstalten berathen. Es fand sich,

dass deren vier nöthig seien, nämlich eine Instruction für die Katecheten der niederen deutschen Schulen, eine andere für die Katecheten der Real- und Bürgerschulen und die Akademie der bildenden Künste, eine für die Katecheten an den Gymnasien und endlich eine solche für den Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten.

Bei Abfassung derselben wurde als Regel angenommen, sich an die Grundideen der unter Maria Theresia verfassten Religionsbücher, soviel es thunlich sein würde, zu halten, umsomehr, da man dieselben im ganzen brauchbar fand und nur mit ihrer Ausführung nicht einverstanden sein konnte.

Die unter Maria Theresia ernannte Commission hatte nämlich die Religionsbücher in fünf Stücke getheilt, wovon das erste die allgemeinsten und wesentlichen Lehren der katholischen Religion, das zweite die Religionslehre oder den Katechismus, das dritte die Biblische Geschichte der Religion, das vierte die christliche Sittenlehre, endlich das fünfte die Einleitung in die Kenntnis der Gründe der Religion enthielt.

Von diesen fünf Stücken wurde das zweite Stück allein in zwei verschiedenen Auszügen von den verschiedenen Classen der Trivialschulen gebraucht. Dasselbe zweite Stück in Extenso war für die höheren Classen der Haupt-, Normal-, und Gymnasialschulen bestimmt. Alle übrigen Stücke gehörten stufenweise ebenfalls nur für höhere Schulen, woraus deutlich zu ersehen ist, dass die damalige Hofcommission beim Religionsunterrichte folgenden Stufengang nach dem Alter und den Fähigkeiten der Schüler beobachtet wissen wollte: Für die untersten Schüler die Katechismuslehre, für die höheren die Geschichte des Alten und Neuen Bundes, an welche sich die Glaubens- und Sittenlehre leicht anschließe, dann für die höchsten Schüler die Gründe der Religion.

Die jetzige Commission glaubte aber die Grundideen zum Nutzen des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Lehranstalten auf folgende Art benutzen zu können, dass erstens das zweite Stück oder der eigentliche Katechismus sammt den Auszügen aus demselben den unteren deutschen Schulanstalten bliebe, welche, ohne eigentlichen pragmatischen Zusammenhang nur soviel von der Religionsgeschichte zugleich aufnehmen sollten, als zur Erklärung und Beleuchtung der Katechismuslehren nothwendig ist. Zweitens, dass die Religionsgeschichte im Zusammenhange in den Gymnasien so gelehrt würde, dass bei der Lebensgeschichte Jesu die Glaubens- und Sittenlehren nach der Idee des zweiten, dritten und vierten Stückes in katechetisch-geschichtlicher Form wiederholt und von der allerersten Kirchengeschichte oder

der Geschichte der Apostel soviel vorgetragen würde, als nothwendig ist, um einerseits das Entstehen der Bücher des Neuen Testamentes, die Ceremonien und Gebräuche der Kirche, anderseits die Unterscheidungslehren und die Trennung der Akatholiken daraus zu erklären. Drittens, für die philosophischen Lehranstalten blieben dann das fünfte Stück oder die Gründe der Religion, welche nicht mehr nach katechetischen Regeln, sondern in zusammenhängendem Vortrage gelehrt werden sollten. Viertens, für Real- und Kunstschulen, deren Schüler, ohne in die Philosophie überzugehen, zu ihrem Berufe heraustreten, wäre dann ein aus den zwei letztgenannten Stücken gemachter Auszug, welcher die Geschichte der Religion mit der Glaubens- und Sittenlehre sammt den Gründen der Religion in gedrängter Kürze darstellte, das Passendste.

Auf diese Art erhielte man vier Unterrichtspläne, deren jeder im Verhältnis der Schüler, für die er bestimmt ist, vollständig wäre, und bei welchem die gesammte Religionslehre für die aus den deutschen in die Real- und Kunstschulen übergehenden Schüler zweimal, für die aus den deutschen Schulen in das Gymnasium und in die Philosophie übertretenden Schüler aber dreimal, immer in veränderter Form, erweitert und ihren jedesmaligen Fähigkeiten angemessen, behandelt erschiene und wodurch zugleich erreicht würde, dass weder ein Schüler aus einer Lehranstalt ohne einen vollständigen Religionsunterricht zu seinem Berufe austreten, noch der Religionsunterricht durch oftmalige Wiederholung an Interesse verlieren könnte.

Obwohl aber die Commission für gut erachtete, sich mit ihren Vorschlägen auf diese Art an die vorhandenen Religionsbücher zu halten, so hat sie doch die Bearbeitung dieser Bücher selbst (das zweite Stück oder den Katechismus, von welchem oben die Rede war, ausgenommen) weder den Zeitumständen und Bedürfnissen, noch der jetzt angenommenen Abstufung der Schüler angemessen gefunden und deswegen gleich in der ersten Sitzung beantragt, dass, weil weder die vorhandenen Bücher, noch der Entwurf, dessen Untersuchung der Commission aufgetragen worden ist, den Wünschen derselben vollkommen entspreche, den aufzustellenden Katecheten empfohlen werden soll, nach den ihnen vorgelegten Ideen eigene Entwürfe zu verfassen und zur Untersuchung vorzulegen, um nach dem Ausschlag derselben die Genehmigung des Kaisers zu bewirken.

Von den in Vorschlag gebrachten Katecheten sei nur erwähnt, dass für die Wiener Normalschule, Realschule, Akademie der bildenden Künste und für den Unterricht der Geistlichen in der Katechetik und

Pädagogik außer dem bei den Normalschulen schon angestellten Katecheten Vincenz Milde noch der Cooperator in Patzmannsdorf, Oswald Gren, vorgeschlagen und bestimmt wurde.

Der Bericht über die gehaltenen Commissions-Sitzungen wurde am 11. November 1803 vom Fürsterzbischof Sigismund von Wien, als Vorsitzenden der Commission, dem obersten Kanzler, Grafen v. Ugarte, überreicht und von diesem wurden die Vorschläge der Commission in einer allerunterthänigsten Note vom 23. November 1803 zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt.

Bezüglich des erzbischöflichen Antrages, die aus dem Großen Katechismus bisher weggelassenen Stellen, namentlich jene bezüglich der geistlichen Verwandtschaft als Ehehindernis, wiederum dahin aufzunehmen, bemerkte der oberste Kanzler, dass der Erzbischof irrig daran sei, wenn er behaupte: Die Auflagen des Katechismus, worin diese Stellen weggelassen sind, wären ohne Vorwissen des Ordinariates veranstaltet und die Bewilligung dazu gleichsam nur erschlichen worden, denn aus dem Vortrag des ehemaligen Directoriums vom 25. September 1795 gehe hervor, dass dieser Gegenstand schon damals zur Sprache gekommen, verhandelt und dem verstorbenen Cardinal-Erzbischof über seine schon damals aus diesem Anlasse gemachten Bemerkungen mit Genehmigung des Kaisers die erforderliche Belehrung ertheilt und derselbe zugleich in der Hauptsache mit seiner Beschwerde abgewiesen worden sei.[1]) Er könne daher in keinem Falle für die Wiederaufnahme der geistlichen Verwandtschaft als Ehehindernis in den Katechismus seine Zustimmung geben, sondern es sei bei der von dem Kaiser gutgeheißenen Meinung des ehemaligen Directoriums umsomehr zu belassen, als es nach der ganz richtigen Bemerkung des letzteren eine unter den bewährtesten Canonisten allgemein angenommene Lehre sei, dass das Recht, trennende Ehehindernisse zu setzen, jure proprio der weltlichen Macht allein zustehe, die geistliche aber solches nur jure delegato ausgeübt habe, dieser Satz auf allen erbländischen Universitäten allgemein gelehrt werde, das ganze Ehepatent sich auf selben gründe und der Unterricht der Jugend mit der Gesetzgebung in keinem Widerspruch stehen könne.

---

[1]) Demnach hat also Cardinal Migazzi doch nicht beigestimmt, sondern ist einfach mit seinen Vorstellungen abgewiesen worden; worauf stützt sich aber dann die Berechtigung, das alte Titelblatt mit der Approbation der geistlichen Obrigkeit und den Hirtenbrief des Cardinals vorzudrucken? Siehe übrigens die actenmäßige Darstellung des ganzen Vorganges bei Dr. Cölestin Wolfsgruber, Cardinal Migazzi, 1890, S. 800 ff., woraus erhellt, dass man die feierliche Verwahrung des Cardinals unbeachtet ließ.

Aber auch so, wie der Erzbischof die diesfällige Stelle der geistlichen Verwandtschaft modificiert habe, fände er ebenfalls deren Einschaltung in den Katechismus nicht räthlich, nachdem dieser Zusatz schon solange aus dem Katechismus weggelassen worden wäre, derselbe demnach manchen wieder auf den Gedanken führen könnte, als ob noch daraus ein Ehehindernis entstünde und der Landesfürst nicht recht gethan habe, dieses Hindernis aufzuheben, welche Vorstellungen aber zur Beängstigung und Irreführung der Gewissen Anlass geben würden.

Dagegen erklärte sich Graf Ugarte mit dem motivierten Antrage des Alumnatsdirectors und Professors Steindl ganz einverstanden, dass auch die in dem Großen Katechismus enthaltenen Materien oder die ganze Katechismuslehre ohne alle Aenderung des Textes in dieselbe Ordnung gebracht werden sollte, welche jetzt in dem vom Regierungsrath Gruber entworfenen Kleinen Katechismus für die kleinsten Kinder angenommen worden ist, besonders da sich der Erzbischof selbst angetragen hat, sobald nur eine bessere und zur allgemeinen Vorschrift geeignete Materialordnung entworfen sein würde, selbst die Zustimmung aller Bischöfe der Monarchie zu erwirken.

III. Berathung des Staatsrathes über den Beschluss der Commission bezüglich der Organisation des Religionsunterrichtes.

Bevor der Kaiser eine Entscheidung über diese Note des obersten Kanzlers, Grafen v. Ugarte, vom 23. November 1803 über den bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religionsunterricht fällte, wurde dieselbe dem Staatsrath[1]) zur Berathung übergeben.

Staatsrath Lorenz stattete am 20. December 1803 das erste und ausführlichste Gutachten darüber ab, welches auch von den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes gebilligt und vom Kaiser in das Präsidialschreiben vom 3. Februar 1804 aufgenommen wurde.

Staatsrath Lorenz ist der Meinung, dass schon bei oberflächlicher Betrachtung des von der ehemaligen Studien-Revisions-Hofcommission verfassten Entwurfes für den bei den deutschen und lateinischen Schulanstalten einzuführenden Religionsunterricht sich alle jene Gebrechen

[1]) St. A., St. R., Z. 4351 v. December 1803.

zeigen, welche die von dem Kaiser am 27. Juni 1803 zur strengeren Prüfung und Beurtheilung dieses Entwurfes unter dem Vorsitze des hiesigen Erzbischofs zusammengesetzte Commission darin gefunden und in dem Protokolle angeführt hat. Er stimme den Vorschlägen dieser Commission im übrigen bei, nur sei der Zusatz wegen der geistlichen Verwandtschaft wegen seines Widerspruches mit dem Ehepatente vom 16. Jänner 1783, das diese Verwandtschaft für kein Ehehindernis hält und das Recht und die Gewalt, Ehehindernisse festzusetzen, ausschließlich der landesfürstlichen Macht einräumt, auch ferner wegzulassen. Er glaube über die Geschichte der Ausmerzung dieses Satzes und der Veranlassung dazu hinausgehen zu dürfen. Sie liege in den Voracten klar vorgezeichnet und widerlege die diesfällige Darstellung des Fürsterzbischofs bis zur Evidenz. Alles geschehe in Gemäßheit der hohen Verordnungen in publicis - ecclesiasticis und auf Befehl der Hofstelle, und nicht von der Schuldirection, die er als eine „Stümmlerin und Betrügerin" anklagt. Nach den Verhandlungen des Jahres 1795 (Z. 3518) habe sich Se. Majestät bewogen gefunden, zu entschließen, dass die fragliche Stelle auch künftig im Katechismus nicht zu erscheinen hätte.

Der Gang, den man nun nehme, um diese Stelle wieder in den Katechismus hineinzubringen, was auch dem päpstlichen Nuntius am Herzen liege, scheine hier feiner angelegt, als unter dem Vorfahrer Cardinal Migazzi. Dieser wagte es nämlich, die Existenz des Ehehindernisses aus der geistlichen Verwandtschaft zu behaupten; jetzt berührt man es nur mit den Worten: Wenn man schon das kirchliche Ehehindernis nicht gelten lassen wolle. Der Cardinal Migazzi forderte, dass die geistliche Verwandtschaft auch als Ehehindernis im Katechismus zu stehen habe, der jetzige Fürsterzbischof wollte es anfangs auch mit der Anmerkung, dass dieses Ehehindernis in den k. k. Staaten nicht bestehe; dann gab er nach und wollte nur, dass das Wort „Verwandtschaft" darin stehen soll. Dieser Gang sehe so ziemlich den Machinationen und der Handlungsweise der römischen Curie gleich. Stehe nur einmal das Wort „Verwandtschaft" da, so sei schon fester Boden gewonnen, das Ehehindernis herauszuklügeln. Rom bleibe bekanntermaßen nie auf halbem Wege stehen.

In den früheren Verhandlungen mit Cardinal Migazzi sei nach seiner Meinung der Fehler begangen worden, dass man behauptete, durch das Ehepatent sei die geistliche Verwandtschaft aufgehoben. Das daraus entspringende Ehehindernis sei allerdings aufgehoben, die Verwandtschaft aber bleibe bestehen oder könne wenigstens noch

bestehen. Der Fürsterzbischof habe diesfalls die Commissionsglieder nicht verstanden oder nicht verstehen wollen. Diese leugneten die geistliche Verwandtschaft nicht, und gaben auch zu, dass die aus ihr entspringenden Rechte und Pflichten in den Katechismus aufgenommen werden sollten, nur das auf falsche Folgen führende Wort „Verwandtschaft" wollten sie entfernt wissen. Die Meinung und der Beweis des Erzbischofs können immerhin richtig sein, dass der Begriff der geistlichen Verwandtschaft ein alter Begriff der Kirche sei; die Commissionsglieder nahmen ihn für so alt an, dass sie ihn von den Worten des Apostels: Ego vos genui ableiteten. Der Fürsterzbischof habe aber unrecht, wenn er behaupte, die Pflichten und Rechte könnten ohne das Wort „Verwandtschaft" nicht bündig abgeleitet werden; die Rechte und Pflichten folgen nicht aus dem Worte, sondern aus dem Begriffe. Der Begriff einer zwischen Täuflingen, Firmlingen, und ihren Pathen entstehenden Verbindung müsse darin stehen, weil derselbe die Quelle der Rechte und Pflichten ist; hingegen dürfe das Wort „Verwandtschaft" wegen seiner Nebenbegriffe nicht darin stehen.

Der Fürsterzbischof lasse es überall nicht undeutlich merken, dass er sich die geistliche Verwandtschaft nicht bloß in Hinsicht der daraus entspringenden Rechte und Pflichten des Unterrichtes, des Beispieles der Obsorge von Seite der Pathen, dann des Gehorsams und der Ehrerbietigkeit von Seite des Täuflings und Firmlings, sondern auch in Hinsicht der Ehe und ihrer Giltigkeit oder Ungiltigkeit ohne Dispens denke. Hierin liege die Gefahr für die Souveränitäts- und Majestäts-Rechte.

Das Concil von Trient habe dieses Wort freilich beibehalten und zugleich ein daraus gefolgertes kirchliches Ehehindernis angenommen, was in des Kaisers Staaten nicht geschehen sei.

Nikolaus I. sei nicht der Erfinder der geistlichen Verwandtschaft gewesen, sondern habe nur nach Justinian am meisten dazu beigetragen, dass das Eheverbot wegen der geistlichen Verwandtschaft in Form eines Kirchengesetzes erschien. Die Trullanische Versammlung der Bischöfe behaupte in der Kirche gar kein Ansehen

Sollte daher der Fürsterzbischof noch mit der Hartnäckigkeit seines hierin, wie in allem, in seinen letzten Lebensjahren von der römischen Curie geleiteten Vorfahrers, auf diesen Gesinnungen beharren, so würde nichts anderes übrig bleiben, als die für die dritte Classe an Hauptschulen sowie auch für die Gymnasien, Realschulen und die Akademie der bildenden Künste nöthigen Katechismen unter dem Titel „Religionslehre" fortan zu belassen, und von dem so erwünschten Vortheil,

einen ordentlichen Religionskatechismus zu haben, ganz abzusehen, außer da, wo die Bischöfe den erwähnten Zusatz in demselben ohne Bedenken fallen lassen.

Die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, Baldacci, Grohmann und Staatsminister Graf Zinzendorf, erklärten sich mit dem Gutachten des Staatsrathes Lorenz einverstanden.

Demnach hat auch der Kaiser eine allerhöchste Entschließung auf die Note des obersten Kanzlers vom 23. November 1803 im Sinne desselben gefasst, welche dem Fürsterzbischofe durch ein Präsidialschreiben vom 3. Februar 1804 bekanntgegeben wurde, das also lautete:

„Die in dem Commissionsprotokolle enthaltenen vier Unterrichtspläne und die zur Ausführung derselben gemachten Anträge und in dieser Absicht verfassten Instructionen erhalten Meine Genehmigung.... Dieser Unterricht hat an den hiesigen Lehranstalten sogleich und in den Provinzen mit dem kommenden Schuljahre 1805 unfehlbar anzufangen, zu welchem Ende das Erforderliche unverweilt einzuleiten kommt. (Dann werden die Katecheten für die höheren Lehranstalten ernannt.)

„Das Wort ‚Verwandtschaft' darf in Gemäßheit Meiner Entschließung vom 10. October 1795 nicht mehr in den Katechismus aufgenommen werden, und in dieser Beziehung ist dem Fürsterzbischofe zu eröffnen, dass, wenn er hierin auf den Gesinnungen seines Vorfahrers beharren und sich mit den in dem Protokolle (S. 12) ganz recht angetragenen Zusätzen nicht beruhigen sollte, alsdann nichts anderes erübrigen würde, als die Katechismen, wie sie jetzt sind, fortan zu belassen und von dem so gewünschten Vortheile, einen ordentlichen Katechismus für Meine deutschen Erbstaaten zu haben, da ganz abzugehen, wo die Bischöfe den mit Meinen Ehegesetzen platterdings im Widerspruche stehenden Zusatz der geistlichen Verwandtschaft darin nicht vermissen wollen.

„In jedem Falle aber ist der von dem Regierungsrathe Gruber mit aller Sachkenntnis verfasste Auszug aus dem Katechismus für die kleinsten Kinder, sowie auch der von ihm nachzutragen versprochene aus dem Großen Lesebuch, unter der zugesicherten Mitwirkung des Fürsterzbischofs, überall zum Gebrauche vorzuschreiben und einzuführen.

„Die bei allen Lehranstalten (mit Ausnahme von Tirol, Schwäbisch-Oesterreich, Krain und Görz) befindlichen akatholischen Schüler haben den Religionsunterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, in welcher Absicht ihnen die Namen dieser Schüler von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mit-

zutheilen sind, dass sie nach Verlauf eines jeden Schulsemesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, den die Schüler darin gemacht haben, dem Director oder Präfecten der betreffenden Lehranstalt zustellen sollen.

Franz."

Die im Protokolle (S. 12) angetragenen und von Sr. Majestät gutgeheißenen Zusätze sind folgende: „Bei der Taufe: Die Getauften sind schuldig, ihre Pathen zu ehren und ihren Ermahnungen und Zurechtweisungen zu gehorsamen, gleich wie sie ihre Eltern zu ehren und ihnen zu gehorsamen verbunden sind.

„Bei der Firmung: Die Firmpathen sind verbunden, diejenigen, welche sie zur Firmung führen, im Abgange oder bei der Nachlässigkeit der Eltern in der christlichen Religion wohl zu unterrichten und durch Lehren und Beispiele zu sorgen, dass die von ihnen zur Firmung Geführten den Glauben standhaft bekennen und nach solchem leben; und die Gefirmten sind schuldig, ihre Pathen u. s. w., wie oben bei der Taufe.

„Nebst der Bekanntmachung dieser höchsten Entschließung ermangle ich auch nicht, Euer fürsterzbischöflichen Gnaden die Verordnung, welche derselben gemäß an die niederösterreichische Regierung unter einem erlassen wird, in Abschrift und mit dem Ersuchen mitzutheilen, dass Euer fürsterzbischöfliche Gnaden Ihre Erklärung in Ansehung der geistlichen Verwandtschaft an mich abzugeben belieben."

Die der allerhöchsten Entschließung entsprechenden Verordnungen an die niederösterreichische Regierung und an die einzelnen Länder-Stellen sind von demselben 3. Februar 1804 datiert.

Der Fürsterzbischof von Wien erwiderte am 28. Februar 1804 auf das Präsidialschreiben vom 3. Februar d. J., er erkläre sich noch einmal feierlich, dass, wenn in den Großen Katechismus der Ausdruck „geistliche Verwandtschaft" ohne allen Zusatz des vorigen Ehehindernisses nicht eingerückt werden könne, er ganz bei den Gesinnungen des Cardinals Migazzi beharren müsse. Nach dieser Erklärung sei es ihm nicht mehr erlaubt, etwas in Ansehung der Frage zu erinnern: ob und wie der bis nun verstümmelte Große Katechismus fortzuwähren habe, welcher der Verstümmelung ungeachtet als echt, mit der Aufschrift und Empfehlung des Cardinals Migazzi aufgelegt und unter diesem falschen Stempel verbreitet wurde. Aber es werde ihm erlaubt sein, zu bitten, dass dieser Katechismus wenigstens nicht mehr mit der Aufschrift: „Mit Genehmhaltung der geistlichen

Obrigkeit“ und mit der Vorschrift oder dem Hirtenbriefe des Cardinals Migazzi gedruckt werde, weil es unredlich und unrecht sei, jemandem etwas in den Mund oder in die Feder zu legen, was er nicht geredet und geschrieben und gegen was er sich auf alle Fälle gesträubt hat.

Sollte ihm auch dieses nicht gewährt werden, so bitte er, sich gegen diese Verstümmelung und Verfälschung bei allen katholischen Gemeinden öffentlich verwahren zu dürfen und, dass man ihm bewillige, den Großen Katechismus nicht zum Gebrauche der Schulen, sondern nur zum Gebrauche der Pfarrgeistlichkeit so, wie derselbe in dem Jahre 1780 gedruckt wurde, mit Weglassung des aus der Taufe und Firmung entspringenden Ehehindernisses, indem allein dieses Hindernis für die landesfürstlichen Gesetze anstößig sein könnte, auflegen zu lassen. Diese Auflage sei nöthig, weil die alte schon vergriffen sei, und er als Diöcesan-Katechismus keinen anderen erkennen könne. Dass die Taufe und Firmung eine geistliche Verwandtschaft stiften, sei Lehre aller einzelnen Bischöfe und Concilien. Diese Lehre müsse jedem gut unterrichteten Katholiken bekannt sein und wie würde sie allgemein bekannt werden, wenn es nicht durch den Katechismus geschehe? Uebrigens behalte er sich vor, wegen Erwähnung der geistlichen Verwandtschaft in dem Katechismus und mit Beifügung der obigen Bitten Sr. Majestät unmittelbar noch eine Vorstellung zu machen. Allein auch diese war vergeblich.

F. Umfassendes Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Lorenz über die Verbesserung des Schulwesens und Berathung desselben im Staats- und Conferenzrathe.

I. Umfassendes Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Lorenz über die Verbesserung des Schulwesens.

Kurze Zeit darauf, als durch das Handbillet des Kaisers vom 27. Juni 1803 eine neue Commission unter dem Vorsitze des Fürsterzbischofs von Wien zur Neuordnung des Religionsunterrichtes in den verschiedenen Unterrichtsanstalten bestellt worden war, wurde der von dem Präses der Studien-Revisions-Hofcommission entworfene

und von dieser Commission und dem Staatsrathe bereits durchberathene Plan für den Unterricht in den Volksschulen zu einer neuerlichen Beurtheilung dem Staats- und Conferenzrathe übergeben.

Hieraus gieng das umfassende Gutachten des Staats- und Conferenzrathes Martin Lorenz[1]) vom 9. August 1803 „über die Verbesserung des deutschen Schulwesens mit Inbegriff der Realschulen in den k. k. Erbstaaten" hervor, welches zwar auf dem Plane der genannten Commission beruht und denselben übersichtlich zusammenfasst, aber auch seiner theilweisen Originalität wegen fast als ein eigener Plan betrachtet werden könnte. Derselbe wurde von den übrigen Mitgliedern des Staats- und Conferenzrathes der Hauptsache nach gebilligt und vom Kaiser zur nächsten Grundlage seines allerhöchsten Handschreibens vom 21. Jänner 1804 genommen, womit der neue Unterrichtsplan für die Volksschulen genehmigt ward.

Nachdem der Staats- und Conferenzrath Lorenz in vorausgeschickten „Gehorsamsten Bemerkungen zu dem Aufsatze des Hofrathes v. Birkenstock über die Normalhauptschule und Gebrechen derselben" vorerst die übertriebenen Schilderungen des Birkenstock über die bisherigen Missstände des Volksschulwesens berichtigt, aber dabei selbst nicht wenige Gebrechen desselben zugegeben hatte,[2]) wünscht er nicht eine plötzliche Umgestaltung der Verfassung der Volksschulen, sondern nur eine allmähliche Abstellung der vorkommenden Gebrechen und Mängel. Keine Veränderung von Bedeutung aber dürfe vorgenommen werden, bevor nicht das ganze System, welches das Resultat der allmählichen Veränderungen ist, festgesetzt sein würde. Der Hauptzweck der Studienverbesserung sei nicht einseitige Bildung der menschlichen Kräfte, sondern harmonische Ausbildung der Seelenkräfte. Diese Bildung müsse ferner nach der Verschiedenheit der Classen von Unterthanen, welchen solche zutheil werden soll, berechnet werden.

---

[1]) St. A., St. R., Z. 2930 v. 9. August 1803. (Ein großes, zusammengeheftetes Buch.) Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, berichtet von Martin Lorenz, dass derselbe als nieder-österreichischer Regierungsrath und „Priester von milder Denkungsart" (der aber noch recht tief im Josephinischen Staatskirchenthum stak, siehe S. 179 f.), im Jahre 1801 Referent im damals neugebildeten Staats- und Conferenzrath für die Unterrichts- und Cultus-Angelegenheiten wurde. (S. 651.) Im Jahre 1803 erscheint er bereits als Staats- und Conferenzrath, welcher Stellung er im Jahre 1808 bei Aufhebung des Staats- und Conferenz-Ministeriums (7. Juni) und Wiederherstellung des alten Staatsrathes enthoben und zum Präses der „Wohlthätigkeits-Hofcommission" ernannt wurde. (S. 661.) Im Jahre 1814 als Staatsrath reactiviert, hatte er sich nunmehr nur mit Cultus-Angelegenheiten zu befassen. (S. 668.) Von 1820 bis 1826 führte er als ältester Staatsrath den Vorsitz der zweiten Section (Verwaltung des Innern), wonach er anfangs 1828 schwer erkrankte. (S. 676.)

[2]) Siehe S. 4.

Diesen Grundsätzen gemäß wolle er folgende Fragen beantworten:
1. Für welche Classen der Unterthanen ist verschiedentlich durch Unterricht zu sorgen? 2. Wieviel muss jede Classe der Unterthanen lernen? 3. Welche Methode ist bei den einzelnen Gegenständen zu beobachten, um eine harmonische Bildung der Seelenkräfte der Kinder zu bewirken? 4. Wer soll lehren? Wie ist für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen? 5. Wer soll leiten? Wie muss die Leitung organisiert werden, um eine allgemeine Centralaufsicht zu erhalten? 6. Wie sind die einzelnen Unterrichtsstufen in Verbindung zu bringen? 7. Wie sind die Unterthanen zum Besuche des Unterrichtes zu verhalten? Wie die Obrigkeiten zur Leistung der dazu nöthigen Beiträge? 8. Welche mechanische Verfassung, welche Eintheilung der Stunden und welche Schulbücher sind nöthig? 9. Wie ist das ohne zu großen Aufwand von Seite des Staates zu besorgen?

1. Für welche Classen der Unterthanen ist verschiedentlich durch Unterricht zu sorgen?

In diesem Punkte stimmt er dem Antrage der Studien-Revisions-Hofcommission bei, dass die Abtheilung des deutschen Schulwesens in Volks- oder Trivial-, Stadt-, Haupt- und Bürger- oder Industrieschulen angenommen und festgesetzt werde, sowie er auch in der Zutheilung der einzelnen Menschenclassen in diese verschiedenen Schulen der gleichen Ansicht mit ihr ist. Er glaubt ferner, der Staat müsse für die Bildung der eminenten Köpfe nicht zuviel thun wollen, denn diese bildeten sich selbst und würden nicht leicht im Treibhause einer Unterrichtsanstalt erzeugt. Dieselben fänden inneren Trieb genug in sich selbst und brauchten nur die ersten Grundsätze und Linien, die ihnen den Weg zeigen, auf dem sie selber weiter wandeln. Es dürfte zum Hauptgrundsatze anzunehmen sein, dass der Staat durch Unterricht nur zwei Dinge bewirken solle, nämlich die Mittelgattung der Talente weiter zu bringen, aber nur so weit, als sie ihrer Anlage nach kommen können und ihrer Bestimmung nach kommen sollen, dann die eminenten Talente leiten und ihnen den Weg zeigen, den sie durch sich selbst wandeln sollen. Gehe der Staat weiter, so sei die Folge, dass die eminenten Köpfe sich vernachlässigen, verkrüppeln und durch Anleitung nie werden, was sie durch sich selbst geworden wären, und dass die mittleren Köpfe sich zu dem höheren Unterrichte hinzudrängen, dort Raisonneurs, Halbwisser und Verderber alles Guten werden. Der Satz scheine unrichtig, dass die Verstandesbildung niemals schade, denn

sie werde sicher verderblich: a) sobald sie einseitig sei, das heißt sobald nicht der Wille und das Herz zugleich mit dem Verstande gebildet werden. Die Herzensbildung müsse sogar den Vorrang haben und ihr sei in Trivialschulen kein Maß zu setzen; b) sobald die Bildung soweit gehe, dass sie sich mit den Beschäftigungen, welchen der Zögling gewidmet ist, nicht vertrage. Ein nicht für diesen Stand belehrter, empfindender und handelnder Mensch ist ein unnützer, unglücklicher und schädlicher Mensch. Daher sollen die Stufen des Unterrichtes genau beobachtet werden.

2. Wieviel muss jede Classe der Unterthanen lernen?

Nach seinen bereits entwickelten Ansichten hält Lorenz dafür, dass jeder Classe von Unterthanen ein bestimmtes Maß von Kenntnissen beigebracht werde. Um dasselbe zu bestimmen sei nöthig: a) dass man darauf Rücksicht nehme, wieviel sie nach ihrer bürgerlichen Bestimmung zu kennen brauche; b) wie ihre Empfindungen zum Guten und wodurch ihr Wille zum Rechtthun nach dem Maße der für ihren Beruf nöthigen Kenntnisse geleitet werden müssen.

Das wird nun weitläufig bezüglich der einzelnen Schulgattungen durchgeführt, wobei er aber betreffs des Umfanges der mitzutheilenden Kenntnisse zum gleichen Resultate, wie Graf Rottenhan und die Studien-Revisions-Hofcommission, kommt.

Zum Schlusse wird eine „Uebersicht und Revision der bisherigen Einrichtung des deutschen Schulwesens in Absicht auf die Classen und Lehrgegenstände derselben" beigefügt. Es bestehe zwar in dieser Beziehung jetzt eine ähnliche Abtheilung der Lehranstalten, nämlich in Trivial-, Haupt-, Normalschulen und eine Realakademie, aber es seien bei dieser Abtheilung die gehörigen Abgrenzungen nicht festgesetzt, und zwar:

1. Sei die Grenzlinie nicht scharf genug in Bezug auf die Gegenstände gezogen. So werde in den Trivialschulen die Sprachlehre zuviel betrieben, die Rechtschreibung zu scientifisch gelehrt und das Rechnen zu weit geführt. Die Folge davon sei, dass sodann die Zeit für die nothwendigen Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und gemeinen Rechnen fehle. Manche Katecheten vernachlässigen das Historisch-Positive der Religion und vertändeln die Zeit mit Raisonnements, welche die Kinder nicht leicht fassen und schnell wieder vergessen.

2. Sei die Grenzlinie nicht scharf genug geführt bezüglich der Schüler, da alle Classen von Kindern in der Normalschule vertreten seien, von dem uncultiviertesten Sohne des Taglöhners bis zum Sohne des Hofrathes, wodurch der Fortgang des Unterrichtes und die Sittlichkeit Schaden leiden.

3. Seien überhaupt in deutschen Schulen zu viele Gegenstände, wodurch die Fertigkeit und Uebung in den einzelnen Disciplinen und die

Gründlichkeit Schaden leiden; daher eine bessere Vertheilung der Gegenstände durch mehrere Lehranstalten und Umstellung einiger Lehrgegenstände nöthig sei. So glaube er, dass aus den Trivialschulen die Sprachlehre, wegen des durch dieses Studium für jene, welche nicht studieren wollen, verursachten Zeitverlustes, und die höheren Rechnungsarten ganz weggelassen werden sollten. Die Sprachlehre sei für die Erlernung fremder Sprachen und als praktische Logik wichtig; sie scheine also in die Hauptschulen zu gehören, sowie die höheren Rechnungsarten. Die Geographie sei in der ersten Classe überflüssig, da sie passender in den höheren Classen der deutschen Schulanstalten und an Gymnasien vorgetragen werde. In der vierten Classe dürfte die Baukunst, die Naturlehre und Naturgeschichte entbehrlich sein, weil sie füglicher in den Bürgerschulen als Gegenstand des höheren Unterrichtes vorkommen und weil das Wenige, was zur Abwendung des Aberglaubens durchaus zu wissen nothwendig sei, in die Lesebücher eingeschaltet werden könne.

3. Welche Methode ist bei den einzelnen Gegenständen zu beobachten, um eine harmonische Bildung der Seelenkräfte der Kinder zu bewirken?

a) Methode beim Unterricht.

Jede Methode, sie gehe nun bloß auf die Beschäftigungen des Gedächtnisses, wie die von einigen Gliedern der Revisions-Hofcommission einzig annehmbar gefundene des Auswendiglernens, oder auf bloße Schärfung des Verstandes, wie die sogenannte sokratische, oder nur auf Bildung des Herzens hinaus, wie die einiger neuerer Pädagogen, die immer nur die Empfindung verfeinern wollen, sei fehlerhaft. Nur ist dabei nicht außeracht zu lassen, dass, je ungebildeter die Kinder sind, desto mehr zunächst das Gedächtnis, dann in einer höheren Stufe die Empfindungen und endlich der Verstand der Kinder sich thätig erweisen. Daher der erste Unterricht vorzüglich Gedächtnissache, jedoch in der Art sein soll, dass das Kind auch mit dem auswendig Gelernten einige richtige, wenn auch noch unvollständige Begriffe verbinde. Dann sollen nach Maßgabe der Gegenstände gute und heilsame Empfindungen nach dem Verhältnisse des Verständnisses geweckt, doch bei dem stufenweisen Fortschreiten des Unterrichtes stets dahin gearbeitet werden, diese Kräfte in gleichem Maße mit Rücksicht auf ihre Bestimmung und auf die Natur des Gegenstandes zu bilden.

Die Frage, welche Methode gebraucht werden solle, lasse sich, da keine Methode in der Welt allgemein angenommen und keine allgemein verworfen zu werden verdiene, nicht mit allgemeinen Benennungen

die didaktische, die sokratische, synthetische oder analytische u. s. w. beantworten. In Rücksicht auf die verschiedenen Lehranstalten müsse in den Trivialschulen, in den Markt- und kleinen Stadtschulen, in den unteren Classen der Hauptschulen, in den Mädchenschulen mehr positiv gelehrt werden, weil die Kinder auf die Begriffe erst durch Schlüsse und Vernunftgrundsätze geführt werden; in den oberen Classen der Hauptschulen und in den Bürgerschulen aber soll mehr auf die Entwickelung der Begriffe und Empfindungen hingearbeitet werden. Doch dürfte die Erläuterung, namentlich durch Beispiele, auch in den unteren Classen nicht fehlen.

Dann werden einige leitende Principien angegeben, wie Katecheten und Pädagogen ihre Vorträge einzurichten hätten.

Religion müsse rein positiv oder dogmatisch gelehrt werden: Es sei also eine geschichtliche Darstellung der Religionslehre nöthig. Die Erzählung aus der göttlichen Offenbarung ist der Natur des Kindes am angemessensten. Das Kind verträgt kein Raisonnement, aber es liebt Geschichte. Daher sei es leicht, den Fehler zu vermeiden, welchen neue Pädagogen so hitzig vertheidigten, dass man Kindern erst spät von Gott reden müsse, weil sie vorher nicht auf die Idee Gottes geleitet werden könnten. Freilich könnten sie durch Vernunftschlüsse nicht dahin gebracht werden. Allein dieses sei auch nicht nöthig; der Glaube an die Gottheit ist dem Menschen so homogen, dass das Kind ihn bei dem ersten Anbieten auffasst; nur seien ihm die Eigenschaften der Gottheit zu zeigen, und das geschehe am leichtesten durch Erzählung. Durch diese werden den Kindern die Glaubenslehren, die Gebote Gottes, der Kirche, die Lehre von den Sacramenten beigebracht, und was auf die Sitten Bezug hat, mitgetheilt, der Glaube in seiner Wirksamkeit durch Beispiele erläutert, um Glauben und Handeln in seiner Verbindung darzustellen.

In den Hauptschulen soll dieselbe geschichtliche Methode, jedoch genauer ausgeführt, angewendet werden; in der vierten Classe aber schon die Uebereinstimmung der geoffenbarten Religion, zwar nicht mit den speculativen Vernunftgründen, aber mit den natürlichen Wünschen eines guten Menschen gezeigt werden; hier werde die synthetische Methode an ihrem Platze sein, und müsse man bei den wichtigsten Lehren betrachten, was der Mensch ohne diese Lehre, ohne diese Gebote wäre, wie nützlich und trostvoll sie also für ihn seien.

Nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz soll die Methode vorzüglich nur in Ansehung des Religionsunterrichtes bestimmt vorgezeichnet werden, weil sie oft verfehlt und verändert würde und sonst auch die nöthige Gleichförmigkeit verloren gehe. Es sei nöthig, hierin eine allgemeine Weisung zu erlassen, die in folgendem bestehen dürfte:

Die Methode des Selbstfindens (die sokratische) ist für den ersten Unterricht, überhaupt für den Elementar-Unterricht, nicht anwendbar und großen Missbräuchen ausgesetzt; durch Erzählungen soll das Dunkle erklärt und dann abgefragt werden. In den letzten zwei Classen der Hauptschulen

könne die Methode des Selbstfindens bei Beweisen und Anwendungen gebraucht werden.

Der Grund sei folgender: Die Methode des Selbstfindens beruhe auf den Grundsätzen der Syllogistik: Zwei Vordersätze werden aus den vorhandenen Kenntnissen des Lehrlings hervorgezogen, um aus dem Verhältnisse derselben einen dritten, um den es hier zu thun ist, herauszufinden. Dieses setze mehr Uebung im Denken voraus, als bei kleinen Kindern sich findet, oder führe in dem Falle die Kinder zum Selbstdünkel, wenn man die Antwort schon in die Frage oder ihnen gar in den Mund legt und doch den Schein erweckt, als hätten sie dieselbe selbst gefunden. Bei Erwachsenen hingegen empfehle sich diese Methode als zweckmäßiges Mittel zur Vernunft-Entwickelung.

Weiter spreche gegen diese Methode, dass ungeübte Sokratiker sehr leicht zu einem problematischen Vortrag und zu Ausdrücken: es scheint, dürfte, sollte u. s. w. verleitet werden, statt bestimmt zu reden; überhaupt sollen die Sätze der Offenbarung nicht bloß der Vernunft vorgetragen werden.

Mehr werde sie in den Bürgerschulen benützt werden können. Hier sei (drei Jahrcurse angenommen) in der ersten Classe die Offenbarungsgeschichte vollständig durchzugehen und damit die vollständige Erklärung des Katechismus zu verbinden, in der zweiten der Zusammenhang der geoffenbarten Religion mit den Grundsätzen der Vernunft und in der dritten Classe die Gründe der Religion mit Anwendung derselben zum Troste und zur Besserung des Menschen in ein helles Licht zu setzen. Auf diese Weise würde der Religionsunterricht für Gedächtnis, Verstand, Herz und Wille wirksam gemacht, das Kind früh an Gehorsam und Autorität gewöhnt und dadurch zum wahren Christen und guten Unterthanen gebildet.

Für die übrigen Lehrgegenstände sei es weder nöthig, noch so leicht, eine Methode zu bestimmen. Die beste werde immer diejenige sein, die am meisten leistet; und derjenige, welcher eine richtige Lehrgabe besitze, werde bald die richtige treffen und sich auch über die Methode seines Faches leichter aus Büchern unterrichten, als es in Vorschriften geschehen könne. Der allgemeine Grundsatz sei: den Fähigkeiten angemessen, populär, mit sinnlicher Darstellung und Beweisen zu lehren.

Es werden nun im folgenden für die einzelnen Fächer Anleitungen und Winke gegeben, welche viel Treffliches enthalten und einen beachtenswerten Fortschritt in der Methodik bekunden. Die Anleitungen beziehen sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze, deutsche Sprachlehre, Geometrie, Geographie, Naturlehre mit Mathematik, Buchhaltungs-Wissenschaft und fremde Sprachen.

b) Die Methode bezüglich der Schulzucht.

Der Unterricht allein könne die harmonische Ausbildung der Seelenkräfte nicht bewirken; dazu seien auch äußere Eindrücke nöthig, wodurch auf die Sinne der Schüler gewirkt, ihre Empfindungen rege

gemacht, der Wille zur Ausübung angehalten, eine heilsame Gewohnheit zum Rechtthun erzeugt und die bösen Neigungen bezähmt werden.

Eine gute Schulzucht müsse folgende Tugenden hervorzubringen suchen: Frömmigkeit, Gehorsam, Fleiß, Ordnungsliebe, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit, Eingezogenheit und Schamhaftigkeit.

Zur Erweckung und Förderung der Frömmigkeit ist außer dem Religionsunterricht die Gewöhnung zum Gottesdienste nothwendig. Dazu gehören die mit Andacht zu verrichtenden Schulgebete, die tägliche Anhörung der heiligen Messe unter genauer Aufsicht, die öftere Beichte und Communion und kleine Exhortationen. Der Lehrer müsse bei diesen Uebungen für den Anstand sorgen und mit dem Beispiele vorangehen.

c) Revision der bisherigen Schulanstalten in Beziehung auf die Methode.

Aus dem nämlichen Grunde, aus welchem Lehrgegenstände in die unteren deutschen Schulanstalten aufgenommen wurden, welche nur in höhere gehörten, habe man sich auch bezüglich der Methode den Fehler zuschulden kommen lassen, dass in allen Schulen die nämliche Methode eingeführt wurde. In den niedrigsten Schulen sollte jeder Lehrbegriff ebenso entwickelt werden, wie dieses nur immer in den höchsten geschehen konnte. Daher war die Folge:

a) Ein fehlerhaftes Hinausführen der Religionslehre auf philosophische Vorstellungen und Definitionen, die haarklein auf Kosten der positiven, geoffenbarten Religion entwickelt wurden.

b) Ein fehlerhaftes Vortragen einer philosophischen Sprachlehre bis ins kleinste Detail auf Kosten der grammatischen Kenntnisse.

c) Ein zu weit geführter Unterricht im Rechnen, in den zusammengesetzten Rechnungsarten, selbst in Trivialschulen, auf Kosten der hinlänglichen praktischen Uebung im Rechnen.

d) Endlich eine Charlatanerie bei Prüfungen, so dass selbst die redlichsten Lehrer gezwungen waren, bei den öffentlichen Prüfungen nur solche Materien vorzunehmen, die sie noch vor den Tagen der Prüfung zu wiederholtenmalen mit ihren Schülern durchgearbeitet hatten.

4. Wer soll lehren? Wie ist für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen?

a) Wer soll lehren?

Staatsrath Lorenz kann dem Antrage mehrerer Glieder der Revisions-Commission, zu Schullehrern in Dörfern Leute von einer stillen Profession zu nehmen und ihnen nur eine Remuneration von 50 fl. zu geben, unmöglich beipflichten. Der Hauptgrund seiner entgegengesetzten Meinung liege nicht sosehr in der Untauglichkeit solcher

Männer an und für sich betrachtet, als vielmehr in der Besorgnis, dass nur liederliches Gesindel unter diesen stillen Professionisten sich zum Schuldienste anbieten würde.

Lorenz ist demnach der Meinung, dass die Schullehrer einen eigenen Stand bilden und daher ordentlich bezahlt werden sollen.

Was die Lehrer an Haupt- und Bürgerschulen betrifft, so habe die Erfahrung offenbar gezeigt, dass weltliche Lehrer nicht die gehofften Vortheile und nicht denselben Eindruck auf die Jugend hervorbrachten, als die geistlichen. Zudem müssten die weltlichen Lehrer besser bezahlt und auch deren Witwen versorgt werden, während der Geistliche einer religiösen Gesellschaft ohne Unkosten des Staates nach seinem Austritte aus dem Lehramte in seinem Kloster die Versorgung habe. Es sei zum Nachtheil für den Unterricht selbst, dass gegenwärtig die Lehrer, wenn sie die kraftvollen Jahre bei dem mühsamen Geschäfte des Unterrichtes zugebracht haben, nicht mit andern jüngeren Kräften ersetzt werden könnten, sondern bis in ihr hohes Alter dabei belassen werden müssten. Daher zu wünschen wäre, dass, nachdem die philosophischen Lehrkanzeln und die Gymnasien mit geistlichen Lehrern versehen sein werden, auch soviel als möglich an Haupt- und Bürgerschulen geistliche Lehrer verwendet werden möchten.

b) Wie für den Unterricht und Nachwuchs der Lehrer zu sorgen sei?

Bezüglich dieses Punktes sind die Anschauungen des Staatsrathes Lorenz nicht viel verschieden von denen der Revisions-Commission, doch verlangt er immerhin, namentlich von den Bürgerschullehrern, größere Ausbildung.[1])

[1]) Für den Nachwuchs der Lehrerinnen an den Mädchenschulen würde freilich am zweckmäßigsten gesorgt werden können, wenn noch Frauenklöster vorhanden wären, denen diese Schulen übergeben werden könnten. Zwar habe Kaiser Joseph II. das Mädchen-Pensionat in dieser Absicht errichtet, um daraus die nöthigen Lehrerinnen der Mädchenschulen, welche er an die Stelle der aufgehobenen Klosterschulen setzen wollte, zu erhalten und die ausländischen Gouvernanten durch besser gebildete inländische zu ersetzen. Allein dieses Institut sei nun, da der früher vorgeschriebene Revers, dass jeder Zögling durch sechs Jahre nach seinem Austritte sich dem Lehramte widmen müsse, aufgehoben worden, und bei der Aufnahme keine Rücksicht darauf genommen wurde, ob das Mädchen ihren körperlichen und geistigen Anlagen nach zum Lehramte taugen werde oder nicht, von seinem Endzwecke ganz abgekommen. Es müsste daher nach der Ansicht des Lorenz, um für Lehrerinnen zu sorgen, entweder das Mädchen-Pensionat wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zugeführt werden, oder es müssten von Zeit zu Zeit Mädchen von einiger Bildung, mit einem Stipendium unterstützt, zur Aushilfe an den Mädchenschulen angestellt werden, um daselbst unter der Leitung der Lehrerinnen den nöthigen Unterricht zum Lehramte zu erhalten. Auch empfiehlt Lorenz neben Klosterschulen Privatinstitute zur Erziehung von Lehrerinnen. Letztere sollten vom Staate autorisiert und unter Aufsicht gestellt werden.

5. Wer soll leiten? Wie muss die Leitung organisiert werden, um eine allgemeine Centralaufsicht zu erhalten?

Dem Staatsrathe Lorenz ist es einleuchtend, dass eine dem Staate so wichtige Angelegenheit, als der öffentliche Unterricht, nicht ohne Leitung von Seite des Staates sein könne. Diese Leitung müsse die genaue Uebersicht des ganzen Unterrichtswesens und die zweckmäßige Wirksamkeit zur Abstellung der Gebrechen und zur Belebung und Aneiferung der mitwirkenden Kräfte in sich begreifen.

Zur gehörigen Uebersicht ist Macht nothwendig, die aber nicht bloß in der äußeren Befugnis, seine Aussprüche mit Nachdruck geltend zu machen, sondern auch in der Gewinnung des Vertrauens der untergeordneten Theile bestehen müsse. Das letztere wirke überhaupt im Unterrichtswesen mehr als die erstere, obgleich es allein nicht hinreichen würde. Es müsse ein Centrum sein, an welches die leitenden Theile ihre Berichte erstatten und von welchem die ganze Wirksamkeit ausgehen müsse.

Wenn nun nach diesen Grundsätzen die bisher bestandene Leitung des Volksunterrichtes betrachtet werde, so zeige sich überall Mangel an gegehöriger Uebersicht und zweckmäßiger Wirksamkeit. Dieselbe bestand darin:

1. Der Ortsseelsorger war der erste, unmittelbare Aufseher des Unterrichtes und des Wandels der Schüler; die Ortsobrigkeit war es zugleich in Beziehung auf das Schulgehen der Kinder, das Eintreiben des Schulgeldes und die Baulichkeiten des Schulhauses. Zu diesen letzteren Zwecken war überall ein Ortsschulaufseher, der im Gerichte den ersten Rang nach dem Richter hatte, bestellt.

2. Das Kreisamt hatte die Aufsicht und eigene Kreis-Schulcommissäre, die jetzt aufgehoben sind, hatten die Schulangelegenheiten zu besorgen, die Schulen zu visitieren, die Pfarrer betreffs der Methode des Katechisierens, die Lehrer in Bezug auf ihre Geschicklichkeit und Sittlichkeit, die Gemeinde in Bezug auf den Schulbesuch und die Leistung der Giebigkeiten an den Lehrer, die Dominien in Absicht auf die nöthige Assistenz bei den Pflichten des Lehrers und die Baulichkeiten der Schulgebäude zu controlieren und in prima instantia zu richten.

3. Die Consistorien hatten die Controle der Religionsgegenstände.

4. Ein jedes Land hatte seinen Oberaufseher der deutschen Schulen.

5. Die Landesstellen führten die oberste Controle und Aufsicht und legten das, was außer ihrem Wirkungskreis war, der hiesigen Hofstelle vor.

Allein diesen leitenden Behörden fehlte es nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz an Uebersicht und Wirksamkeit:

1. Den einzelnen Ortsseelsorgern, soweit es ihnen nicht an Kenntnis und Eifer gebrach, mangelte oft der Einfluss, da sich die Lehrer als von dem Seelsorger unabhängig betrachteten und die Kreis-Schulcommissäre dem Pfarrer nicht selten jede Anzeige gegen den Lehrer, die sie gewöhnlich

nur für ungerechte Verfolgung desselben hielten, verleideten. Die Ortsaufseher thaten selten ihre Pflicht, weil sie zur Gemeinde gehörten. Die Ortsobrigkeiten wurden den Kreis-Schulcommissären wegen deren Forderungen für die Bestreitung der Schulauslagen und Baulichkeiten vielfach abhold.

2. Die Kreis-Schulcommissäre haben ihrer Bestimmung nicht immer entsprochen. Sie kamen bei der großen Menge der Schulen eines Kreises zu selten in die Schule, kannten also weder die Bedürfnisse und Mängel des Unterrichtes, noch hatten sie vom Kreisamte selbst hinlängliche Unterstützung zur Abstellung letzterer. Auf den Haupttheil des Unterrichtes, nämlich die Religionslehre, konnten sie nicht hinlänglich Einfluss nehmen, da sie einerseits als Laien nicht berechtigt waren, den Gegenstand desselben zu untersuchen, und die Methode mit dem Gegenstande in zu enger Verbindung steht, als dass sie dieselbe auch mit Richtigkeit hätten beurtheilen können. Er wolle die unschickliche Art mit Stillschweigen übergehen, mit welcher sie manchmal den Seelsorger vor dem Lehrer compromittierten und des ersteren Ansehen zu Gunsten des letzteren schwächten; hierüber sei überall nur eine Klage zu hören gewesen. Uebrigens sei es ein großer Nachtheil gewesen, dass die weltlichen Kreis-Schulcommissäre, durch deren Anstellung das Schulwesen in zwei Theile getrennt wurde, nämlich in Religion und in andere Gegenstände, nicht Vertrauen für das Ganze des Unterrichtes bei den Seelsorgern und Gemeinden zu erwecken vermochten.

3. Auch die Consistorien, gewohnt, den Religionsunterricht nur in den Kirchen ertheilen zu lassen, hätten es an der gehörigen Ueberwachung des Religionsunterrichtes in den Schulen fehlen lassen.

4. Obwohl die Oberaufseher über das ganze Land gesetzt waren und die Kreis-Schulcommissäre angewiesen wurden, sich mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen, so unterblieb dieses doch meistens. Und dadurch ist der Oberaufseher eigentlich nur in der Kenntnis des Volksschulwesens in der Hauptstadt und nicht auch dessen im ganzen Lande erhalten worden. Demnach ist es

5. von selbst einleuchtend, dass die Kenntnis der Länderstellen und ihre Wirksamkeit nur eine geringe sein konnte.

Daher dürften nach den angegebenen Erfordernissen einer guten Leitung des Unterrichtes folgende Vorschläge zuträglich sein:

1. Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens ist von doppelter Art, theils in Bezug auf den Unterricht und die Bildung zur Sittlichkeit durch Lehre, Gewohnheit und Beispiel, theils in Bezug auf die Baulichkeiten und die Beiträge für die Lehrer.

2. Die nächste und unmittelbare Aufsicht wäre dem Clerus zu überlassen. Dieser ist nicht nur dadurch dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch, weil der geistliche Stand dem Staate zum Lehramte überhaupt dienen soll und vermöge der Erfahrung immer am meisten darin gedient hat.

3. Aber nicht jeder Geistliche hat Einsicht, Lust und Kraft genug, ein wirksamer und zugleich nützlicher Aufseher seiner Schule zu sein. In dieser Hinsicht muss zwar ein jeder Seelsorger als nächster Aufseher der

Schule bestimmt und ihm der Schullehrer in seinem Unterrichte untergeordnet werden, jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, dass der Seelsorger nichts anderes zu thun habe, als nach dem vorgeschriebenen Schul-Reglement zu wachen, dass der Lehrer, die Eltern und Obrigkeiten ihre Pflichten erfüllen, und die Anzeige an die unmittelbar höheren Aufseher zu erstatten.

4. Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen die Districtsaufseher, vielleicht unter dem Namen „Schuldechanten" sein. Sie müssen aus dem Clerus sein und, um gehöriges Ansehen zu haben, nicht Cooperatoren, sondern, soviel möglich, Pfarrer, und zwar von guten Pfründen sein, theils um die Kosten der Visitation leichter zu tragen, theils weil daselbst gewöhnlich einer oder zwei Cooperatoren sind, welche in Abwesenheit des Districtsaufsehers seine Seelsorgergeschäfte verrichten.

5. Ein solcher Districtsaufseher in jedem Kreise wird zu wenig sein; er kann unmöglich so oft, als es nöthig ist, um mit wahrem Vortheile sich die Einsicht in das Schulwesen jeden Ortes zu verschaffen, seine Schulen besuchen. Damit verliert sich mit der Uebersicht auch die nöthige Wirksamkeit. Es muss darauf gesehen werden, die Districtsaufseher nicht nur gut auszuwählen, sondern sie auch auf irgendeine Art auszuzeichnen, weil sie über alle Pfarrer gesetzt werden sollen. Ohne Auszeichnung werden die Districtsaufseher auch ihr Verhältnis gegen das Kreisamt nicht wohl behaupten können.

Staatsrath Lorenz hält es übrigens nach wiederholtem Nachdenken für das Beste, die schon bestehende Einrichtung der Aufsicht über den Religionsunterricht und die gesammte Seelsorge auf dem Lande durch die Dechanten auch für die Schulaufsicht zu benützen, wodurch alles Gehässige auf einmal wegfalle. Doch soll das in der Weise geschehen, dass den etwa weniger Geeigneten Vicedechanten, einstweilen bloß zur Schulaufsicht, an die Seite gegeben; diese Vicedechanten, sowie die künftig zu ernennenden Dechanten, zwar, wie bisher, vom Ordinariate, aber mit Rücksicht auf die für die Schulaufsicht erforderlichen Eigenschaften, ernannt, doch, weil sie zugleich ein staatliches Amt bekleiden, von der Landesstelle bestätigt werden sollen. Auch sollen sie, der Erhöhung des Ansehens wegen, den Titel und die Ehrenvorzüge von Consistorialräthen erhalten.[1])

6. Außerdem soll beim Kreisamte ein im Schulfache nicht unbewanderter Mann, der für die gute Sache ist und sich mit den Dechanten zu benehmen weiß, das Schul-Referat führen, damit die Kreisämter diese Sache nicht etwa als eine fremde, bloß der Geistlichkeit zugetheilte, ansehen und vernachlässigen.

7. Die Wirksamkeit der Districtsaufseher bezieht sich auf den Seelsorger in Bezug auf den Religionsunterricht und dessen Beförderung des Schulwesens und auf den Schullehrer in Bezug auf die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, Fleiß und moralischen Lebenswandel, auf die

[1]) Das traurige Schicksal der unter Maria Theresia aufgestellten, hernach aber wegen Fruchtlosigkeit ihrer Arbeiten und häufiger Collisionen bald wieder aufgehobenen Schulaufseher auf dem Lande veranlasste den Staatsrath Lorenz, auf Vereinigung des Amtes eines Schuldistrictsaufsehers mit dem geistlichen Amte eines Dechanten anzutragen.

Gemeinde bezüglich des Schulbesuches der Kinder, der Leistung der Gebüren an den Schullehrer, auf die Ortsobrigkeit wegen ihrer Thätigkeit und ihres Benehmens gegen den Lehrer, und endlich auf die Schulbaulichkeiten. Dringende Angelegenheiten wären sogleich zu erledigen, die anderen in den jährlichen Berichten an die Kreisämter und bezüglich des Religionsunterrichtes und der Moralität der Schullehrer an die Consistorien.

8. Die Kreisämter und Consistorien sollten gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens haben: die Consistorien in Bezug auf den Religionsunterricht und Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und in Bezug auf die Moralität des Schullehrers; die Kreisämter in Hinsicht auf die übrigen Gegenstände: Schulordnung, Unterhalt der Schullehrer und Zustand der Schulhäuser.

Diese Wirksamkeit der Consistorien liegt nicht nur in dem Wesen des kirchlichen Hirtenamtes, sondern sie dürfte auch für den Staat wichtig sein. Denn dadurch wird jede Vernachlässigung der Betreibung des katechetischen Unterrichtes unverzeihlich gemacht und jeder Entschuldigung hierin vorgebeugt. Doch muss den Consistorien auch die Aufsicht über das moralische Betragen der Schullehrer belassen werden, weil dieses so sehr auf den Unterricht selbst Einfluss hat. Dadurch wird auch zugleich die Kluft ausgefüllt, welche bisher zwischen dem Geistlichen und Schullehrer vorhanden war und den letzteren in den Wahn brachte, als sei er dem ersteren gar nicht untergeordnet, weil er einzig von dem Kreisamte abhieng.

9. Die Consistorien und Kreisämter hätten nach erhaltener Anzeige der Districtsaufseher amtzuhandeln. Zu dem Ende müssen ihnen eigene Instructionen gegeben werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen. Die Anstellung und Absetzung eines Schullehrers kann nie diesen unteren Behörden anvertraut werden, sondern sie haben ihre Anzeige an die Landesstelle zu machen. Sowohl die Consistorien, als die Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districtsaufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungsvorschlägen der Landesstelle zu überreichen oder sonstige Vorschläge zu machen und die nöthigen Berichte zu erstatten.

10. Auch in der Hauptstadt muss nach diesen Grundsätzen ein Districtsaufseher, und zwar ein Geistlicher, aufgestellt werden, welcher aber propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben und daher zugleich Oberaufseher der deutschen Schulen im Lande sein soll. Weil ohnehin alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läſst sich hier die bestehende allerhöchste Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Capitel die Scholasterie mit der deutschen Schuloberaufsicht verbunden sein soll. Dadurch dürfte die wahre Einheit noch mehr in diesen Plan kommen, nach welcher diese Bildungsanstalten der Geistlichkeit unterstehen sollen. In diesem Falle wird der Districts- und zugleich Schuloberaufseher der natürlichste Referent über das deutsche Schulwesen bei den Consistorien sein und würde dadurch erst wahrer Oberaufseher. Er hätte nur auf den Unterricht in deutschen Schulen zu sehen und nicht auch auf Baulichkeiten und Giebigkeiten, was ohnehin als eine an und für sich weltliche Sache den Kreisämtern und Länderstellen zugehört

und daher nur durch eine Inconsequenz an den Oberaufseher wieder zurückkommen könnte.

Da Se. Majestät die Scholasterie überall zu vergeben und sonach auch den Oberaufseher in der Hauptstadt ebenso, wie die Districtsaufseher zu ernennen haben, so bleibt auf diese Weise die ganze Leitung des Schulwesens unverändert in den Händen des Staates. Diese Oberaufseher können, wie bisher, auch als Berichtsleger in schwierigen Fällen ihre Dienste leisten und den Länderstellen in die Hände arbeiten, und zwar noch besser, als wenn sie, wie jetzt für sich, zwischen den Länderstellen und den Consistorien stehen, bei welchen letzteren sie als wirkliche Advocaten die Sache des Schulwesens im Lande führen.

11. Die Landesstelle tritt nun ein und wacht über das Ganze, trifft Verbesserungen und macht bezüglich dessen, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die Hofstelle. Ihr liegt es ob, aus den ihr von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche leitenden Personen ihre Pflicht nicht ganz erfüllt haben, und ihnen die nöthigen Weisungen zukommen zu lassen. Sie hat aus diesen Uebersichten ein mit ihren eigenen Anmerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Uebersicht über das ganze Schulwesen der Monarchie erhält.[1])

6. Wie sind die einzelnen Unterrichtsstufen in Verbindung zu bringen?

Wenn jede einzelne Unterrichtsanstalt im Staate und für den Staat das sein soll, was das allgemeine Wohl von ihr zu fordern berechtigt ist, so muss sie nicht nur an und für sich alles das leisten, was die Classe von Unterthanen, die ihr zugewiesen wird, bedarf, sondern sie muss auch alles das leisten, was jene Zöglinge, die allenfalls zu einer höheren Stufe des Unterrichtes Talent und Veranlassung haben, für diese Stufe hinlänglich vorbereitet. Daraus folgt, dass die einzelnen Unterrichtsstufen sich aneinander anreihen müssen, damit kein Unterthan gehindert ist, in eine höhere Stufe aufzusteigen. Es muss demnach die Methode des Unterrichtes in der höheren Stufe von jener der nächst niederen Stufe nicht mehr abweichen, als die Zunahme der Geistesbildung und natürlichen Entwickelung während eines Jahres bedingt.

In dieser Beziehung zeige nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz die gegenwärtige Verfassung der Unterrichtsanstalten große Mängel. In keiner derselben werde auf die Vorbereitung für die folgende Rücksicht genommen. Jedes Institut sehe mit Geringschätzung auf das andere, jedes fange seinen

[1]) Diese Bestimmungen über die Aufsicht und Leitung des Schulwesens wurden größtentheils wörtlich in das allerhöchste Handschreiben vom Jahre 1804, und zwar §§ 21 bis 28, aufgenommen.

Unterricht so an, als ob vorher noch gar nichts für den Schüler geschehen sei, und leider sei auch häufig zu wenig für seine Vorbereitung geschehen, weil zu viele Gegenstände in jeder Anstalt seien: Der Normalschüler sei bisher über seine vielerlei Gegenstände mit einer Methode geführt worden, die seine Denkkraft zwar entwickelte, aber dabei ihm das Auswendiglernen in einer Zeit, wo gerade das Gedächtnis am regsten ist, entbehrlich machen wollte. Tritt er nun in eine der zwei nächst höheren Stufen, in das Gymnasium oder die Realschule, so wird die vorige Methode ganz verworfen und die gerade entgegengesetzte angewendet; im Gymnasium wird alles auswendig gelernt, ja dieses geschieht selbst in den Humanitätsclassen, wo doch der Verstand schon sehr beschäftigt, geleitet und geübt werden soll. In der Realschule aber herrscht bisher gar kein Verfahren, welches den Namen Methode verdiente. Nun kommt der Schüler ohne Vorbereitung im Denken in die Philosophie, und, gewöhnt an das papageimäßige Auswendiglernen, lernt er sein Vielerlei auswendig, ohne es zu verstehen. So kommt er in die höheren Facultäten, und erstaunt, wenn er nun denken soll, was er doch nie gelernt hat. Auf diese Weise ist der Jüngling von Stufe zu Stufe verdorben worden.

Daher ist es nunmehr nöthig, eine nähere Verbindung der Unterrichtsanstalten herbeizuführen. Vieles ist bereits hierin durch die Verminderung der Lehrgegenstände und dadurch geschehen, dass in den unteren Classen das unzeitige Philosophieren aufgehoben, aber mehr positiv gelehrt und das Gedächtnis mehr geübt werden wird.

Was noch weiter darin zu geschehen hätte, wäre nach der Meinung des Staatsrathes Lorenz Folgendes:

1. Die Volks- oder Trivialschulen, die Stadtschulen und die zweite Classe der Hauptschulen reihen sich an die dritte Classe der Hauptschulen an, wenn die Knaben in denselben recht eifrig lesen, schreiben, durch bloße Uebung ziemlich rechtschreiben, fertig die vier Species rechnen können und vorzüglich die Hauptsätze der geoffenbarten Religion mit der Geschichte, auf welche sie sich gründen, kennen gelernt haben.

2. Die Lehrer der dritten Classe der Hauptschulen erhalten dadurch Knaben, bei denen sie nur: a) fertig lesen und schreiben zum Schönlesen und Schönschreiben bringen müssen, b) das Dictandoschreiben üben, c) das Rechtschreiben praktisch, ohne umständliche Regeln, zu einer Art Vollkommenheit bringen, d) das Rechnen in den vier Species und der einfachen Regel de tri sorgfältig und nach fasslichen Gründen fortführen und endlich e) die deutsche Sprachlehre fleißig üben sollen.

3. So reiht sich die dritte Classe an die vierte der Hauptschule oder an das Gymnasium an. Unstreitig erhalten so die Gymnasien Schüler, die fertig und gut deutsch lesen, ordentlich und schnell dictandoschreiben und grammatisch die Muttersprache kennen.

4. Aus der vierten Classe der Hauptschule ist der Uebertritt in die Bürgerschule ebenso natürlich, wenn die Lehrer der Hauptschulen nur ihre Pflichten erfüllen. Treiben sie die Grammatik der Muttersprache mit Inbegriff der Syntax derselben, üben sie die Schüler fleißig in der Geometrie, Geographie der Erbstaaten und in der Zeichenkunst, so sind sie auf dem besten Wege, die Gegenstände der Bürgerschulen so anzufangen, dass nicht von neuem Vorbereitungskenntnisse zu lernen sind.

5. Zu dieser inneren Verbindung der Lehranstalten muss aber auch eine äußere treten. Dahin gehört:

a) Eine gemeinschaftliche Oberleitung aller deutschen Schulanstalten durch die Länderstellen und die diesen untergeordneten bischöflichen Consistorien; b) ein sorgfältiges Vorrücken von einer Classe zur anderen, von einer niederen Anstalt zur höheren, welches niemals ohne genaue Prüfung geschehen soll;[1]) c) eine eigene Amtsinstruction für jeden Lehrer, in welcher ihm nicht nur vorgeschrieben wird, in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, sondern derselbe auch belehrt wird, wie er bei dem Vortrage derselben zuwerke zu gehen habe.

7. Wie sind die Unterthanen zum Besuche des Unterrichtes zu verhalten? Wie die Obrigkeiten zur Leistung der dazu nöthigen Beiträge?

Da es immer manche geben wird, die von den Unterrichtsanstalten keinen oder nur einen geringen Gebrauch machen wollen, dies aber für die Religion und den Staat, der ohne jene nicht bestehen kann, durchaus nicht gleichgiltig ist, so muss der Staat seine Unterthanen mit Nachdruck dazu verhalten, die Bildungsanstalten in entsprechender Weise zu benützen, ihnen aber auch die Benützung derselben soviel als möglich erleichtern. Letzteres geschieht: 1. durch eine hinlängliche Vermehrung der Anzahl der Schulen; 2. durch eine den Umständen angemessene Bestimmung der Zeit des Schulbesuches; 3. durch passende Fixierung des schulpflichtigen Alters und der Dauer der Schulpflicht; 4. durch möglichste Verringerung der Kosten des Unterrichtes und 5. durch reichlichere Unterstützung armer talentvoller Schüler.

1. Die Anzahl der Schulen ist nach Meinung des Staatsrathes Lorenz seit der Regierung Kaiser Josephs II. schon derart vergrößert, dass wenig oder gar nichts mehr für ihre Vermehrung auf dem Lande zu thun sein werde. Nur in Gebirgsgegenden möge es noch hier und da Orte geben, die einer Schule bedürfen.[2]) Daher dürfte der Unterthan beinahe überall schon die hinlängliche Gelegenheit haben, seine Kinder zur Schule zu schicken. Ja, die Errichtung neuer Schulen auf dem Lande, vorzüglich für Filial-Gemeinden, dürfte eher beschränkt, als befördert werden. Denn wo kein Seelsorger vorhanden, kann auch keine ordentliche Schulaufsicht, keine Gewöhnung zum Gottesdienste stattfinden, und die Schullehrer lassen sich gewöhnlich von den Bauern zu Winkelschreibern und dergleichen gebrauchen, so dass nur Unordnungen entstehen. Wohl aber sei es

[1]) Wird weitläufiger auseinandergesetzt.

[2]) Hier wird der eifrige Schulmann Franz Kammerlocher, Pfarrer von Kirchschlag, V. U. W. W., lobend erwähnt, der an zwei Filialorten durch Ermahnung, Beispiel und auf eigene Kosten, ohne den Schulfonds zu belästigen, seit einem Jahre zwei neue Schulen zustande gebracht habe.

nöthig, in den Hauptstädten die Volks- und Trivialschulen und in größeren Landstädten die Hauptschulen zu vermehren, weil jetzt zum Schaden des Unterrichtes oft 120 bis 150 Kinder in einer Classe unterwiesen werden müssten.

2. In diesem Punkte stimmte Staatsrath Lorenz weder für den Vorschlag der Revisions-Commission, wonach die Kinder im Winter, wo sie nicht zur Arbeit verwendet werden können, täglich die Schule besuchen, dagegen die sogenannten Sommerschulen eingeführt werden sollen, in welchen die Kinder nur einen, höchstens zwei Tage in der Woche zur Schule kommen sollen, was ohnehin schon durch allerhöchste Entscheidung der Beurtheilung der Kreisämter übergeben ward; noch gefällt ihm die Modalität, dass an zweiclassigen Trivialschulen jede Classe nur einen halbtägigen Unterricht erhalten soll, mit Ausnahme der Schulen an größeren Märkten, wo der Unterricht ganztägig sein soll. Da sich aber bei der jetzigen Bauart der Schulhäuser, welche schon für diese Abtheilung der Kinder berechnet sei, und bei dem Mangel an Lehrgehilfen, die weder von dem Staate bezahlt, noch dem Schullehrer zum Unterhalte aufgebürdet werden könnten, vorderhand keine Aenderung durchführen lasse, so sei zur Verbesserung des Unterrichtes wenigstens an solchen Orten, wo bereits zwei Lehrer vorhanden sind und die Räumlichkeiten des Schulhauses es zulassen, der ganztägige Unterricht einzuführen und die künftigen Schulbauten an nur etwas bedeutenderen Orten für den ganztägigen Unterricht einzurichten. Doch sollte der Besuch dieses ganztägigen Unterrichtes nicht unter Strafe befohlen, sondern dem Eifer der Bevölkerung überlassen, das Schulgeld aber aus dem Grunde nicht erhöht werden, weil das jetzt für den halbtägigen Unterricht geforderte mit dem ehemals für den ganztägigen Unterricht bezahlten gleich groß sei. Auch sollten die jährlich in der Dauer von sechs Wochen gestatteten Ferien in Fristen von zwei bis drei Wochen auf die Arbeitszeit vertheilt werden, wodurch der Gewinn erzielt werde, dass der Unterricht nicht zum Schaden der Bildung auf einmal zu lange unterbrochen und die Kinder während der Ferien zur häuslichen Arbeit angehalten und vor Müßiggang bewahrt werden.

3. Das bisher bestimmte schulpflichtige Alter vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre sei passend gewählt, nur wäre zu verordnen, dass die Kinder durch die zwei folgenden Jahre bis zum vierzehnten Jahre ihres Alters an den zwei wöchentlichen Nachmittagen, wo keine ordentliche Schule gehalten wird, nämlich am Mittwoch und Samstag, zu kommen hätten, um an dem einen Tage den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen beim Schullehrer, am anderen Tage aber den Unterricht in Religion und Moral beim Katecheten fortzusetzen. Sollte es aber mit Schwierigkeiten verbunden sein, die Kinder an zwei oder an einem Werktage zu schicken, so sollte doch wenigstens einmal in der Woche ein dreistündiger Unterricht (eine Stunde für Religion und zwei für die übrigen Gegenstände) stattfinden. Die Durchführung einer solchen Verordnung werde aber immer schwer sein, weil die Kinder in diesen Jahren den Landleuten bereits die Dienstboten ersetzen müssen. Daher haben beliebte Geistliche, welche Versuche machten, den Kindern von diesem Lebensalter durch ähnliche Privatanstalten sich nützlich zu erweisen, die Stunden dafür immer auf die Sonn- und Feiertage nach-

mittags verlegt. Es wäre demnach hierüber nichts vorzuschreiben, sondern es dem Seelsorger anzuempfehlen, sich dadurch verdienstlich zu machen.

4. Die Kosten des Unterrichtes in den Volks- und Normalschulen sind sehr unbeträchtlich. Das Schulgeld ist sehr gering: auf dem Lande zahlt das Kind zwischen $2^1/_2$ und 5 Kreuzer in der Woche, mit Ausnahme der armen; in den Normalschulen wird in der ersten Classe, wo die Kinder nur halbtägigen Unterricht erhalten, monatlich 24 Kreuzer und in den übrigen Classen monatlich 30 Kreuzer gezahlt. In der Realschule ist das Unterrichtsgeld monatlich 2 fl. 6 kr.; es ist hier deshalb höher, weil es ein für sich allein bestehendes, gering dotiertes Institut ist; künftig aber soll es auch aus dem Unterrichtsfonds erhalten werden, da es mit den übrigen deutschen Lehranstalten, nur als ein höherer Grad derselben, in Verbindung gesetzt wird. Dessenungeachtet wäre es nach Meinung des Lorenz zur Erleichterung des Normalschulfonds bei der bisherigen Bezahlung zu belassen, und zwar umsomehr, als die Einrichtung der Realschulen künftig zweckmäßiger sein wird, und die Schüler derselben größtentheils nicht aus der dürftigsten Classe sind. Nur sollten ausgezeichnete, aber arme Schüler, um sie nicht von der Wohlthat dieser Lehranstalt auszuschließen, von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein. Was zur Erleichterung der Kosten noch geschehen könnte, wäre die unentgeltliche Vertheilung der Schulbücher und Schreibmaterialien an die ärmste Classe. Es ist zwar jetzt schon gewöhnlich, dass die Kinder der Armen ihre Bücher in der Schule umsonst erhalten, doch mit der Einschränkung, dass je zwei ein Buch in der Schule benützen, dasselbe aber nicht nach Hause tragen dürfen. Es wäre demnach gut, dass jährlich eine Anzahl derselben aus dem katechetischen Fonds verschenkt würde, damit sie die Kinder zur Uebung mit nach Hause nehmen könnten. Um aber hierin dem Staate nicht zu sehr zur Last zu fallen, wären die Seelsorger aufzufordern, dass sie die Gemeinden gelegentlich zu Stiftungen dieser Art, wie solche in manchen Gemeinden schon bestehen, aufmuntern sollen.

5. Die Unterstützung guter Köpfe durch Stiftungen und Stipendien findet wirklich schon in so hohem Grade statt, dass (für Theologen ausgenommen) von Seite des Staates hierin nichts weiter zu thun sein dürfte. Bei den deutschen Schulanstalten möchte es demnach nicht nöthig sein, derlei Unterstützungen zu vermehren. Nur sollte es bei der bisherigen Uebung verbleiben, dass die Stiftungen von der dritten Classe der Hauptschule an genossen und in der Bürgerschule fortbezogen werden dürften; doch sollten Stipendisten nicht mehr, wie jetzt, das Unterrichtsgeld zu zahlen haben.

8. Welche mechanische Verfassung, welche Eintheilung der Stunden und welche Schulbücher sind nöthig?

Dieser wichtige Punkt fordert mehrere Unterabtheilungen:

1. Wie viele Schulen sind nöthig? a) Betreffs der Trivialschulen hat Lorenz bereits seine Ansicht geäußert, dass sie keiner Vermehrung bedürfen, außer etwa hie und da in Gebirgsgegenden,

falls die Seelsorger daselbst die nöthige Aufsicht zu führen und den vorgeschriebenen Religionsunterricht zu ertheilen imstande sind und die Gemeinden selbst sie auf ihre Kosten errichten wollen, so dass der Staat nur etwas zur Dotation des Lehrers beizutragen hätte.

b) Bezüglich der Vermehrung der Hauptschulen wäre das Gutachten der künftigen Districts-Aufseher abzuwarten; es würde aber die jetzige Anzahl sicher hinreichen, wenn jene, welche jetzt nur aus drei Classen bestehen, oder wenigstens alle in jeder Hauptstadt und je eine in jedem Kreise mit einer vierten Classe versehen würden.

c) Betreffs der Bürgerschulen dürfte der Satz nicht allgemeine Geltung haben, dass in jedem Lande nur eine bestehen soll, wiewohl in Niederösterreich eine hinreiche, denn es könne Provinzen geben, die ihrer Bevölkerung und ihres größeren Handels wegen mehrere nöthig haben.

d) Mädchenschulen seien seit Aufhebung der Frauenklöster sicher zu wenig und es wären demnach nach dem Befund der Ober- und Districts-Aufseher mehrere aufzurichten. Doch wären Privatanstalten nicht leicht zu gestatten, weil derlei Institute gewöhnlich Vorspiegelungen eines mannigfaltigen Unterrichtes in allerlei Sprachen u. s. w. zum Nachtheile der wesentlichen Unterrichtsgegenstände zu sein pflegten und die minder Vermöglichen davon ausgeschlossen wären.

2. Nun bespricht der Staatsrath Lorenz die Zahl der Lehrer in den einzelnen Schulen, die Schulstunden und die Zahl der Stunden für jeden Gegenstand.[1])

3. Bezüglich der Schulbücher gibt er zunächst eine Uebersicht der damals bestehenden deutschen Schulbücher. Es wurden gebraucht:

Für Trivialschulen auf dem Lande: In der ersten Classe: A-B-C-Täfelchen, Namenbüchlein für Kinder auf dem Lande, der kleinste Katechismus, die gestochenen Vorschriften und die kleinen Erzählungen.

In der zweiten Classe: Kleines Lesebuch (Katechismus), zweiter Theil des Lesebuches für Landschulen nebst einem doppelten Anhange von den Pflichten der Unterthanen und von der Sorge für die Gesundheit des Viehes; die Evangelien, die Vorschriften; Auszug aus den zwei Theilen der Rechenkunst, Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben.

Für Trivialschulen in den Städten: In der ersten Classe: Dieselben, wie für die erste Trivialschule auf dem Lande, nur das Namenbüchlein für Stadtschulen und dazu das Sittenbüchlein.

In der zweiten Classe: das kleine Lesebuch (Catechismus), zweiter Theil des Lesebuches für Stadtschulen, die Vorschriften, der Auszug aus beiden Theilen der Rechenkunst, die Anweisung, die deutsche Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben.

---

[1]) Wurde in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804 und in die beigefügten Schemen aufgenommen.

Für Haupt- und Normalschulen: In der ersten Classe: A-B-C-Täfelchen, Namenbüchlein für Stadtschulen, Vorschriften, der kleinste Katechismus, Sittenbüchlein für die Jugend in Städten, die deutsche Sprachlehre. In der zweiten Classe: das große Lesebuch (Großer Katechismus), zweiter Theil des Lesebuches für Städte, die deutsche Sprachlehre, das Sittenbüchlein für die Jugend in Städten, Vorschriften, Anleitung zur Rechenkunst (erster Theil), Anleitung zum Schönschreiben.

In der dritten Classe: Großes Lesebuch (zweiter Theil); die deutsche Sprachlehre, die Biblische Geschichte und ihre Sittenlehre, die Evangelien, die Erdbeschreibung (erster Theil); Vorschriften, Lateinische Sprachlehre (für die Candidaten der Gymnasien), Anleitung zur Rechenkunst (zweiter Theil), Anleitung zum Schönschreiben. In der vierten Classe: Großes Lesebuch, Gründe der Religion, die deutsche Sprachlehre, die Erdbeschreibung (beide Theile), die Meßkunst, die Baukunst, die Mechanik, die Naturgeschichte, die Naturlehre, Vorschriften sammt Anleitung zum Schönschreiben, Rechenkunst (zweiter Theil).

Für Realschulen: In der ersten Classe: Vorschriften von Ried, Naturgeschichte, Auszug von Faule, Fabris Geographie, Curas Französische Grammatik, Italienische Grammatik, Handlungswissenschaft von Nowak.

In der zweiten Classe: Mathematik nach Lorenz, Buchhaltungswissenschaft nach Kautsch, Kaufmännische Rechnung nach Hantschl, Theorie des Stils und der schriftlichen Aufsätze, Zeichnung nach den Anfangsgründen des Lehrers Lamminger und Kalligraphie nach den Vorschriften des Lehrers Ried.

Diese Lehrbücher sind aber nach der Meinung geschickter und erfahrener Schulmänner in mehreren Hinsichten unbrauchbar oder doch unzulänglich.

Der Katechismus soll bleiben, wie er ist; das hindert aber nicht:

1. Aus diesem Katechismus, der erst dann ganz gelernt werden muss, wenn das Kind den Unterricht vollendet, für jede Classe soviel herauszunehmen, als für dieselbe nöthig ist. Die Dogmatik macht ja selbst einen wichtigen Unterschied unter den neccessitate medii et praecepti zu wissen nöthigen Gegenständen der Religion. Diese Auswahl ist bisher nicht geschehen. Statt für die kleinsten Kinder das Nöthige auszuwählen, hat man unter dem Titel: „Der kleine Katechismus" ein trockenes Skelet des großen gegeben, der nichts enthielt, was eigentlich erklärend wäre. Es dürfte daher ein bedeutender Gewinn sein, wenn für diese kleinen Kinder ein anderer, doch etwas zweckmäßiger Auszug aus dem Großen Katechismus gegeben würde.[1])

2. Dass neben dem Katechismus einzelne Lesebücher für den Religionsunterricht eingeführt werden, wozu aber die Revisions-Commission keine Skizze geliefert hat. Die bei der Normalschule vorgeschriebene Biblische Geschichte, Christliche Sittenlehre und Gründe der Religion sind eine unbrauchbare Skizze von dem, was zu geschehen hat. Eine Biblische Geschichte ist unentbehrlich, aber sie muss neu und so verfasst werden, dass die merk-

---

[1]) Die von Lorenz dafür verfasste Skizze liegt nicht mehr bei. Siehe übrigens über diese und einige der folgenden Schulschriften J. A. Freiherr v. Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia (Prag 1860), S. 503 ff.

würdigsten Begebenheiten umständlich in einem den Kindern verständlichen Tone erzählt werden. Eine eigene Abhandlung über die christliche Sittenlehre ist in den unteren Classen der Volksschulen nicht nothwendig, sondern es muss hier die Sittenlehre mit der Glaubenslehre innigst verwebt vorgetragen werden. Für die höheren Bürgerschulen ist sie zwar ein Bedürfnis, aber dazu wird ein trockenes Skelet nicht genügen. Die Gründe der Religion werden nicht abgesondert zu lehren, sondern in das Religionsbuch der höheren Classen an passenden Orten einzuschalten sein.

Namenbüchlein: Die Sorgfalt ist nicht zu verkennen, mit welcher das Namenbüchlein für Landschulen verfasst ist; jedoch ist manches Unnütze darin enthalten. Es wären für Kinder kleine Erzählungen, Sprichwörter, kurze Denksprüche mit Beziehung auf Gott und Sittlichkeit angemessen; die darin enthaltenen Buchstabenregeln dürften als solche für Landschulen entbehrlich sein.

Auch das Namenbüchlein für die Stadtschulen ist mit vieler Sorgfalt verfasst. Es enthält außer den Anfangsgründen des Buchstabierens die ersten Kenntnisse von dem, auf was die Kinder aufmerksam sein müssen, von den Arbeiten der Menschen und ihrer wechselseitigen Unterstützung u. s. w. Die Hof-Commission hat hievon eine Skizze geliefert (von Parizek)[1], die allerdings ausführbar sein dürfte. Nur wären die Buchstaben-Regeln mehr zu vereinfachen, weil dieselben, insoweit sie diesen Kindern nöthig sind, nur auf wenige reduciert werden können. Uebrigens findet es Lorenz unzweckmäßig, dass von der Hof-Commission beim Namenbüchlein kein Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen gemacht wurde, weil die Bedürfnisse der Schüler doch zu verschieden seien.

Lesebücher. Um die Kinder zur Fertigkeit im Lesen zu bringen, werden mehrere nöthig sein, denn sie lernen das eine bald auswendig, und sobald dieses geschehen, nützt ihre Wiederholung als Leseübung nicht mehr. In der gegenwärtigen Schulverfassung sind die vorhandenen Lesebücher von zweifacher Art: Einige sind gesetzmäßig vorgeschrieben, andere aber nur angerathen. Unter die ersteren gehört:

1. Der zweite Theil des Lesebuches für Landschulen. Es enthält verschiedene Erzählungen, welche die Kinder betreffen, Vorschriften für Erhal-

[1]) Schon in der Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission vom 19. September 1797 (Siehe S. 55 f.) wurde bestimmt, dass die Entwerfung neuer Lehr-, Lese- und Methodenbücher, resp. Verbesserung derselben, Männern von bewährter pädagogischer Einsicht unter Verheißung angemessener Belohnungen für die brauchbarsten Arbeiten übertragen werden soll. In der Sitzung der Studien-Revisions-Hofcommission vom 27. Juni 1798 (St. A., Z. 3268) wurden zur Verbesserung der Schulbücher für Trivial-, Stadt-, Haupt- und Realschulen bestimmt: der durch seine vortrefflichen Schul- und Erbauungsbücher bekannte Schulpräfect Alex. Parizek, der Schulcommissär des Kaurzimer Kreises in Böhmen, Wülfling, und der ebenfalls durch gute Schulschriften (z. B. Handbuch der Lehrkunst) bekannte ehemalige Korneuburger Hauptschuldirector Fr. Gaheis. Für die Real- und höheren Bürgerschulen übernahmen Professor Gerstner, der Wiener Normalschuldirector Bauer und der supplierende Professor der Physik Döttler nebst anderen Mitarbeitern die Abfassung der mathematischen und technologischen Lehrbücher. (Siehe auch Eggers, „Nachrichten", S. 8). Der Beschluss wurde vom Kaiser am 9. August 1798 genehmigt. Ihre Skizzen und Ausarbeitungen sind leider im Staats- und Unterrichts-Archive nicht mehr erhalten. Umso wertvoller ist es, hier in dem Gutachten des Lorenz wenigstens einiges über ihre Arbeiten zu erfahren.

tung der Gesundheit, Schulgesetze, eine Abhandlung vom Nährstande u. s. w. Diese Abhandlungen wären als Material gut, aber für Kinder in einem etwas zu trockenen Tone geschrieben. Noch gehört zu diesem zweiten Theile des Lesebuches als Anhang: Pflichten der Unterthanen gegen ihre Monarchen.

2. Zweiter Theil des Lesebuches für Schüler in Städten und Märkten. Dieses Buch besteht aus fünf Stücken: Die ersten drei enthalten Moral, das vierte lehrt die Haushaltungskunde, und das fünfte handelt von der Vaterlandsliebe. Wenn man nur einiges liest, muss man es für Kinder ebenso trocken, als unbrauchbar finden. Es wird auch, gewiss nicht zum Besten des Staates, von verschiedenen Regierungsformen, und besonders von Republiken und Republikanern darin geschwätzt.

Die Revisions-Hofcommission hat Entwürfe zu Vorlesebüchern für Land- und Stadtschulen geliefert, die zweckmäßig befunden werden dürften, wenn sie gehörig ausgearbeitet werden.

Nicht vorgeschriebene, sondern stillschweigend in die Schule eingeführte Leseübungen sind: Kleine Erzählungen, Sittenbüchlein für Kinder auf dem Lande, in den Städten, und Lehrreiche Erzählungen.

Rechnungsbücher: Als solche sind vorgeschrieben: 1. Für Trivialschulen: Auszug aus den beiden Theilen der Anleitung zum Rechnen; 2. Anleitung zur Rechnungskunst in drei Theilen für die Haupt- und Normalschulen.

Der Director der Wiener Normalschule, Bauer, hat hierin der Revisions-Hofcommission vieles geliefert, und zwar: a) Anleitung zur gemeinen Rechenkunst; b) Anfangsgründe einer durchaus richtigen und gemeinfasslichen Algebra; c) die Fortsetzung dieser Algebra, die aber mehr für höhere Classen der Realschulen, als die Hauptschulen passend sein dürfte. Auch Gerstner hat einen Entwurf eines Rechenbuches ausgearbeitet.

Es wird eine genaue Prüfung nöthig sein, um zu bestimmen, welche von diesen Arbeiten etwa verwendbar sein dürfte.

Sprachlehre: Die Bücher, welche für diese bestimmt sind, entsprechen nach dem Urtheile aller Fachmänner dem Endzwecke nicht; sie sind in zu gelehrter Form verfasst, entfernen sich ganz von der bloß grammatikalischen Behandlung, und ihre Zergliederung ist ganz philosophisch. Aber auch der Entwurf, den Gaheis der Hof-Commission überreichte, dürfte nicht ganz entsprechen, weil derselbe für Kinder zu gelehrt ist und viel Ueberflüssiges enthält.

Erdbeschreibung: Die dermaligen Bücher der Geographie, Erster und zweiter Theil der Erdbeschreibung in den deutschen Schulen, werden einer Umarbeitung bedürfen, und zwar schon allein wegen der seit einigen Jahren erfolgten politischen Veränderungen.

Die Revisions-Commission hat für dieses Fach Entwürfe und Textierungen geliefert. Parizek übergab derselben zwei Entwürfe einer Elementar-Geographie für Hauptschulen, Geographie für Hauptschulen und zwei Entwürfe eines Lehrbuches der Geographie für Realschulen. Sie schienen dem Staatsrath Lorenz zweckmäßig zu sein.

Geometrie, Stereometrie und Mechanik: Die für diese

Gegenstände vorhandenen Bücher bedürfen sämmtlich einer Umarbeitung. Ihr Hauptfehler besteht darin, dass sie in zu gelehrter Form abgefasst sind.

Naturgeschichte und Naturlehre: Diese Lehrfächer werden für die deutschen Hauptschulen keiner Bücher bedürfen, weil sie in die Bürgerschule gehören. Ihre und der noch übrigen Schulbücher Beurtheilung, ob und inwieweit nämlich ihre Umarbeitung erforderlich sei, kann nur Sache der künftigen Directoren und Districtsaufseher sein. Demnach wäre, sobald einmal entschieden ist, was und wieviel von jedem Gegenstande und wie in jeder Lehranstalt gelehrt werden soll, durch die Vorsteher der Lehranstalten die Meinung abzufordern, wie hernach die bestehenden Lehrbücher umzuarbeiten oder allenfalls neu zu bearbeiten wären. Diese Gutachten wären mit den Bemerkungen der Länderstellen der Hofstelle vorzulegen. Hierauf dürften die von der Hof-Commission gelieferten Skizzen und Entwürfe (soviel davon vorhanden sind, denn leider hat hierin die Hof-Commission zu wenig geleistet) durch die Kanzlei den Länderstellen und von diesen den Leitern der betreffenden Lehranstalten zur Erstattung der Gegenbemerkungen vorgelegt werden. Wenn die Skizzen einmal festgesetzt sind, so dürfte den geschicktesten Vorstehern der Lehranstalten aufzutragen sein, die Ausarbeitungen nach diesen Skizzen entweder selbst zu besorgen und vorzulegen, oder sie von anderen bearbeiten zu lassen; doch wäre mit der Einführung dieser Bücher nicht so sehr zu eilen, und die genehmigten Bücher wären nach und nach einzuführen, theils um das Volk nicht irre zu machen, theils um die größeren Kosten den Eltern zu ersparen, theils, um dem Fonds, der die vorhandenen Bücher drucken ließ, nicht zu schaden. Gewisse Gegenstände, welche stufenweise durch mehrere Jahre zu lehren sind, dürften dem nämlichen Verfasser zur Bearbeitung aufgetragen werden, um die Ideenreihe ordentlich zu treffen.

Hierauf führt Lorenz das Verzeichnis jener Bücher an, welche nach dem vorerwähnten, jetzt einzuführenden Plane nöthig sind.[1])

9. Wie ist das ohne zu großen Aufwand von Seite des Staates zu besorgen?

1. Die Trivialschulen auf dem Lande werden keine neuen Auslagen fordern, da sie theils durch die Gemeinden, theils durch den Schulfonds schon jetzt dotiert sind, und es nur darauf ankommen wird, es so zu belassen, wie es jetzt ist. Lorenz ist nämlich, wie oben erwähnt, mit dem Antrage der Revisions-Commission auf Verminderung des vom Staate beizutragenden Gehaltes und auf Gestattung der Ausübung eines stillen Gewerbes für die Dorfschullehrer nicht einverstanden, sondern hält dafür, dass denselben die schon oft zugesicherte Congrua-Ergänzung, sobald es die Umstände nur immer gestatten, gewährt werden sollte.

---

[1]) Da dieses Bücherverzeichnis in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804, Nr. 38, fast wörtlich aufgenommen wurde, so bleibt es an dieser Stelle unerwähnt.

Die Trivialschulen in Städten kosten ebensowenig, da die Lehrer derselben vom Schulgelde leben. Ausgenommen sind die Armenschulen, die aus einem bestimmten Fonds erhalten und künftig vermöge des neuen Planes der Armen-Versorgungs-Anstalten beträchtlich vermehrt werden.

Mädchenschulen für die gemeine Classe werden dem Staate auch nicht zur Last fallen. Des Schullehrers Eheweib ist die Lehrerin in den weiblichen Handarbeiten und der Mann der Lehrer der Lehrgegenstände, doch muss auch die Lehrerin fähig sein, im Lesen und Kopfrechnen selbst Unterricht zu ertheilen. Ihr Einkommen besteht, wie bei den Knabenschulen in den Schulgeldern, doch dürfte den Lehrerinnen, welche sich besonders auszeichnen, manchmal eine Remuneration von 50 fl. zur Belohnung und Aufmunterung bewilligt werden.

In der Stadt Wien bestehen bereits zwei Mädchenschulen auf Kosten des Staates, die aber bei der immer mehr zunehmenden Bevölkerung und in Anbetracht der großen Wichtigkeit einer zweckmäßigen weiblichen Erziehung sicher zu wenig sind und ebenso in allen Hauptstädten der österreichischen Provinzen vermehrt werden sollten. Diese Mädchenschulen sind nur eine Substitution für die aufgehobenen Klosterfrauen-Schulen, welche schon Kaiser Joseph bei Aufhebung der Klöster versprochen hat. Sie sollen eigentlich die Hauptschulen für Mädchen vorstellen. Da in denselben die schöneren und feineren weiblichen Handarbeiten, wie auch die Lehrgegenstände für gebildetere Mädchen gelehrt werden müssen, so werden diese Lehrerinnen eigens vom Staate bezahlt, dagegen fällt aber das Schulgeld dem Fonds zu.

Die Hauptschulen auf dem Lande, deren es in jedem Kreise in der Regel welche gibt, werden, wie bisher, vom Staate theils durch Privat-Schulfonds, theils aus dem allgemeinen Schulfonds zu erhalten sein. Ebenso die Lehrer der Realschulen. Sollten seinerzeit mehrere solche Lehranstalten zu errichten sein, so werden sie aus dem allgemeinen Schulfonds bestritten werden müssen, der vermöge des Ausweises der Revisions-Commission dermalen einen jährlichen Ueberschuss von 56.233 fl. haben soll.[1])

Demnach ist Lorenz der Meinung, dass die angetragenen Verbesserungen ohne zu große Kosten für den Staat, welche dieser bei

[1]) Anschließend beantwortet Lorenz die Frage, wie für die alten Lehrer, die Witwen und Waisen der Lehrer zu sorgen sei, auf die Art, wie sie in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804, Nr. 30, aufgenommen wurde.

den gegenwärtigen bedeutenden Auslagen für den Krieg nicht zu leisten vermöge, durchführbar seien.[1])

Zum Schlusse fügt Lorenz bei, dass er mit dem Entwurfe der allerhöchsten Resolution warten zu sollen glaubte, bis über das ganze Operat von Seite des Staats- und Conferenzrathes und Ministeriums die allfälligen Bemerkungen gemacht wären, um dieselben in den Entwurf aufzunehmen und diesen mit dem Operate in Circulation setzen zu können.

II. Berathung des Staats- und Conferenzrathes über das Gutachten des Lorenz, betreffend die Verbesserung des Schulwesens.

Staats- und Conferenzrath Grohmann[2]) ist mit den Grundsätzen des vielumfassenden Operates des Lorenz, welches von den gründlichen Einsichten und der ungemein großen Mühe, mit welcher sich der Verfasser über dieses wichtige Werk und alle dazu gehörigen Theile verbreitet hat, Zeugnis ablege, umsomehr einverstanden, als sie auf Beförderung der Religion und Sittlichkeit, Sicherstellung eines gründlichen Unterrichtes abzielen und zwischen der falschen Aufklärung und volksschädlichen Verfinsterung die rechte Mittelstraße sehr glücklich einhalten. Er wünscht baldige Ausführung dieses für das Glück des Volkes so förderlichen Werkes.

---

[1]) Die hier weiter beigefügten Anregungen betreffs des Unterrichtes der erwachsenen Jugend an den Nachmittagen der Sonn- und Feiertage, des Besuches der nachmittägigen Christenlehre und der Fortbildung des Volkes durch gute Volksschriften u. s. w., dann über die Ausführung dieses Planes sind vielfach fast wörtlich in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804, Nr. 9, 35, 36, 39, aufgenommen und können daher zur Vermeidung der Wiederholung wegbleiben. Andere Anträge, wie: zur Anschaffung verschiedener Schulrequisiten, Modelle, Sammlungen u. s. w., betreffs der Prüfungen u. s. w., welche hier der Kürze wegen übergangen werden, wurden allerdings entweder nicht oder nicht ganz in der vorgelegten Weise angenommen.

[2]) Johann Josef Grohmann, geb. zu Schönlinden, Leitmeritzer Kreis, in Böhmen, 1. August 1753, wandte sich zuerst der Theologie zu, vertauschte aber nach zwei Jahren das theologische Studium mit dem Staatsdienste. Seit 1773 bei der böhmischen Landesstelle dienend, zog er durch seine gediegenen Arbeiten in kurzer Zeit die höhere Aufmerksamkeit auf sich und wurde zur Hofkanzlei in Wien übersetzt; 1782 wurde er Staatsrath-Concipist, 1787 wirklicher Hofsecretär beim Staatsrath, 1789 Gubernialrath in Böhmen, 1791 Hofrath bei der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei; 1796 Kanzleidirector des Staatsrathes, 1800 wirklicher Staatsrath. Im Kriegsjahre 1809 erhielt er das Directorium über das ganze Staats- und Conferenz-Departement in inländischen Geschäften und noch in seinem letzten Lebensjahre die Kanzlerwürde des neu gestifteten österreichischen Leopolds-Ordens. Er zeichnete sich durch reiches, gediegenes Wissen, das er in den wichtigsten Staatsangelegenheiten zum Wohle des Staates und seiner Bürger segensreich verwendete, durch große Gerechtigkeitsliebe und Energie aus. Er starb, erst 58 Jahre alt, zu Wien 5. April 1811. Siehe Wurzbach, V. Th., S. 364.

Baldacci[1]) erklärt, dass er in der zweifachen Eigenschaft als Privatmann und Geschäftsmann die Unzweckmäßigkeit und die Nachtheile des dermaligen Schulsystems öfters gefühlt habe und von der Nothwendigkeit einer diesfälligen Verbesserung, welche er als dringlich erkenne, schon seit geraumer Zeit vollkommen überzeugt sei. Auch er sehe, wie die erste Stimme, diese große und wichtige Ausarbeitung des Lorenz nach genauer Durchlesung und Erwägung als die Grundlage einer sehr wesentlichen Verbesserung des Unterrichtes an.

Er wolle daher auch nur einige unwesentliche Bemerkungen machen, und nur solche Modificationen beantragen, welche die Verschiedenheit der Local-Verhältnisse hie und da nöthig machen dürften. So scheine ihm ein ganz sicherer Erfolg für die gedeihliche Heranbildung und Förderung des Nachwuchses der Lehrer doch nur durch die Anlegung eigener Bildungsanstalten oder Seminarien für Schullehrer erreichbar. Und wenn auch für die deutschen Erbländer das Bedürfnis solcher Seminarien kein absolutes sei, so sei dasselbe für Galizien doch ein unumgängliches, so dass sich ohne solche Seminarien der Zweck durchaus nicht erreichen lasse. Mehr als einmal, sagt er, sind bei der galizischen Kanzlei die bittersten Klagen über die schlechte Beschaffenheit der Schullehrer ihrer größeren Zahl nach vorgekommen. Man konnte beim Mangel tüchtiger Subjecte schon in Besetzung der vielen ostgalizischen Schulen nicht „häklich" sein. Seit dem Jahre 1796 ist nun auch West-Galizien zugewachsen, wo das Bedürfnis an Schulen und folglich auch an Schullehrern groß, aber fast nicht ein

---

[1]) Anton Freiherr v. Baldacci wurde 1767 zu Pressburg aus einer adeligen ungarischen Familie geboren, die aus Corsica stammte. Er zeichnete sich bald in allen Verwaltungszweigen so sehr aus, dass er 1797 bei der galizischen Hofkanzlei unter dem Grafen Josef Mailáth wirklicher Hofrath und Referendar wurde, 1802 aber Sitz und Stimme im Staats- und Conferenz-Rath erhielt und vorzüglich die Geschäfte der geheimen Staatspolizei und Credit-Operationen besorgte. Bei Auflösung des Staats- und Conferenzrathes, welcher dessen Denkschrift vom Jahre 1806 befürwortete, wurde Baldacci Cabinets-Referent im reorganisierten Ministerium; im Jahre 1810 Vice-Kanzler der vereinigten (böhmisch-österreichischen) Hofkanzlei. Seine ungeheure Thätigkeit bei fast immer wankender Gesundheit hob ihn im öffentlichen Vertrauen ebensosehr, als die bewunderungswürdige Energie seines Charakters, die sich vorzüglich in den Kriegen gegen Frankreich äußerte. In den Jahren 1808 und 1809, in den Jahren der Landwehr, der Reserven, der Tiroler Insurrection, war er mit Graf Stadion die Seele des Krieges. Die glänzendste Epoche waren die Jahre 1813 bis 1815, wo er als Armeeminister die Siege des Heeres und endlich in Paris das Ziel aller seiner großen Arbeiten, seiner unerschrockenen Aufopferung und jahrelangen Beharrlichkeit erlebte. Nach wiederhergestelltem allgemeinen Frieden trat er in die Leitung des General-Rechnungs-Directoriums zurück, wurde aber immer, auch im Cabinete des Monarchen, zu den wichtigsten Staatsgeschäften verwendet. Die Ehren und Auszeichnungen, welche ihm seine Wirksamkeit auch von fremden Staaten (preußischen Rothen Adler-Orden) verschaffte, waren zahlreich. Siehe: Czikann und Graeffer, I. Bd., S. 171. — Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath, S. 653 u. a. a. O.

einziger dazu geeigneter Mensch im Lande zu finden ist. Hiezu kommt noch das Hindernis der Sprache, welches manche an sich gute Subjecte für Galizien unbrauchbar macht. Allen diesen Umständen wäre abgeholfen und der entschiedenste Vorbereitungsschritt zur künftigen Durchführung des Schulplanes in Galizien wäre gethan, wenn ohne Zeitverlust zu Krakau auf Kosten des hinlänglich dotierten Fonds ein Schullehrer-Seminar errichtet würde. Der brave Director Wohlfeil würde, wenn man ihm die Hauptprincipien, wie künftig der Volksunterricht beschaffen sein soll, zu seiner Richtschnur bekannt machte, einen hienach bearbeiteten, den Localverhältnissen entsprechenden Plan gewiss in Bälde zu liefern imstande sein.

Ferner ist Baldacci nicht dagegen, dass den Consistorien bezüglich der Moralität der Schullehrer eine Wirksamkeit eingeräumt und dadurch die nicht selten ziemlich schwache und unvollständige Aufsicht der Kreisämter ergänzt werde. Allein da die Aufsicht über den Schulplan doch immer einen der wichtigen Zweige der politischen Verwaltung ausmacht, da ferner die Kreisbeamten bei ihren sonstigen Commissionsreisen vielfältige Gelegenheit erhalten, den Zustand der Schulen und die Beschaffenheit der Lehrer kennen zu lernen, und da, wie es von der einen Seite billig ist, den Seelsorger gegen die allfällige Vorliebe eines Kreisamtes für den Lehrer zu schützen, auch dafür gesorgt werden muss, dass künftig nicht der entgegengesetzte Fall eintrete, so wären doch die Kreisämter in ihrer Activität nicht zu sehr zu beschränken und daher die Schullehrer ihrer Aufsicht nicht zu entziehen, sondern dieselbe ihnen vielmehr nachdrücklich einzuschärfen und die Consistorien diesbezüglich den Kreisämtern nur in der Art einer Controle an die Seite zu setzen.

Außer dieser allgemeinen Bemerkung erinnert Baldacci insbesondere noch in Bezug auf Galizien, dass bei der Roheit und geringen literarischen Bildung des dortigen Clerus die hier vorgeschlagene Art von Schulaufsicht daselbst wohl schwerlich durchführbar sein werde und man es demnach, solange man mit der Bildung des Clerus nicht weiter vorgerückt sein wird, bei der freilich nichts weniger als vollkommenen, aber doch noch weit besseren kreisämtlichen Aufsicht werde belassen müssen.

Was ferner die Zahl der Schulen betrifft, so müsse er bemerken, dass, wenn es auch seit Kaiser Joseph II. hie und da Schulen genug, ja vielleicht in manchen Gegenden zu viele gebe, doch in anderen Gegenden ein sehr fühlbarer Mangel sich zeige. So habe man z. B. für Ost-Galizien vor zwanzig Jahren einen Schulplan festgesetzt, der bis

zur Stunde nicht in Ausführung gebracht werden konnte und von den darin systemisierten Schulen sehen noch mehrere hunderte ihrer Errichtung entgegen. West-Galizien hat außer einigen elenden Pfarrschulen und jenen wenigen Normal- und Trivialschulen, die seit der Besitznahme entstanden sind, gar keine Anstalten für den Volksunterricht aufzuweisen. Aber auch selbst in den älteren Erbländern gibt es weit ausgedehnte und volkreiche Strecken, wo die Landleute nicht in ordentlichen Dörfern, sondern in zerstreuten Häusern und Hütten wohnen. In diesen Ländern und Strecken werde es äußerst schwer gelingen, den Schulunterricht auf alle Kinder zu verbreiten. Daher der Satz des Staatsrathes Lorenz: Niemand im Staate soll ohne Schulunterricht bleiben, nur in beschränkter Form zu nehmen und etwa in den folgenden umzuwandeln wäre: Niemand ist von dem Unterrichte ausgeschlossen, vielmehr sorgt der Staat, den Einwohnern aller Classen die Mittel, solchen zu erwerben, möglichst zu erleichtern. Ebenso könne er mit dem Zwang oder der nachdrücklichen Verhaltung nur insofern einverstanden sein, als hiebei billigen Ausnahmen, welche die Localität, die Armut der Eltern, die hieraus entspringende Nothwendigkeit, Kinder auch schon im zartesten Alter zu ihnen angemessenen Beschäftigungen anzuhalten, öfters unumgänglich erheischen, platzgegeben werde.

Da indessen die in dem Operate aufgestellten Principien über die Ertheilung des Unterrichtes an und für sich nach seinem Urtheile der wahren Wohlfahrt des Staates und dem, was Vernunft und Menschlichkeit fordern, vollkommen entsprechen, da ferner bei einem allgemeinen Plane nur bei dem, was auf den größeren Theil anwendbar ist, stehen geblieben werden muss, die hier und dort durch die Localverhältnisse nothwendig werdenden Modificationen aber anzugeben, eine Obliegenheit der exequierenden Behörden ist, so sollen die Länderstellen die betreffende Weisung erhalten. Von großem Nutzen würde es übrigens sein, wenn dieser neue Schulplan, sobald er die allerhöchste Sanction erhalten hat, auch dem Grafen Bissingen mitgetheilt würde. Er könnte daraus eine sichere Richtschnur für seine Voreinleitungen entnehmen und würde instand gesetzt, anzugeben, was in den italienischen Staaten nach den Localumständen ausführbar sei und was modificiert werden müsste.

In Dalmatien, wo derzeit nicht eine einzige Schule bestehe und kein einziger Schullehrer, müsse man erst Quellen zum Unterhalt der Schulen ausfindig machen, bevor man dem Gubernium sagte, wie die Schulen beschaffen sein sollen.

Das exvenetianische Istrien, wo das Schulwesen ebenfalls sehr misslich, aber doch besser als in Dalmatien bestellt sei, stehe ohnehin schon unter Leitung der vereinigten Kanzlei und werde also, soviel es die Localumstände gestatten, nach gleichen Grundsätzen mit den übrigen Erbländern behandelt werden.[1])

Auch Staats- und Conferenzrath Fechtig[2]) ist mit dem wohl und mühsam gearbeiteten Plan und Operate des Staatsrathes Lorenz einverstanden und findet die Beschränkungen, welche bei Trivial- und Marktschulen bezüglich der Lehrgegenstände und der Art, sie zu lehren, gemacht werden, sehr passend und zweckmäßig. Bei den Hauptschulen, selbst in der Residenzstadt Wien, wäre die Erlernung der vierten Classe, wo Zeichnen und Geometrie vorkommt, zu keinem Zwangsstudium zu machen, sonst verfalle man wieder in den Fehler des alten Normalschulwesens: Die Kinder sollen zuviel lernen, und lernen so nichts Rechtes. Der in der Stadt wohnende Schuster, Schneider Schmied u. s. w. will seinen Sohn das väterliche Handwerk und weiter nichts lernen lassen, warum soll dieser Junge Zeichnen und Geometrie erlernen?

Dass bei den Industrieschulen alles Zwangsstudium sei, das heißt jeder, der diese Schule besucht, durch Jahre dort verharren und alle Objecte lernen müsse, findet Fechtig nicht gut. Ein Färber, Gerber u. s. w. wird etwas Chemie und Naturlehre, aber keine Mathematik und Geometrie nöthig haben. Sollten diese und ähnliche deswegen auch den Curs von drei Jahren durchmachen müssen? Es wären also, nach seiner Meinung, diese Gegenstände zu separieren und kein Zwang zu einem dreijährigen Curse zur Erlernung aller Gegenstände einzuführen.

[1]) Votum vom 23. September 1803.

[2]) Ferdinand Freiherr v. Fechtig, geb. zu Stühlingen am oberen Schwarzwald 1756, studierte auf der Universität Freiburg, wurde Advocat, als welcher er sich allgemeines Zutrauen erwarb, so dass die Vorderösterreichischen Landstände ihn zum Syndicus der Vorderösterreichischen Landschaft in Freiburg erwählten. Kaiser Joseph II. ernannte ihn wegen seiner gediegenen und ausgebreiteten Kenntnisse in den Rechtswissenschaften und in den verschiedenen Administrationszweigen zum Vorderösterreichischen Regierungs- und Appellationsrath. Im Jahre 1793 wurde er vom Kaiser Franz als Hofrath bei der vereinigten politischen und Cameral-Hofstelle nach Wien berufen, 1801 zum Staats- und Conferenzrath in politischen und Justizgeschäften befördert, 1804 zum zweiten, 1805 zum ersten Vicepräsidenten der obersten Justizstelle ernannt, 1818 zum niederösterreichischen Appellationspräsidenten, 1824 zum zweiten Präsidenten, 1829 zum obersten Präsidenten der Justiz erhoben, und gelangte zufolge Cabinetsschreibens vom 23. April 1834, geehrt durch das besondere Vertrauen des Kaisers, als Chef der Justiz-Section wieder in den Staatsrath zurück. Er erwarb sich viele ausgezeichnete Verdienste und hat sich stets durch rechtlich-freimüthigen Biedersinn, durch eine energische und humane Leitungsgabe hervorgethan. Siehe: Oesterreichische National-Encyklopädie von Graeffer und Czikann, II. Bd., S. 105.

Auch ist er mit dem Vorschlage der Studien-Revisions-Hofcommission einverstanden, bei Trivialschulen auf dem Lande und bei kleinen Gemeinden auch Leute aus der Gemeinde zu Lehrern zu wählen. Im Deutschen Reiche geschehe es täglich und beinahe allerorts, dass die Gemeinde sich aus ihrem Gremium einen Mann, der nebenbei das Feld bebaut oder ein Handwerk treibt, aber gut lesen, schreiben und rechnen kann und einen gesunden Verstand hat, zum Schulhalten wählt. Er getraue es sich als eine wirkliche Thatsache zu beweisen, dass solche Lehrer, wie sie die Commission vorschlägt, mehr geleistet hätten, als die sogenannten gelehrten und geprüften Trivialschullehrer, deren Inmoralität und Unverträglichkeit zudem manchen Schaden angerichtet, Zwist erregt und sie des Vertrauens der Gemeinde beraubt haben.

Betreffend die Bestimmung der Schuldecanate ist Fechtig mit dem Vorschlage des Lorenz im wesentlichen einverstanden, da derselbe einem ähnlichen Antrage, den er schon im Jahre 1794 als Referent der Kanzlei gemacht, vollkommen entspreche.

Die Zahl der Industrieschulen wäre jetzt noch nicht festzusetzen, bevor nicht genau berechnet wäre, ob dem Schulfonds nach Einführung der neuen Schulordnung noch etwas übrig bleibe, noch weniger sollte gesagt werden, dass dieselben auf Kosten des Fonds eingeführt werden, denn hiezu könnten die Provinzen, das ist, die Stände u. s. w., beitragen, wenn der Schulfonds nicht hinreiche und jene eine solche Schule, wie sie derzeit in Wien und Prag besteht, haben wollen. Ebenso wäre mit der Zusicherung von Pensionen, Provisionen an alte Lehrer, Witwen u. s. w. noch einzuhalten, bis das Erfordernis und die Bedeckung des Schulfonds näher ausgewiesen sein werden.

Endlich stimme er für den sonntäglichen Nachholungsunterricht für die Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes bis zum achtzehnten Lebensjahre. Diese Sonntagsschulen beständen im Reiche häufig mit vielem Nutzen. Bezüglich Galiziens und der venetianischen Staaten stimme er Baldacci bei, jedoch so, dass der Besuch der Schulen in der Regel Zwang zu bleiben hätte, aber in die diesfälligen Verordnungen für Galizien Ausnahmen einfließen könnten.

Staatsminister Zinzendorf stimmte bezüglich Galiziens und Dalmatiens mit Baldacci vollkommen überein; an Seminarien für Schullehrer wäre aber erst dann zu denken, wenn der gegenwärtige Plan in dem Zeitraum einiger Jahre durch die Erfahrung sich als bewährt erwiesen und durch diese beste aller Lehrerinnen abgerundet und vervollkommnet sein werde. Den Bemerkungen des Staats- und

Conferenzrathes Fechtig trete er ebenfalls bei. Er wünsche endlich nur, dass die große und sehr verdienstliche Mühe, welche sich Lorenz zur Ausarbeitung dieses äußerst wichtigen und umfangreichen Geschäftes gegeben, doch bald mit einer thätigen und ununterbrochenen Ausführung seiner Vorschläge belohnt werde, und er sehe gleich der ersten Stimme voll Hoffnung dem Zeitpunkte entgegen, wo an ein so wesentliches Geschäft zur Verherrlichung Eurer Majestät wohlthätigen Regierung Hand angelegt wird.

Der dirigierende Minister Graf Kolowrat bemerkt endlich, dass Lorenz mit vieler Mühe alles auseinandergesetzt und die Hauptgrundsätze aufgestellt habe, wie das deutsche Schulwesen für alle Classen von Menschen einzurichten wäre und, dass von denselben für die Geistesbildung der Unterthanen und für die Religion alles Gedeihliche zu erwarten sei. Allein die Localitäten in der weitschichtigen Monarchie seien so verschieden, dass bei der Ausführung vieles noch einer Aenderung, ohne jedoch die Hauptgrundsätze zu erschüttern, unterliegen werde. In Böhmen habe man fast in den meisten Dörfern Schullehrer, welche Handwerker seien und ein solches Handwerk betreiben, dass sie dabei die Kinder ganz wohl im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Katechismus unterrichten. Sie kosten dem Schulfonds nichts. Da, wo förmliche Pfarren sind, gebe es jedoch geprüfte Schullehrer. Auch gebe es in Böhmen schon Bezirks-Dechanten; doch könne man sich daselbst nicht bloß auf die unter dem landesfürstlichen Protectorate stehenden Geistlichen beschränken, weil es deren nicht viele gebe, wohl aber viele sehr einträgliche Pfarren unter Privat-Patronen stünden. Auch er wünscht die Beschleunigung der Durchführung, weil jetzt das Schulwesen nicht im guten Stande sei und er von der Ausführung des vorliegenden Planes alles Gute erwarte.[1])

G. Einführung des Planes für die deutschen Schulen durch das allerhöchste Handschreiben des Kaisers Franz II. vom 21. Jänner 1804.

Nachdem die Bemerkungen des Staats- und Conferenzrathes und Ministeriums über das Gutachten oder den Plan des Lorenz, betreffend die Verbesserung des deutschen Schulwesens mit Inbegriff der Realschulen in den

[1]) Votum vom 25. October 1803.

k. k. Erblanden, abgegeben worden waren, erhielt Lorenz den Auftrag zur Abfassung der allerhöchsten Resolution, welche darauf vom Kaiser in das allerhöchste Handschreiben vom 21. Jänner 1804[1]) aufgenommen wurde, und nun, als Schlussact der neunjährigen Verhandlungen, die Einführung des neuen Schulplanes anordnete.

Es lautet wörtlich folgendermaßen:

„Lieber Graf Ugarte! Da der Volksunterricht eine der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Staates ist und Ich die zweckmäßigste Besorgung desselben für eine Meiner heiligsten Pflichten halte, so war von dem Antritte Meiner Regierung an Mein vorzügliches Augenmerk darauf gerichtet, dass dieser Unterricht des Volkes auf die den Verhältnissen der Zeit und der Natur der Sache angemessenste Art ertheilt werde. In dieser Absicht habe Ich mir die Vorarbeiten sachkundiger Männer vorlegen lassen und verordne daher:

„1. Es hat bei den von Meinen Vorfahren höchstseligen Angedenkens festgesetzten Schulordnungen, insofern dieselben nicht durch gegenwärtige Anordnungen nach dem Bedürfnisse der Zeit und Umstände, welche in jeder menschlichen Einrichtung von Zeit zu Zeit einige Abänderungen nothwendig machen, abgeändert werden, sein gänzliches Verbleiben.

„2. In dieser Hinsicht sind künftig die zur Volksbildung zu treffenden Lehranstalten einer dreifachen Art: Trivial-, Haupt- und Realschulen.

„3. Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen. Nachdem durch die fromme Sorgfalt Meiner Vorfahren die Schulen auf dem Lande schon so vervielfältigt sind, dass (West-Galizien und die neu acquirierten italienischen Staaten ausgenommen) außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung wohl mehr nöthig sein wird, so dürfen die Kreisämter, Consistorien und Länderstellen nur dort auf Errichtung neuer Land-Trivialschulen antragen, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so dass den deutschen Schulfonds nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge.

„4. Obwohl es auf dem Lande bei der bisherigen Gewohnheit, die Kinder beiderlei Geschlechtes in einem Lehrzimmer zugleich unterrichten zu lassen, ferner zu verbleiben hat, so ist es doch theils in Absicht der dadurch zu befördernden Sittlichkeit, theils in Hinsicht der verschiedenen Bedürfnisse im Unterrichte bei der Verschiedenheit der Geschlechter heilsam, die Knabenschulen von den Mädchenschulen zu trennen. In dieser Absicht werden die Länderstellen über Einvernehmung der Consistorien, wo die bisherigen

---

[1]) Das Original findet sich im U. A., 17. A. in gre., Z. 1657 v. J. 1804. Im St. A., St. R., Z. 2930 v. J. 1803 ist es fälschlich vom 24. Jänner 1804 datiert; auch ist die Bemerkung beigesetzt: Ist von Sr. Majestät mündlich betrieben worden. Der Entwurf des allerhöchsten Handschreibens durch Lorenz ergibt sich aus der Schlussbemerkung seines Gutachtens, dass er zur Ausarbeitung desselben die Bemerkungen des Staats- und Conferenzrathes und Ministeriums habe abwarten wollen, um sie dabei benützen zu können. Auch enthält dasselbe größtentheils die Ideen und Grundsätze des Lorenz.

Schuloberaufseher künftig das Schul-Referat zu führen haben, die Einleitung treffen, dass sie in den größeren Städten und Vorstädten die jetzt für beide Geschlechter bestimmten Schulen entweder sogleich, oder sobald thunlich, so vertheilen werden, dass in den einen (deren Zahl aus jährlichen Verzeichnissen der schulbesuchenden Jugend zu entnehmen ist) nur Mädchen und in den anderen nur Knaben unterrichtet werden.

„5. Da die Erfahrung die natürliche Ansicht der Dinge bestätigt, dass zu viele Kinder in einer Classe von einem Lehrer nicht hinlänglich unterrichtet werden können, so werden auf ein Lehrzimmer und einen Lehrer nicht über achtzig Kinder zu rechnen sein. Uebersteigt die Menge der Kinder diese Zahl, so wird die Abtheilung auf zwei Lehrzimmer und die Zugabe eines Gehilfen statthaben. Uebrigens ist nach Thunlichkeit der ganztägige Unterricht einzuführen.

„6. Die Zahl der Lehrstunden und ihre Vertheilung ist in den beiliegenden Schemen zu ersehen.

„7. Die Kinder der Trivialschulen gehören zu derjenigen nützlichen Classe von Menschen in Städten und auf dem Lande, welche ihren Unterhalt beinahe bloß durch Anstrengung ihrer physischen Kräfte erwerben, entweder durch Hervorbringung oder Bearbeitung oder den ersten Umsatz der Naturproducte. Da es nun allemal ein Hauptfehler der Volksbildung ist, wenn sie einseitig auf die Bildung einer einzigen Seelenkraft hinausgeht, oder wenn sie bei der übereinstimmenden Ausbildung aller Seelenkräfte nicht auf das Bedürfnis der Classe, die sie bearbeitet und unterrichtet, Rücksicht nimmt, sondern jeder Classe alles Wissenswürdige angemessen glaubt, jeder Classe die nämlichen Empfindungen beibringen und jede Classe durch die nämlichen Vorstellungen determinieren will, so ist in Trivialschulen dahin zu arbeiten, dass darin den Kindern die geoffenbarte Religion Jesu Christi gut und herzeindringlich gelehrt werde, und dass sie über die Dinge, mit welchen sie umgehen, und über die Verhältnisse, in denen sie sich jetzt und während ihres Lebens befinden werden, die richtigen Anweisungen bekommen und die Dinge und die Verhältnisse so benützen, wie es die christliche Sittenlehre vorschreibt. Lesen, Schreiben und Rechnen sind außer der Religionslehre die einzigen eigentlichen Schullehrgegenstände, deren sie als Mittel zu ihren Zwecken bedürfen, zu denen nur noch eine praktische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf.

„8. Die Methode, nach welcher diese Kinder in Trivialschulen unterrichtet werden, muss unstreitig nach der Natur der Kinder, ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur und nach den Fähigkeiten des großen Haufens derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet sein.

„Nun zeigt uns die Psychologie, dass im Kinde die erste herrschendthätige Kraft das Gedächtnis sei; die Methode muss also bei Kindern überhaupt das Gedächtnis zu bilden trachten, um aber die Uebereinstimmung der Bildung aller Seelenkräfte zu bewirken, nicht das Gedächtnis allein bilden, sondern auch nach Bedürfnis der Umstände den Verstand und das Herz. Nur nach dem Bedürfnisse der Kinder muss man ihnen auch richtige Begriffe beibringen und ihre Empfindungen erwecken, jedoch nur solche,

welche für Menschen ihres Standes und Berufes nothwendig und nützlich sind, deren vorzüglicher Zweck die Moralität ist und die zur Erweckung derselben bei dieser Classe von Unterthanen geeignet sind. Vor allem aber soll dabei auf ihren Willen gesehen werden, wozu bei dieser Menschenclasse, insofern als menschliches Einwirken auf den Willen des Menschen statt hat, nur durch Autorität und durch von Autorität hergeholte Gründe, unter welche auch die den Trieb der Nachahmung reizenden Beispiele zu rechnen sind, gewirkt werden kann. In den Schulbüchern werden die bei dieser Methode brauchbaren Materialien an die Hand zu geben sein. Die Ausführung derselben ist den Geistlichen, als den eigentlich zur Volksbildung in der Sittlichkeit bestimmten Lehrern, überlassen. Ihnen muss es freistehen, theils geschichtsweise, theils durch Fragen, die doch immer aus der Geschichte hergeholt oder durch sie, natürlich ohne sich in Feinheiten oder unnöthige kleinliche Inductionen einzulassen, herbeigeführt sein müssen, theils durch zusammenhängende, aber populäre Vorträge, je nachdem einer zu dieser, der andere zu einer anderen Art des Vortrages mehr natürliche Anlage hat, ihre Bildung zu bewirken; jedoch sind sie dafür verantwortlich, dass sie alles zu Lehrende, und zwar rein und eingreifend, vortragen.

„Da sich aber bei den deutschen Schullehrern der Trivialschulen die auszeichnenden Fähigkeiten nicht erwarten lassen, welche zu einem vernünftig geführten, entwickelten Gespräche nothwendig sind, so werden sie sich aller weiteren Entwickelungen, als die in dem Schul- und Methodenbuche genau vorgezeichnet sind, strenge zu enthalten haben und allemal nur dahin trachten, dass das auswendig zu Lernende fest behalten werde.

„9. Zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder auf dem Lande ist aber die Schulzeit, welche auf die bisher gewöhnliche Zeit vom sechsten bis zwölften vollendeten Jahre festgesetzt zu bleiben hat, allerdings zu wenig. Daher ist es den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht zu machen, dass sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen nachmittags Unterricht ertheilen. Zur Erleichterung dieser nöthigen Verfügung ist dieser Unterricht unentgeltlich zu geben; wo im übrigen die Einkünfte der Schullehrer und die von den Gemeinden abzureichenden Gebüren ganz so, wie sie bisher durch Verordnungen festgesetzt sind, zu verbleiben haben. Auch wird man dieser Jugend von Zeit zu Zeit nützliche Bücher in die Hände zu bringen haben, wofür die erforderlichen Kosten die weiter unten berührten Fonds zu bestreiten haben werden.

„10. In den Landstädten und Märkten ist die Anzahl der Gegenstände, welche in den Trivialschulen gelehrt werden sollen, von den in den Dorfschulen vorgeschriebenen nicht unterschieden. Bloß die Art der Behandlung der nämlichen Gegenstände muss den Bedürfnissen dieser Volksclasse, die schon mehrere Gemeinschaft mit den Bewohnern der größeren Städte, einen besseren Wohlstand, mehreren Verkehr im Handel und Wandel und mehrere Untergebene in ihrem Hauswesen und bei ihren Geschäften hat, angemessen sein; auch werden die Länderstellen dafür sorgen, dass auch in diesen Schulen, soviel möglich, der ganztägige Unterricht eingeführt und folglich in zwei Lehrzimmern gelehrt werde. In allen jenen Landstädten und Märkten, wo sich keine Hauptschulen befinden, sind die Geist-

lichen und die Schullehrer zur Haltung der Sonn- und Feiertagsschulen für die der Schule entwachsene Jugend unter 18 Jahren aufzumuntern.

„11. Hauptschulen haben fortan dort zu bestehen, wo sie bisher eingeführt sind. In jedem Kreise wird man sorgen, eine Hauptschule zu haben, wo vier Classen sein sollen, in welcher die Jugend einen als Vorbereitung für Künste und Handwerke und die Handlung geringerer Art ausführlicheren Unterricht erlangt, mit dem sie zugleich geschickt gemacht wird, wenn es ihr nöthig, in die Realschule überzutreten. In dieser vierten Classe wird man nach und nach den für die meisten Bürger so nöthigen Unterricht im Zeichnen, vorzüglich mit Zirkel und Lineal, einführen. Diese Gegenstände gehören für Kinder, welche zu besseren Handwerken, Künsten, zu der Handlung und zum Studieren übertreten wollen (wenn sie allenfalls nach der dritten Classe noch zu jung zum Uebertritt in die Gymnasialschulen, d. i. noch nicht zehn Jahre alt wären). Die Gegenstände, die da abgehandelt werden sollen, sind: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, dann die deutsche Sprachlehre; in der vierten Classe auch Zeichnungskunst und populäre Geometrie nebst der Geographie des Vaterlandes. Alle übrigen bisher daselbst gelehrten Gegenstände bleiben künftig weg; denn da die Erfahrung beweist, dass die Menge der Lehrgegenstände der Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Unterrichtes ganz entgegen ist und von jedem einzelnen Gegenstande das Maß der darüber vorzutragenden Materie nach den Fähigkeiten der Kinder und ihrem Bedürfnisse bestimmt werden müsse, so wird verordnet: a) in diesen Schulen in Hinsicht auf den Religionsunterricht nach der den Katecheten unter einem zukommenden Instruction genau zu verfahren; b) das Lesen und Schreiben durch vielfältige Uebung zu großer Fertigkeit zu bringen; c) das Rechnen nicht zu weit bis in die feineren Aufgaben und Rechnungsarten zu treiben, sondern das sogenannte Kopfrechnen, oder eigentliche Auswendig-Rechnen mit Zahlen ohne Ziffern, recht geläufig zu machen, mit Ziffern aber sich auf die vier Species mit Einschluss der Regel de tri, und in der vierten Classe mit Brüchen, zu beschränken, hierin es aber zu großer Fertigkeit zu bringen; d) die deutsche Sprachlehre bloß etymologisch zu lehren, ohne sich in philosophische Zergliederung der Redetheile einzulassen, dann die Kinder in der Rechtschreibung recht praktisch zu üben.

„12. Die hierüber zu entwerfende Amts-Instruction für die Lehrer dieser Schulen wird die Grenzen genau zu bezeichnen haben, innerhalb welcher jeder Gegenstand dieser Hauptpschulen zu halten ist, sowie das Methodenbuch die Art, wie jeder Gegenstand betrieben werden soll, zeichnen wird.

„13. In den Hauptschulen hat jeder Lehrer seine Classe, und alle zusammen haben einen Katecheten; wo daher drei Classen, sind vier Individuen, und wo vier Classen sind, fünf Individuen nothwendig. In den Kreisstädten ist der Katechet immer der Ortsseelsorger; wo Stifte oder Klöster bestehen, werden diese einen eigenen Katecheten unentgeltlich stellen. Unter den Lehrern ist der würdigste zugleich als Director zu bestimmen. Diese Lehrer sind in den Hauptschulen mit drei Classen nicht wandelnd; wo vier Classen sind, sollen sie, soviel thunlich, wandelnd eingeführt werden.

„14. In den Hauptstädten wäre die bisherige Normalschule künftig die

den übrigen zum Muster dienende Hauptschule. Sie hat, wie bisher, aus vier Classen zu bestehen; die erste Classe ist jedoch nicht mehr in zwei Abtheilungen zu trennen, deren jede nur halbtägigen Unterricht erhalte, sondern der ganztägige Unterricht, da mit jenem weder den Eltern, noch den Kindern gedient ist, wieder einzuführen. Die dritte Classe ist, wie bisher, da das Zuströmen der Kinder ohnehin größer ist, als es dem Fortgang ersprießlich ist, in zwei Lehrzimmer abgetheilt zu behalten. Zu dem Ende sind fünf Lehrer, und wegen der großen Zahl der Schüler auch ein eigener Director, dem aber auch das Supplieren im Erkrankungsfalle eines Lehrers obliegt, nothwendig. Die Lehrer können nach Befund als wandelnde beibehalten werden, was jedoch noch näher in Ueberlegung zu ziehen ist. Sollte es nöthig befunden werden, könnte noch ein Gehilfe beigegeben werden. Die Gegenstände dieser Haupt- und Musterschulen bleiben aber die nämlichen, welche für andere Hauptschulen bestimmt sind. Die beiliegenden Schemen zeigen die Abtheilungen der Materien und Stunden.

„15. Die Realschule ist theils wegen der Bestimmung eines großen Theils derjenigen Unterthanen, welche sich den höheren Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staats-Wirtschaftsämtern, den Buchhaltungen widmen wollen, theils weil dahin Jünglinge kommen, deren Seelenkräfte für einen ausgebreiteteren und gründlicheren Unterricht schon empfänglich sind, einer besonderen Aufmerksamkeit würdig. Doch ist sie allemal nur ein Zweig der deutschen Schulanstalten und des eigentlichen Volksunterrichtes. Zwei Classen, wie bisher, sind dazu zu wenig, sondern es wird diese Anstalt künftig aus drei Classen zu bestehen haben.

„16. Die Gegenstände derselben sind theils allgemeine, welche für alle Gattungen der Schüler dieser Art nothwendig sind, theils besondere, welche dem einen, aber nicht so sehr, wohl auch gar nicht für andere zum Zwecke dienen. Allgemeine Gegenstände sind: Außer dem großen Gemeingute aller Menschen, der Religion, Schönlesen, Schön- und vollkommen Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufsätze, jedoch verschiedener Art, Geographie und Geschichte. Besondere: Für den Kaufmann Handlungswissenschaft, Wechselrecht; für den Cameralisten und Landwirt Naturgeschichte, Naturlehre; für beide Arten Buchhaltungswissenschaft; für den Künstler höherer Art Mathematik, Kunstgeschichte, Chemie. Sprachen sind manchem derselben unentbehrlich, zieren alle, vorzüglich Französisch, Italienisch, Englisch.

„17. Die Methode, welche bei dieser Lehranstalt gebraucht werden soll, erhebt sich über die in den unteren Classen vorgeschriebene, wie sich die Fassungskraft und das Bedürfnis dieser Schüler über jene der unteren Classen erhebt. Hier muss genauer jeder Begriff entwickelt, edlere Empfindungen geweckt, auf die verschiedensten Ausübungsarten die Anwendung gemacht werden. Was und wie der Religions- und Sittenlehrer hier lehren soll, wird in der diesfalls für die deutschen, lateinischen und philosophischen Lehranstalten nachfolgenden Instruction ausführlich angegeben werden; Rechtschreibung und Sprachlehre werden nach Grundsätzen entwickelt, diese philosophisch durchgegangen, um die Begriffe der Redetheile genau zu bestimmen, wodurch diesen Schülern der Vortheil zugehen wird, welchen die Hörer der Philosophie aus der Logik ziehen. Das Rechnen wird ebenfalls nebst ungemeiner Uebung auf die natürlichen Grundsätze, aus

denen es hervorkam, reduciert. Die übrigen Gegenstände werden mit steter Hinsicht auf die Bedürfnisse der Schüler und ihre künftige Beschäftigung vorgetragen, wie die Amtsinstruction und das Methodenbuch zu zeigen haben.

„18. Die Anzahl der Lehrstunden und die Vertheilung der Gegenstände weist das anschlüssige Schema aus: Das Personal wird aus einem Director, dem Katecheten und fünf Materiallehrern zu bestehen haben. Der Director wird die deutsche Sprachlehre und die Regeln des Stils, allenfalls auch die Geschichte der Kunst, ein Lehrer die Schönschreibekunst und die praktische Orthographie, einer die Rechenkunst und Mathematik, einer die Geographie und Naturgeschichte, einer die Naturlehre und Chemie, einer die Buchhaltungswissenschaft und Handlungsgeschichte lehren, zu denen die Sprachlehrer für die französische, italienische und englische Sprache hinzukommen.

„19. Derlei Realschulen werden einstweilen nur in Wien, Prag, Krakau, Innsbruck und Padua statthaben. Da aber in der Folge der Realschulunterricht mit den Gymnasialfächern dadurch, dass deren jedes seinen eigenen Lehrer erhält, in eine gewisse Verbindung kommt, so wird auch noch an anderen Orten, wo der Handelsstand etwas zahlreicher ist und schon ein Gymnasium besteht, ein solcher Unterricht, jedoch nur nach einer allgemeinen und vorzüglich nach jener der ökonomischen Abtheilung eingeführt werden können, damit jene Schüler, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, ihre vollständige Bildung, jene aber, die sich mit der Handlung abgeben wollen, wenigstens die übrigen Vorkenntnisse sich verschaffen können.

„20. In den Hauptstädten, wo die Geschlechter, soviel nur möglich, abgesondert in verschiedenen Schulen zu unterrichten sind, haben außer den sub Nr. 4 selbst in den Vorstädten einzuleiten befohlenen Mädchen-Trivialschulen auch noch einige Mädchenschulen für gebildetere Stände zu bestehen. Es soll in denselben eine Frau als erste Lehrerin und eine Gehilfin bestehen und der Pfarrgeistliche daselbst als Katechet lehren. Außer den Gegenständen der Trivialschulen muss daselbst die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie sie in den drei Classen der Hauptschulen für Knaben vorgeschrieben ist, gelehrt werden, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten. Die mitgehenden Schemen enthalten ihre Stundenabtheilung.

„21. Die Aufsicht und Leitung des Schulwesens ist einer doppelten Art, theils in Bezug auf den Unterricht und die Bildung zur Sittlichkeit durch Lehre, Gewöhnung und Beispiele, theils auf die Baulichkeiten und die Beiträge für die Lehrer.

„22. Zur Leitung des ganzen deutschen Schulwesens hat künftighin folgende Verfassung zu bestehen: Die nächste und unmittelbare Aufsicht über jede Trivialschule und auf dem Lande auch der Hauptschulen ist dem Ortsseelsorger überlassen. Dieser ist nicht nur dadurch dazu geeignet, weil der Religionsunterricht der Haupttheil der Belehrung in Volksschulen ist, sondern auch dadurch, weil der geistliche Stand vermöge seines Berufes dem Staate beim Lehramte überhaupt dienen soll und darin vormals auch am meisten gedient hat. Jeder Ortsseelsorger hat demnach so wie über den Religions-, auch über den Schulunterricht, über das Verfahren und den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler und über das Anhalten der Eltern in Hinsicht des Schickens ihrer Kinder zur Schule zu

machen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höheren Aufseher zu machen.

„Diese unmittelbar höheren Aufseher sollen ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern, und aus diesen vorzüglich jeder Dechant über die Schulen seines Districtes sein.

„a) Wenn aber ein oder der andere der gegenwärtig angestellten Dechanten die zu diesem Schul-Districts-Aufseher-Amte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, so muss ihm sogleich ein dem Geschäfte mehr gewachsener Vicedechant beigegeben werden, der sich einstweilen bloß mit der Schulaufsicht und nicht auch mit den übrigen Decanal-Geschäften zu befassen haben wird.

„b) Weil die Aufsicht über die Schulen des Districtes ein dem Dechanten oder Vicedechanten vom Staate zugleich aufgetragenes Amt ist, so sollen diese Vicedechanten und für die Zukunft alle neu anzustellenden Dechanten zwar, wie bisher, vom Ordinariate, jedoch mit Rücksichtnehmung auf die für das Schulfach erforderlichen Eigenschaften erannt, aber von der Landesstelle allemal bestätigt werden.

„c) Alle Dechanten und Vicedechanten sollen vermöge ihrer Ernennung und der darauf erfolgten Bestätigung wenigstens den Titel der Consistorial-Räthe und die damit verbundenen Ehrenvorzüge haben; auf diese Weise wird in jedem Districte dem Aufseher das nöthige Ansehen verschafft.

„d) Bei allem dem soll bei dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreiscommissär, der für die gute Sache ist und sich mit den Dechanten gut zu benehmen weiß, das Schulreferat in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit, sowie überhaupt in allem dem, wo die Bezirksaufseher der Unterstützung und Mitwirkung des Kreisamtes benöthiget sind, führen; sonst werden bald alle Schuleinrichtungen aus Mangel der von den Dechanten an das Kreisamt deshalb gelangten Vorschläge für das Schulwesen ins Stocken gerathen.

„23. Den Districtsaufsehern wird in der doppelten Hinsicht (Nr. 21) obliegen:

„a) den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf seinen Fleiß und genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann moralischen Lebenswandel, sowie auch

„b) die Gemeinde in Bezug auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, die Leistung der Gebüren an den Schullehrer, die Ortsobrigkeit in Bezug auf ihre Thätigkeit im Verhalten der Kinder zur Schule und ihr Benehmen gegen den Lehrer zu controlieren;

„c) über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen. In dieser mehrfachen Hinsicht hat der Districtsaufseher gehörige tabellarische Notizen zu verfassen und die ganze Uebersicht dem Kreisamte, dann die Uebersicht über den Religions- und Schulunterricht, über das diesfällige Benehmen der Seelsorger und die Moralität der Schullehrer dem Consistorium in abgesonderten Berichten einzusenden, wobei sich von selbst versteht, dass er alles, was sich mündlich sogleich abthun läßt, abzuthun oder die Widersetzlichkeit von einer oder der anderen Partei nach Beschaffen-

heit dem Kreisamte oder Consistorium anzuzeigen habe. Dringende Gebrechen darf er nicht auf die jährliche Berichtserstattung verschieben, sondern muss solche unverweilt am gehörigen Orte zur Wissenschaft bringen.

„d) Die Kreisämter und Consistorien haben daher gleichen Rang in der Leitung des Schulwesens; die Consistorien in Bezug auf den Religions- und Schulunterricht und auf Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht, ohne welche kein Religionsunterricht fruchten kann, dann in Bezug auf die Moralität des Schullehrers (denn jene des Seelsorgers zu controlieren, liegt dem Bezirksaufseher ohnehin als Consistorial-Dechant ob); die Kreisämter auf den Unterhalt der Schulen und Schullehrer und den Zustand der Schulhäuser.

„24. Die Consistorien und Kreisämter haben nach erhaltenen Anzeigen der Districtsaufseher ihr Amt zu handeln; zu dem Ende aber müssen ihnen eigene Instructionen gegeben werden, die ihre Wirksamkeit bestimmen. Das Anstellen oder Absetzen eines Schullehrers kann nie diesen Unterbehörden anvertraut werden. Die Consistorien haben an Geistlichen ihre geistliche Macht auszuüben; was sie aber gegen einen Schullehrer vorzukehren nöthig finden möchten, müssen sie der Landesstelle anzeigen.

„Die Kreisämter haben gegen Schullehrer, Gemeinden und Ortsobrigkeiten die ihrem Wirkungskreise nach den bestehenden allgemeinen Normalien angemessenen Maßregeln zu gebrauchen. Sowohl die Consistorien als Kreisämter haben die jährlichen Uebersichten der Districtsaufseher mit ihren Bemerkungen und allfälligen Verbesserungs-Vorschlägen der Landesstelle zu überreichen oder auch unter dem Jahr die Gebrechen, welche vorkommen und welche sie nach den ihnen gegebenen Instructionen nicht selbst abthun können, ebenfalls mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzulegen.

„25. Auch in den Hauptstädten muss nach diesen Grundsätzen ein Districtsaufseher, und zwar ein Geistlicher sein. Dieser soll propter principalitatem loci vor den übrigen eine Auszeichnung haben und daher zugleich der Oberaufseher und Referent der deutschen Schulen von der ganzen Diöcese beim Consistorium sein, das aber ohne Kenntnis und Beistimmung desselben nichts beschließen und verfügen darf, und daher jeder Fall, wo sie verschiedener Meinung sind, der Landesstelle zur Entscheidung angezeigt werden muss. Weil hiernach alle weltlichen Oberaufseher aufhören müssen, so läst sich hier die schon bestehende Verordnung ganz anwenden, vermöge welcher in jedem Capitel die Scholasterie mit der deutschen Schuloberaufsicht verbunden sein soll. Wo diese Dignität nicht besteht, hat ein anderer Dignitär oder auch simpler Canonicus, dessen Benennung Ich Mir in jedem Falle vorbehalte, die Stadt-, Districts- und Diöcesanschulen-Oberaufsicht zu besorgen.

„26. Da aber dermalen die Oberaufseherstellen der deutschen Schulen außer Wien und Prag überall mit Weltlichen besetzt sind und diese bei den bischöflichen Consistorien nicht wohl referieren können, so ist dort für das Schulreferat einstweilen ein im Schulwesen vorzüglich bewanderter Mann aus ihrem Mittel Mir in Vorschlag zu bringen; die weltlichen Schuloberaufseher aber können bis zu ihrer anderweiten Unterbringung zur Aushilfe in dem Schuldepartement bei den Länderstellen verwendet werden.

„27. Auf diese Art ist die Leitung des Schulwesens sogleich zu organisieren

und von den neu aufgestellten Districtsaufsehern umständliche Berichte über den dermaligen Zustand ihrer Schulen nach einem ihnen vorzulegenden Formulare abzufordern, wodurch die allenfalls nöthige Verbesserung ungemein erleichtert wird.

„28. Die Länderstellen haben im allgemeinen über das Ganze zu wachen, die ihnen eingeräumten Verbesserungen zu treffen, oder in dem, was außer ihrem Wirkungskreise liegt, ihre Vorschläge an die Hofkanzlei zu machen und diese solche mit ihren Anträgen Mir zur Genehmigung vorzulegen. Den Länderstellen liegt ob, aus den ihnen von den Kreisämtern und Consistorien überreichten Berichten und Vorschlägen zu prüfen, welche unterleitende Personen ihre Pflichten nicht ganz erfüllt haben, und ihnen die nöthigen Weisungen und Belehrungen geben zu lassen. Sie haben aus diesen Uebersichten ein mit ihren eigenen Bemerkungen bereichertes Operat über den ganzen Zustand des Schulwesens im Lande der Hofstelle vorzulegen, welche dadurch die Uebersicht über das ganze Schulwesen in der Monarchie erhält und solche auch Mir vorzulegen instand gesetzt wird.

„29. Um für den Nachwuchs tauglicher Katecheten und Lehrer, auch Lehrerinnen zu sorgen, dann, soviel die öffentliche Staatsverwaltung hierin thun kann, auch über die als Hauslehrer und Hofmeister dem Unterricht und der Erziehung sich widmenden Personen zu wachen, werden folgende Maßregeln vorgeschrieben:

„a) In Hinsicht des Nachwuchses geschickter Katecheten hat es bei der Verordnung, zufolge welcher kein geistlicher Candidat zum Priester geweiht werden darf, ohne sich ein gutes Zeugnis über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben, sein unabänderliches Verbleiben; auch darf niemand diese Zweige der theologischen Kenntnisse früher als im letzten Jahre der theologischen Studien hören, da sie die Kenntnis der übrigen voraussetzen. Cleriker des Weltpriesterstandes haben sich die Zeugnisse hieraus an der Hauptschule des Ortes, wo das bischöfliche Seminarium ist, zu erwerben; Cleriker eines Stiftes oder Klosters, zu dem keine Schule gehört, haben das nämliche zu beobachten; Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bei dem eine Schule ist, können die Vorlesungen über die Katechetik oder Pädagogik von einem Priester ihres Ordens, der sich an der Hauptschule seines Kreises einer strengen Prüfung mit gutem Erfolge unterzogen und die Bestätigung als Lehrer von der Landesstelle erhalten hat, hören, müssen sich aber selbst in der Schule praktisch üben und am Ende des Jahres in den Hauptstädten von dem Diöcesanschulen-Oberaufseher und Katecheten der Hauptschule, in den Provinzstädten vom Director und Katecheten der dortigen Hauptschule, und bei den isoliert liegenden Stiften und Klöstern von dem nächsten Districtsaufseher prüfen lassen und dann ihre Zeugnisse, die ihnen ihr Lehrer ausstellen wird, von dem Examinator bestätigen lassen.

„b) Für Lehrer der Trivialschulen soll an einer Hauptschule jedes Kreises oder nach Gutbefinden der Landesstelle an mehreren Hauptschulen ein Curs von drei Monaten gehalten werden, wo sie nach der eigens dazu vorgeschriebenen Instruction zum Lehramte unterrichtet werden. Nach Vollendung des Curses wird die Prüfung in Gegenwart des Districtsaufsehers sowohl theoretisch, als praktisch gehalten und ihnen nach der bisher üblichen Art das Zeugnis als Gehilfe oder auch als Lehrer, wenn sie sich besonders

ausgezeichnet haben, ausgestellt. Nach einer jährigen Dienstleistung kann sich jeder Gehilfe zur Prüfung als Lehrer bei seinem Districtsaufseher stellen.

„c) Für die Lehrer der Hauptschulen zu sorgen, wird an der Haupt- oder Musterschule des Landes ein ordentlicher pädagogischer Curs gehalten, der wenigstens sechs Monate zu dauern hat und wo die Grundsätze des Schulunterrichtes ordentlich abgehandelt und die Methode für jeden Gegenstand danach entwickelt wird. Diesen Vorlesungen müssen auch diejenigen beiwohnen, welche als Stundenlehrer Unterricht in Privathäusern ertheilen wollen, den ohne diese Zeugnisse niemand ertheilen soll. Die dem Schuldienste an Hauptschulen sich widmen wollenden Candidaten werden mit einem kleinen Stipendium an denselben angestellt werden, um sich praktisch in dem Lehramte zu üben.

„d) Für Lehrer an der Realschule wird dadurch zweckmäßig gesorgt werden, wenn dazu nur diejenigen genommen werden, welche die Realschule selbst mit ausgezeichnetem Fortgange gehört und den Lehrcurs an der Hauptschule des Landes mit Beibringung sehr guter Zeugnisse zurückgelegt haben, wo sodann unter mehreren Competenten durch einen ordentlichen Concurs gewählt werden soll. Auch wird man fähige Candidaten zur Gehilfenstelle an dieser Anstalt gebrauchen, welche sich dadurch die allemal nöthige Vorübung verschaffen können.

„e) Durch die Anstellung fähiger Mädchen als Gehilfinnen an einer Mädchenschule, wo sie durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Uebung sich zu dem Lehramte bilden können, wird auch für die zu diesem Amte erforderlichen und geeigneten Individuen gesorgt sein.

„f) Für Hofmeister, die in Privathäusern nicht bloß dem Unterrichte, sondern der eigentlichen Erziehung sich widmen, wird man in der Philosophie über die Unterweisung und Erziehung der Jugend eine eigene Lehrkanzel errichten, und ohne günstige Zeugnisse über diesen ganzjährigen Curs soll niemand als Hofmeister einzutreten befugt sein.

„g) Ob man in Galizien und vielleicht auch in den italienischen Staaten, wo man auch mit dem unerläßlichsten Theile des Unterrichtes noch soweit zurück ist, durch obige Verfügungen den hinlänglichen Nachwuchs tauglicher Lehrer bewirken könne, oder aber daselbst eigene Seminarien für Schullehrer nothwendig seien, hierüber wird Mir die Kanzlei durch Einvernehmung dieser beiden Länderchefs einen Vortrag mit dem Gutachten erstatten, woher allenfalls die dazu erforderlichen Kosten zu nehmen wären.

„30. Um aber auch für das Alter und die abnehmenden Kräfte und auch für die Witwen und Waisen derjenigen, soviel es die Kräfte des Staates zulassen, zu sorgen, welche sich dem mühevollen, Kraft verzehrenden und doch so wichtigen Geschäfte des Unterrichtes widmen, wird man

„a) die Trivialschullehrer auf dem Lande und auch in den Städten und Märkten im Alter durch Beigebung eines Gehilfen zu erleichtern suchen. Nach dem Tode eines Schullehrers aber, der zehn Jahre der Gemeinde gedient hat, soll die Witwe, wo kein Pensions-Institut, wie in den hiesigen Vorstädten, besteht, und auf dessen Einführung auch auf dem Lande gesehen werden soll, wenn sie ohne Vermögen zurückgelassen worden, aus dem Armen-Institute des Ortes, oder im Falle dieses außerstande wäre, aus

dem Bruderschaftsfonds des Landes die ganze Portion, solange sie Witwe bleibt, und jedes Kind die halbe bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre bekommen. Hat der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, erhält die Witwe die dreiviertel Portion.

„b) Sowie die Lehrer der Hauptschule und der Realakademie in Wien gegen Abzug der Arrha bereits pensionsfähig erklärt worden sind, so werden auch von nun an die Lehrer der Hauptschulen überall, wie nicht minder die Lehrerinnen der Stadt-Mädchenschulen, wenn sie sich zum Arrha-Abzug erklären, nach dem Pensions-Normale behandelt werden.

„31. Um den Zweck der deutschen Lehranstalten ganz zu erreichen, müssen dieselben sowohl unter sich, als auch mit den höheren Lehranstalten in genaue Verbindung gebracht werden. Es ist daher von der Trivialschule der Uebertritt in die dritte Classe der Hauptschule möglich. Aus dieser kann der Schüler, welcher sich dem Gymnasial-Studium widmen will, in das Gymnasium, falls er noch zu jung dazu wäre, auch noch in die vierte Classe treten; der Nicht-Studierende hat den Zutritt zur vierten Classe. Nach vollendeter vierten Classe kann der Schüler wieder in das Gymnasium oder in das geschäftige Leben minderer Gewerbe oder in die Realschule treten. Da man die bisher zu gehäuften Gegenstände vermindert hat, so können und müssen es die Schüler jeder Classe in den ihnen vorgeschriebenen Gegenständen recht zur Fertigkeit gebracht haben. Es ist daher nicht zu besorgen, dass die höheren Lehranstalten unvorbereitete Schüler aus Mangel der Anstalt selbst bekommen.

„32. Kein Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann statthaben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande, der Religion nämlich, für eine höhere Classe geeignet seien.

„33. Ebenso darf auch kein Uebertritt in eine höhere Lehranstalt gestattet werden ohne vorhergehende Prüfung, welche der Lehrer der niederen Anstalt und der höheren, wenn eine und die andere an einem und demselben Orte besteht, gemeinschaftlich vorzunehmen haben, um zu sehen, ob der Schüler für die höhere Anstalt die vorgeschriebenen Kenntnisse besitze. Befinden sich nicht beide Lehranstalten am nämlichen Orte, so muss sich der Lehrer der höheren mit den von der minderen Anstalt mitgebrachten Zeugnissen des Schülers einstweilen, bis er ihn selbst in der Schule zu prüfen Gelegenheit findet, begnügen, und es muss daher in diesem Falle bei der einseitigen Prüfung pro ascensu unter seinem bisherigen Director sein Bewenden haben. Nur soll nach dem diesfälligen Erfolg jeder Lehrer gehalten sein, sein Urtheil in das Zeugnis zu setzen, ob er den Geprüften zum Aufsteigen geeignet halte oder nicht, und für das erstere allemal verantwortlich bleiben. Ist eine ordentliche Aufsicht, so dass es mit den öffentlichen Prüfungen, sowie auch mit den einseitigen pro ascensu genau genommen wird und Zeugnisse nicht unverdient erhalten werden können, was durch diese Schulreform nothwendig bewirkt werden muss, so wird eine weitere Prüfung in Gegenwart des Directors oder Präfecten der oberen Anstalt an einem anderen Orte nicht mehr nothwendig sein.

„34. Zu dieser äußeren Verbindung gehört ferner eine eigene Amts-Instruction für jeden Lehrer, in welcher ihm nicht nur vorgeschrieben wird,

in Absicht auf die Materien sich genau an sein Schulbuch zu halten, damit er keine Materie in seinem Unterrichte aufnehme, die ihm nicht im Schulbuche oder auf eine andere Art vorgezeichnet ist, sondern auch in Absicht auf die Methode ihn belehre, wie er bei dem Vortrage derselben zuwerke zu gehen habe. Endlich, da die Erfahrung lehrt, dass manche Lehrer oft bei einzelnen Gegenständen zu lange verweilen und so ihr Schulbuch bis zu Ende des Schulcurses gar nicht vollenden, so wird jedem Lehrer vorzuzeichnen sein, wieweit er beiläufig binnen einem Monat zu kommen hat. Indessen, da der gute Lehrer das Wichtigste in seinem Vortrage von allem Unwichtigen wohl zu unterscheiden und dabei auf die Fassungskräfte seiner Schüler beständige Rücksicht zu nehmen weiß, wird beides sein Verweilen bei einem Gegenstande jedesmal genauer bestimmen. Durch diese Vorkehrungen wird keinem emporstrebenden Talente das Fortschreiten in höhere Lehranstalten verschlossen, sondern nur das erzielt, dass kein Schüler eher dahin gelangen könne, als bis er die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die ihm zur höheren Anstalt, um darin Fortgang zu machen, unentbehrlich sind; und diese Beschränkung ist in jeder Rücksicht offenbarer Gewinn für den Schüler und für den Staat.

„35. Die mitfolgenden Schemen bezeichnen die Tage und Stunden, wo Unterricht zu ertheilen ist. Es hat übrigens bei den diesfalls bestehenden Verordnungen zu bleiben. Nur wird künftig an Haupt- und Realschulen der ganze Donnerstag Ferialtag sein; in den übrigen hat es bei dem Nachmittag am Mittwoch und Samstage zu bleiben. Die anderen Ferien dürfen nirgends über fünf Wochen dauern und sind auf dem Lande nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner, nach den Wiesen-, Aecker- und Weingarten-Arbeiten zu vertheilen. Da, wo der Unterricht aus der Ursache stets dauerte, weil der Lehrer bloß vom Schulgeld leben muss, hat es auch künftig dabei sein Verbleiben, dabei aber den Seelsorgern daselbst der Auftrag zuzugehen, dass sie den Religionsunterricht auch in der Zeit, wo keine Pfarr-Christenlehren sind, in den Schulen zu ertheilen haben. Die Ferien an den Haupt- und Real-, dann höheren Mädchenschulen haben vom 21. September bis Allerheiligen zu dauern; doch haben die pfarrlichen Christenlehren durch eben diese Zeit unausgesetzt fortzudauern.

„36. Für die weitere Fortbildung der Jugend und des Volkes auch in weiterem Alter wird es ein unerlässliches Bedürfnis sein, dass demselben durch gute Volksschriften, die man ihm theils umsonst, theils gegen einen sehr geringen Preis in die Hände zu bringen hat, die nöthigen Lebensregeln von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. Die Gegenstände dieser Volksschriften werden sein: Erklärung der Religionsceremonien, Unterricht für den Gebrauch der heiligen Sacramente, vernünftige Lebensgeschichten von Heiligen, Bruchstücke aus der Kirchengeschichte, Regeln für das Verhalten der Eheleute, Dienstboten, Dienstherren und Frauen, des Kaufmannes u. s. w., Betrachtungen über die Güte und Weisheit Gottes in der Natur, Belehrung über Aberglauben jeder Art. Die Quellen zur Bestreitung der dazu nöthigen Auslagen werden in dem Ueberschusse, den die künftigen Universitäts-, Akademie-Buchdruckereien und die katechetischen Bibliotheken abwerfen, zu finden sein. Es ist daher der Clerus durch die Consistorien, oder auch weltliche Schulmänner durch die Länderstellen zur Abfassung

ähnlicher Schriften aufzufordern und denselben eine angemessene Remuneration für jedes brauchbar befundene Werkchen zusichern zu lassen. Die Schriften dieser Art müssen aber immer kurz sein, weil sie weit mehr Nutzen schaffen, als große, ihrer Größe wegen nicht benützte Werke.

„37. Die bisher für den deutschen Schulunterricht gebrauchten Lese- und Lehrbücher haben nicht durchgehends der Erwartung entsprochen. Es wird daher der Hofstelle aufgetragen, durch die Länderstellen die Aufforderung zur Verfertigung zweckmäßigerer Schulbücher, wozu die ad Nr. 39 vorkommende Interimscommission das Nähere an Hand lassen wird, zu machen und dem Verfasser eines derlei Werkes, das sich an Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit vor andern auszeichnet, ein angemessenes Prämium zuzusichern.

„38. Die nach dem neuen Schulplan erforderlichen Schulbücher für die verschiedenen deutschen Lehranstalten sind:

„In den Trivialschulen: In der ersten Classe: Der kleinste Katechismus, das A-B-C-Täfelein, ein Namenbüchlein: a) für Land-, b) Stadt-, c) Mädchenschulen; ein kleines Lesebüchlein zur Uebung, abermals für die verschiedenen Schulen auf dem Lande, in den Städten und für Mädchenschulen verfasst.

„Die zweite Classe dieser Schulen bedarf eines erweiterten Auszuges aus dem Katechismus, ein Lesebuch, wie oben für a, b, c abgesondert (zur Abwechslung allenfalls zwei solche), Rechenbuch, Vorschriften.

„In den Hauptschulen werden in den zwei unteren Classen die obigen Bücher für Stadtschulen erfordert, dann in der dritten Classe der Große Katechismus, ein Lese- und ein Rechenbuch, deutsche Sprachlehre, bloß nach den obigen Grundsätzen bearbeitet; in der vierten Classe ein erweitertes Rechenbuch, Geometrie und Stereometrie, Erdbeschreibung der österreichischen Monarchie, die obige deutsche Sprachlehre und Vorschriften zum Schönschreiben.

„In der Realschule sind nothwendig: Ein Religionsbuch, das den Zusammenhang der Lehre der geoffenbarten Religion, ihre Geschichte und die Sittenlehre enthält; ein Lesebuch, das eine Chrestomathie deutscher Schriftsteller verschiedenen Stils in sich begreift, erweiterte Vorschriften zum Schönschreiben, eine Sprachlehre, die auf philosophische Entwickelung der Begriffe gebaut, aber, soviel möglich, populär bearbeitet ist; ein für Kaufleute und Künstler eingerichtetes vollständiges Rechenbuch, eine Anleitung zum Stil, erweiterte Geometrie, Stereometrie und Mechanik, Erdbeschreibung der übrigen Länder mit der Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie, Buchhaltungswissenschaft, Landwirtschaftsgrundsätze, Geschichte der Kunst, gute Sprachlehren für die fremden Sprachen und Weltgeschichte, gehörig für diese Schüler bearbeitet.

„In den Mädchenschulen: Der Katechismus der ersten und zweiten Classe, ein eigenes Religionsbuch, in welchem auf die für das weibliche Geschlecht nöthigen Tugenden und die diese Tugenden begründenden Lehrsätze ausdrücklich Rücksicht genommen wird. In der nämlichen Hinsicht fordern sie ein eigenes Namensbüchlein, eigene Lesebücher, eigene Rechnungsbücher, die für weibliche Haushaltungs-Rechnung sind. Die Sprachlehre und die Vorschriften sind ihnen gemein mit den Knabenschulen.

„39. Die vereinigte Hofkanzlei wird demnach durch die letzthin zur Prüfung des ihr mitgetheilten katechetischen Planes für alle Classen der studierenden Jugend, bis inclusive der philosophischen, unter dem Vorsitze des hiesigen Fürsterzbischofs aufgestellte Hofcommission, welcher gegenwärtig noch der Hofrath Stahl, dann der Schuloberaufseher Josef Spendou und Realschulen-Director Halle beizugeben sind, die Forderungen, welche nach den Grundsätzen dieses neuen Schulplanes durch die neuen, der Annahme würdig zu befindenden Schulbücher erfüllt sein müssen, näher bestimmen und in reife Erwägung ziehen lassen, ob die dermal schon bestehenden Lehr- und Methodenbücher durch Abänderungen brauchbar gemacht werden können, ob und welche neu zu verfertigen seien. Zu welchem Ende derselben auch die beiliegenden Skizzen, welche unter der bestandenen Revisions-Hofcommission entworfen worden sind, mitzutheilen und ihr noch weiter die Verfassung der zur baldmöglichsten Ausführung dieses Planes erforderlichen Amtsinstructionen für die Consistorien, Kreisämter, Bezirksaufseher, Seelsorger, Directoren, Lehrer und Lehrerinnen und Gehilfen aufzutragen ist, wo Mir sodann alle diese Operate zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werden müssen.

„40. Endlich, da der letzte Zweck alles Unterrichtes die Erreichung wahrer Sittlichkeit, gebaut auf echte Frömmigkeit, durchgehends sein muss, so ist für die Einrichtung zur fleißigen und andächtigen Beiwohnung des Gottesdienstes aller Schulanstalten, für den rechten Gebrauch der heiligen Sacramente, in deren Hinsicht es bei dem bestehenden Gesetze der fünfmaligen, jedoch künftig überall, auch in der Realschule, gemeinschaftlich zu geschehen habenden und bei zahlreichen Schulen nach den Classen abzutheilenden Beichte und Communion zu verbleiben hat, sowie nicht minder für die Einführung und Aufrechthaltung einer guten Schulzucht mit allem Fleiße zu sorgen.

„Uebrigens hat die Kanzlei von dieser Meiner Entschließung dem Grafen Bissingen einstweilen nur eine Abschrift zur Aeußerung mitzutheilen, ob und inwieweit dieser Schulplan, und allenfalls mit welchen Abänderungen, in Meinen italienischen Staaten ausführbar sei.

„Wien, 21. Jänner 1804.

Franz.“



